Bundesanzeiger

ISSN 0720-6100 Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz G 1990 A

Jahrgang 51 Ausgegeben am Mittwoch, dem 7. Juli 1999 Nummer 123a

Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit

Vom 15. April 1999

Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit

Vom 15. April 1999

Nachstehend werden die Empfehlungen des Bundesministers der Justiz zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 3 GGO II bekanntgegeben.

Bonn, den 15. April 1999
1020/3—8—2

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Lange-Klein

© 1999 Bundesanzeiger Verlags-Ges. mbH., Köln
Alle Rechte vorbehalten. Auch die fotomechanische Vervielfältigung
des Werkes (Fotokopie/Mikrokopie) oder von Teilen daraus
bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.
Lektorat: H. S. Glenski
Herstellung: R. Killian
Satz: Kalle Giese Grafik GmbH, Overath
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Druckhaus Locher GmbH, Köln
Printed in Germany
ISBN 3-88784-895-0

Vorwort zur aktualisierten und erweiterten zweiten Auflage

Das Bundesministerium der Justiz ist seit den Anfängen der Bundesrepublik die zentrale Rechtsprüfungsinstanz innerhalb der Bundesregierung. Es berät die Ressorts bei der Vorbereitung der Rechtsetzungsvorhaben, es überprüft ihre Gesetz- und Verordnungsentwürfe in rechtlicher Hinsicht und begleitet das Gesetzgebungsverfahren.

Als das Kabinett am 21. Oktober 1949 dem Justizressort die Aufgabe der Rechtsförmlichkeitsprüfung übertrug, versicherte der damalige Bundesminister der Justiz, Dr. Thomas Dehler, seinen Kabinettskollegen:

> „Diese Maßnahme soll in keiner Weise die fachliche Zuständigkeit der betreffenden Ressorts beeinträchtigen, sondern die rechtliche Unangreifbarkeit und zugleich auch die rechtsförmliche Einheitlichkeit der Bundesgesetzgebung gewährleisten; ihre Durchführung muß mit der ihrem Zweck entsprechenden Gründlichkeit erfolgen, ohne daß dadurch jedoch eine nicht vertretbare Verzögerung in der Vorlage von Entwürfen an das Kabinett oder der Verkündung von Rechtsverordnungen eintritt."

Bei der Rechtsprüfung sind vor allem zwei Fragen von Bedeutung: Ist das Rechtsetzungsvorhaben vereinbar mit höherrangigem Recht, insbesondere mit der Verfassung? Lassen sich die geplanten Regelungen in die bestehende Rechtsordnung einfügen? Klarheit, Verständlichkeit und Anwendbarkeit in der Praxis sind weitere Gegenstände der Prüfung. Die Hinweise, die in diesem Handbuch zusammengefaßt sind, bilden die Maßstäbe für die Rechtsprüfung durch das Bundesministerium der Justiz.

Schon bald nach seinem ersten Erscheinen im Jahr 1991 war das Handbuch vergriffen: Überraschend groß war die Nachfrage, auch über den Bereich der Rechtsetzung des Bundes hinaus. Übersetzt ins Russische und Chinesische, konnte das Handbuch genutzt werden, um die Grundzüge unseres Rechtsetzungsverfahrens, den verfassungsrechtlichen Rahmen und die Praxis der Rechtsetzungstechnik im östlichen Ausland zu erläutern.

Das Handbuch liegt jetzt in zweiter Auflage vor. Es behält die bewährte Konzeption bei, erweitert die Empfehlungen zur sprachlichen Gestaltung der Entwürfe und zum Recht der Europäischen Union. Neu sind Empfehlungen zu Formulierungshilfen und zahlreiche weitere Hinweise zu Fragen, die in der Rechtsetzungspraxis der letzten Jahre aufgetreten sind.

Ich wünsche allen, die in Gesetzgebung und Rechtsprüfung arbeiten, viel Erfolg und dem Handbuch eine große Verbreitung und Beachtung.

(Prof. Dr. Däubler-Gmelin)

Bei der zweiten Auflage haben engagiert und kompetent mitgeholfen: Silvia Zubrod und Dr. Susanne Knöfel, Ottilie Müllerke und Anita Moreno Carrillo sowie Barbara Wieners-Horst vom Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache. Ihnen danke ich besonders.

Für das Referat für Grundsatzfragen der Rechtsprüfung

(Dr. Bettina Lange-Klein)

Inhaltsübersicht

Teil A: Vorbemerkungen zur Rechtsprüfung

1. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz für die Rechtsprüfung

Rn.

Bedeutung der Rechtsprüfung ... 1
Festlegungen in der GGO II und der GO BReg ... 2
BMJ als zentrale Rechtsprüfungsinstanz ... 3
kritische Äußerungen zur Rechtsetzung ... 4
Zahlen zum Bundesrecht ... 5
Umfang der Prüfung ... 6
Rechtsförmlichkeitsprüfung, Rechtsprüfung ... 7
Organisation der Rechtsprüfung im BMJ ... 8
Ablauf der Rechtsprüfung ... 9
genügend Zeit zur Prüfung ... 10
Empfehlungen des BMJ ... 11
Aufbau des Handbuchs ... 12
Vorgaben der GGO II ... 13

2. Begriffliche Klarstellungen

Unterscheidung zwischen Rechtsetzung und Rechtsetzungsakt ... 14
Rechtsregeln - Gesetze und Rechtsverordnungen ... 15
Stammgesetze, Stammverordnungen ... 16
Änderungsgesetze, Änderungsverordnungen ... 17

3. Hilfen bei der Vorbereitung der Entwürfe und bei der Rechtsprüfung

3.1 Verkündungsblätter

Verkündungsblätter des Bundes ... 18
Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II ... 19
Bundesgesetzblatt Teil III ... 20
Verkündungsblätter für Rechtsverordnungen ... 21
Fundstellennachweise ... 22
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ... 23

3.2 Datenbanken der Rechtsvorschriften

Übersicht über das geltende Bundesrecht ... 24
Datenbank des Bundesrechts bei juris ... 25
Nachweis des Bundesrechts im vollständigen Wortlaut ... 26
- einzelne Vorschriften, frühere Fassungen ... 27
- einzelne Begriffe ... 28
- Bezugs- und Ausgangsnormen bei Verweisungen ... 29
- Ermächtigungsnormen ... 30
Herstellung von Synopsen ... 31
CELEX-Datenbank für das Europäische Gemeinschaftsrecht ... 32

3.3 Weitere Hilfen

GESTA - Stand der Gesetzgebung des Bundes ... 33

Hinweise auf FNA und GESTA bei der Verkündung 34
Richtlinien für Vertragsgesetze 35
Leitsätze für Bußgeldvorschriften 36
Blaue Prüffragen zur Notwendigkeit und Wirksamkeit von Rechtsetzungsvorhaben 37
Gesellschaft für deutsche Sprache und Redaktionsstab beim Bundestag 38
Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache und Merkblätter des Bundesverwaltungsamtes - BBB 39
Leitlinien für die redaktionelle Qualität von EG-Rechtsvorschriften 40

4. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

Prüfung der Verfassungsmäßigkeit und Beteiligung der Verfassungsreferate des BMI und des BMJ 41
Prüfliste 42

Teil B: Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften

1. Sprachliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

1.1 Juristische Fachsprache und Verständlichkeit

Merkmale verständlicher Sprache und Ebenen sprachlicher Gestaltung. 43
Vorschriftensprache als Teil der juristischen Fachsprache 44
Begriffe der Gemeinsprache in der juristischen Fachsprache 45
Klarstellung fachspezifischer Ausdrücke für Laien 46
Gebrauch von Fachausdrücken planen 47
Wortlautkontrolle mit Hilfe von juris 48
keine Allgemeinverständlichkeit auf Kosten der Präzision 49
Sprachberatung 50
Übersichtlichkeit wahren 51
Auslegungsregeln 52
Rechtssprache ist deutsch 53

1.2 Allgemeine Hinweise zur Wortwahl

Wörter genau und logisch richtig verwenden 54
keine Verschleierung, keine falschen Assoziationen wecken 55
zeitgemäße Sprache 56
keine Modewörter 57
Fremdwörter und fremdsprachige Texte 58
keine Hauptwortphrasen 59
Wortzusammensetzungen 60
Abwechslung in der Wortwahl 61

1.3 Besondere Hinweise zur Wortwahl in Vorschriftentexten

klare Aussage 62
Gebote und Verbote 63
„können" 64
„sollen" 65
„gelten" 66
Darlegungs- und Beweislast 67

Stichtagsregelungen ... 68
Inkrafttretens- und Außerkrafttretensvorschriften ... 69
Verhältnis mehrerer Regelungen zueinander ... 70
„insbesondere", „zum Beispiel", „beispielsweise" ... 71
„wenn" und „soweit" ... 72
kumulative Verknüpfung („und") ... 73
Aufzählung als Liste ... 74
alternative Verknüpfung („oder") ... 75
nicht „und/oder", „bzw." ... 76
negative Umschreibung eines mehrgliedrigen Tatbestandes ... 77

1.4 Hinweise zur Satzlänge und zum Satzbau

große mittlere Satzlänge ... 78
wichtige Aussagen an zentrale Stellen eines Satzes rücken ... 79
Schachtelsätze auflösen ... 80
Substantivketten vermeiden ... 81
die Substantivklammer nicht überdehnen ... 82
die Satzklammer nicht überdehnen ... 83
Wiederholung von Substantiven vermeiden ... 84
erläuternde Zusätze ... 85
richtiger Bezug bei Infinitivsätzen ... 86
Prädikat im Aktiv oder Passiv ... 87

1.5 Hinweise zum Textaufbau

folgerichtiger Aufbau und klare Gliederung ... 88
Überflüssiges weglassen ... 89
Gestaltung von Aufzählungen ... 90
einfache rhetorische Figuren ... 91

1.6 Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

generisches Maskulinum ... 92
Kritik an dem generischen Maskulinum ... 93
Möglichkeiten sprachlicher Gleichbehandlung ... 94
Grundsätze für die Umsetzung in Rechtstexten ... 95
Verwendung von Paarformen ... 96
Paarformen neben generischen Maskulina ... 97
Sparschreibung nicht verwenden ... 98
geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen ... 99
Möglichkeiten geschlechtsneutraler Bezeichnung ... 100
Umgestaltung des Satzes ... 101
einzelfallbezogen formulieren und Beratungsangebote nutzen ... 102
Formulierung bei geschlechtsspezifischen Inhalten ... 103
Formulierung bei Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen ... 104
Formulierung bei persönlichen Dokumenten, Formularen usw. ... 105
Bezeichnungen auf „-mann" ersetzen ... 106

1.7 Schreibweisen, Abkürzungen

Festlegungen der GGO II und der Rechtsetzungspraxis ... 107
Zahl und Ziffer ... 108

Zahlen angeben in Wörtern und Ziffern ... 109
Ziffern bei Uhrzeiten, Prozentzahlen etc. ... 110
Bruchteile ... 111
Verhältnis von Größen zueinander ... 112
Wörter aus Zahl und Nachsilbe ... 113
Schreibweise von mehrstelligen Zahlen ... 114
Schreibweise des Datums ... 115
Schreibweise von Geldbeträgen ... 116
Geldbeträge in Bußgeldvorschriften ... 117
Bezeichnung der Währung ... 118
Auf- und Abrunden von Zahlen ... 119
Kennzeichnung der Absätze ... 120
Nummern und Buchstaben ... 121
bessere Zitierbarkeit von Aufzählungen ... 122
Buchstabenzusätze bei der Zählung ... 123
Verwendung von Abkürzungen ... 124
Schreibweise von Abkürzungen ... 125
in Vorschriftentexten auszuschreibende Wörter ... 126
Bezeichnung von Gesetzen und Rechtsverordnungen ... 127
Schreibweise und Abkürzungen von Einheiten im Meßwesen ... 128
einzelne Abkürzungen ... 129
Abkürzung der Veröffentlichungsblätter ... 130
„Absatz" und „Nummer", „Abs." und „Nr." ... 131
mehrere Gliederungseinheiten innerhalb eines Zitats ... 132
mehrere Gliederungseinheiten am Anfang eines Zitats ... 133
Verknüpfung mehrerer Gliederungseinheiten mit „oder" ... 134
übliche Schreib- und Ausdrucksweisen ... 135

2. Bezeichnungen

2.1 Bezeichnung der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, der anderen Staaten, der Bundesländer und der entsprechenden Gebiete in Rechtsvorschriften

Bundesrepublik Deutschland ... 136
Deutsche Demokratische Republik ... 137
Staatenbezeichnungen ausschreiben ... 138
Länder der Bundesrepublik Deutschland ... 139
Gebiet der Bundesrepublik ... 140
bisheriges Bundesgebiet ... 141
Geltungsbereich des Gesetzes ... 142
Ausland ... 143
Gebiet der DDR ... 144

2.2 Die Bezeichnung völkerrechtlicher Vereinbarungen und internationaler Organisationen

Regeln für Vertragsgesetze und vertragsbezogene Verordnungen ... 145
Bezugnahme auf völkerrechtliche Vereinbarungen in anderen Gesetzen und Verordnungen ... 146
- Bezeichnung, Kurzbezeichnung ... 147

- Zitat ohne Angabe der Fundstelle 148
- Fundstellenangabe 149
- Angabe von Berichtigungen 150
- Änderungshinweis 151
Bezeichnung internationaler Organisationen und ihrer Organe 152

3. Zitierweise von Rechtsvorschriften

3.1 Angabe des Zitiernamens, des Datums der Ausfertigung oder Bekanntmachung und der Fundstelle

Festlegungen in § 34 Abs. 2 bis 6 GGO II 153
Bedeutung der Zitierregeln für Verweisungen, Änderungsangaben und für die Eingangsformel bei Rechtsverordnungen 154
Vollzitat 155
allgemeine Bekanntheit 156
Zitiername 157
Änderung des Zitiernamens 158
Fundstelle der letzten amtlichen Veröffentlichung des vollständigen Gesetzes- oder Verordnungstextes 159
Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil III - Gesetze und Rechtsverordnungen bis zum 31. Dezember 1963 160
Sonderfall 161
Fundstelle bei Erstregelung und Ablösung nach dem 31. Dezember 1963 162
Angabe des Jahrgangs 163
Angabe der Inkrafttretensfundstelle 164
Sonderfall: Erstregelung oder Ablösung im Mantelgesetz oder in der Mantelverordnung 165
Fundstelle bei deklaratorischer Bekanntmachung 166
Angabe der Berichtigungsfundstelle 167
mehrere Hinweise bei der Fundstellenangabe 168

3.2 Änderungshinweis - Angabe der (letzten) Änderung

Änderungshinweis 169
Formulierung des Änderungshinweises 170
Änderungshinweis im Relativsatz 171
Angabe bei mehreren gleichzeitig verkündeten Änderungen 172
Vervollständigung der Rückverweisungskette 173
Hinweise auf die Änderung des Änderungsgesetzes 174
Angabe der Änderung ohne Zitiernamen 175
Angabe des ändernden Artikels oder Paragraphen 176

3.3 Zitierweise des Einigungsvertrages und seiner Regelungen

Einigungsvertrag, Vereinbarung, Vertragsgesetz 177
Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil II 178
Einigungsvertrag und Anlagen I und II 179
Vereinbarung vom 18. September 1990 180
Anlage I und II und ihre Gliederung 181
Gliederung in Abschnitte 182

Zitierweise des Einigungsvertrages im laufenden Text 183
möglichst präzise Angabe der Maßgaben 184
Zitierweise der in Abschnitt II enthaltenen besonderen Bestimmungen 185
Zitierweise der durch den Einigungsvertrag neu geschaffenen Gesetze 186
Änderungshinweis mit Angabe des Einigungsvertrages 187
Änderungshinweis mit zusätzlicher Angabe der Vereinbarung 188
Zitierweise von Rechtsvorschriften der DDR im laufenden Text 189
Hinweis auf das Fortgelten 190

3.4 Zitierweise der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches

Entstehung des SGB 191
Angabe des Artikels 1 des jeweiligen Mantelgesetzes 192
Kennzeichnung der einzelnen Bücher 193
Angabe der Seitenzahl der Berichtigung 194
Zitat bei Bekanntmachung 195
Zitat SGB X 196
Vollzitat der einzelnen Bücher des SGB 197
Übergangsvorschriften in den Mantelgesetzen 198
Verweisungen auf die Bücher des SGB 199
Binnenverweisungen 200
Reichweite von Definitionen 201

4. Bezugnahme auf andere Texte

4.1 Verweisung

Bezugnahme durch Verweisung 202
Bezugstext wird Bestandteil der Ausgangsnorm 203
deklaratorische Verweisung 204
Verweisungstauglichkeit 205
Verweisung auf Texte in deutscher Sprache 206
Vorteile der Verweisungstechnik 207
Verweisung auf Landkarten, Tabellen, Muster 208
Nachteile der Verweisung 209
keine Verweisungsketten 210

4.2 Zitierweise bei Verweisungen

Binnenverweisung 211
Zitierweise bei der Binnenverweisung 212
Außenverweisung 213
Notwendigkeit der Außenverweisung 214
grundsätzlich Vollzitat bei Außenverweisungen 215
Verwendung nur des Zitiernamens 216
Verwendung der Kurzbezeichnung 217
vereinfachte Zitierweise bei Durchführungsverordnungen 218
Zitierweise bei privaten Regelwerken 219

4.3 Analogieverweisung

entsprechende Anwendung ... 220
Hervorhebung der Abweichung ... 221

4.4 Arten der Verweisung

starre oder gleitende Verweisungen ... 222
Anforderungen an starre Verweisungen ... 223
starre Verweisung auf Normen anderer Gesetzgeber ... 224
starre Verweisung auf private Regelwerke ... 225
starre Verweisung auf nicht mehr geltendes Recht ... 226
zusätzliche Anforderungen an gleitende Verweisungen ... 227
keine gleitende Verweisung bei fehlender Zweckverwandtschaft ... 228
Vorsicht bei gleitender Verweisung auf Normen anderer Gesetzgeber . 229
keine gleitenden Verweisungen im grundrechtsrelevanten Bereich ... 230
keine gleitenden Verweisungen auf private Regelwerke ... 231
Verweisungen auf Recht der Europäischen Union ... 232

4.5 Kennzeichnung als starre oder gleitende Verweisung

eindeutige Angabe der Verweisungsart ... 233
Vollzitat als Kennzeichen starrer Verweisungen ... 234
genaue Bezeichnung privater Regelwerke ... 235
starre Verweisung bei allgemein bekannten Gesetzen und Verordnungen ... 236
Kurzzitat als Kennzeichen gleitender Verweisungen ... 237
gleitende Verweisungen bei Verwendung des Vollzitats ... 238
umschreibende Verweisungen ... 239

4.6 Bezugnahme auf technische Regeln

Generalklauseln ... 240
drei Grundformen ... 241
- Stand von Wissenschaft und Technik ... 242
- allgemein anerkannte Regeln der Technik ... 243
- Stand der Technik ... 244
- weitere Zusätze ... 245
Inhaltsbestimmung: allgemein anerkannte Regeln der Technik ... 246
Inhaltsbestimmung: Stand der Technik ... 247
Inhaltsbestimmung: Stand von Wissenschaft und Technik ... 248
Eingrenzung der anwendbaren technischen Regeln ... 249
einstufige Vermutung ... 250
zweistufige Vermutung ... 251
Anwendung anderer Regeln nicht ausgeschlossen ... 252
Ausnahmen von der Einhaltung vorgeschriebener technischer Regeln 253
Ausnahmeregelung zugunsten neuer Entwicklungen ... 254
zusätzliche Anforderungen bei besonderen Gefahren ... 255
nur allgemein zugänglich veröffentlichte technische Regeln ... 256

5. Besondere Hinweise zum Recht der Europäischen Union

5.1 Bezeichnung der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaften, ihrer Gründungsverträge, Mitglieder, Organe und Rechtsvorschriften sowie des Europäischen Wirtschaftsraums

Europäische Union und Europäische Gemeinschaften, EU-Vertrag ... 257
Vertrag von Amsterdam ... 258
- Umnumerierung des EU-Vertrages und des EG-Vertrages ... 259
- Beachtung bei der Bezugnahme auf die Verträge ... 260
Rechtsnatur der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften ... 261
Bezeichnungen ... 262
Abkürzungen ... 263
Europäischer Wirtschaftsraum ... 264
Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ... 265
Unionsbürger ... 266
Gründungsverträge ... 267
Abkürzungen ... 268
Recht der Europäischen Gemeinschaften ... 269
Recht der Europäischen Union ... 270
Europäisches Parlament ... 271
Rat ... 272
Europäischer Rat ... 273
Kommission ... 274
Gerichtshof ... 275
Rechnungshof ... 276
Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften ... 277

5.2 Zitierweise des Rechts der Europäischen Union, insbesondere des Rechts der Europäischen Gemeinschaften

Grundsätze für die Zitierweise ... 278
abweichende Gliederung, Spiegelstriche, Unterabsätze ... 279
Nummern mit römischen Ziffern ... 280
Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften ... 281
Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften ... 282
Fundstellenangabe bei Veröffentlichungen vor dem 1. Januar 1968 ... 283
Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ... 284
Angabe der Jahrgangs des Veröffentlichungsblattes ... 285
Zitierweise von Berichtigungen ... 286
Zitierweise von Änderungen ... 287
Kurzzitat ... 288

5.3 Subsidiaritätsprüfung

Zuständigkeit und Zeitpunkt ... 289
Prüfraster (§ 85a GGO II) ... 290

5.4 Durchführungsregelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften

Berechtigung zum Erlaß von Durchführungsregelungen 291
Erforderlichkeitsprüfung 292
Straf- und Bußgeldbestimmungen zu Verordnungen 293

5.5 Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften

Umsetzungspflicht und Spielraum bei der Umsetzung von Richtlinien 294
Bestimmungen zur Umsetzung in der GGO II 295
Prüfung der Notwendigkeit der Umsetzung 296
Modalitäten der Umsetzung 297
- Verweisung auf die Richtlinie 298
- Übernahme von Vorschriften und Rechtsbegriffen 299
- eigenständige nationale Regelungen 300

5.6 Erfüllung des Zitiergebots bei der Umsetzung von Richtlinien

Inhalt des Zitiergebots 301
Bezugnahme mit Vollzitat 202
- in der Überschrift 303
- in der Präambel eines Staatsvertrages 304
- im Regelungstext 305
Bezugnahme bei der amtlichen Veröffentlichung 306
- bei teilweiser Umsetzung 307
- bei der Umsetzung mehrerer Richtlinien 308
Hinweis in einer Fußnote 309
- Zeitpunkt 310
- Berichtigung 311
- bei Neubekanntmachung 312

5.7 Gemeinschaftsrechtliche Informationspflichten bei der Schaffung und Änderung technischer Vorschriften und von Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (sog. Notifizierungs-Richtlinie)

Beachtung der Richtlinie bei der Rechtsetzung 313
Pflicht zur Übermittlung der Entwürfe technischer Vorschriften 314
Folgen bei Verstoß gegen die Richtlinie 315
Hinweis auf die Richtlinie 98/43/EG beim Erlaß technischer Vorschriften 316
Bezugnahme in einer Fußnote 317
Formulierung der Fußnote 318
Aufnahme in den Gesetz- oder Verordnungsentwurf 319
Hinweis auf die abgelöste Richtlinie 320

6. Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

6.1 Ermächtigung der Exekutive

verfassungsrechtliche Festlegungen 321

keine Verordnung durch den Gesetzgeber 322
ausnahmsweise Änderung durch den Gesetzgeber 323
Ermächtigungsadressaten 324
gemeinsame Rechtsetzung 325
sächliche Behördenbezeichnung 326
vollständige amtliche Bezeichnung des ermächtigten Ministeriums ... 327

6.2 Anforderungen an die Ausgestaltung der Ermächtigungsnorm

Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung 328
Anforderungen an die Bestimmtheit 329
Voraussehbarkeit der zu erlassenden Rechtsverordnung 330
keine Ermächtigung durch Verweisung auf Ermächtigungsnormen ... 331

6.3 Verpflichtung oder Ermessen zum Erlaß von Rechtsverordnungen

eindeutige Formulierung 332
Formulierung bei Entscheidungsspielraum 333
Formulierung ohne Entscheidungsspielraum 334
befristete Ermächtigung 335

6.4 Gestattung der Subdelegation

Festlegung der Subdelegation in der Ermächtigungsnorm 336
mehrfache Subdelegation 337
Beachtung der Mitwirkungsrechte auch bei Subdelegation 338
Kriterien für Subdelegation 339
Erlaß durch den Verordnungsgeber trotz Subdelegation 340

6.5 Mitwirkungsrechte bei der Verordnungsgebung

Regelung von Mitwirkungsrechten 341
Vorteile und Nachteile von Mitwirkungen 342
Prüfung der Erforderlichkeit vor Einräumung von Mitwirkungsrechten 343
abschließende und genaue Bestimmung in der Ermächtigungsnorm .. 344

6.6 Mitwirkung des Bundestages

Beteiligung des Bundestages vor Erlaß von Rechtsverordnungen 345
verschiedene Formen der Beteiligung 346
Beteiligung des Bundestages vor der Verkündung der Verordnung ... 347
Beteiligung des Bundestages bei zustimmungsbedürftigen Verordnungen 348
Verwischung der Verantwortungen 349

6.7 Zustimmung des Bundesrates

Regelung der Zustimmungsbedürftigkeit 350
Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 80 Abs. 2 GG 351
Ausschluß der Zustimmungsbedürftigkeit 352
Ausschluß löst Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes aus 353
Kriterien für den Ausschluß 354
Aussage zur Zustimmungsbedürftigkeit 355

Teil C: Stammgesetze - erstmalige Regelung bestimmter Sachverhalte

1. Die Überschrift des Stammgesetzes

1.1 Bedeutung und Bestandteile der Überschrift

amtlicher Wortlaut 356
Bestandteile der Überschrift 357

1.2 Die Bezeichnung

Bezeichnung als Zitiername 358

1.3 Die Bildung der Bezeichnung

Rangangabe 359
erweiterte Rangangabe 360
Standort der Rangangabe am Anfang 361
Verknüpfung von Rangangabe und Inhaltsangabe 362
kurze Angabe des Regelungsgegenstandes 363
Name eines anderen Stammgesetzes nicht in der Überschrift 364
Bezeichnung mit Bezug zum Recht der Europäischen Union 365
kein Klammerzusatz 366
keine zu lange Bezeichnung 367

1.4 Die Kurzbezeichnung

zitierfreundliche Kurzbezeichnung 368
Kurzbezeichnung wird zum Zitiernamen 369
Merkmale der Kurzbezeichnung 370
Kurzbezeichnung als Wortzusammensetzung 371

1.5 Die Bildung der Kurzbezeichnung

Rangangabe und Schlüsselbegriffe 372
schlagwortartige Zusammenfassung 373
Schlüsselbegriffe sorgfältig auswählen 374
Rangangabe - Gesetz, Gesetzbuch 375
Ordnung - ungeeignete Rangangabe 376
Kennzeichnung als Bundesgesetz 377
keine zusätzliche Rangangabe 378
Gesetz über Bundeseinrichtungen 379
überflüssige Kennzeichnung als „deutsches" Gesetz 380
keine Jahreszahlen in der Überschrift 381
Ausnahme: Zeitgesetze 382
Ausnahme: Jahresstammgesetze 383
keine Jahreszahl bei geschäftsjahresorientierten Stammgesetzen 384

1.6 Die amtliche Abkürzung

Unverwechselbarkeit ... 385
Verwendung der Abkürzung ... 386
Abkürzung und juris ... 387
Klammerzusatz ... 388
Kurzbezeichnung und Abkürzung in Klammern ... 389

1.7 Die Bildung der Abkürzung

Absprache mit dem Bundesministerium der Justiz ... 390
Ähnlichkeit mit dem Zitiernamen ... 391
Einzelkürzel ... 392
Rangangabe am Ende der Abkürzung ... 393

2. Das Ausfertigungsdatum

Unterschrift des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ... 394

3. Die Eingangsformel des Stammgesetzes

3.1 Bedeutung der Eingangsformel

Beurkundungsfunktion ... 395
Angabe schon im Gesetzentwurf ... 396
Standort ... 397
Überprüfung im Gesetzgebungsverfahren ... 398

3.2 Eingangsformel bei Zustimmung des Bundesrates

zustimmungsbegründende Einzelregelung ... 399
Überprüfung der Zustimmungsbedürftigkeit ... 400
Verkündung als nicht zustimmungsbedürftig ... 401
Verkündung als zustimmungsbedürftig ... 402

3.3 Die einzelnen Eingangsformeln

Beispiele für die Eingangsformeln ... 403
Sonderfälle ... 404

4. Inhaltsübersicht

Übersicht und Orientierung ... 405
umfassende Übersicht ... 406
Anpassung bei Änderungen des Entwurfs ... 407
Standort nach der Eingangsformel ... 408

5. Gliederung des Stammgesetzes

5.1 Einzelvorschriften und ihre Bezeichnung

Einzelvorschriften und Gliederungseinheiten ... 409

Artbezeichnung und Zählbezeichnung der Einzelvorschrift 410
durchlaufende Numerierung 411
Buchstabenzusatz 412
Absätze 413

5.2 Übergeordnete Gliederungseinheiten und ihre Bezeichnung

übergeordnete Gliederungseinheiten 414
Artbezeichnung 415
keine Übergliederung 416
einheitliche Artbezeichnung und fortlaufende Zählbezeichnung 417
Zählbezeichnung 418

5.3 Zwischenüberschriften

Zwischenüberschrift als Mittel zur Ordnung des Regelungsstoffes 419
Überschrift für alle Einzelvorschriften 420
feststehende Überschriften 421
Überschrift der letzten Einzelvorschrift 422

5.4 Aufbau des Gesetzes

inhaltsabhängiger Aufbau 423
regelmäßiger Aufbau 424
Ermächtigungsnormen 425
Anlagen - Gesetzesrang 426
Anlageband zum Bundesgesetzblatt 427
Überschrift der Anlage 428

6. Übergangsvorschriften

grundsätzlich Erstreckung auf bestehende und neue Rechtsverhältnisse 429
Bedarfsprüfung für Übergangsregelungen 430
Abwägung 431
Grundrechte als Maßstab für die Erforderlichkeit 432
gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum 433
Bezugnahme bei gespaltenem Inkrafttreten 434
Datierungsbefehl 435
Standort und Überschrift 436
Blankettnorm 437
Blankettnorm mit Konkretisierung 438

7. Folgeänderungen

Folgeänderungen auch bei Erstregelungen 439
Änderungssprache 440
Standort 441

8. Zitiergebot nach Artikel 19 GG bei Grundrechtseinschränkungen

Warnfunktion 442
betroffene Grundrechte 443

Formulierung und Standort unmittelbar nach der Vorschrift 444
Formulierung und Standort in den Schlußvorschriften 445
Überschrift 446

9. Geltungszeitregeln

9.1 Inkrafttretensregelung

Inkrafttreten, Existenz, Anwendbarkeit 447
Auffangregelung des Artikels 82 Abs. 2 Satz 2 GG 448
Festlegung durch den Gesetzgeber 449
Entwurf und Überprüfung der Inkrafttretensregelung 450
Standort 451

9.2 Gestaltungsmöglichkeiten für das Inkrafttreten

Vorlaufzeit, Zeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten 452
gespaltenes Inkrafttreten 453
Zusammenfassung der gleichzeitig in Kraft tretenden Vorschriften 454
Aufbau der Inkrafttretensvorschrift 455
Ordnung nach der zeitlichen Reihenfolge 456
Bezugnahme auf gespaltene Inkrafttretensvorschrift 457
Straf- und Bußgeldvorschriften und gespaltenes Inkrafttreten 458
sofortiges Inkrafttreten von Ermächtigungsnormen 459
genaue Anführung der Ermächtigungsnormen 460
gekoppeltes Inkrafttreten 461
Formulierung bei gekoppeltem Inkrafttreten 462
andere Gestaltungsmöglichkeiten für gleichzeitiges Inkrafttreten 463
bedingtes Inkrafttreten 464
Kombination von gespaltenem und bedingtem Inkrafttreten 465
gesonderte Bekanntmachung des Bedingungseintritts 466
Bestimmung, wer die Bekanntmachung vornimmt 467
Rechtsnatur der Bekanntmachung 468
Angabe der Bekanntmachungsfundstelle im Vollzitat 469
keine bloße Ankündigung des Inkrafttretens 470

9.3 Rückwirkendes Inkrafttreten

besondere Prüfung bei rückwirkendem Inkrafttreten 471
unzulässige Rückwirkung nach Artikel 103 Abs. 2 GG 472
weitere Fälle unzulässiger Rückwirkung 473
Grundsatz des Vertrauensschutzes 474
Rückwirkung bei begünstigenden Regelungen 475
Formulierung des rückwirkenden Inkrafttretens 476

9.4 Präzise Festlegung des Inkrafttretensdatums

präzise Festlegung 477
Angabe eines konkreten Datums und ggf. Anpassung im Gesetzgebungsverfahren 478
Bezugnahme auf den Tag der Verkündung 479
unpräzise Bezugnahmen 480

Angabe des Zeitabstandes zwischen Verkündung und Inkrafttreten ... 481
Kalendermäßigkeit der Zeitabschnitte ... 482
Besonderheiten ... 483
Formulierung mit Datierungsbefehl ... 484
Datierungsbefehle bei komplizierten Formulierungen verwenden ... 485

9.5 Befristung, Außerkrafttreten

in der Regel keine Außerkrafttretensvorschrift vorsehen ... 486
Ausnahme: Zeitgesetz ... 487
ausdrücklich angegebenes Verfallsdatum ... 488
zweckgebundene Vorschriften ... 489
grundgesetzlich vorgegebene Befristungen ... 490
Befristung bei vorübergehendem Regelungsbedarf ... 491
Außerkrafttretensregelung und Anwendungsregelung ... 492
Formulierung der Außerkrafttretensregelung ... 493
bedingtes Außerkrafttreten ... 494
Aufhebung der Befristung bei weiterbestehendem Regelungsbedarf ... 495
Befristung bei Unsicherheit über die ergriffenen Maßnahmen ... 496
Befristung von Übergangsregelungen ... 497
Probleme bei befristeter Gesetzgebung ... 498

10. Die Schlußformel

10.1 Bedeutung der Schlußformel

Beurkundungsfunktion ... 499
Bestandteile der Schlußformel ... 500
Festlegung der Schlußformel ... 501

10.2 Die einzelnen Schlußformeln

ohne Zustimmung des Bundesrates ... 502
mit Zustimmung des Bundesrates ... 503
mit Zustimmung des Bundesrates und der Bundesregierung nach Artikel 113 GG ... 504
mit Zustimmung der Bundesregierung nach Artikel 113 GG ... 505
mit Zustimmung von Landesregierungen nach Artikel 138 GG ... 506
Verantwortung des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ... 507

Teil D: Änderungsgesetze

1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderungsgesetzgebung

Bedeutung der Änderungsgesetzgebung ... 508
Wahrung der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Rechtsordnung 509
verschiedene Grundformen zur Änderungsgesetzgebung ... 510
Änderungspensum ... 511
Hauptänderungen ... 512
Folgeänderungen ... 513
Rahmentext und regelungssprachlicher Teil bei der Änderung ... 514

Beachtung der Empfehlungen zur Formulierung von Rechtsvorschriften (Teil B) ... 515
schwer verständliche Änderungssprache ... 516
Nachteile der Änderungstechnik für die Adressaten ... 517
Auswirkungen für die Entwurfsverfasser, Synopsen ... 518
Vorteile der Änderungstechnik ... 519
Abwägung der Vorteile und Nachteile ... 520
Ablösungsgesetz ... 521
Einzelnovelle und Mantelgesetz ... 522
Einführungsgesetz ... 523

2. Das Ablösungsgesetz

Ablösung als Alternative zur Einzelnovelle ... 524
Besonderheiten des Ablösungsgesetzes ... 525
äußere Gestaltung wie eine Erstregelung ... 526
kein Eingangssatz wie bei Änderungen ... 527
Bezeichnung des Ablösungsgesetzes ... 528
Abkürzung des Ablösungsgesetzes ... 529
Zitierweise des Ablösungsgesetzes ... 530
Außerkrafttretensregelung ... 531
Standort und Überschrift der Außerkrafttretensregelung ... 532
Zusammenfassung der Aufhebungen ... 533
Nichtanwendungsregel ... 534
Verweisungen überprüfen ... 535
Fortgeltung von Anlagen ... 536

3. Die Einzelnovelle

3.1 Kennzeichen der Einzelnovelle

Abgrenzung der Änderungsformen ... 537
Kennzeichen der Einzelnovelle ... 538
Abgrenzung zum Mantelgesetz ... 539
Änderungstechnik ... 540

3.2 Die Überschrift der Einzelnovelle

Bedeutung der Bezeichnung ... 541
Bezeichnung mit vorangestelltem Zahlwort ... 542
Zählweise ... 543
keine Unterbrechung der Zählung durch Bekanntmachung ... 544
erstmalige Zählung ... 545
keine Unterbrechung durch neuen Zitiernamen ... 546
Gattungsangabe Gesetz ... 547
Gegenstandsangabe „zur Änderung" ... 548
Zitiername des zu ändernden Gesetzes ... 549
Gesetze mit Folgeänderungen nicht erwähnen ... 550
Bedeutung der Abkürzung ... 551
Bildung der Abkürzung ... 552

3.3 Das Ausfertigungsdatum

Unterschrift des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ... 553

3.4 Die Eingangsformel der Einzelnovelle

Beurkundungsfunktion ... 554
besondere Prüfung der Zustimmungsbedürftigkeit ... 555
Angabe schon im Gesetzentwurf ... 556
Standort ... 557
Überprüfung im Gesetzgebungsverfahren ... 558
Beispiele für die Eingangsformeln ... 559

3.5 Der Aufbau der Einzelnovelle

Art- und Zählbezeichnung der Artikel ... 560
Hauptänderungen in Artikel 1 ... 561
abweichender Aufbau möglich bei gespaltenem Inkrafttreten ... 562
weitere Änderungen der gleichen Vorschrift ... 563
abweichender Aufbau notwendig bei gestuftem Inkrafttreten ... 564
Folgeänderungen in Artikel 2 ... 565
Inkrafttretensregelung ... 566

3.6 Der äußere Rahmentext – die Angabe des zu ändernden Gesetzes

Eingangssatz ... 567
Angabe des Stammgesetzes ... 568
Vollzitat ... 569
Zitiername ... 570
Eingangssatz bei neuem Zitiernamen ... 571
Vollzeit ... 572
Änderungshinweis ... 573
Entwurf mit unvollständigem Änderungshinweis ... 574
Änderungshinweis bei parallellaufenden Änderungsvorhaben ... 575
Angabe einer schwebenden Änderung im Änderungshinweis ... 576
Argumente gegen eine Anführung ... 577
Argumente gegen eine Berücksichtigung erst nach dem Inkrafttreten ... 578
Angabe gemäß der Rechtsetzungspraxis ... 579
Änderungen im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag ... 580

3.7 Der innere Rahmentext – die Angabe, welche Textstelle geändert wird, und der Änderungsbefehl

Reihenfolge der Änderungen ... 581
starke Formalisierung ... 582
innerer Rahmentext ... 583
Änderungsbefehle ... 584
Gegenstand der Änderung ... 585
Regelungstext ... 586

Die Angabe, an welcher Stelle geändert wird

Gliederungsnummer für jeden geänderten Paragraphen ... 587
genaue Angabe der zu ändernden Textstelle ... 588
Gliederung bei mehreren Änderungen eines Paragraphen ... 589
keine Übergliederung der Änderungen ... 590
Änderung in dem Text ... 591

Zählung der Sätze ... 592
komplizierte Satzgefüge ... 593
Zählung der Sätze bei Unterbrechungen durch Nummern ... 594
Kennzeichnung der Satzteile ... 595
Hervorhebung des geltenden Wortlauts ... 596
Plural „Wörter" ... 597
Angabe ... 598
ganze Angabe benennen ... 599

Die Änderungsbefehle „aufheben" und „streichen"

aufheben und streichen - formale Unterscheidung ... 600
bisheriger Sprachgebrauch ... 601
Aufheben und Außerkrafttreten ... 602
Aufheben von Gliederungseinheiten ... 603
Angabe des Paragraphen beim Aufheben von Teilen ... 604
Streichen der Absatzangabe ... 605
im Zweifel keine Neunumerierung ... 606
Aufheben von Sätzen ... 607
Anpassung der Verweisungen ... 608
Satzzusammenhang und Rechtschreibung beachten ... 609
Zeichensetzung beachten ... 610

Die Änderungsbefehle „anfügen" und „einfügen"

Anfügen ... 611
„nach", „dem" ... 612
neu untergliederter Paragraph ... 613
vorangestellte Gliederungseinheit ... 614
Vorsicht bei Umnumerierung ... 615
Änderung der Satzzeichen ... 616
Änderungspensum beim Anfügen einer weiteren Nummer ... 617
Einfügen ... 618
Einfügung ganzer Gliederungseinheiten ... 619
Umnumerieren ... 620
Umnumerieren und ändern ... 621
Umnumerieren und ersetzen ... 622
Vorsicht bei Verweisungen ... 623
Einfügen von Sätzen ... 624
Verweisungen auf nachfolgende Sätze ... 625
Änderung der Satzzeichen ... 626

Die Änderungsbefehle „fassen" und „ersetzen"

neufassen ... 627
Neufassen schließt Aufheben ein ... 628
neuer Regelungstext ... 629
Ersetzen einer Gruppe von Gliederungseinheiten ... 630
Ersetzen einzelner Wörter ... 631

Gebündelte Änderungsbefehle

Austausch einzelner Wörter ... 632

Austausch zusammen mit Änderungen ... 633
gebündelte Änderungsbefehle ... 634
Standort ... 635
Formulierung ... 636
Berücksichtigung der Deklination ... 637

3.8 Rahmentext und Gliederung bei Änderung einer einzigen Vorschrift

Zusammenfassung des inneren und äußeren Rahmentextes ... 638
Änderungshinweis mit Relativsatz angeben ... 639
weitere Untergliederung ... 640

3.9 Der Rahmentext bei gestuftem Inkrafttreten

Änderungen in der ersten und zweiten Stufe ... 641
Angabe der zu ändernden Textstelle in der zweiten Stufe ... 642
Ermittlung des Änderungsbedarfs ... 643

3.10 Gliederung von Folgeänderungen

Folgeänderungen in einem Artikel zusammenfassen ... 644
Untergliederung in Absätze ... 645
Reihenfolge der mitzuändernden Gesetze ... 646
Folgeänderungen auch in gesonderten Artikeln ... 647

3.11 Besondere Fälle von Änderungen

Empfehlungen zu besonderen Regelungsgegenständen ... 648

Änderung der Überschrift

Zurückhaltung bei der Änderung der Überschrift ... 649
keine Änderung der Abkürzung ... 650
möglichst keine Änderung der Kurzbezeichnung ... 651
Einfügen einer Kurzbezeichnung ... 652

Änderung der Inhaltsübersicht

Anpassen der Inhaltsübersicht ... 653
Änderung des Standorts der Inhaltsübersicht ... 654

Änderung bestimmter Personenbezeichnungen und personalisierter Behördenbezeichnungen

Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen auf -mann ... 655
Ersetzen oder Ergänzen der Bezeichnungen ... 656
personalisierte Behördenbezeichnungen ... 657
Anpassen durch gebündelte Änderungsbefehle ... 658

Änderung veralteter Bezeichnungen

veraltete Bezeichnungen bei Zuständigkeitsregelungen ... 659
Anpassung der Bezeichnungen ... 660

Änderungen im Zusammenhang mit Berlin-Klauseln

Wahrung der Rechtseinheit mit Berlin vor dem 3. Oktober 1990 661
verschiedene Berlin-Klauseln 662
positive Berlin-Klauseln seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos 663
Änderungsbefehle zur positiven Berlin-Klausel 664
Vorrücken der Inkrafttretensvorschrift 665
kein Änderungsbedarf bei negativen Berlin-Klauseln im Rahmentext. 666
Bereinigung negativer Berlin-Klauseln im Regelungstext 667

Änderungen im Zusammenhang mit dem Sozialgesetzbuch

Struktur des SGB 668
neues Buch des SGB und Aufbau des Mantelgesetzes 669
Änderung eines Buches des SGB 670
Änderung der Übergangsvorschriften 671
Bereinigung der Mantelgesetze 672

Änderungen im Zusammenhang mit Regelungen des Einigungsvertrages

keine formelle Änderung des Einigungsvertrages und seiner Anlagen. 673
Standort der abweichenden Regelungen 674
Regelungen möglichst im Stammgesetz konzentrieren 675
Zielrichtung abweichender Regelungen 676
Erstreckung von Bundesrecht 677
Nichtanwendung der Maßgaben 678
Ersetzung der Maßgaben 679

Änderung grundrechtseinschränkender Vorschriften

Zitiergebot bei neuen Grundrechtseinschränkungen 680
- bei Änderung grundrechtseinschränkender Vorschriften 681

Änderung von Anlagen

Anlage ist Bestandteil des Gesetzes 682
Anlage für neues Stammgesetz 683
Anlage/Anhang zu dem Mantelgesetz 684
Standort der Änderungsbefehle 685
Anlage neu gefaßt 686
Anlage/Anhang zu dem Änderungsgesetz 687
Änderungsbefehle 688
innerer und äußerer Rahmentext 689

Änderung der Geltungszeitregeln, Änderung bei schwebenden Änderungen

Änderung der Inkrafttretensvorschrift 690
Änderung der Außerkrafttretensvorschrift 691
Änderung des Stammgesetzes parallel zur schwebenden Änderung ... 692
Abstimmen der Inkrafttretenstermine 693
Inkrafttreten am gleichen Tag 694

Befristung von Änderungen ... 695
Anfügung rückgängig machen ... 696
Einfügung rückgängig machen ... 697
Bestimmung des künftig geltenden Wortlauts ... 698

3.12 Übergangsvorschriften

Bedeutung der Übergangsvorschriften ... 699
Standort möglichst im Stammgesetz ... 700
keine Novellenreste ... 701
Korrektur des Standorts ... 702
Angabe des Änderungsstichtages in den Übergangsvorschriften ... 703

3.13 Die Entsteinerungsklausel

Änderung von Rechtsverordnungen durch Gesetz ... 704
spätere Änderung gesetzesrangiger Verordnungsteile ... 705
Formulierung der Entsteinerungsklausel ... 706
keine Entsteinerungsklausel bei Aufhebungen und Streichungen ... 707
Standort, Überschrift ... 708

3.14 Die Bekanntmachungserlaubnis

Bedeutung der Bekanntmachung ... 709
Feststellung und Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts ... 710
Festlegung eines bestimmten Datums ... 711
Bezug zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ... 712
Konkretisierung bei gespaltenem Inkrafttreten ... 713
günstigster Zeitpunkt für eine Bekanntmachung ... 714
Standort der Bekanntmachungserlaubnis ... 715
deklaratorische Wiedergabe des geltenden Gesetzes ... 716
problematische Bekanntmachungserlaubnisse ... 717
Berichtigung von Druckfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten ... 718
keine Erlaubnis zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut ... 719
keine Erlaubnis zur Anpassung von Verweisungen ... 720
keine Erlaubnis, neu zu numerieren ... 721
keine Erlaubnis zur Umstellung ... 722
Zeitpunkt der Bekanntmachung ... 723

3.15 Das Inkrafttreten der Einzelnovelle

Festlegung des Inkrafttretens ... 724
Festlegung im Entwurf und Überprüfung im Gesetzgebungsverfahren ... 725
Standort ... 726
Wirkung des Inkrafttretens von Änderungsgesetzen ... 727
Änderung von in Kraft getretenen Änderungsgesetzen nicht mehr möglich ... 728
keine zu langen Vorlaufzeiten bei Änderungsgesetzen ... 729
Änderung von noch nicht in Kraft getretenen Änderungen ... 730
präzise Festlegung des Inkrafttretens ... 731
kein besonderes Inkraftsetzen der Bekanntmachungserlaubnis ... 732

3.16 Die Schlußformel

Bedeutung der Schlußformel ... 733
besondere Prüfung der Zustimmungsbedürftigkeit ... 734
Verantwortung des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ... 735

4. Das Mantelgesetz

4.1 Kennzeichen des Mantelgesetzes

Mantelgesetz, Artikelgesetz ... 736
Abgrenzung von der Einzelnovelle ... 737
Gestaltungsmöglichkeit für Reformvorhaben ... 738
das Mantelgesetz – eine Kombination verschiedener Gesetzesformen 739
Verweis auf grundsätzliche Empfehlungen ... 740
das Mantelgesetz – ein Rechtsetzungsakt ... 741

4.2 Die Überschrift des Mantelgesetzes

Bildung der Bezeichnung ... 742
Sammelbezeichnung als Gegenstandsangabe ... 743
grundsätzlich keine Jahreszahl in der Bezeichnung ... 744
grundsätzlich keine Zählung der Mantelgesetze ... 745
Abkürzung ... 746

4.3 Die Eingangsformel des Mantelgesetzes

Bedeutung der Eingangsformel ... 747
besondere Prüfung der Zustimmungsbedürftigkeit ... 748

4.4 Der Aufbau des Mantelgesetzes

Gliederung in Artikel ... 749
Zählbezeichnung der Artikel ... 750
Artikel für jedes Stammgesetz ... 751
Reihenfolge der Artikel ... 752
übergeordnete Gliederungseinheiten ... 753
Bildung übergeordneter Gliederungseinheiten ... 754
Artbezeichnung und Zählbezeichnung übergeordneter Gliederungseinheiten ... 755
Durchnumerierung der Artikel ... 756

4.5 Zwischenüberschriften

Überschrift für jeden Artikel ... 757
Bildung der Artikelüberschrift ... 758
Zitiername als Artikelüberschrift ... 759
Überschrift der Artikel mit Folgeänderungen ... 760

4.6 Aufbau innerhalb der Artikel

Artikel mit Hauptänderungen eines Stammgesetzes ... 761
Artikel mit Erstregelungen und Ablösungen ... 762

Standort der Ablösungsregelung 763
Artikel mit Folgeänderungen 764

4.7 Übergangsvorschriften

keine Übergangsvorschrift in den Schlußartikeln des Mantelgesetzes . 765
Änderungsstichtag in den Übergangsvorschriften des Stammgesetzes. 766

4.8 Das Inkrafttreten des Mantelgesetzes

Festlegung des Inkrafttretens 767
Standort - der letzte Artikel 768
Überschrift 769
gespaltenes Inkrafttreten 770
Umschreibung 771
Aufheben und Außerkrafttreten 772
Standort und Überschrift beim Aufheben 773
Standort und Überschrift beim Außerkrafttreten 774

4.9 Die Schlußformel

besondere Aufmerksamkeit bei der Schlußformel 775

5. Das Einführungsgesetz

Einführungsgesetze bei Kodifikationen und Reformgesetzen 776
Folgeänderungen bei der Einführung 777
Übergangsvorschriften in das Einführungsgesetz einfügen 778
Überschrift 779
Inkrafttreten 780

Teil E: Rechtsverordnungen

1. Allgemeine rechtsförmliche Bemerkungen

Definition 781
Abhängigkeit von der Ermächtigung 782
Angabe der Ermächtigung in der Eingangsformel 783
Rechtsfolgen bei fehlender oder unzureichender Angabe 784
Verwerfungskompetenz der Gerichte 785
Stammverordnungen 786
Änderungsverordnungen (Einzelnovelle, Ablösungsverordnung, Mantelverordnung) 787
Regelung durch Stamm- oder Änderungsverordnungen 788
Wahl zwischen den Formen der Änderungsverordnungen 789

2. Stammverordnungen

2.1 Überschrift

Bildung der Überschrift 790

Erfüllung des gemeinschaftsrechtlichen Zitiergebots in der Überschrift 791
Rangangabe Verordnung ... 792
grundsätzlich keine Zahlwörter bei Durchführungsverordnungen ... 793
Angabe des Regelungsgegenstandes ... 794
Rangangabe am Ende der Abkürzung ... 795

2.2 Die Eingangsformel

Angabe des Verordnungsgebers ... 796
keine Angabe der Zustimmungsbedürftigkeit in der Eingangsformel ... 797
Angabe der Ermächtigungen ... 798
Angabe der Ermächtigung so genau wie möglich ... 799
Angabe aller maßgeblichen Ermächtigungen ... 800
Angabe vorkonstitutioneller Ermächtigungen ... 801
Anführung des 2. Abschnitts des Verwaltungskostengesetzes ... 802
Angabe der Subdelegationsermächtigung bei der Subdelegation ... 803
Anführung der Subdelegationsverordnung bei Verordnung des Subdelegatars ... 804
Anführung der Ermächtigungsnorm mit Vollzitat des Stammgesetzes ... 805
Anführung einer Ermächtigung aus dem Einigungsvertrag ... 806
Angabe des Standortes im Stammgesetz auch bei Neufassung oder Einfügung durch ein Änderungsgesetz ... 807
Hinweis auf Änderung der Ermächtigungsnorm ... 808
Angabe aller in Kraft getretenen Änderungen ... 809
Änderungshinweis für jede Ermächtigung ... 810
Hinweis auf andere Änderungen des Stammgesetzes ... 811
Änderungshinweis mit Relativsatz ... 812
Änderungshinweis bei Neufassung der Ermächtigung ... 813
Änderungshinweis bei neu eingefügter Ermächtigungsnorm ... 814
Änderungshinweis bei Einfügung durch den Einigungsvertrag ... 815
Änderungshinweis bei den übrigen Änderungen ... 816
Zusammenfassung mehrerer Änderungen in einem Änderungshinweis 817
vorangestellter Änderungshinweis ... 818
Gliederung umfangreicher Eingangsformeln ... 819
Angabe des Verordnungsgebers ... 820
Angabe von Beteiligungen ... 821
Angabe der Vorschriften, die Beteiligungen anordnen ... 822
Zusammenfassungen ... 823
Angabe bei Beteiligung des Bundestages ... 824
Bezugnahme auf Organisationserlasse ... 825

2.3 Subdelegation

Subdelegation in einer gesonderten Verordnung ... 826
Formulierung der Subdelegation ... 827

2.4 Geltungszeitregeln

Formulierungen wie bei Stammgesetzen ... 828
Ausfertigung erst, wenn die Ermächtigung in Kraft getreten ist ... 829
Befristung ... 830
Fortgeltung einer Verordnung nach Wegfall der Ermächtigung ... 831

2.5 Die Schlußformel

nur Angabe des Ortes und des Ausfertigungsdatums bei Verordnungen, die nicht zustimmungsbedürftig sind ... 832
Schlußformel bei zustimmungsbedürftiger Verordnung ... 833

3. Änderungsverordnungen

3.1 Überschrift

Überschrift der Änderungsverordnung ... 834
Verzicht auf Kurzbezeichnung oder Abkürzung ... 835
Kürzel für Änderungsverordnung in der Abkürzung ... 836

3.2 Eingangs- und Schlußformeln

Formulierung der Eingangs- und Schlußformeln ... 837
keine ungeprüfte Übernahme der Eingangsformeln der Stammverordnungen ... 838
Eingangsformeln kein Gegenstand von späteren Änderungen ... 839
zusätzliche Angabe der Entsteinerungsklausel ... 840

3.3 Die Bekanntmachungserlaubnis

Bedeutung der Bekanntmachung ... 841
sorgfältige Prüfung der Notwendigkeit der Bekanntmachungserlaubnis 842

3.4 Geltungszeitregeln

Formulierung wie bei Änderungsgesetzen ... 843
Befristung einer Änderungsverordnung ... 844

Teil F: Formulierungshilfen für die Änderung von Gesetzentwürfen im Gesetzgebungsverfahren

Formulierungshilfe ... 845
Aufbau der Formulierungshilfe ... 846
Begründung ... 847
Änderung des Entwurfs eines Stammgesetzes ... 848
Änderung des Entwurfs eines Änderungsgesetzes ... 849
aufgehobene Änderungen ... 850
Änderung eingefügter Regelungen ... 851
neu eingefügte Änderungen ... 852
Umnumerierung ... 853
zusätzliche synoptische Darstellung ... 854
Vorlage für einen durchnumerierten Gesetzestext ... 855

Teil G: Bekanntmachung der Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Muster in der GGO II ... 856
zuständiges Bundesministerium ... 857
vorangestellte Bekanntmachung ... 858
Überschrift der Bekanntmachung ... 859

neuer Zitiername in der Überschrift ... 860
keine Jahreszahl in der Überschrift ... 861
Bekanntmachungsformel ... 862
alter Zitiername in der Bekanntmachungsformel ... 863
Auflistung der berücksichtigten Änderungen ... 864
Beginn der Auflistung ... 865
Beginn mit der letzten amtlichen Volltextveröffentlichung ... 866
Bekanntmachung von DDR-Recht ... 867
Angabe schwebender Änderungen ... 868
Angabe bei gespaltenem Inkrafttreten ... 869
Angabe einer Änderung durch ein Artikelgesetz ... 870
Angabe einer Änderung durch den Einigungsvertrag ... 871
Reihenfolge der Auflistung ... 872
Auflistung nicht in Kraft getretener Änderungen ... 873
zusätzliche Angabe der Ermächtigung für die Änderungen der Rechtsverordnung ... 874
Auflistung einer Verordnungsänderung durch Gesetz ... 875
keine Bekanntmachung überholter Texte ... 876
maßgeblicher Wortlaut ... 877
Klärung durch das BMJ ... 878
nicht aufzunehmende Angaben ... 879
Beachtung des Zitiergebots von EG-Richtlinien ... 880
Sonderfall ... 881
Kennzeichnung weggefallener Textstellen ... 882
Kennzeichnung von Änderungs- und Inkrafttretensvorschriften ... 883
Kennzeichnung verkündeter, noch nicht in Kraft getretener Änderungen ... 884
Fußnote ... 885
Fußnote mit Änderungsbefehl ... 886
Fußnote mit Volltext ... 887
Berücksichtigung verkündeter Außerkrafttretensregelungen ... 888
Berichtigung des bekanntgemachten Wortlauts ... 889
- des Änderungsgesetzes und des Stammgesetzes ... 890
- der Bekanntmachung und des Stammgesetzes ... 891

Anhänge

Anhang 1: Seite
Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen ... 199

Anhang 2:
Leitsätze zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen, insbesondere im Verhältnis zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs vom 2. März 1983 ... 225

Anhang 3:
Prüffragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit von Rechtsetzungsvorhaben des Bundes vom 11. Dezember 1984 ... 227

Anhang 4:
Gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, interinstitutionelle Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 ... 231

Stichwortverzeichnis ... 235

Teil A: Vorbemerkungen zur Rechtsprüfung

1. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz für die Rechtsprüfung

Angesichts der schwachen Stellung des Reichsjustizministeriums in der Weimarer Republik und in Reaktion auf das nationalsozialistische Unrechtsregime wurde gefordert, daß eine zentrale und unabhängige Stelle die Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen in rechtlicher Hinsicht überprüft. Zunächst erhielt das Rechtsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebiets diese Zuständigkeit, danach das Bundesministerium der Justiz. **Im Kabinettsbeschluß vom 21. Oktober 1949** wurde festgelegt: 1

> „Das Kabinett beschließt die Beteiligung des Justizministeriums bei den Vorarbeiten von Gesetzentwürfen zur Prüfung der Rechtsförmlichkeit und Einheitlichkeit der Gesetzessprache. Das gleiche gilt für von der Bundesregierung oder den Bundesministerien zu erlassende Rechtsverordnungen."

Im ersten Tätigkeitsbericht der Bundesregierung „Deutschland im Wiederaufbau" wird 1950 diese **Aufgabe** wie folgt beschrieben:

> „Erfahrungsgemäß neigen die Fachministerien dazu, die durch ein Gesetz zu regelnden Sachverhalte unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisse ihrer Verwaltung zu sehen. Bei allem Streben der Verwaltungsministerien nach Recht und Verfassungstreue kann in einem wirklichen demokratischen Rechtsstaat auf eine Stelle nicht verzichtet werden, die alle Gesetzentwürfe ... überprüft. Das Justizministerium, frei von Bindungen an Verwaltungsinteressen, allein auf die Wahrung des Rechts bedacht, ist zur Erfüllung dieser Aufgabe in besonderem Maße berufen. ..."

Die Prüfungszuständigkeit ist jetzt in § 23 Abs. 2 Nr. 3, §§ 38, 67, 80 Abs. 2 Satz 2 des Besonderen Teils der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) verankert. Sie wird ergänzt durch das Recht des Justizministers oder der Justizministerin, im Kabinett gegen einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine Maßnahme der Bundesregierung wegen ihrer Unvereinbarkeit mit geltendem Recht **Widerspruch** zu erheben (§ 26 Abs. 2 GOBReg). 2

Das **Bundesministerium der Justiz** begleitet mit der Rechtsprüfung die Rechtsetzungsaktivitäten der einzelnen Bundesministerien. Es ist Prüfungsinstanz **vor** dem Kabinettsbeschluß zu Gesetzentwürfen der Bundesregierung, **vor** Erlaß von Ministerverordnungen und **vor** Erlaß von Regierungsverordnungen. Die meisten der beschlossenen Gesetze gehen auf Initiativen der Bundesregierung zurück. 315 der 443 in der 13. Legislaturperiode beschlossenen und verkündeten Gesetze beruhten auf Regierungsentwürfen. Zählt man die 57 Gesetze hinzu, die auf Entwürfen der Koalitionsfraktionen beruhten und sich auf Vorarbeiten der Regierung stützten, so wird deutlich, daß sich der unmittelbare Einfluß der Regierung (in der 13. WP) auf etwa 84 % der verkündeten Gesetze erstreckte. 3

Der **Umfang** des geltenden Bundesrechts und seine **Veränderungen** sind immer wieder Gegenstand **kritischer Äußerungen**. Je nach Sicht und Intention der Kritiker wird mehr oder weniger differenziert und sachkundig kritisiert: Es gebe zu viele Vorschriften. Sie seien zu detailliert. Die Normenflut stranguliere die Wirtschaft. Sie enge die Entfaltungsmöglichkeiten des einzelnen Bürgers ein. Die Rechtsetzung habe zu häufig Alibifunktion. Sie beschränke sich auf Minimalkompromisse. Die Rechtstatsachen würden nicht oder nicht sorgfältig genug ermittelt. Bei der Formulierung der Vorschriften werde nicht genügend auf ihre spätere Durchführung in der Praxis 4

geachtet. Der Gesetzgeber reagiere zu langsam. Die Vorschriften würden zu schnell und zu häufig geändert. Die Aufgaben des Gesetzgebers, des Verordnungsgebers und der Gerichtsbarkeit würden zunehmend verwischt. Die Wirksamkeit der Vorschriften werde nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr beobachtet etc.

Auf diese kritischen Äußerungen kann und soll hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Eine grundsätzliche Betrachtung zur **Funktion** des Rechts und zum **gegenwärtigen Rechtsetzungsverfahren** würde den Rahmen und die Aufgabenstellung dieses Handbuchs sprengen. Gleichwohl wird diese Kritik hier erwähnt, denn die Funktion des Bundesministeriums der Justiz als zentrale Rechtsprüfungsinstanz und seine Empfehlungen sind nicht isoliert zu sehen. Auch wenn das Handbuch ganz auf die praktische Anwendung ausgerichtet ist, so gibt es doch an verschiedenen Stellen Bezüge zu Grundfragen des Rechts einschließlich des Rechtsetzungsverfahrens, die auch bei den erwähnten kritischen Äußerungen eine Rolle spielen.

5 Folgende **Auszüge aus der Statistik** sollen zeigen, wie differenziert die Problematik zu betrachten ist, die meistens unter dem Schlagwort „Normenflut" zusammengefaßt wird: Das geltende Bundesrecht besteht (Ende 1998) aus etwa 1 900 Stammgesetzen und 3 000 Stammverordnungen. Die Rechtsakte sind unterschiedlich umfangreich. Das Bürgerliche Gesetzbuch z. B. umfaßt 2 353 Paragraphen; viele Gesetze und Verordnungen enthalten dagegen weniger als 5 Paragraphen. Alle Stammgesetze zusammen bestehen aus etwa 45 000 einzelnen Vorschriften, alle Verordnungen zusammen aus etwa 37 000 einzelnen Vorschriften. In der 13. Legislaturperiode sind 443 Gesetze beschlossen und verkündet worden. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Änderungsgesetze. Insgesamt sind 285 Stammgesetze neu hinzugekommen; 80 Gesetze sind aufgehoben worden. 1 345 der geltenden Gesetze sind in der 13. Legislaturperiode unverändert geblieben. Dafür sind andere um so häufiger geändert worden. Das Einkommensteuergesetz z. B. ist in den 4 Jahren der 13. Legislaturperiode insgesamt 19mal geändert worden.

6 Die Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz ist eine rechtliche Prüfung. Sie bezieht sich auf die Regelungsinhalte **und** die Regelungsform. Sie setzt schon bei der Vorfrage an, ob die geplante Regelung in dem vorgesehenen Umfang notwendig ist, um das angegebene Regelungsziel zu erreichen. Im Mittelpunkt der Rechtsprüfung steht dann, ob die Regelungen mit **höherrangigem Recht** vereinbar sind. Die Prüfung konzentriert sich auf die **Verfassungsmäßigkeit**, die **Vereinbarkeit mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht**, soweit der EG-Bezug offenkundig ist oder von dem vorlegenden Ressort entsprechende Fragen gestellt werden, sowie auf die **Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht**. Ferner wird geprüft, ob sich die vorgesehenen Regelungen **widerspruchslos in die bestehende Rechtsordnung einfügen**: Ist die Systematik richtig? Wird die Hierarchie der Normen beachtet? Sind die Bezüge klar (z. B. starre oder gleitende Verweisungen)? Werden doppelte und widersprüchliche Regelungen vermieden? Sind die Regelungsinhalte eindeutig und für die Normadressaten verständlich formuliert? Ist das Verhältnis von Regel und Ausnahme sachgerecht? Sind die Sanktionen angemessen? Sind die Vorschriften problemlos anwendbar? Wird das Vertrauen auf die Beständigkeit rechtlicher Regelungen durch zu häufige Änderungen gestört?

7 Bei den verschiedenen Prüfungsschritten muß stets auf die jeweiligen Anforderungen an Form und Gestaltung geachtet werden (z. B. bei den Eingangsformeln, den Zitierweisen, den Änderungsbefehlen, den Inkrafttretensregelungen). Der herkömmliche Begriff „Rechtsförmlichkeitsprüfung" wird manchmal dahingehend mißverstanden, daß nur die Einhaltung der äußeren Form zu prüfen sei. Deshalb wird zunehmend von **„Rechtsprüfung"** gesprochen, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Prüfung nicht nach Inhalt und Form getrennt wird.

Die Rechtsprüfung wird im Bundesministerium der Justiz von verschiedenen Referaten wahrgenommen, die auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert sind – im wesentlichen den Ressortzuständigkeiten entsprechend – und die in der Prüfungstätigkeit erfahren sind (sog. **Mitprüfungsreferate**). Für Grundsatzfragen der Rechtsförmlichkeit ist ein gesondertes Referat zuständig, das auch die Entwürfe des Bundesministeriums der Justiz überprüft. Besondere Arbeitseinheiten des Ministeriums werden beteiligt, wenn es um übergreifende Fragen geht (z. B. zum allgemeinen Verwaltungsrecht, zum Datenschutz, zu Kosten und Gebühren, zu Straf- und Bußgeldtatbeständen in Nebengesetzen oder zum Verfahrensrecht). Das Verfassungsrecht ist seiner Bedeutung wegen regelmäßig Maßstab der Rechtsprüfung und obliegt den Verfassungsrechtsreferaten, insbesondere dem Grundrechtsreferat. 8

Die Fachreferate der federführenden Ministerien können das Bundesministerium der Justiz schon **zu den Vorarbeiten hinzuziehen** (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 GGO II). So können in einem frühen Stadium der Entwürfe Fragen – bis hin zu Einzelpunkten – geklärt werden. In der Regel werden die Gesetz- und Verordnungsentwürfe nach Beendigung der Vorarbeiten dem Bundesministerium der Justiz übersandt mit der **ausdrücklichen Bitte um Rechtsförmlichkeitsprüfung**. Das Mitprüfungsreferat beteiligt – soweit erforderlich – andere betroffene Referate im Bundesministerium der Justiz (z. B. die Verfassungsreferate) und faßt alle Stellungnahmen zusammen. Hat das federführende Ressort die Beanstandungen berücksichtigt und ist die Prüfung abgeschlossen, so bescheinigt das Mitprüfungsreferat des Bundesministeriums der Justiz, daß keine rechtlichen Bedenken bestehen (Prüfungsattest). Das federführende Ministerium kann nun in dem Anschreiben der Kabinettsvorlage nach § 40 Abs. 1 GGO II bei der Zuleitung an das Kanzleramt vermerken, daß der Entwurf rechtlich geprüft worden ist. Es wird damit nicht nur bestätigt, daß das Bundesministerium der Justiz Gelegenheit zur Prüfung hatte, sondern daß es seine Prüfung abgeschlossen hat und keine Einwendung in rechtlicher Hinsicht erhebt. 9

Die Rechtsprüfung in dem geschilderten Umfang erfordert Zeit, vor allem, wenn weitere Arbeitseinheiten beteiligt werden müssen. § 38 Abs. 2 GGO II erinnert deshalb daran, dem Bundesministerium der Justiz **genügend Zeit zur Prüfung und Erörterung** der Fragen der Rechtsförmlichkeit zu lassen und dies bei der Übersendung der Entwürfe zu bedenken. Es liegt auch im eigenen Interesse der Ressorts, wenn sie in rechtlicher Hinsicht beraten und wenn ihre Entwürfe sorgfältig geprüft werden. 10

Das Bundesministerium der Justiz kann gemäß § 38 Abs. 3 GGO II **Empfehlungen zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe** geben. Seit 1979 gab es Arbeitshilfen zur Gestaltung des Bundesrechts. Sie sind 1991 durch das Handbuch der Rechtsförmlichkeit abgelöst worden. 11

Die **Darstellung** des Handbuches orientiert sich am Aufbau der Gesetze und der Verordnungen, beginnt also jeweils mit der Überschrift und endet mit den Geltungszeitregeln. Es wird zwischen Erstregelungen und Änderungen unterschieden. Zur besseren Übersicht werden die Empfehlungen für Gesetzentwürfe und für Verordnungsentwürfe getrennt. Bei den Verordnungen werden nur noch die spezifischen Besonderheiten hervorgehoben. An den Anfang gestellt sind allgemeine Ausführungen zur Sprache und zur Gestaltung, zu den Bezeichnungen und Zitierweisen, zu Verweisungen und Verordnungsermächtigungen. Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit **erschließt sich** nicht nur über das **Stichwortverzeichnis**, sondern auch über die **Inhaltsübersicht**, bei der für jede Randnummer ein Stichwort angegeben ist. 12

Das Handbuch berücksichtigt **alle maßgebenden rechtlichen Vorgaben** einschließlich des verfassungsrechtlichen Rahmens und der Vorschriften des Besonderen Teils der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II). Das Vorhaben des Bundesministeriums des Innern, die Gemeinsame Geschäftsordnung der 13

Bundesministerien zu überarbeiten, ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb wird in diesem Handbuch weiterhin Bezug genommen auf die **GGO II** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1976 (GMBl S. 550), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 25. März 1996 (GMBl S. 449). Außerdem ist die bisherige **Rechtsetzungspraxis** ausgewertet und in die Empfehlungen des Handbuchs eingearbeitet worden.

2. Begriffliche Klarstellungen

14 Für das Verständnis des vorliegenden Handbuchs sind einige begriffliche Klarstellungen erforderlich. Sie werden so einfach wie möglich gehalten und auf die Grundprinzipien beschränkt, ohne daß dabei auf die vielfältigen Differenzierungen der Rechtsetzungslehre oder auf die Begrifflichkeit der Normendokumentation weiter eingegangen wird. Zunächst wird zwischen Rechtsetzung und Rechtsetzungsakt unterschieden. **Rechtsetzung** bezeichnet den Vorgang, das Verfahren, in dem allgemeinverbindliche Rechtsregeln geschaffen werden. **Rechtsetzungsakt** bezeichnet den konkreten Gegenstand der Rechtsetzung, d. h. die rechtsetzungstechnische Einheit, mit der die Rechtsetzungsorgane befaßt sind. In **einem** Rechtsetzungsakt können Neuregelungen, Änderungen, Aufhebungen gebündelt werden (Artikelgesetz oder Mantelgesetz; Artikelverordnung oder Mantelverordnung).

15 Kennzeichnend für Rechtsregeln ist, daß sie abstrakt generell für eine unbestimmte Zahl von Fällen anordnen, welche rechtlichen Folgen eintreten, wenn immer der abstrakt beschriebene Tatbestand erfüllt ist. Je nachdem, welches Rechtsetzungsorgan tätig wird, ist zwischen Gesetzen und Rechtsverordnungen zu unterscheiden. **Gesetze** sind Rechtsregeln, die, unter einer Überschrift zusammengefaßt, von den in der Verfassung vorgesehenen Gesetzgebungsorganen und nach dem in der Verfassung vorgeschriebenen Verfahren erlassen werden. **Rechtsverordnungen** sind Rechtsregeln, die, unter einer Überschrift zusammengefaßt, von den in der Verfassung bestimmten Organen der Exekutive (Bundesregierung, Bundesministerien, Landesregierungen etc.) unter den in der Verfassung bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. Soweit im Folgenden die Begriffe „Vorschrift" oder „Norm" verwendet werden, sind damit nur die Einzelregelungen gemeint, d. h. die einzelnen Paragraphen oder Artikel.

16 Rechtsetzung kann sich zum einen auf die erstmalige Regelung bestimmter Sachverhalte beziehen. Die Rechtsregeln werden dann unter einer Überschrift zusammengefaßt und als „neues" Gesetz oder als „neue" Rechtsverordnung mit grundsätzlich unbestimmter Geltungsdauer in Kraft gesetzt. Sie werden auch als **Stammgesetze** oder **Stammverordnungen** bezeichnet. Auch durch Ablösung werden „neue" Stammgesetze oder Stammverordnungen geschaffen.

17 Rechtsetzung kann sich zum anderen – und das ist heute überwiegend der Fall – auf die Änderung bestehender Rechtsregeln beziehen. Auch dann werden die Regelungen unter einer Überschrift zusammengefaßt. Auch dann handelt es sich um Gesetze oder Verordnungen. Die **Änderungsgesetze** und **Änderungsverordnungen** haben jedoch **keine Geltungsdauer:** Mit ihrem Inkrafttreten vollziehen sich die Änderungen. Der Wortlaut der Stammgesetze und Stammverordnungen wird dann an genau bestimmten Stellen durch einen neuen Wortlaut ersetzt, ergänzt oder aufgehoben. Die Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen können nach ihrem Vollzug, d. h. nach ihrem Inkrafttreten, nicht mehr Anknüpfungspunkt für neue Rechtsetzung sein, sondern sind nur noch „inhaltsleere Hülsen", die keine Rechtswirkungen mehr entfalten. Sie haben die Zahl der Rechtsetzungsakte erhöht, aber nicht die Zahl der Stammgesetze und Stammverordnungen.

3. Hilfen bei der Vorbereitung der Entwürfe und bei der Rechtsprüfung

3.1 Verkündungsblätter

Bei der Vorbereitung neuer Rechtsetzung und bei der Rechtsprüfung kommt es entscheidend auf den authentischen amtlichen Wortlaut des geltenden Rechts an. Deshalb sind die **Verkündungsblätter des Bundes**, das Bundesgesetzblatt, der Bundesanzeiger und das Verkehrsblatt, unverzichtbare Hilfsmittel. Die Schriftleitung für das Bundesgesetzblatt und den Bundesanzeiger liegt beim Bundesministerium der Justiz. Herstellung und Vertrieb obliegen der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH. Wie Rechtsakte und sonstige Texte bei Verkündungen und Veröffentlichungen auf die Verkündungsblätter zu verteilen sind, ist in den §§ 86, 87 GGO II geregelt. 18

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen in unregelmäßiger Folge je nach Anfall des zu verkündenden Stoffes. Das **Bundesgesetzblatt Teil I** enthält Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes. Das **Bundesgesetzblatt Teil II** umfaßt die völkerrechtlichen Übereinkünfte, die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie die damit zusammenhängenden Bekanntmachungen. Die aktuellen Ausgaben des Bundesgesetzblatts Teil I sind seit Anfang 1998 im Internet abrufbar über die Homepage der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH unter der Adresse: http://www.bundesanzeiger.de/ 19

Im **Bundesgesetzblatt Teil III** ist das am 31. Dezember 1963 geltende Bundesrecht in - von Ausnahmen abgesehen - vollem Wortlaut abgedruckt. Maßgebend für die Textfeststellung und Bereinigung des Rechts aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages ist das Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437). Vorschriften, die nicht nach § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes von der Bereinigung ausgenommen waren, und Vorschriften, die nicht in die Sammlung aufgenommen wurden, sind am 31. Dezember 1968 außer Kraft getreten; Ausschlußwirkung gemäß § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451). 20

Rechtsverordnungen des Bundes können auch im **Bundesanzeiger** verkündet werden; vgl. Artikel 82 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes; Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432). Seit der letzten Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen sind jetzt auch Verkündungen im **Verkehrsblatt** des Bundesministeriums für Verkehr möglich. 21

Als Beilagen zum Bundesgesetzblatt erscheinen jährlich Fundstellennachweise, die vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben werden. Im **Fundstellennachweis A** (hellblaue Beilage zum BGBl. I) werden alle geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes nachgewiesen, und zwar mit Überschrift, Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Urfassung, mit Gliederungsnummer, Fundstelle im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Verkehrsblatt und allen dazu ergangenen Änderungen seit der letzten amtlichen Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts. Der **Fundstellennachweis B** (rote Beilage zum BGBl. II) enthält die völkerrechtlichen Vereinbarungen, die Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands, die sonstigen Verträge mit der DDR, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind, sowie die Verträge der DDR mit Drittstaaten, soweit sie fortgelten. 22

23 Das Verkündungsblatt der Europäischen Union ist das **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften**, das aus den Reihen L und C besteht. Es erscheint in allen Amtssprachen der Europäischen Union in unregelmäßiger Folge. In der Reihe L werden die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften und andere Rechtsvorschriften abgedruckt. Die Reihe C enthält Mitteilungen, Entwürfe und Bekanntmachungen. Zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erscheint zweimal jährlich ein zweibändiger Fundstellennachweis des geltenden Gemeinschaftsrechts. Der erste Band enthält ein systematisches Verzeichnis, der zweite Band ein chronologisches und alphabetisches Register.

3.2 Datenbanken der Rechtsvorschriften

24 Rechtsetzung sollte heute nicht mehr ohne elektronische Hilfe vorbereitet und überprüft werden: Jede Rechtsetzung – egal ob erstmalige Regelung oder Änderung – muß sich widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen. Dafür ist die **Kenntnis des gesamten geltenden Bundesrechts** notwendig. Nur so lassen sich unerwünschte Doppelregelungen und Unklarheiten vermeiden. Nur so wird ein einheitlicher Sprachgebrauch erreicht und können die Änderungsbefehle präzise formuliert werden.

25 Das **Juristische Informationssystem** (juris), das auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung aus dem Jahr 1973 entwickelt wurde, enthält neben Datenbanken zur Rechtsprechung und Rechtsliteratur eine **Datenbank des Bundesrechts**. Allen Interessenten ist der Zugang zu dieser Datenbank der juris GmbH, Saarbrücken, offen. Das gesamte Bundesrecht ist online abrufbar oder auf CD-ROM – in regelmäßigen Abständen aktualisiert – erhältlich.

26 Die Datenbank enthält den **aktuell geltenden, vollständigen Wortlaut aller Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes**, die im Fundstellennachweis A (vgl. dazu Rn. 22) aufgeführt sind. Auch die Anlagen werden dokumentiert, sofern ihr Inhalt dargestellt werden kann. Aufgenommen ist auch der Einigungsvertrag und das als Bundesrecht fortgeltende Recht der DDR. Die Dokumentation wird vom Bundesministerium der Justiz vorgenommen. Die Datenbank wird ständig aktualisiert. Änderungen werden zeitnah nach der Verkündung eingearbeitet. In der Datenbank nicht enthalten sind die völkerrechtlichen Verträge und Vertragsgesetze. Verwaltungsvorschriften zum Sozialrecht und zum Steuerrecht sind über juris abrufbar. Sie werden aber nicht vom Bundesministerium der Justiz dokumentiert und bearbeitet.

27 Erfaßt ist nicht nur der **vollständige, aktuell geltende Wortlaut** der Gesetze und Rechtsverordnungen, sondern auch der Wortlaut **jeder einzelnen Vorschrift**. In Fußnoten werden die jeweiligen Änderungen und ihr Inkrafttreten aufgeführt. Auch **früher geltende Fassungen** sind im vollen Wortlaut aufgenommen. Gültigkeitsregelungen und Änderungen, die ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, einzelne Paragraphen oder Artikel betroffen haben, sind gesondert abrufbar.

28 Darüber hinaus kann nach sog. **sinntragenden Textwörtern**, wie z. B. „Anfechtung", „Verursacher", „Vertrauensmann", gefragt werden. Die Datenbank weist nach, welche Paragraphen oder Artikel des geltenden Bundesrechts diese Suchwörter enthalten. Die Suche kann auch auf bestimmte Gesetze oder Rechtsverordnungen oder auf die Vorschriften eines Sachgebiets des Fundstellennachweises A beschränkt werden. Mit der Datenbank läßt sich damit zuverlässig und schnell feststellen, welche Vorschriften für einen bestimmten Fragenkomplex von Bedeutung sind.

29 Häufig wird in Rechtsvorschriften auf andere Vorschriften verwiesen. Bei der Änderung der Ausgangsnormen oder der Bezugsnormen können die gewollten

rechtlichen Verknüpfungen durcheinandergeraten. Insofern muß bei Änderungen auch die Verweisungsproblematik beachtet werden. Die Datenbank des Bundesrechts bei juris ermöglicht es, diese Zusammenhänge über die **Verweisungsdokumentation** aufzuzeigen. So kann eine Vorschrift (**Bezugsnorm**) angegeben und nach allen anderen Vorschriften (**Ausgangsnormen**) gefragt werden, die auf diese Bezugsnorm verweisen (in welchen Gesetzen und Rechtsverordnungen und in welchen konkreten Vorschriften wird auf §... des ... Gesetzes/der ... Verordnung verwiesen?). Umgekehrt kann gefragt werden, welche Ausgangsnormen Verweisungen enthalten (auf welche Vorschriften verweist §... des ... Gesetzes oder verweist die ... Verordnung?). Die Verweisungsdokumentation kann online abgerufen werden. Es kann auch mit Ausdrukken gearbeitet werden.

Mit Hilfe der Datenbank des Bundesrechts kann ferner festgestellt werden, welche 30
Vorschriften zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen bzw. welche Rechtsverordnungen auf welchen ermächtigenden Vorschriften beruhen.

Für die Herstellung von **Synopsen** (Gegenüberstellungen) können die Ausdrucke der 31
Datenbank des Bundesrechts genutzt werden. Dreispaltige Synopsen sind bei Rechtsänderungen sinnvoll, oftmals unverzichtbar. In einer Spalte wird die geltende Fassung einer einzelnen Vorschrift, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung im vollen Wortlaut abgedruckt, in einer weiteren Spalte die gewünschte künftige Fassung im vollen Wortlaut und in einer dritten Spalte dann die erforderlichen Änderungen. Nur anhand solcher Gegenüberstellungen kann zuverlässig kontrolliert werden, ob die Änderungsbefehle sich auf den geltenden Wortlaut der Vorschriften beziehen und so präzise sind, daß sie zu dem gewünschten Ergebnis führen.

Weitere Informationen über das geltende Recht bieten die fünf **CELEX-Daten-** 32
banken, die vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erstellt werden. Sie enthalten die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, das Recht der Europäischen Union, die Fundstellen der Durchführungsbestimmungen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, Dokumente zu den Gesetzgebungsvorarbeiten sowie parlamentarische Anfragen. Auf die mehrsprachigen CELEX-Datenbanken kann über Rechner der Europäischen Kommission zugegriffen werden. Dabei ist es möglich, während der Recherche zwischen den vorhandenen Sprachfassungen zu wechseln, um Parallelrecherchen durchzuführen. Über juris ist der Zugriff auf die fünf CELEX-Datenbanken in der deutschen Fassung möglich. Im Internet können Informationen zum Gemeinschaftsrecht unmittelbar u. a. über die Datenbank EUR-Lex erlangt werden (http://europa.eu.int/eur-lex).

3.3 Weitere Hilfen

Auskünfte über den aktuellen Stand der Gesetzesberatungen gibt das Referat **„Sach-** 33
und Sprechregister" des Deutschen Bundestages. Hier wird die parlamentarische Beratung eines jeden Gesetzes von der Einbringung bis zur Verkündung dokumentiert mit allen Beratungsschritten, Nummern der Bundestags- und Bundesratsdrucksachen, Abstimmungsergebnissen etc. So kann die **Entstehungsgeschichte** eines Gesetzes nachvollzogen werden von dem Entwurf und seiner Begründung bis hin zu dem verkündeten Text im Bundesgesetzblatt. Neben der telefonischen oder der online-Abfrage über juris oder DIP-KAD (Dokumentations- und Informationssystem für parlamentarische Vorgänge) informiert eine Loseblattsammlung über den **„Stand der Gesetzgebung des Bundes" (GESTA).** Hier sind die Angaben für die laufende Legislaturperiode zusammengefaßt.

Bei der Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt 34
sind in der Zeile unter der jeweiligen Überschrift weitere Informationen enthalten.

Der **Hinweis FNA** bezieht sich auf den Fundstellennachweis A (vgl. Rn. 22). Über die dort angegebene Gliederungsnummer können z. B. die Änderungen eines Gesetzes mit ihren Fundstellen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Gesetzeswortlauts ermittelt werden. Der **Hinweis GESTA** mit den entsprechenden Kennziffern ermöglicht es, die maßgebenden Gesetzesmaterialien zu ermitteln (vgl. Rn. 33).

35 Soweit völkerrechtliche Vereinbarungen der Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bedürfen oder eine innerstaatliche Umsetzung durch Rechtsverordnung in Betracht kommt, prüft das Bundesministerium der Justiz auch die entsprechenden Rechtsakte. Für die **Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen** im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen hat das Bundesministerium der Justiz Richtlinien nach § 81 GGO II erlassen. Sie sind in der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Broschüre „Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge" enthalten und außerdem im **Anhang 1** dieses Handbuchs abgedruckt.

36 Auch zu den Fragen, ob Bußgeldvorschriften erforderlich sind und - wenn ja - wie Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht zu formulieren sind, gibt es Arbeitshilfen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz hat Leitsätze entwickelt, die der Rechtsausschuß des Bundesrates seit seinem Beschluß vom 2. März 1983 und ebenso das Bundesministerium der Justiz als Prüfungsmaßstäbe zugrunde legen. Es sind zum einen die **„Leitsätze zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen, insbesondere im Verhältnis zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs"**. Sie sind im **Anhang 2** abgedruckt. Es sind zum anderen die „Leitsätze zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht". Diese Leitsätze sind mit Empfehlungen und Beispielen versehen worden und eingearbeitet in die umfangreiche Arbeitshilfe **„Zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht - Gesetzgebungstechnische Leitsätze mit Beispielen aus der Gesetzgebung"** (sog. Kast-Papier). Eine überarbeitete zweite Fassung ist als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

37 Rechtsvereinfachung, Abbau von Überreglementierung, Eindämmung der Normenflut waren die Zielvorstellungen für die sog. Blauen Prüffragen. Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 1984 und ergänzend am 20. Dezember 1989 beschlossen, die Bundesminister sollten für ihre Verantwortungsbereiche sicherstellen, daß alle Rechtsetzungsvorhaben in jedem Stadium sowohl als Gesamtvorhaben als auch in ihren Einzelregelungen anhand von zehn **Prüffragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit von Rechtsetzungsvorhaben des Bundes** geprüft werden. Die zehn Prüffragen mit weiteren Unterfragen wurden von den Bundesministerien des Innern und der Justiz entwickelt. Sie sind auf blauem Papier gedruckt (daher **„Blaue Prüffragen"**) und seit 1996 in § 22a GGO II verankert.

Zunehmend wird in Frage gestellt, ob die Blauen Prüffragen überhaupt ihren Zweck erfüllen können, weil z. B. unverrückbare politische Vorgaben eine strenge Notwendigkeitsprüfung verhindern. Deshalb sind auch die Erwartungen an eine Überarbeitung der Blauen Prüffragen gering.

38 Die **Gesellschaft für deutsche Sprache** (Spiegelgasse 13, 65183 Wiesbaden, Tel. 0611-999550) ist spezialisiert auf Sprachberatung. Sie kann Auskunft und Rat geben zu allen Fragen der Wortwahl und Wortbedeutung, der Gestaltung von Texten, der Schreibweisen und Zeichensetzung sowie der Neuregelung der Rechtschreibung. Fragen wie diese können ebenfalls geklärt werden beim **Redaktionsstab** der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag. Der **Redaktionsstab** ist vor allem mit der sprachlichen Prüfung von Rechtsvorschriften beauftragt, d. h. der Prüfung auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit dieser Texte. Ihm sind nach § 37 GGO II alle Gesetzent-

würfe zuzuleiten, bevor sie dem Kabinett zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Der Redaktionsstab weist auf sprachliche Fehler hin und bietet Formulierungsalternativen an.

Die **„Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache"**, 11. Auflage 1998, werden von 39
der Gesellschaft für deutsche Sprache im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Justiz herausgegeben. Als Ratgeber für die tägliche Formulierungspraxis geben sie Hilfestellung, wie die Verständlichkeit von Gesetzes- und Amtstexten verbessert werden kann. Der Untertitel „Rechtssprache bürgernah" betont, daß der Abbau von Sprachbarrieren besonderes Gewicht hat. Auf das Buch wird in § 34 Abs. 1 Satz 2 GGO I empfehlend hingewiesen. Es enthält - übersichtlich dargestellt und klar gegliedert - eine Vielzahl von Formulierungsbeispielen und -anregungen. Auf diese Weise bieten die „Fingerzeige" einerseits einen Überblick über die verschiedenen Gesichtspunkte, die bei der sprachlichen Gestaltung von Amtstexten zu berücksichtigen sind. Andererseits ist es hilfreich, sie bei der Arbeit an einer konkreten Formulierung auf ein bestimmtes sprachliches Problem hin durchzusehen.

Weitere Hilfestellung bieten die Merkblätter, die vom Bundesverwaltungsamt - **Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik** (BBB, 50728 Köln, Tel. 0221 - 758 1297) - herausgegeben werden, so etwa das Merkblatt M 17/1 „Arbeitsgerechte und bürgernahe Vordrucke" und das Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache - Empfehlungen zu Inhalt und Darstellung -" (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 GGO I).

Bei der Formulierung und Anwendung von Rechtsakten der Europäischen Union 40
sind die **„Gemeinsamen Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften"** vom 22. Dezember 1998 zu beachten. Sie sind im Anhang 4 abgedruckt. Diese interinstitutionelle Vereinbarung ist vom Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einvernehmlich angenommen worden.

4. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit ist ein zentraler Punkt der Rechtsprüfung. Die 41
folgende **Prüfliste** soll dazu beitragen, verfassungsrechtliche Probleme rechtzeitig zu erkennen, die verfassungsrechtlichen Fragen präzise zu formulieren und die Sachverhalte dazu entsprechend darzulegen. Die Prüfliste kann nicht alle verfassungsrechtlichen Fragestellungen wiedergeben oder gar Lösungen aufzeigen. Deshalb ist es wichtig, bei Unsicherheiten oder Zweifeln frühzeitig und gezielt **das Bundesministerium des Innern** und **das Bundesministerium der Justiz** anzusprechen, um einzelfallbezogen die Verfassungsmäßigkeit zu klären (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 GGO II).

Prüfliste 42

1. Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes oder aus welchen sonstigen Kompetenzen (sog. ungeschriebene Zuständigkeiten) ergibt sich für das konkrete Gesetzgebungsvorhaben die **Gesetzgebungskompetenz** des Bundes? Bei konkurrierender Gesetzgebungskompetenz oder bei Rahmengesetzgebungskompetenz: Ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG)? Bei Rahmengesetzgebungskompetenz: Ist beachtet, daß Rahmenvorschriften nur im Ausnahmefall Regelungen enthalten dürfen, die in Einzelheiten gehen oder unmittelbar gelten (Artikel 75 Abs. 2 GG)?
2. Falls der Bund beabsichtigt, das Gesetz durch eigene Behörden auszuführen: Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes ergibt sich die **Verwaltungskompetenz** des Bundes?

3. Falls die Länder das Gesetz ausführen und im Gesetz Regelungen über die Ausführung des Gesetzes beabsichtigt sind (z. B. Regelungen über die Errichtung und Zuständigkeit von Behörden und über das Verwaltungsverfahren, vgl. Artikel 84 GG): Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes ergibt sich, daß der Bund die verwaltungsmäßige Ausführung des Gesetzes regeln darf (**Verwaltungsregelungskompetenz**)?

4. Falls in einem Gesetz, das die Länder ausführen, abweichend von Artikel 104a Abs. 1 GG eine Übernahme von Kosten durch den Bund vorgesehen werden soll: Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes ergibt sich, daß der Bund die Finanzierung ganz oder teilweise übernehmen darf (**Finanzierungskompetenz**)?

5. Falls das Gesetz Regelungen über die Finanzierung der Kosten durch Dritte enthalten soll (z. B. über Gebühren und Beiträge, Sonderabgaben): Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes ergibt sich, daß der Bund diese Form der staatlichen Aufgabenfinanzierung regeln darf (**Finanzierungsregelungskompetenz**)?

6. Ist die **Zustimmung des Bundesrates** erforderlich? Aus welcher Vorschrift des Grundgesetzes ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit? (Häufigster Fall: Artikel 84 Abs. 1 GG. Komplizierte Materie! **BMJ frühzeitig beteiligen**!) Welche Einzelvorschrift des konkreten Rechtsetzungsvorhabens löst aus welchem Grund die Zustimmungsbedürftigkeit aus (vgl. § 30 Abs. 3 GGO II)?

7. Falls in das Gesetz eine **Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung** aufgenommen werden soll (Übertragung der Rechtsetzungskompetenz auf die Exekutive): Ist die Verordnungsermächtigung nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG zulässig? Sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung hinreichend bestimmt? Bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG? Soll die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung durch das ermächtigende Gesetz ausgeschlossen werden?

8. Falls eine **Rechtsverordnung erlassen** werden soll: Auf welche konkrete bundesgesetzliche Ermächtigung stützt sich die Verordnung? In welcher Weise sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung im Gesetz bestimmt? Hält sich die Verordnung in diesem Rahmen? Welche Ermächtigungsnormen müssen in der Eingangsformel der Verordnung angegeben werden (Zitiergebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 3 GG)? Ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich?

9. Werden **Grundrechte** oder die in Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a GG genannten **grundrechtsgleichen Rechte** durch die beabsichtigten Rechtsregeln berührt? Werden Einrichtungsgarantien (Institutsgarantien oder institutionelle Garantien) durch die beabsichtigten Rechtsregeln berührt?

9.1 Sind **Freiheitsrechte** berührt?
- Sind **spezielle Freiheitsrechte** berührt? Oder ist sonst - wie immer bei belastenden Regelungen - zumindest das **Auffanggrundrecht** des Artikels 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) berührt? Welches ist der Schutzbereich der Freiheitsrechte und wird in diesen Schutzbereich eingegriffen?
- Ist der **Eingriff zulässig**? Ist nach den Bestimmungen des Grundgesetzes der Eingriff in den Schutzbereich des Freiheitsrechts durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig (einfacher Gesetzesvorbehalt)? Ist der Eingriff nur unter bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen oder für bestimmte Zwecke zulässig (qualifizierter Gesetzesvorbehalt)? Beachtet die Regelung bei formal nicht einschränkbaren Grundrechten die Grenzen, die durch die Grundrechte anderer Grundrechtsträger oder durch andere Verfassungsgüter gezogen sind (verfassungsimmanente Grundrechtsschranken)?

- Ist das **Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes** (Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG) beachtet?
- Ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gewahrt? Welchem Zweck dient die Regelung? Ist dieser Zweck von der Verfassung allgemein oder für einen bestimmten Fall erlaubt? Ist die Regelung geeignet, um diesen Zweck zu erreichen? Ist sie dazu erforderlich oder reicht ein milderes, aber ebenso geeignetes Mittel aus? Ist die Regelung im Verhältnis zum angestrebten Zweck angemessen und für die Betroffenen zumutbar?
- Ist beachtet, daß das Grundrecht nicht in seinem **Wesensgehalt** angetastet werden darf (Artikel 19 Abs. 2 GG)?
- Ist das **Zitiergebot** nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG beachtet?

9.2 Sind **Gleichheitsrechte** berührt?

- Sind die **speziellen Gleichheitsrechte** (absolute Differenzierungsverbote) beachtet?
- Ist der **allgemeine Gleichheitssatz** beachtet? Welche Vergleichspaare gibt es? Wird Gleiches gleich, Ungleiches seiner Ungleichheit entsprechend ungleich behandelt? Bestehen für eine Differenzierung vernünftige, sich aus der Natur der Sache ergebende oder sonst sachlich einleuchtende Gründe? Gilt das bloße Willkürverbot oder besteht Anlaß (etwa bei Ungleichbehandlung von Personengruppen), strengere Anforderungen an die Ungleichbehandlung zu stellen? Sind die bestehenden Unterschiede (bei einer Ungleichbehandlung) oder Gemeinsamkeiten (bei einer Gleichbehandlung) gewichtig genug, um die Ungleichbehandlung oder Gleichbehandlung zu rechtfertigen?

9.3 Welche **Institutsgarantien** (z. B. Ehe und Familie, Eigentum, Erbrecht) **oder institutionelle Garantien** (z. B. kommunale Selbstverwaltung, Berufsbeamtentum) werden berührt? Bleibt der traditionelle Kernbestand der Einrichtungsgarantie unangetastet?

10. Werden die in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden **objektiven Wertentscheidungen** bei Regelungen beachtet, die nicht unmittelbar Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern regeln (z. B. im Privatrecht und in völkerrechtlichen Verträgen)? Genügt der Staat seinen Schutzpflichten den Bürgern gegenüber?

11. Sind die beabsichtigten Rechtsregeln mit den in **Artikel 20 GG aufgeführten Prinzipien** (Demokratie, Sozialstaat, Rechtsstaat, Gewaltenteilung, Föderalismus) und mit den **sonstigen allgemeinen Verfassungsrechtssätzen** vereinbar?

11.1 Sind die Gesichtspunkte der **Rechtsklarheit** und **Rechtssicherheit** beachtet? Kann der Bürger voraussehen und berechnen, welche Belastungen auf ihn zukommen können?

11.2 Ist der **Grundsatz des Vertrauensschutzes** beachtet?

- Handelt es sich um eine - **grundsätzlich unzulässige - echte Rückwirkung**, d. h. um einen Eingriff in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände?
- Handelt es sich um eine **unechte Rückwirkung** oder **tatbestandliche Rückanknüpfung**, d. h. um einen Eingriff in gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Tatbestände? Ist diese zulässig, etwa weil die Bedeutung des Regelungsziels den Grundsatz des Vertrauensschutzes überwiegt?
- Ist bei Strafgesetzen und Vorschriften über Ordnungsstrafen, Geldbußen, ehrengerichtliche Strafen und Diziplinarstrafen das **absolute Rückwirkungs-**

verbot des Artikel 103 Abs. 2 GG für strafbegründende und strafverschärfende Vorschriften beachtet?

11.3 Ist berücksichtigt, daß der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muß und nicht der Exekutive überlassen darf (**Wesentlichkeitstheorie**)?

12. Sind in der **Begründung** der Gesetz- und Verordnungsentwürfe die für die Regelungen wesentlichen Gesichtspunkte und Abwägungen überzeugend dargestellt?

Teil B: Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften

1. Sprachliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

1.1 Juristische Fachsprache und Verständlichkeit

Vorschriftentexte sollen – so die Zielsetzung des § 35 Abs. 1 GGO II – soweit wie mög- 43
lich für jeden verständlich gefaßt sein. Die Sprachwissenschaft beurteilt die Verständlichkeit von Texten nach folgenden Merkmalen: **Einfachheit, Kürze** und **Prägnanz, Gliederung** und **Ordnung**. Diese Merkmale gelten auch für die Sprache der Gesetze und Verordnungen. Besonderes Gewicht liegt bei Vorschriftentexten auf der Prägnanz, d. h. auf der Genauigkeit und Eindeutigkeit der Texte. Um Texte verständlich zu verfassen oder um sie sprachlich zu verbessern, sind drei Ebenen zu beachten: **Wortwahl**, **Satzbau** und **Textaufbau.**

Grundsätzlich wird die Gestaltung von Vorschriftentexten dadurch beeinflußt, daß 44
die Vorschriftensprache **Teil der juristischen Fachsprache** ist. Kennzeichen jeder Fachsprache ist eine klare und eindeutige, zugleich formalisierte und vereinheitlichte Ausdrucksweise. Echte Fachsprache ist die Sprache von Fachleuten für Fachleute. Wird sie von Nichtfachleuten gebraucht, so verliert sie ihre unmittelbare Bindung an das fachliche Denken. Begriffe und Aussagen büßen einen wesentlichen Teil ihres Inhalts und ihrer Präzision ein, vor allem aber einen wesentlichen Teil ihrer Beziehung zur fachlichen Systematik, die Laien nicht kennen.

Eine Besonderheit der juristischen Fachsprache liegt in der **Verwendung von Ausdrük-** 45
ken, die der Form nach mit denen **der Gemeinsprache**, d. h. der allgemein verwendeten Sprache, übereinstimmen, ihrer Bedeutung nach aber von der Gemeinsprache abweichen können. Wörter wie „Eigentum", „Besitz", „finden", „Tier", „Sache", „Dunkelheit", „Mörder" unterscheiden sich im juristischen Sprachgebrauch mitunter erheblich von der Gemeinsprache.

Rechtsvorschriften richten sich in der Regel an eine unbestimmte Anzahl von Perso- 46
nen, von denen die meisten keine juristische Vorbildung haben. Damit kein für Laien mißverständlicher oder gar unverständlicher Vorschriftentext entsteht, müssen die Eigenheiten der Fachsprache beim Abfassen von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Auge behalten werden. Wenn Vorschriften für alle verständlich sein sollen, müssen Fachausdrücke und Wörter, die in einer von der Gemeinsprache **abweichenden Bedeutung** verwendet werden, im Text der Rechtsvorschrift durch **Begriffsbestimmungen** verdeutlicht werden.

Der **Gebrauch von Fachausdrücken** in Vorschriftentexten muß sorgfältig **geplant** wer- 47
den: Zunächst ist zu klären, welche Fachausdrücke übernommen oder gebildet werden müssen und was sie bezeichnen sollen. Der innere Zusammenhang zwischen diesen Ausdrücken ist zu ermitteln – eventuell mit Hilfe einer einfachen Skizze, die das Verhältnis der Ausdrücke zueinander abbildet. Auf dieser Grundlage sind die Bezeichnungen festzulegen. Sie müssen eindeutig sein und einheitlich verwendet werden. Die dazugehörige Definition oder Erläuterung sollte leicht aufzufinden sein.

Es kommt auch vor, daß Wörter verschiedene Bedeutungen haben je nach dem Rege- 48
lungszusammenhang, in dem sie stehen. Diese **Bedeutungsunterschiede** erschweren zusätzlich die Verständlichkeit. Mit Hilfe der Datenbank des Bundesrechts bei juris (vgl. Rn. 25 ff.) kann zuverlässig und schnell festgestellt werden, in welchen Einzelvorschriften die gleichen Begriffe verwendet werden. Diese Wortlautkontrolle erleichtert die einheitliche Bildung und Verwendung der Begriffe.

49 Genauigkeit und Eindeutigkeit der Aussage lassen sich häufig nicht mit der Allgemeinverständlichkeit des Textes in Einklang bringen. Obwohl in der Regel bei ausreichender Bearbeitungszeit und sprachlicher Beratung die Allgemeinverständlichkeit der Vorschriften erheblich verbessert werden kann, wird es auch weiterhin komplizierte Rechtsmaterien geben, die sich nicht leicht lesbar fassen und eingängig beschreiben lassen. **Allgemeinverständlichkeit** darf **nicht auf Kosten der Präzision** erreicht werden. Der Mangel an Allgemeinverständlichkeit des Vorschriftentextes kann zum Teil ausgeglichen werden durch „Begleittexte", z. B. Broschüren mit Erläuterungen und Anwendungsbeispielen. Auch gibt es viele Gesetze, die von Verwaltungsbehörden vollzogen bzw. umgesetzt werden und bei denen es rechtskundige „Vermittlungsstellen" zwischen dem Gesetz und den Bürgern gibt.

50 Sprachlichen Rat im einzelnen wie im allgemeinen kann die **Gesellschaft für deutsche Sprache** in Wiesbaden und ihr **Redaktionsstab** beim Deutschen Bundestag geben (Rn. 38).

51 Ein weiterer Grund für die oftmals schwere Verständlichkeit von Vorschriftentexten liegt in dem Gebrauch rechtsetzungstechnischer Mittel (z. B. Fiktion, Verweisung). Betrachtet man nur eine einzelne Vorschrift, so ist damit in der Regel nicht die abschließende Beurteilung eines konkreten Sachverhalts oder einer Rechtsfolge möglich. Andere Vorschriften desselben Gesetzes oder anderer Gesetze und Rechtsverordnungen müssen dafür herangezogen werden. Die Zusammenfassung gleichgelagerter Sachverhalte und die Beschränkung auf das jeweils Wesentliche einer Regelung sind jedoch unverzichtbar. Sie machen das Recht **übersichtlich und** in der Anwendung auf die unterschiedlichsten Sachverhalte **handhabbar**. Sie sichern die effektive und vor allen Dingen gleichmäßige Anwendung.

52 Für das Ineinandergreifen der speziellen Regelungen gibt es ausdrückliche **Festlegungen und Auslegungsregeln**. Zum Beispiel wird schon aus der Wortwahl eines Zitats deutlich, ob eine starre Verweisung oder eine gleitende Verweisung gewollt ist. Bei der Formulierung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen darf man sich darauf einstellen, daß Auslegungsregeln von den Behörden und - im Streitfall - von den Gerichten beachtet werden.

53 Die Rechtssprache ist deutsch, wie die Amtssprache (§ 23 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes) und die Gerichtssprache (§ 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 173 der Verwaltungsgerichtsordnung). Dies ist bei der Formulierung von Rechtsvorschriften (Verwendung von Fremdwörtern, siehe Rn. 58) und bei Verweisungen (Bezugnahme auf fremdsprachige Texte, siehe Rn. 58, 206) zu beachten.

1.2 Allgemeine Hinweise zur Wortwahl

54 Eine treffende Wortwahl macht Vorschriftentexte genau und eindeutig, also prägnant und trägt damit zu Verständlichkeit und Bürgernähe bei. **Wörter** sollten **genau** und **logisch richtig verwendet** werden. Das bedeutet zunächst, daß das gewählte Wort das Gemeinte zutreffend wiedergibt. So ist etwa „satzungsmäßig" gleichbedeutend mit „in bezug auf die Satzung", nicht mit „entsprechend der Satzung"; wenn letzteres gemeint ist, kann formuliert werden „nach der Satzung" oder „satzungsgemäß". Ebenso muß auf die Beziehung der Wörter zueinander und den Sinnzusammenhang geachtet werden. Unlogische Bezüge verwirren, und sie verschleiern die Aussage der Vorschrift.

Beispiel:

statt: „... dazu gehören auch Anreize zur Eigenleistung einschließlich Nachbarschaftshilfe."

besser: „... dazu gehören auch Anreize zur Eigenleistung *sowie zur Inanspruchnahme von* Nachbarschaftshilfe."

Die Vorschriftensprache muß **redlich** sein. Durch die Wortwahl darf weder die Verschlechterung der Rechtslage verschleiert, noch dürfen Sachverhalte beschönigt werden. Würde zum Beispiel in einer Pelztierhaltungsvorschrift für ein kleines Drahtgeflecht der Ausdruck „Gehege" verwendet, so wäre dies irreführend. Denn unter „Gehege" wird nach allgemeinem Sprachgebrauch ein weiträumiges, eingefriedetes Gelände verstanden, dessen Untergrund dem Boden der Umgebung entspricht. Ein allseitig umgrenzter Raum mit einem knappen Raumangebot für das Tier wird als „Käfig" bezeichnet. Beschönigend und damit unredlich können auch sprachliche Anleihen bei der Sprache der Politik oder der Werbesprache sein. Wird etwa eine Änderung von Leistungen als „Dynamisierung" bezeichnet, so überwiegt die Vorstellung der Leistungssteigerung; das Wort „Anpassung" ist wertneutral. Die Bezeichnung „individuelles Wohnumfeld" weckt Assoziationen nach Art der Werbesprache. Neutral und damit der Vorschriftensprache eher angemessen ist die Bezeichnung „Wohnverhältnisse". 55

Die Wortwahl sollte **zeitgemäß** sein. Auf veraltete oder ungebräuchliche Ausdrücke sollte verzichtet werden (z. B. statt „Beschaffung" besser „Kauf", statt „Ehegatte" besser „Ehepartner", statt „uneheliche Kinder" nunmehr „nichteheliche Kinder"). In neuen Stammgesetzen sollte das zeitgemäße Wort „Prozent" der veralteten Bezeichnung „vom Hundert" vorgezogen werden. Auf jeden Fall ist innerhalb eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung einheitlich ein Ausdruck zu verwenden. Dies ist besonders bei Rechtsänderungen zu beachten. 56

Andererseits sollen **Modewörter**, wie z. B. „Optimierung", „Team", „Aspekte", „Modalitäten", „multifunktional" oder „ganzheitlich", nicht verwendet werden. 57

Fremdwörter sollten nicht benutzt werden. Gibt es jedoch im allgemeinen Sprachgebrauch kein passendes deutsches Wort, so ist auf das Fremdwort zurückzugreifen. Hierbei ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, insbesondere darauf, in welchem Zusammenhang und gegenüber welchen Adressaten der Ausdruck verwendet wird. **Fremdsprachige Texte**, z. B. private Regelwerke, sind in Vorschriften grundsätzlich nur in übersetzter deutscher Fassung - unter Angabe der jeweiligen Quelle - in Bezug zu nehmen, auch wenn die Beteiligten (z. B. im Bereich des Luftverkehrsrechts) gewöhnlich den fremdsprachigen Text verwenden. 58

Aussagekräftige Zeitwörter sollten nicht durch Hauptwörter verdrängt werden (sog. Nominalstil, **Hauptwortphrasen**). Statt „Verwendung finden" sollte das Wort „verwenden" im Passiv gebraucht werden, statt „zur Auszahlung bringen" das Wort „auszahlen" und statt „zur Anwendung bringen" das Wort „anwenden". Dies gilt nur dann nicht, wenn das Hauptwort präziser ist (z. B. „Bewilligung erteilen" statt „bewilligen", „Widerspruch erheben" statt „widersprechen"). 59

Auch wenn sich Hauptwörter in der deutschen Sprache beliebig lang verbinden lassen, sollten „Wortungetüme" wie „Kellergeschoßfußboden" oder „Schönheitsreparaturkostenpauschale" vermieden werden. Allerdings können **Wortzusammensetzungen** auch der begrifflichen Differenzierung und einem ökonomischen Sprachgebrauch dienen. Folgende Fragen helfen bei der Wortwahl: Ist die Zusammensetzung eindeutig, d. h. erlaubt sie einen zweifelsfreien Rückschluß auf die aufgegliederte Umschreibung, oder ist das Verhältnis der Glieder zueinander unklar? Ist die Zusammensetzung üblich oder ist sie eine Gelegenheitsbildung? Ist sie übersichtlich oder sind einzelne Teile sehr lang oder wenig geläufig? Welche Funktion hat die Zusammensetzung im Text; kommt sie als Schlüsselbegriff häufig vor und wird daher trotz Komplexität und Länge schnell erfaßt? An welcher Stelle im Text steht die Zusammensetzung; wird sie etwa nur in der Überschrift verwendet, wo sie den Lesefluß kaum behindert? 60

Beispiele:

statt „Datenträgerauslagen" besser „Auslagen für Datenträger"

statt „Einkommenserzielungsabsicht" besser „Absicht, Einkommen zu erzielen"

aber: statt „die für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz" besser: „Jahresschlußbilanz"

61 Auch in Vorschriftentexten sollte auf **Abwechslung in der Wortwahl** geachtet werden. Zwar kann es notwendig sein, zur Wahrung der Rechtssicherheit einheitliche Bezeichnungen zu verwenden. Dies muß jedoch nicht zu sprachlicher Eintönigkeit führen. Wörter sollten weder gehäuft vorkommen, noch sollten verwandte Ausdrücke zusammentreffen.

Beispiele:

statt: „Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben ... eine Zuzahlung ... zu leisten"

besser: „Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, *müssen* ... eine Zuzahlung leisten"

statt: „Mitglieder des Bundestages ... sind unbeschadet einer bereits bestehenden Versicherungspflicht verpflichtet, ..."

besser: „Mitglieder des Bundestages ... *müssen* unbeschadet einer bereits bestehenden Versicherungspflicht ..."

1.3 Besondere Hinweise zur Wortwahl in Vorschriftentexten

62 Aus dem Vorschriftentext müssen sich sowohl die Normadressaten der jeweiligen Regelung als auch Tatbestand und Rechtsfolgen **zweifelsfrei** ergeben. Insbesondere muß darin klar zum Ausdruck gebracht werden, inwieweit dem Bürger ein bestimmtes Verhalten erlaubt, geboten oder verboten wird. Es muß z. B. deutlich werden, ob es sich um zwingende oder vertraglich abdingbare Regelungen handelt, ob die Verwaltung in ihrem Handeln gebunden oder ob ihr ein (freies oder eingeschränktes) Ermessen eingeräumt werden soll.

63 Bei der Formulierung von Geboten und Verboten ist darauf zu achten, daß diese – wenn sie straf- oder bußgeldbewehrt werden sollen – im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes hinreichend bestimmt sind. Dazu sind **Leitsätze „Zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht"**, d. h. außerhalb des Strafgesetzbuches und des Ordnungswidrigkeitengesetzes, entwickelt worden (Rn. 36).

64 Bei der Verwendung des Wortes **„können"** ist Vorsicht geboten, da dieses Wort verschiedene Bedeutungen haben kann. Gemeinsprachliche und fachsprachliche Bedeutung fallen auseinander. In verwaltungsrechtlichen Vorschriften wird mit dem Wort „können" ausgedrückt, daß der Verwaltung Ermessen eingeräumt wird („Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ..."). Soll die Behörde in ihrer Entscheidung gebunden werden oder geht es um Verbote und Gebote, darf das Wort „können" nicht verwendet werden. Statt dessen sind die Formulierungen „müssen", „sind (haben) zu ..." oder „dürfen nicht" zu wählen („Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ..."). Die Verpflichtung einer Behörde kann auch mit dem **imperativen Präsens** ausgedrückt werden („Die zuständige Behörde erteilt ..., übersendet ...").

65 Das Wort **„sollen"** kann ebenfalls zu Unklarheiten führen. Wird ein verbindliches Verhalten z. B. für den Bürger oder die Verwaltung vorgeschrieben oder geht es um Verbote oder Gebote, dann darf das Wort „sollen" nicht verwendet werden. Es muß in diesen Fällen auf eine präzise Wortwahl geachtet werden, damit die Regelung genau und eindeutig ist.

Auch bei dem Wort **„gelten"** ist Vorsicht geboten, da es verschiedene Bedeutungen haben kann. Im laufenden Regelungstext kann das Wort „gelten" eine gesetzliche Fiktion, eine unwiderlegliche oder widerlegliche **Vermutung** oder eine **Verweisung** bedeuten. Es muß deshalb sorgfältig darauf geachtet werden, daß Wortwahl und Regelung eindeutig sind. Bei einer Verweisung kann z. B. „ist entsprechend anzuwenden" und bei einer Vermutung „es wird vermutet" formuliert werden. 66

Schon die sprachliche Gestaltung soll erkennen lassen, wer die **Darlegungs- und Beweislast** zu tragen hat. Ein Konditionalsatz, der mit „wenn nicht", „soweit nicht", „sofern nicht" und „solange nicht" beginnt, enthält eine Ausnahmeregelung. Darin liegt zugleich eine Regelung der Darlegungs- und Beweislast. Die Darlegungs- und Beweislast kann aber auch ausdrücklich festgelegt werden. 67

Wenn als **Stichtag ein bestimmter Tag** bezeichnet werden soll, wird z. B. formuliert „die am 1. Dezember 1998 geltende Fassung des ... Gesetzes". 68

Meist soll der Stichtag einen **Einschnitt** kennzeichnen, z. B. den Wechsel vom alten zum neuen Recht, und damit den Beginn oder das Ende eines Zeitraumes markieren. Die Formulierung muß dann eindeutig zum Ausdruck bringen, ob der genannte Stichtag einbezogen wird in den jeweiligen Zeitraum, der mit diesem Tag beginnt oder endet („mit Beginn des ...", „mit Ablauf des ...", „vor dem ...").

Wird als Stichtag der **erste oder letzte Tag eines Monats oder Jahres** gewählt, ergibt sich bereits aus dem Zusammenhang, welcher Zeitpunkt gemeint ist. Der Zeitraum, der durch die Formulierung **„bis** zum 31. Dezember 1998" oder „bis 31. Dezember 1998" bestimmt wird, endet am 31. Dezember 1998, 24 Uhr. Dasselbe bedeutet auch die Formulierung „bis zum 1. Januar 1999" oder „bis 1. Januar 1999". Denn auch hier ist selbstverständlich, daß der Einschnitt nicht erst auf den 1. Januar 1999, 24 Uhr festgelegt werden soll. Der Zeitraum, der durch die Formulierung **„ab** dem 1. Januar 1999" oder „ab 1. Januar 1999" bezeichnet wird, beginnt am 1. Januar 1999, 0 Uhr. Gleiches gilt für die Formulierung **„vom** 1. Januar 1999... (bis zum 31. Januar 1999)".

Ausnahmsweise erschließt sich auch bei Stichtagsregelungen, die nicht an den ersten oder letzten Tag eines Monats oder Jahres anknüpfen, ohne weiteres aus dem Zusammenhang, welcher Zeitpunkt gemeint ist. Dies trifft etwa auf Stichtagsregelungen zu, die an den **3. Oktober 1990** anknüpfen, den Tag der Wiedervereinigung Deutschlands. Einschnitt ist hier jeweils der 3. Oktober 1990, 0 Uhr.

Auch bei der Formulierung von **Inkrafttretens- und Außerkrafttretensvorschriften** ist auf präzise Angaben zu achten. Die Bestimmung des Inkrafttretens **„am** ..." bedeutet das Inkrafttreten am Beginn des genannten Tages. Ist für das Außerkrafttreten der letzte Tag eines Monats oder Jahres bestimmt („... tritt **am** 31. Dezember 1998 außer Kraft"), dann tritt die Vorschrift oder das Gesetz an dem genannten Tag, 24 Uhr, außer Kraft. Denn dann soll der Einschnitt in rechtlicher Hinsicht mit dem Wechsel des Datums erfolgen. Ist umgekehrt das Außerkrafttreten für den ersten Tag eines Monats oder Jahres bestimmt („... tritt am 1. Januar 1999 außer Kraft"), so bezeichnet diese Formulierung als maßgeblichen Zeitpunkt den genannten Tag, 0 Uhr. Soll eine Vorschrift dagegen an einem Datum außer Kraft treten, das nicht der erste oder letzte Tag eines Monats oder Jahres ist, so ist z. B. zu formulieren „... tritt **mit Ablauf des** 28. Juni 1999 außer Kraft". 69

Soll die Bestimmung über das Außerkrafttreten einer Regelung mit der Bestimmung über das zeitgleiche Inkrafttreten einer anderen Regelung verbunden werden, so werden Inkrafttretens- und Außerkrafttretensvorschrift mit dem Wort **„gleichzeitig"** verknüpft (z. B. bei Ablösungsgesetzen, Rn. 524 ff.). Maßgeblicher Zeitpunkt für das Außerkrafttreten der einen und das Inkrafttreten der anderen Regelung ist dann der genannte Tag, 0 Uhr.

70 Das **Verhältnis mehrerer Regelungen zueinander** kann ebenfalls sprachlich klar gefaßt werden. Soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Regelung zu einem bestimmten Bereich (z. B. zur Kostenerhebung) nachrangig ist, kann formuliert werden „... soweit nicht in anderen Gesetzen (Kosten-)Regelungen enthalten sind", „(Kosten-)Regelungen anderer Gesetze gehen vor" oder „(Kosten-)Regelungen anderer Gesetze bleiben unberührt". Die Formulierung kann auch stärker auf den konkreten Fall zugeschnitten werden: „... soweit nicht nach anderen Gesetzen Kosten erhoben werden". Die in Bezug genommenen Regelungen müssen hinreichend genau bestimmt sein.

71 Um einzelne Elemente einer Vorschrift zu erläutern oder zu konkretisieren, können Zusätze eingefügt werden, die mit **„insbesondere"**, **„zum Beispiel"** oder **„beispielsweise"** beginnen. Diese Einleitungen werden verwendet, wenn auch andere gleichartige Fälle, die nicht im Zusatz genannt werden, von der Vorschrift erfaßt werden sollen.

Beispiele:

Dieses Gesetz betrifft auch Ansprüche an Vermögenswerten sowie Nutzungsrechte, die auf Grund unlauterer Machenschaften, *zum Beispiel* durch Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung von seiten des Erwerbers, staatlicher Stellen oder Dritter, erworben wurden.

Die Konformitätserklärung hat *insbesondere* Angaben zu enthalten über:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
2. Beschreibung des Bauprodukts,
3. ...
4. ...
5. Namen und Anschriften der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen,
6. Name und Funktion der Person, die zur Unterzeichnung ... ermächtigt ist.

In Feuerungsanlagen ... dürfen nur die folgenden Brennstoffe eingesetzt werden: ...

4. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, *beispielsweise* in Form von Scheitholz oder Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, *beispielsweise* in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde, ...

72 Die Konjunktionen **„wenn"** und **„soweit"** leiten Bedingungssätze ein, jedoch mit folgendem Unterschied: „Wenn" und „falls" drücken eine uneingeschränkte oder absolute Bedingung aus; sie schließen die Folge ganz aus oder lassen die Folge ganz zu. Eröffnet die Bedingung einen Spielraum, gilt sie und damit auch die Folge nur in einem gewissen Maß, so werden die einschränkenden Konjunktionen „soweit" oder „sofern" gebraucht. „Soweit" und „sofern" sollten immer durch „in dem Maße, wie" ersetzt werden können.

73 Das Wort **„und"** ist immer dann zu verwenden, wenn

a) in einer Rechtsvorschrift verschiedene Voraussetzungen kumulativ festgelegt werden sollen oder

b) an einen Tatbestand verschiedene Rechtsfolgen kumulativ angeknüpft werden sollen.

Die einzelnen Glieder einer Aufzählung können auch durch Kommata voneinander getrennt werden. In diesem Fall steht vor dem letzten Aufzählungsglied „und" oder **„sowie"**, um den kumulativen Charakter der Aufzählung eindeutig zu machen.

Kommt das Wort „und" schon innerhalb mehrteiliger Aufzählungsglieder vor, wird das letzte Glied der Aufzählung mit „sowie" angeschlossen.

Beispiel:

Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen *sowie* für den Umfang des Stimmrechts bleiben bis zu einer Kapitaländerung nach Satz 4 die bis dahin gültigen Beträge weiter maßgeblich.

Für die Übersichtlichkeit von Aufzählungen empfiehlt es sich häufig, die einzelnen Aufzählungsglieder in Form einer **Liste** zu fassen und zu numerieren (vgl. Rn. 90). Bei solchen Aufzählungen, die listenförmig und durchnumeriert außerhalb des Satzverbandes stehen, kann die Konjunktion vor dem letzten Aufzählungsglied weggelassen werden, wenn sich der kumulative Charakter der Aufzählung eindeutig aus dem Einleitungssatz ergibt. 74

Beispiel:

Die Hausarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Einführung in die Projektarbeit und Konzeption,
2. Aufgaben des Personals und anderer Personen bei der Vorbereitung und Realisierung des Projekts,
3. Arbeits- und Personalplanung,

...

7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit,
8. Nachbereitung.

Das Wort **„oder"** ist immer dann zu verwenden, wenn 75

a) in einer Rechtsvorschrift verschiedene Voraussetzungen festgelegt werden sollen oder

b) an einen Tatbestand Rechtsfolgen in der Weise angeknüpft werden, daß jeweils nur eine von ihnen eintreten soll.

Werden die einzelnen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen durch Kommata voneinander getrennt, muß das Wort „oder" vor die letzte Voraussetzung oder Rechtsfolge gesetzt werden. Dies gilt auch bei listenförmiger Anordnung der Aufzählung.

Die Verknüpfungen „und/oder" und „bzw." sind zu unbestimmt und deshalb nicht zu verwenden. 76

Bei der negativen Umschreibung eines mehrgliedrigen Tatbestandes ist klarzustellen, ob eine alternative oder eine kumulative Verknüpfung der Glieder gemeint ist. 77

Beispiel:

statt: „Der Erhöhungssatz ermäßigt sich ... bei Wohnraum, der nicht mit einer Zentralheizung und einem Bad ausgestattet ist." (Tritt die Rechtsfolge ein bei Wohnraum ohne Zentralheizung oder bei Wohnraum ohne Bad? Oder bei Wohnraum, der weder mit einer Zentralheizung noch mit einem Bad ausgestattet ist?)

besser: „Der Erhöhungssatz ermäßigt sich ... bei Wohnraum, *bei dem die Zentralheizung oder das Bad oder beide Ausstattungsmerkmale fehlen*."

1.4 Hinweise zur Satzlänge und zum Satzbau

Eine entscheidende Erfahrung lautet: Kürzere Sätze sind leichter zu verstehen als längere Sätze. Das Kurzzeitgedächtnis ist gewöhnlich in der Lage, Sätze mit bis zu 22 Wörtern zu erfassen. Diese sog. **große mittlere Satzlänge** sollte daher beim Verfassen von Vorschriften als Anhaltspunkt ernst genommen werden. Wenn längere Sätze 78

gebildet werden, so sollten sie besonders klar gebaut sein. Die folgenden Hinweise zum Satzbau bieten hierfür Anhaltspunkte.

79 **Wichtige Aussagen** sollten in die grammatisch entscheidenden Stellen eines Satzes (z. B. Subjekt oder Objekt) gerückt werden. Die Kernaussage sollte möglichst am Anfang des Satzes stehen. Dies kann vielfach bereits dadurch erreicht werden, daß das Prädikat möglichst weit vorn steht. Nebensätze sollten nach Möglichkeit nach dem Prädikat des Hauptsatzes stehen.

Beispiel:

statt: „Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung treffen."

besser: „Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen Maßnahmen *treffen*, die die Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung sicherstellen."

80 Ein Satz sollte nach Möglichkeit nur einen Gedanken zum Ausdruck bringen. Lange Satzgefüge, die aus Hauptsatz und mehreren ineinander geschobenen Nebensätzen bestehen **(Schachtelsätze)**, sollten in mehrere Hauptsätze oder kürzere Satzgefüge **aufgelöst** werden. Dann kann beim Lesen eine Aussage nach der anderen aufgenommen werden.

Beispiel:

statt: „Das Übergangsgeld wird für die Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt."

besser: „Das Übergangsgeld wird für die *Zeit gewährt, die der Beamte das Amt innehatte, aus dem er entlassen worden ist; es wird mindestens für sechs Monate, längstens für drei Jahre gewährt.*"

statt: „Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Innungsversammlung ist erforderlich, daß der Gegenstand bei ihrer Einberufung bezeichnet ist, es sei denn, daß er in der Innungsversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird, sofern es sich nicht um einen Beschluß über eine Satzungsänderung oder Auflösung der Handwerksinnung handelt."

besser: „*Ein Beschluß* der Innungsversammlung ist *nur gültig, wenn* der Gegenstand bei ihrer Einberufung *benannt war oder drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen, den Gegenstand* nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Satzungsänderungen oder die Auflösung der Handwerksinnung *können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.*"

Satzgefüge lassen sich auch verkürzen, indem ein Nebensatz in einen Teil des Hauptsatzes verwandelt wird („innerhalb eines Monats nach Vorlage" statt „innerhalb eines Monats, nachdem ... vorgelegt worden ist").

81 Sätze, deren Grundgerüst mit zu vielen Satzgliedern überfrachtet ist, überfordern das Kurzzeitgedächtnis. Häufig werden solche **„Stopfsätze"** über **Substantivketten** ausgebaut. Diese sollten nicht zu komplex sein.

Beispiele:

statt: „... daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls schon ausgeschlossen ist."

besser: „..., daß *der Versicherungsfall nicht mehr eintreten kann.*"

statt: „Die Pflegedienste haben mit Einverständnis des Pflegebedürftigen der zuständigen Pflegekasse die bei dem Pflegeeinsatz gewonnenen Erkenntnisse

zur Qualität der Pflegesituation und zur Notwendigkeit einer Verbesserung mitzuteilen."
besser: „Die Pflegedienste haben mit Einverständnis des Pflegebedürftigen die zuständige Pflegekasse nach dem Pflegeeinsatz *über* die Qualität der häuslichen Pflege und über notwendige Verbesserungen *zu unterrichten*."
oder: „Die Pflegedienste haben die zuständige Pflegekasse nach dem Pflegeeinsatz *über* die Qualität der häuslichen Pflege und über notwendige Verbesserungen *zu unterrichten. Die Pflegebedürftigen müssen hiermit einverstanden sein*."

Schwer verständlich sind auch sog. **Substantivklammern**, bei denen zwischen Artikel, Pronomen oder Zahlwort einerseits und zugehöriges **Substantiv** andererseits weitere Satzglieder eingeschoben werden. Wenn die eingeschobenen Satzglieder sehr umfangreich sind, sollten sie besser als Relativsatz dem Substantiv nachgestellt werden. 82

Beispiele:

statt: „... und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden."
besser: „... und ob die Pflichten erfüllt werden, *die* sich aus der Anerkennung oder den Auflagen *ergeben*."
statt: „... wird in der Folgezeit eine als Tatwaffe in Frage kommende Waffe sichergestellt ..."
besser: „... wird in der Folgezeit eine Waffe sichergestellt, *die* als Tatwaffe in Frage *kommt* ..."

Auch die Teile des Prädikats können im deutschen Satz weit auseinandertreten. Sie bilden dann eine Klammer, die andere Satzglieder umschließt **(Verb- oder Satzklammer).** Dagegen steht in Nebensätzen das Prädikat mit allen Teilen am Satzende. Auch hier stehen die anderen Satzglieder in einer Klammer, nämlich zwischen dem Einleitewort des Nebensatzes und dem Prädikat. In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die umklammerten Satzglieder nicht zu umfangreich sind. Vielfach können eingeschobene Satzglieder ins Nachfeld des Satzes oder in einen eigenen Satz gestellt werden. 83

Beispiele:

statt: „Der Medizinische Dienst hat Maßnahmen zur Rehabilitation, Art und Umfang von Pflegeleistungen sowie einen individuellen Pflegeplan zu empfehlen."
besser: „Der Medizinische Dienst *empfiehlt* Maßnahmen zur Rehabilitation ..."
statt: „... wird ein Ausschuß ... gebildet, dem die beteiligten Bundesressorts, die zuständigen obersten Landesbehörden, die kommunalen Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung, der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege angehören."
besser: „... wird ein Ausschuß ... gebildet. *Ihm gehören an*: ..."

Die **Wiederholung von Substantiven** kann **vermieden** werden, indem Pronomen (z. B. „dies", „er", „dessen", „solche") oder sog. Pronominaladverbien (= Umstandsfürwörter wie „dabei", „hierdurch") sinnvoll eingesetzt werden. 84

Erläuternde Zusätze, die eingeleitet werden etwa durch „beispielsweise", „insbesondere", „namentlich", „nämlich", „vor allem", „und zwar", „zum Beispiel", sollten in einen eigenen Satz gestellt werden, wenn sie eine gewisse Länge überschreiten. 85

Beispiel:

statt: „Die Pflegekassen haben die Versicherten und ihre Angehörigen in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen, insbesondere über

die Leistungen der Pflegekassen sowie über Leistungen und Hilfen anderer Träger, zu unterrichten und zu beraten."
besser: „Die Pflegekassen haben die Versicherten und ihre Angehörigen in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen zu unterrichten und zu beraten. *Dies betrifft* insbesondere die Leistungen der Pflegekassen sowie die Leistungen und Hilfen anderer Träger."

86 Wenn **Infinitivsätze** verwendet werden, ist auf den **richtigen Bezug** zwischen Hauptsatz und Infinitivkonstruktion zu achten. Anderenfalls kann das Verständnis erschwert oder die Normaussage verfälscht werden. Oft ist es besser, den Infinitivsatz durch einen Nebensatz mit „daß" oder „damit" zu ersetzen.

Beispiel:
„Die Leistungsträger haben darauf hinzuwirken, die Pflegebedürftigkeit zu überwinden."
Gemeint ist: „... *daß* die Pflegebedürftigkeit *überwunden wird*."

87 Je nachdem, ob das **Prädikat im Aktiv oder im Passiv** steht, werden die Handelnden oder das Handlungsziel mehr hervorgehoben. Passivische Formulierungen sind häufig kürzer, da der Handlungsträger weggelassen werden kann; das Handlungsziel, das Objekt der Handlung steht im Vordergrund. Die Handlung selbst nimmt eher den Charakter eines anonymen Vorgangs an. Dagegen sind aktivische Formulierungen meistens konkreter und unmittelbarer. Die Handlung, ihr Träger und ihr Ziel kommen deutlich zum Ausdruck. Es sollte daher aktivisch formuliert werden, wenn es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig ist, klarzustellen, wer gehandelt hat oder wer handeln soll. Aktivisch formuliert werden sollte auch in solchen Fällen, in denen bei passivischer Verbform der Hinweis auf den Handelnden mit „von", „durch" oder „seitens" angeschlossen würde und komplizierte oder mehrdeutige Satzkonstruktionen entstünden.

Beispiele:
statt: „Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten".
besser: „*Die Innung erstattet* dem Arbeitgeber *diese Kosten* auf Antrag."
(Diese Formulierung macht das verpflichtete Organ zum Subjekt des Satzes und beseitigt zugleich die Mehrdeutigkeit, ob die Innung den Antrag zu stellen oder die Kosten zu erstatten hat.)
statt: „Der Aufbau des Bundesamtes für Güterverkehr wird durch das Bundesministerium für Verkehr geregelt."
besser: „*Den* Aufbau des Bundesamtes für Güterverkehr *regelt* das Bundesministerium für Verkehr."

1.5 Hinweise zum Textaufbau

88 Der **folgerichtige Aufbau** und die **klare Gliederung** eines Textes können erheblich zum besseren Verständnis beitragen. Daher sollte bereits früh darauf geachtet werden, daß inhaltlich Zusammengehöriges zusammensteht und daß die Aussagen von der Hauptsache zu untergeordneten Sachverhalten, vom Grundsätzlichen zum Besonderen fortschreiten. Hierbei kann der inhaltliche Zusammenhang durch verknüpfende Pronomen oder Adverbien verdeutlicht werden. Die vorgegebene Gliederung von Vorschriften in Paragraph, Absatz, Nummer und Buchstabe sollte genutzt werden, um den Inhalt zu strukturieren. So liegt es nahe, für eine neue inhaltliche Aussage jeweils einen neuen Absatz vorzusehen.

89 **Überflüssiges** oder für den Adressaten Selbstverständliches sollte **weggelassen** werden.

Beispiele:

statt: „Die Vorschriften der §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden."
besser: „*Die* §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden."

statt: „ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschüsse"
besser: „ohne die Zuschüsse *für* den Familienstand"

statt: „die regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens"
besser: „die *regelmäßigen* Verrichtungen des täglichen Lebens"

Aufzählungen, z. B. von Rechten und Pflichten, von Voraussetzungen und Rechtsfolgen, von betroffenen Personen und Sachverhalten, sind in Gesetzestexten unerläßlich. Das Erfassen kann erleichtert werden, indem die Aufzählungsglieder **listenförmig** angeordnet und durchnumeriert werden (vgl. auch Rn. 74). Diese Verständnishilfe empfiehlt sich besonders, wenn mehrere längere Aufzählungsglieder hintereinanderstehen. Im Hauptsatz kann durch Pronomen (z. B. „folgende") auf die Aufzählung vorausgewiesen werden. Sätze oder Satzteile sollten abgeschlossen werden, bevor die Aufzählung beginnt. 90

Beispiel: (siehe auch die Beispiele bei Rn. 71, 74)

statt: „Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Fürsorgeleistungen zur Pflege
1. nach dem Bundessozialhilfegesetz,
2. nach dem Lastenausgleichgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz,
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, vor."

besser: „Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen *folgenden* Fürsorgeleistungen zur Pflege vor:
1. *Leistungen* nach dem Bundessozialhilfegesetz,
2. *Leistungen* nach dem Lastenausgleichgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz,
3. *Leistungen* nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die ..."

Aufzählungen **im Fließtext** bleiben bis zum Schluß klar und übersichtlich, wenn Artikel und Präpositionen vor den einzelnen Aufzählungsgliedern wiederholt werden.

Beispiel:

statt: „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes ... über die Entwicklung der Pflegeversicherung, den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland und die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge des Ausschusses für Fragen der Pflegeversicherung."
besser: „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes ... über die Entwicklung der Pflegeversicherung, *über* den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland und *über* die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge des Ausschusses für Fragen der Pflegeversicherung."

Um die Normaussage zu verdeutlichen, können auch einfache **rhetorische Figuren** eingesetzt werden. Beispielsweise treten inhaltliche Gemeinsamkeiten bei gleichem grammatischem Aufbau von Satzteilen oder Sätzen (sog. Parallelismus) besonders hervor. Entgegengesetzte Inhalte werden unterstrichen, indem in parallel gebauten Sätzen gegensätzliche Wörter oder Wortgruppen gegenübergestellt werden 91

(Antithese). Eine fortschreitende inhaltliche Steigerung oder Minderung etwa in einer Aufzählung kann durch eine entsprechende steigende oder fallende Anordnung der Aufzählungsglieder (Klimax und Antiklimax) hervorgehoben werden. Die Wiederholung eines Wortes oder einer Wortgruppe am Anfang von Texteinheiten (Anapher) kann zur Gliederung eines Textes beitragen.

Beispiele:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ..." (Antiklimax)

„Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person ... zu überwinden, ..." (Parallelismus)

1.6 Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

92 Die Wortwahl in Gesetzen und Verordnungen ist geprägt von der Funktion der Vorschriften, abstrakt und generell Regelungen zu treffen. Wenn hierbei Personen bezeichnet werden, stimmt das grammatische Geschlecht der gewählten Personenbezeichnungen nicht immer mit dem natürlichen Geschlecht der benannten Personen überein. Denn in der Regel wird die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd für Männer und Frauen verwendet **(generisches Maskulinum)**, also in Fällen, in denen das Geschlecht nicht bekannt oder für den jeweiligen Zusammenhang unwichtig ist. So können mit den Bezeichnungen „der Eigentümer", „der Verkäufer", „der Mieter" männliche und weibliche Personen gemeint sein. Schon wenn sich in einer Personengruppe unter vielen Frauen nur ein einziger Mann befindet, wird diese Gruppe durch ein generisches Maskulinum bezeichnet.

93 Die Vorschriftensprache wird **kritisiert**, weil die Häufung maskuliner Personenbezeichnungen den Eindruck erweckt, Frauen würden übersehen oder nur „mitgemeint". Es wird gefordert, das natürliche Geschlecht der Frauen sprachlich deutlich zu machen und sie nicht lediglich in Abhängigkeit von Männern zu bezeichnen. Frauen sollen direkt angesprochen werden.

94 Wenn Frauen und Männer sprachlich gleich behandelt werden sollen, werden im allgemeinen verschiedene **Möglichkeiten** genutzt:

- Paarformen, und zwar entweder ausgeschrieben („Bürgerinnen und Bürger") oder als Splitting oder Sparschreibung („Antragsteller/in", „Bürger(innen)", „KäuferInnen"),
- geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen („die Lehrkraft", „die Vertrauensperson", „das Mitglied", „der Flüchtling"),
- Umschreibungen, die es erlauben, auf Personenbezeichnungen zu verzichten („wer den Vorsitz führt, ...", „als Vertretung ist bestellt ...").

95 In Vorschriftentexten darf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern jedoch nicht auf Kosten der Verständlichkeit oder der Klarheit gehen. Daher gelten für Rechtstexte folgende **Grundsätze**:

- Die Personenbezeichnung muß eindeutig sein (nicht: „der Käufer und/oder die Käuferin").
- Der Text muß so formuliert sein, daß man ihn laut vorlesen kann.
- Der Text muß übersichtlich bleiben.

- Die Formulierung sollte sowenig wie möglich vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen.

Diesen Grundsätzen werden die einzelnen Möglichkeiten sprachlicher Gleichbehandlung in unterschiedlichem Umfang gerecht.

Eine **durchgängige** Verwendung von **Paarformen** kann Gesetzestexte unübersichtlich machen und von dem eigentlichen Regelungsinhalt ablenken. Diese Nachteile lassen sich vermeiden, wenn Paarformen nur **gelegentlich** verwendet und zugleich die Möglichkeiten geschlechtsneutralen Formulierens (Rn. 99 ff.) genutzt werden. Auf diese Weise bleibt präsent, daß sich Vorschriften an Männer *und* Frauen richten. Außerdem ist ein Vorschriftentext, der die Adressaten konkret - nämlich als Männer und Frauen - benennt, anschaulich, direkt und einprägsam. Paarformen sollten an zentralen Stellen im Vorschriftentext stehen. Dies sind etwa Überschriften oder Textstellen, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht und es darum wichtig ist, zu zeigen, daß diese sowohl Männer als auch Frauen betreffen. Oft ergibt sich bei der Textgestaltung von selbst, wo Paarformen am geschicktesten eingesetzt werden können, sei es, um Frauen an geeigneter Stelle sichtbar zu machen oder um dort eine Lösung zu finden, wenn eine geschlechtsneutrale Gestaltung nicht möglich ist. Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn es um Bezeichnungen einzelner Personen geht („die Präsidentin oder der Präsident", „die Ministerin oder der Minister"). 96

Der Einsatz von **Paarformen** schließt es nicht aus, zugleich **generische Maskulina** zu verwenden. Vielmehr behalten letztere, auch wenn sie mit Paarformen zusammentreffen, trotzdem ihre verallgemeinernde, geschlechtsneutrale Bedeutung, bezeichnen also Männer *und* Frauen. Denn aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 GG) folgt, daß sich Vorschriften in der Regel in gleicher Weise an Männer und Frauen richten. Für den Umkehrschluß, daß das Maskulinum, das innerhalb desselben Textes teils in Paarformen, teils alleine steht, auch außerhalb der Paarformen ausschließlich Männer bezeichne, ist somit kein Raum. Soll das Maskulinum ausnahmsweise nicht generisch verwendet werden, sollen also nur Männer gemeint sein, so ist dies z. B. durch den Zusatz „nur" oder „ausschließlich" zu verdeutlichen. Entbehrlich sind solche Zusätze bei Vorschriften mit geschlechtsspezifischen Inhalten, von denen nur Männer betroffen sein können (z. B. im Zusammenhang mit Wehrpflicht oder Zivildienst). Vgl. hierzu auch Rn. 103. 97

Für Vorschriftentexte **nicht geeignet** ist die **Sparschreibung** von Paarformen: Schreibungen mit dem großen I inmitten eines Wortes („KäuferInnen"), mit Schrägstrich („Käufer/in") oder mit Klammer („Käufer(in)") sind nicht präzise mündlich zitierbar. Auch bedeuten sie durch den doppelten Artikel („der/die KäuferIn") im Singular keine Vereinfachung. Schwierigkeiten ergeben sich weiter bei der Deklination („des/der Käufer/s/in", „den Käufer(n)/innen"). Darüber hinaus bringen die Schreibungen mit Schrägstrich oder Klammer die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen gerade nicht zum Ausdruck. Denn an die maskuline Form der Personenbezeichnung wird lediglich die unselbständige Nachsilbe angehängt, mit der die feminine Form gebildet wird. 98

Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen, die nichts über das natürliche Geschlecht der bezeichneten Person oder Personen aussagen, verwirklichen die Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Männern und Frauen **am besten** und sollten bevorzugt eingesetzt werden, um generische Maskulina zu ersetzen. 99

Hier bieten sich folgende Bezeichnungen an: 100

- Zusammensetzungen und Formulierungen mit **geschlechtsneutralen Wörtern** wie „Person", „Mitglied", „Hilfe", „Kraft", „Seite", „Teil" („eine andere Person" statt „ein anderer", „Vertrauensperson" statt „Vertrauensmann", „Ratsmitglied" statt „Ratsherr", „Haushaltshilfe", „Teilzeitkraft"),

- **geschlechtsneutrale Substantive** wie „Mensch", „Opfer", „Gast", „Geisel" und Zusammensetzungen auf „-ling" („Prüfling", „Flüchtling"),
- geschlechtsneutrale Formen von **Pronomen** („alle", „diejenigen"),
- **Gruppen-, Sach- und Vorgangsbezeichnungen**, etwa Zusammensetzungen auf „-schaft", „-personal" oder Ausdrücke wie „Dekanat", „Geschäftsleitung", „Präsidium", „Vorsitz", „Anklage", „Vertretung",
- **Pluralformen** von substantivierten Adjektiven („Angehörige", „Sachverständige") und Partizipien („Heranwachsende", „Angestellte"), wenn eine Personengruppe benannt werden soll.

Pluralformen sind persönlicher als Gruppen- und Sachbezeichnungen. Sie sind jedoch dort ungeeignet, wo es um einzelne Personen geht. Allerdings ist bei substantivierten Adjektiven und Partizipien auch im Singular die maskuline und die feminine Form gleich, so daß nur der Artikel parallel verwendet werden muß („der oder die Sachverständige", „der oder die Angestellte", sog. **Artikelsplitting**).

101 In die Suche nach einer kreativen Lösung sollten auch Formulierungen einbezogen werden, die das generische Maskulinum nicht durch einzelne Wörter ersetzen, sondern durch eine **Umgestaltung des Satzes** vermeiden. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- **adverbiale Bestimmungen** (statt „handeln als Vertreter" besser „handeln im fremden Namen"),
- Formulierungen mit **Attributen** (statt „Rat eines Arztes" besser „ärztlicher Rat"),
- **verbale Umschreibungen**, die ohnehin grundsätzlich dem Substantivstil vorzuziehen sind (statt „Rechtsnachfolger ist" besser „in die Rechtsstellung ist eingetreten"),
- **passivische Formulierungen**, wenn klar ist, wer handeln soll oder gehandelt hat (statt: „Der Antragsteller muß folgende Unterlagen beifügen: ..." besser: „Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: ..."; vgl. Rn. 87),
- Relativsätze mit dem Pronomen **„wer"**. Zwar erfolgt der Rückbezug auf das Wort „wer" mit maskulinen Wortformen („wer..., hat sein Recht verwirkt"). Deren Häufung läßt sich jedoch vermeiden, indem geprüft wird, ob sie nicht in eindeutigen Zusammenhängen entbehrlich sind oder durch „eigen" ersetzt werden können.

Beispiele:

statt: „Wer das Gelände betritt, hat seinen Dienstausweis vorzuzeigen."
besser: „Wer das Gelände betritt, hat *den* Dienstausweis vorzuzeigen."
statt: „Wer sein Haus nicht abschließt, ..."
besser: „Wer *das eigene* Haus nicht abschließt, ..."

102 Welche Formulierung nach fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten vorzuziehen ist, läßt sich jeweils nur für die einzelne Vorschrift im konkreten Regelungszusammenhang beurteilen. Am ehesten gelingt es, geschlechtergerecht und zugleich fachlich und sprachlich einwandfrei zu formulieren, wenn geschlechtsneutrale Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft und dabei Paarformen geschickt eingesetzt werden. **Sprachlichen Rat** - auch speziell in diesen Fragen - gibt der Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag (vgl Rn. 38). Hilfestellungen bieten weiter die „Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache" in Kapitel 5 („Frauen und Männer in der Sprache") sowie das Merkblatt M 19 „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern", herausgegeben vom Bundesverwaltungsamt - Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB) -, 1. Auflage 1996 (vgl. Rn. 39).

Vorschriften, die sich nur auf Frauen (z. B. in der Schwangerschaft, im Mutterschutz) oder nur auf Männer (z. B. als Wehrpflichtige) beziehen, werden **geschlechtsspezifisch** formuliert. Regelungen, die ausschließlich Frauen oder ausschließlich Männer betreffen, sollten von solchen Regelungen getrennt werden, die sich auf Männer und Frauen gleichermaßen beziehen. 103

Beispiel:

Bei der Berechnung der Höchstdauer des Studiums bleiben Zeiten außer Betracht, während deren

1. Studierende wegen Krankheit,
2. Studentinnen wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz,
3. Studenten wegen Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes am Studium gehindert waren.

Soweit es um **Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen** geht, sollten die entsprechenden Gesetze und Rechtsverordnungen die für Frauen zutreffenden Bezeichnungen ausdrücklich festlegen. 104

Beispiele:

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Diätassistent" oder „Diätassistentin" ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt" oder „Ärztin".

Soweit die Gestaltung und **Wortwahl für Formulare** (z. B. Anträge) **und persönliche Dokumente** (z. B. Ausweise, Pässe, Urkunden) durch Rechtsvorschriften festgelegt sind, muß darauf geachtet werden, daß die verwendeten Wörter auch für Frauen zutreffen. Dies kann durch geschlechtsneutrale Formulierungen geschehen („Unterschrift" statt „Unterschrift des Inhabers") oder - wenn dies nicht möglich ist - durch Paarformen mit ausgeschriebenen Bezeichnungen für Männer und Frauen („Unterschrift des Inhabers oder der Inhaberin"). Sind im Einzelfall Paarformen, bei denen die unzutreffende Form gestrichen wird, nicht möglich oder nicht erwünscht (z. B. in Urkunden), so sind diese Dokumente gesondert für Männer und Frauen auszustellen. Auch bei **Eidesformeln** muß auf die für Frauen zutreffende Wortwahl geachtet werden. 105

Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die auf **„-mann"** enden, z. B. „Wahlmann", „Obmann", „Ersatzmann", „Vertrauensmann", „Kaufmann", „Zimmermann", „Seemann", „Feuerwehrmann", „Schiedsmann", „Fachmann", „Amtmann", erwecken den falschen Eindruck, daß die so benannten Berufe, Ämter und Funktionen in erster Linie oder ausschließlich für Männer in Betracht kommen und Frauen nicht offenstehen. Außerdem sind diese Bezeichnungen in der konkreten Anwendung für Frauen unzumutbar. Sie sollten deshalb bei Gesetzesänderungen durch geschlechtsneutrale Ausdrücke (z. B. „Ersatzperson", „Vertrauensperson") ersetzt oder um entsprechende Bezeichnungen auf **„-frau"** („Amtfrau", „Kauffrau") ergänzt werden. 106

1.7 Schreibweisen, Abkürzungen

Die folgenden Empfehlungen beruhen zum Teil auf ausdrücklichen Bestimmungen der GGO II, die jeweils angegeben werden. Zum Teil haben sie sich in der Rechtsetzungspraxis so herausgebildet. Im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes aller Rechtsvorschriften sollten sie sorgfältig beachtet werden. Abweichungen können unter Umständen gerechtfertigt sein, um das einheitliche Erscheinungsbild eines einzelnen Gesetzes oder einer einzelnen Rechtsverordnung zu wahren. Dies kann z. B. notwendig sein, wenn Änderungen formuliert werden, die in „alte" Vorschriftentexte eingefügt werden. 107

108 Bei der Schreibweise von Zahlen ist folgendes zu beachten: Eine **Ziffer** ist ein Zeichen für eine **Zahl**. Es gibt zehn arabische Ziffern (0 bis 9) und sieben römische Ziffern (I, V, X, L, C, D, M). Die Zahl 15 besteht also aus den arabischen Ziffern 1 und 5, die Zahl IX aus den römischen Ziffern I und X.

109 Zahlen bis einschließlich zwölf werden, wenn sie als Grund- und Ordnungszahlen verwendet werden, in **Wörtern**, die Zahlen ab 13 aufwärts in **Ziffern** ausgedrückt.

Beispiel:

In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet. Nicht wählbar sind Beschäftigte, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind.

Die Zahl 1 kann als Ziffer geschrieben werden, wenn die Unterscheidung von dem unbestimmten Artikel „ein" dies erfordert.

110 **Mit Ziffern** werden Uhrzeiten, Prozentzahlen, technische Daten und schematische Aufzählungen ausgedrückt.

Beispiel:

§ 1 Abs. 3 des Zeitgesetzes:

„(3) Die koordinierte Weltzeit ist bestimmt durch eine Zeitskala mit folgenden Eigenschaften:

1. Sie hat am 1. Januar 1972, 0 Uhr, dem Zeitpunkt 31. Dezember 1971, 23 Uhr 59 Minuten 59,96 Sekunden, der mittleren Sonnenzeit des Nullmeridians entsprochen.
2. ..."

111 **Bruchteile** werden in Wörtern geschrieben, wenn sie im laufenden Text verwendet werden.

Beispiele:

Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages.

Bedarf der Beschluß der Hauptversammlung einer qualifizierten Mehrheit (Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit), ...

Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes ... zugrunde zu legen.

112 Das **Verhältnis zweier Größen zueinander** kann wie folgt angegeben werden:

„Das Verhältnis Vitamin B 12 zu Mannit (E 421) darf nicht kleiner als 1:1 000 sein."

113 **Wörter**, die **aus einer Zahl und einer Nachsilbe** gebildet sind, werden zusammengeschrieben („achtfach", „achtmal"). Dies gilt auch, wenn die Zahl in Ziffern geschrieben wird („27fach"). Die Zahl sollte ausgeschrieben werden, wenn das so gebildete Wort übersichtlich und lesbar bleibt.

Beispiel:

...; in dieser Tabelle ist ... jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedbetrages zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens ... ergibt.

114 Zahlen mit **mehr als drei Stellen** werden, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern getrennt. Punkte werden zur Gruppeneinteilung **nicht** verwendet.

Beispiel:

Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, das nächste Mal 1980, bei höchstens 80 000 Betrieben des produzierenden Gewerbes und der Krankenhäuser Art, Menge und Beseitigung von Abfällen.

Beim **Datum** werden einstellige Tageszahlen **ohne** vorangestellte Null geschrieben. Monatsnamen sind – ausgenommen in Tabellen – immer auszuschreiben. Die Jahreszahl ist vierstellig anzugeben (Beispiel: „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft"). 115

Geldbeträge werden in Ziffern ausgedrückt. Für runde Beträge in Millionen- oder Milliardenhöhe gilt dies nur bei Verwendung in Tabellen. Werden runde Millionen- oder Milliardenbeträge im laufenden Text einer Rechtsvorschrift angegeben, so werden die Wörter „Millionen" und „Milliarden" ausgeschrieben. Dies gilt nicht für die Haushaltsgesetze. Die Anzahl der Millionen oder Milliarden wird in Ziffern gemäß Rn. 109 ausgedrückt. Bei Rechtsänderungen ist unter Berücksichtigung des vorhandenen Textes auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten. Werden aus diesem Grund ausnahmsweise Geldbeträge in Wörtern ausgedrückt, so ist zu beachten, daß das Zahlwort „ein" wie der unbestimmte Artikel dekliniert wird. 116

Beispiel:

Der Mindestnennwert einer Aktie muß *einen* Euro betragen.

In **Bußgeldvorschriften** wird die Höhe der Geldbuße stets in Wörtern ausgedrückt (vgl. die Leitsätze „Zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht", Rn. 36). 117

Bei der Angabe von Geldbeträgen wird die **Bezeichnung der Währung** dem Betrag nachgestellt. Die Währungsbezeichnungen „Deutsche Mark" und „Euro" werden ausgeschrieben. Sie können in Tabellen und Vordrucken abgekürzt werden („DM", „EUR"). Bei der Angabe „Pfennig" kann die Beifügung „Deutsche" weggelassen werden („Der Packungspreis ist auf volle Deutsche Mark und Pfennig zu bestimmen"). Innerhalb von Betragsangaben bleiben die Währungsbezeichnungen unverändert im Singular, auch wenn sie Beträge größer als 1 bezeichnen („zehn Pfennig", „50 Euro"). Bei Geldbeträgen, die auf volle Deutsche Mark oder volle Euro lauten, werden leere Dezimalstellen nicht angegeben („Das Pflegegeld beträgt 276 Deutsche Mark monatlich"). 118

Sollen Zahlen **gerundet**, d. h. durch einen Näherungswert ersetzt werden, so ist anzugeben, auf welche Einheit und nach welchen Regeln gerundet werden soll. 119

Beispiele:

Beträge ..., die nicht volle Deutsche Mark ergeben, sind bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.

Der Hubraum ist wie folgt zu berechnen:

1. ...
2. Die Werte für Bohrung und Hub werden in Millimeter eingesetzt, wobei auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden ist.
3. Der Hubraum ist auf volle Kubikzentimeter auf- oder abzurunden.
4. Folgt der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 0 bis 4, so ist abzurunden, folgt eine der Ziffern 5 bis 9, so ist aufzurunden.

Angefangene Stunden, die sich bei der Summe der Lade- und der Löschzeiten ergeben, sind auf volle Stunden aufzurunden.

Die **Absätze** eines Paragraphen oder Artikels sind gemäß § 33 Abs. 1 Satz 6 GGO II wegen der besseren Übersichtlichkeit einzurücken und mit vorgesetzten eingeklammerten arabischen Zahlen zu versehen. 120

121 Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 4 und 5 GGO II können innerhalb der Paragraphen, Artikel und Absätze **Nummern** gebildet werden. **Buchstaben** sollen nur als Untergliederung von Nummern verwendet werden. Das Wort „Ziffer" soll gemäß § 34 Abs. 1 Satz 5 GGO II nicht verwendet werden.

122 Bei **Aufzählungen** ist zur besseren Zitierbarkeit folgendes zu beachten: Die einzelnen Aufzählungsglieder sollten nicht mit Spiegelstrichen, sondern mit Nummern oder Buchstaben gekennzeichnet werden. Der Satz, der die Aufzählung einleitet, sollte nicht erst nach der Aufzählung, sondern vor deren Beginn geschlossen werden (siehe das Beispiel bei Rn. 90). Die einzelnen Aufzählungsglieder sollten aus höchstens einem Satz bestehen.

123 Werden bei späteren Einfügungen für die Zählung (etwa von Paragraphen oder Artikeln) **Buchstabenzusätze** verwendet, so ist der Buchstabe ohne Leerzeichen an die arabische Zahl anzuschließen: „§ 27a".

124 **Abkürzungen werden grundsätzlich nicht verwendet.** Auszuschreiben sind daher „im Sinne des", „in Verbindung mit", „in der Fassung vom", „zum Beispiel", „Abschnitt", „Kapitel", „Halbsatz". Sind Abkürzungen in Tabellen oder Übersichten unverzichtbar, so ist dort, wo die Abkürzung zum ersten Mal verwendet wird, das Wort voll auszuschreiben und die Abkürzung in Klammern dahinter zu setzen. Dies ist nur dann nicht notwendig, wenn die Abkürzung im Hinblick auf einen bestimmten Adressatenkreis als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann.

125 **Abkürzungen**, die auf Großbuchstaben enden („GmbH", „BGB"), werden ohne Punkt geschrieben. Abkürzungen, die auf Kleinbuchstaben enden, werden ohne Punkt geschrieben, wenn sie mehrere einzelne Wörter zusammenfassen („GMBl"). Abkürzungen, die auf Kleinbuchstaben enden und lediglich ein einziges zusammengesetztes Wort wiedergeben, werden in der Regel mit Punkt geschrieben („BGBl.", „BAnz."). Ohne Punkt stehen die Abkürzungen der Maße, Gewichte und Münzeinheiten (vgl. §§ 31, 45 GGO I in Verbindung mit Nr. VI der Anlage K 4 zu § 14 Abs. 7 der Kanzleianweisung – Anhang II zur GGO I –). Wegen der Abkürzungen für die Verfassungsorgane, die obersten Bundesbehörden und die obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie für Bundesbehörden, Bundesgerichte, Bundesstellen und sonstige Einrichtungen wird auf das vom Bundesministerium des Innern bekanntgemachte **Abkürzungsverzeichnis** hingewiesen (Stand: Januar 1997; Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 26. März 1997, GMBl S. 175). Zur Bildung von amtlichen Abkürzungen für Gesetze siehe Rn. 390 ff.

126 Werden Vorschriften zitiert, so sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 GGO II die Wörter „Artikel", „Buchstabe" und „Satz" stets auszuschreiben. Auch das Wort „bis" wird immer ausgeschrieben („Die §§ 8 bis 12 sind anzuwenden").

127 Gesetze und Rechtsverordnungen werden im laufenden Text einer Rechtsvorschrift nicht mit ihrer Abkürzung, sondern mit ihrem Zitiernamen angegeben (z. B. nicht „Artikel 3 GG", sondern „Artikel 3 des Grundgesetzes").

128 Im laufenden Text einer Vorschrift werden Maße, Gewichte und sonstige normierte **Einheiten** ausgeschrieben. In Tabellen, Übersichten etc. können sie mit den üblichen Abkürzungen aufgeführt werden. Hinzuweisen ist auf die Einheiten und Einheitenzeichen, die auf Grund des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen festgelegt sind; vgl. die Einheitenverordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 836). Gesetzliche Einheiten und Einheitenzeichen sind die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einheiten mit besonderem Namen (z. B. Meter, Kilogramm, Sekunde) sowie die aus diesen Einheiten mit dem Zahlenfaktor 1 abgeleiteten Einheiten (z. B. Quadratmeter – m^2 – und Kubikmeter – m^3 – als Potenzprodukte der Einheit Meter). Die

Verordnung gibt auch Auskunft über die Verwendung von Vorsätzen und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung von dezimalen Vielfachen und Teilen von Einheiten (z. B. Kilo, Dezi, Milli, Mikro).

Das Wort „Seite" wird bei Fundstellenangaben stets durch „S." abgekürzt. In Tabellen, Übersichten etc. können „vom Hundert" mit „v. H." und „Prozent" mit „%" abgekürzt werden. 129

Auf **Veröffentlichungsblätter** wird gemäß § 34 Abs. 6 GGO II mit folgenden Abkürzungen verwiesen: 130

a) auf Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt bis einschließlich 1921 „RGBl. S. ...", auf Veröffentlichungen ab 1922 „RGBl. I S. ..." oder „RGBl. II S. ...";
b) auf Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt bis einschließlich 1950 „BGBl. S. ...", auf Veröffentlichungen ab 1951 „BGBl. I S. ..." oder „BGBl. II S. ...";
c) auf Veröffentlichungen im Bundesanzeiger bis einschließlich 1982 „BAnz. Nr. ... vom ..."; auf Veröffentlichungen ab 1983 „BAnz. S. ..."; auf Veröffentlichungen in Beilagen zum Bundesanzeiger „BAnz. Nr. ... vom ...";
d) auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bis zum 30. Juni 1967 „ABl. EG S. ...", auf Veröffentlichungen vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967 „ABl. EG Nr. ... S. ...", auf Veröffentlichungen ab 1. Januar 1968 „ABl. EG Nr. L ... S. ..." oder „ABl. EG Nr. C ... S. ...".

Die Gesetzblätter der Länder, die sonstigen Veröffentlichungsblätter des Deutschen Reiches und die Amtsblätter der Bundes- und Landesbehörden werden mit ihrer vollen Bezeichnung aufgeführt (z. B. „Verkehrsblatt").

Auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der DDR wird mit der Abkürzung „GBl. I Nr. ... S. ..." verwiesen; vor der Seitenangabe wird also auch die Nummer des Gesetzblattes angegeben. Ist die Fundstelle ein Sonderdruck, wird zitiert „GBl. Sonderdruck Nr. ...". Sonderdruck kann abgekürzt werden „SDr.". Ein Zusatz „I" oder „II" wird hier nicht verwendet.

Die Wörter „Absatz" und „Nummer" werden gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 GGO II am Beginn eines Zitates ausgeschrieben, sonst abgekürzt. 131

Beispiele:

Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a ...
Nummer 1 Buchstabe a ...
§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ...

Innerhalb eines Zitats werden gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 GGO II die Wörter „Absatz", „Satz", „Halbsatz", „Nummer" und „Buchstabe" immer im Singular verwendet. 132

Beispiele:

Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend.
§ 14 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.
Satz 1 Nr. 8 und 9 gilt entsprechend.

Ist wie in diesen Beispielen das Subjekt eines Satzes ein Zitat, so stimmt das Prädikat mit der höchsten im Zitat genannten Gliederungseinheit überein. In den Beispielsfällen steht deshalb das Prädikat im Singular.

Werden am Anfang eines Zitats mehrere Gliederungseinheiten genannt, so sind sie im Plural mit Artikel zu bezeichnen (Beispiele: „... die Teile I und II"; „... die Sätze 2 und 3"; „... die §§ 2 und 3"). Werden innerhalb einer Aufzählung mehrerer gleicher Gliederungseinheiten Untergliederungen genannt, so ist gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 GGO II anschließend die Gliederungseinheit zu wiederholen. 133

Beispiele:

Die Absätze 2 und 3 Satz 1 und die Absätze 6 bis 8 sind entsprechend anzuwenden.

Die §§ 3 und 5 Satz 1, § 6 Abs. 1 sowie die §§ 8 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

Auf Grund des § 3 Abs. 1, der §§ 5 und 6 Abs. 2 und des § 11 ...

Die genannte Regel ist besonders für gebündelte Änderungsbefehle (Rn. 632) von Bedeutung.

Beispiel:

In § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 5, § 3 Nr. 13 bis 15, § 7 Nr. 2, § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch das Wort „Inland", die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Wörter „das Inland" ersetzt.

134 Werden in einem Zitat Gliederungseinheiten mit der Konjunktion „oder" verknüpft, sollte nach der Konjunktion die Bezeichnung der Gliederungseinheit wiederholt werden.

Beispiele:

Wird ... das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen ... Teil der Vergütung verlangen.

Erfolgt die Veräußerung nach § 929a oder § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im Besitz des Veräußerers, ...

statt: „Wird die Ehe vor dem Tode eines Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 oder 3 vor,..."

besser: „Wird die Ehe vor dem Tode eines Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 oder **Satz** 3 vor,..."

Die Bezeichnung der Gliederungseinheit ist nach der Konjunktion stets zu wiederholen, wenn die vor der Konjunktion stehende Gliederungseinheit weiter untergliedert wurde.

Beispiele:

Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe berufen, wenn später der Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.

Die Veräußerung des Pfandes ist nicht rechtmäßig, wenn gegen die Vorschriften des § 1228 Abs. 2, des § 1230 Satz 2, des § 1235, des § 1237 Satz 1 oder des § 1240 verstoßen wird.

Bilden in einem Zitat einzelne Gliederungseinheiten, die mit der Konjunktion „oder" verknüpft sind, das Subjekt eines Satzes, so steht das Prädikat im Singular.

Beispiel:

§ 3 oder § 6 gilt entsprechend.

135 In Anlehnung an die Schreibweise im Grundgesetz gibt § 64 Abs. 2 GGO II die Schreibweise **„auf Grund"** vor. Anstelle der Schreibweise **„am Tage** nach der Verkündung" (§ 31 Abs. 2 und 3 GGO II) kann zeitgemäß formuliert werden **„am Tag** nach der Verkündung". Nach ständiger Rechtsetzungspraxis wird außerdem wie folgt formuliert: „geändert durch **das** Gesetz vom ...", „geändert durch § x **des Gesetzes** vom ...", „in der Fassung **des Artikels** x ...".

2. Bezeichnungen

2.1 Bezeichnung der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, der anderen Staaten, der Bundesländer und der entsprechenden Gebiete in Rechtsvorschriften

Für den deutschen Staat ist in Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes die **Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland"** festgelegt. Soll in Rechtsvorschriften auf den deutschen Staat Bezug genommen werden, ist immer die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland" zu verwenden. Die Staatsbezeichnung umfaßt seit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 auch die neuen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die östlichen Bezirke von Berlin. Ist etwas anderes gemeint, kann es im Einzelfall zur Klarstellung erforderlich sein, die Datumsangabe „vor dem 3. Oktober 1990" in den Vorschriftentext aufzunehmen. 136

Beispiel:

Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 geschlossen hat, ...

Zitate mit der Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik" kommen in Rechtsvorschriften nur noch im Zusammenhang mit Sachverhalten aus der Vergangenheit vor. Der Zusatz „ehemalige" ist nicht erforderlich (z. B.: „Verträge der Deutschen Demokratischen Republik"). 137

Werden die Bezeichnungen „Bundesrepublik Deutschland" und „Deutsche Demokratische Republik" in Rechtsvorschriften verwendet, sind sie stets auszuschreiben. 138

Wenn **alle 16** Länder der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsvorschriften bezeichnet werden sollen, ist die Formulierung „die Länder" ausreichend. Sind in Gesetzen, die vor dem 3. Oktober 1990 erlassen wurden, „die Landesregierungen" zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt worden, so können auch die Regierungen der fünf neuen Bundesländer von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Sollen nur **einzelne** Bundesländer bzw. Landesregierungen bezeichnet werden, kommt eine namentliche Aufzählung in Betracht (z. B.: „Die Regierungen der Länder Brandenburg,... werden ermächtigt ..."). Wenn die neuen **Bundesländer ohne Berlin** bezeichnet werden sollen, kann auch auf den Einigungsvertrag Bezug genommen werden (z. B.: „Die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder ..."). 139

Soll in Rechtsvorschriften das **Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland** bezeichnet werden, stehen mehrere Formulierungen zur Auswahl. Neben den vor der Wiedervereinigung gebräuchlichen Formulierungen „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland" oder „Bundesgebiet" können auch die Formulierungen „Inland" oder „Deutschland" verwendet werden. 140

Soll das bisherige Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) bezeichnet werden, kann formuliert werden: „das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990" oder „das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets". 141

Die Umschreibung **„Geltungsbereich dieses Gesetzes"** bietet sich insbesondere dann an, wenn sich der räumliche Geltungsbereich der Vorschriften nicht auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt oder darüber hinaus reicht. 142

Zur Bezeichnung des Gebiets außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Formulierung „Ausland", zur Bezeichnung des Rechts, der Einrichtungen und Sachen der anderen Staaten das Adjektiv „ausländisch" verwendet werden. 143

144 Ist in **Rechtsvorschriften das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik** zu bezeichnen, sollte an die Terminologie des Einigungsvertrages angeknüpft und weiterhin einheitlich formuliert werden: „das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet". Soll das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik **ohne Berlin (Ost)** bezeichnet werden, kann auf den Einigungsvertrag Bezug genommen werden: „das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet". Es kann auch eine amtliche Aufzählung in Betracht kommen: „in den Ländern Brandenburg,...".

2.2 Die Bezeichnung völkerrechtlicher Vereinbarungen und internationaler Organisationen

145 Für die Bezeichnung völkerrechtlicher Vereinbarungen in den **Vertragsgesetzen** und **vertragsbezogenen Rechtsverordnungen** sind nach § 81 Abs. 2 GGO II besondere Vorgaben zu beachten. Sie sind im einzelnen in den vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen (Richtlinien nach § 81 Abs. 2 GGO II - RiVeVo -, Rn. 35) aufgeführt.

146 Wenn in **anderen Gesetzen** oder **Rechtsverordnungen** auf völkerrechtliche Vereinbarungen Bezug genommen werden soll, sind sie regelmäßig mit ihrem **Datum**, ihrer **vollständigen und ungekürzten Bezeichnung** und ihrer **Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil II** anzuführen, z. B. „Übereinkommen vom ... über/zum/ zur... (BGBl. 19.. II S. ...)". Haben die Vertragsparteien eine Kurzbezeichnung festgelegt, ist diese als Zitiername zu verwenden. Ist der Text einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht im Bundesgesetzblatt Teil II abgedruckt, kann darauf im nationalen Recht nur Bezug genommen werden, wenn er an anderer Stelle in deutscher Sprache (authentische Vertragssprache oder amtliche deutsche Übersetzung) veröffentlicht wurde und allgemein zugänglich ist. Die Fundstelle oder die Stelle, bei der der Vertragstext eingesehen werden kann, ist so genau wie möglich zu bezeichnen.

147 Allgemein bekannte völkerrechtliche Vereinbarungen brauchen nur mit ihrem Zitiernamen angeführt werden. **Allgemein bekannt** sind nur solche Vereinbarungen, die einem größeren Adressatenkreis bekannt sind. Dies kann man nur bei grundlegenden völkerrechtlichen Verträgen und Übereinkommen annehmen, wie z. B den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, dem Vertrag über die Europäische Union, dem Einigungsvertrag, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

148 Ist in einem Gesetz oder einer Verordnung **wiederholt** auf eine völkerrechtliche Vereinbarung Bezug zu nehmen, kann jede Vereinbarung nach der ersten vollständigen Bezeichnung bei weiteren Bezugnahmen nur mit dem Zitiernamen angeführt werden.

149 Bei der Angabe der **Fundstelle** einer völkerrechtlichen Vereinbarung, die im Bundesgesetzblatt Teil II oder im Reichsgesetzblatt abgedruckt wurde, ist § 34 Abs. 6 GGO II zu beachten. Als Fundstelle einer völkerrechtlichen Vereinbarung ist die Fundstelle des Vertragsgesetzes oder der vertragsbezogenen Verordnung anzugeben, mit der die Vereinbarung umgesetzt wurde. In der Fundstellenangabe ist also die Seite zu nennen, auf der der Abdruck des Vertragsgesetzes oder der vertragsbezogenen Verordnung beginnt, nicht die Seite, auf der der Abdruck des Textes der Vereinbarung anfängt. Nach § 34 Abs. 6 Satz 7 GGO II ist zusätzlich auch die Jahreszahl des Gesetzblattes anzugeben. Die Jahreszahl wird vor der Angabe des Teils des Bundesgesetzblatts eingefügt („BGBl. 1960 II S. ..."). Dasselbe gilt für völkerrechtliche Vereinbarungen, die im Reichsgesetzblatt abgedruckt sind. Dabei ist darauf zu achten, daß

das Reichsgesetzblatt erst von 1922 an in zwei Teilen erschienen ist („RGBl. 1911 S..../RGBl. 1922 II S....").

Ist der letzte veröffentlichte amtliche Text einer völkerrechtlichen Vereinbarung 150
berichtigt worden, so ist zusätzlich die **Fundstelle der Berichtigung** anzugeben. Dazu wird der Seitenzahl der Veröffentlichung des Vertragsgesetzes oder der vertragsbezogenen Verordnung die Seitenzahl angefügt, auf der der Abdruck der Berichtigung beginnt. Ist die Berichtigung in einer Ausgabe des Bundesgesetzblatts abgedruckt, die in einem späteren Jahr erschienen ist, so muß dieser Jahrgang des Veröffentlichungsblatts ergänzend angegeben werden.

Wurde ein völkerrechtlicher Vertrag oder ein Übereinkommen geändert, so ist auch 151
auf die **Änderung** hinzuweisen. Die ändernde Vereinbarung braucht nicht mit ihrer Bezeichnung angeführt zu werden. Die Anführung lautet:

„Der Vertrag/Das Übereinkommen vom... über ... (BGBl. 19.. II S....), (zuletzt) geändert durch den Vertrag/das Protokoll (o. ä.) vom ... (BGBl. 19.. II S....)"

Für **internationale Organisationen** sind in nationalen Gesetzen und Verordnungen 152
die von den Mitgliedstaaten in den Gründungsverträgen festgelegten Bezeichnungen in deutscher Sprache zu verwenden. Die deutsche Bezeichnung kann dem deutschen Vertragstext oder der amtlichen deutschen Übersetzung des Vertragstextes im Bundesgesetzblatt Teil II entnommen werden. Dies gilt auch für die Bezeichnung der **Organe** von internationalen Organisationen. Wurden in den Gründungsverträgen keine besonderen Bezeichnungen für die Organe festgelegt, sollten die von der internationalen Organisation festgelegten Bezeichnungen verwendet werden. Auch diese Bezeichnungen sind in nationalen Gesetzen und Rechtsverordnungen nur in deutscher Sprache zu verwenden.

3. Zitierweise von Rechtsvorschriften

3.1 Angabe des Zitiernamens, des Datums der Ausfertigung oder Bekanntmachung und der Fundstelle

Die Zitierweise von Rechtsvorschriften ist im wesentlichen in § 34 Abs. 2 bis 6 GGO II 153
festgelegt. Es handelt sich hier um detaillierte Angaben in festgelegter Form und Reihenfolge. Die Zitierregeln sind sorgfältig zu beachten, nicht nur wegen des einheitlichen Erscheinungsbildes der Gesetze, Rechtsverordnungen und ihrer Vorschriften, sondern auch wegen der erforderlichen Genauigkeit der Angaben.

Präzise Angaben sind notwendig, um den maßgebenden Wortlaut festzustellen und 154
anhand der angegebenen Fundstelle aufzufinden. Die Zitierregeln sind deshalb besonders wichtig, wenn im laufenden Text einer Vorschrift auf einen anderen Text Bezug genommen wird (vgl. Rn. 211 ff., 233 ff.), wenn im Eingangssatz eines Änderungsgesetzes oder einer Änderungsverordnung die zu ändernde Vorschrift angegeben wird (vgl. Rn. 567 ff.) oder wenn in der Eingangsformel einer Rechtsverordnung die maßgebende Ermächtigungsnorm angeführt wird (vgl. Rn. 799 ff.).

Zitiert werden Gesetze und Rechtsverordnungen grundsätzlich mit einem **Vollzitat**, 155
d. h. mit dem Zitiernamen, ggf. dem Datum der Ausfertigung oder Bekanntmachung, der Fundstelle und ggf. dem Änderungshinweis. Im Eingangssatz von Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen sowie in den Eingangsformeln von Rechtsverordnungen ist **immer** das Vollzitat zu verwenden (§ 34 Abs. 4 Satz 1, § 67 Satz 2 GGO II). An anderen Stellen brauchen Gesetze und Verordnungen, die allgemein bekannt sind oder die im laufenden Text wiederholt aufgeführt werden, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 GGO II **nur** mit dem Zitiernamen angegeben werden.

156 Als Beispiele für **allgemein bekannte Gesetze** werden in § 34 Abs. 4 Satz 4 GGO II das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch genannt. Diese Gesetze, die grundlegend sind und sich an jeden richten, dürften auch jedem bekannt sein. Andere Gesetze und Rechtsverordnungen sind zwar ebenfalls grundlegend, richten sich aber an spezielle Personengruppen. Die Rechtsetzungspraxis geht dahin, auch diese Gesetze und Rechtsverordnungen mit Rücksicht auf den Adressatenkreis – z. B. bei Verweisungen innerhalb des gleichen Rechtsgebietes – als allgemein bekannt im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 GGO II anzusehen.

157 **Zitiername** des Gesetzes oder der Rechtsverordnung ist die Bezeichnung (vgl. dazu Rn. 358 ff.). Ist eine **Kurzbezeichnung** (vgl. Rn. 368 ff.) festgelegt worden, ist gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 GGO II nur sie zu verwenden. Die Abkürzung (vgl. Rn. 385 ff.) wird im Vollzitat und im Vorschriftentext nie angegeben.

158 Ist die Bezeichnung oder die Kurzbezeichnung geändert worden, wird das Gesetz oder die Rechtsverordnung unter der neuen Bezeichnung zitiert. Für die Angabe der Fundstelle oder des Datums der Ausfertigung oder Bekanntmachung hat die Änderung des Zitiernamens keine Bedeutung. Diese Angaben bleiben unverändert.

159 Im Vollzitat wird neben dem Zitiernamen immer die **Fundstelle** der letzten amtlichen Veröffentlichung des vollständigen Gesetzes- oder Verordnungstextes angegeben. Davon gibt es drei Möglichkeiten, von denen auch die Angabe des Datums abhängt:

- die Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil III (vgl. Rn. 160 f.),
- die Fundstelle der Verkündung (vgl. Rn. 162 f.) und
- die Fundstelle der Bekanntmachung (vgl. Rn. 166).

Die Zitierweisen sind in § 34 Abs. 3 GGO II festgelegt.

160 **Die älteste anzugebende Fundstelle ist die Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III.** In dieser Sammlung ist mit dem **Stichtag 31. Dezember 1963** das geltende Bundesrecht festgestellt worden (vgl. Rn. 20). Die Fundstellenangabe lautet hier:

„... in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer..., veröffentlichten bereinigten Fassung ..."

Beispiel:

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, ...

Die Gliederungsnummer ist dem jährlich erscheinenden Fundstellennachweis A (vgl. Rn. 22) zu entnehmen. Die Angabe eines Datums ist hier nicht erforderlich, weil mit der Bezugnahme auf das Bundesgesetzblatt Teil III feststeht, daß es um die am 31. Dezember 1963 maßgebende Fassung geht.

161 **Besonderheit:** Sind Gesetze oder Rechtsverordnungen nur mit Überschrift, Datum und Fundstelle, nicht aber mit vollem Text in die Sammlung Teil III aufgenommen worden, so bleiben sie zwar geltendes Bundesrecht. Die Sammlung des Bundesrechts stellt in diesen Fällen aber keine hinreichende Textquelle dar. Deshalb muß zunächst die ursprüngliche Fundstelle samt Datum angeführt und dann um die Fundstelle (Gliederungsnummer) im Bundesgesetzblatt Teil III ergänzt werden:

Beispiel:

Das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1330; BGBl. III 2128-2)

162 **Sind Gesetze oder Rechtsverordnungen nach dem 31. Dezember 1963 als Erstregelung oder als Ablösung (vgl. Rn. 524 ff.) erlassen worden und inzwischen nicht deklaratorisch bekanntgemacht worden, so werden sie mit der Verkündungsfundstelle und dem**

Ausfertigungsdatum angeführt. Das Ausfertigungsdatum findet man unter der Überschrift und in der Schlußformel des Gesetzes oder der Rechtsverordnung.

Beispiele:

Erdölbevorratungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073)

Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 14. September 1998 (BAnz. S. 13697)

Als Verkündungsfundstelle wird gemäß § 34 Abs. 6 Satz 4 GGO II die Seitenzahl angeführt, auf der der Zitiername des Gesetzes oder der Rechtsverordnung steht.

Der **Jahrgang** des Veröffentlichungsblattes wird nur angegeben, wenn er von der Jahreszahl des Ausfertigungsdatums abweicht. 163

Beispiel:

Eingliederungszuschußverordnung vom 30. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 37)

Bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist der Jahrgang stets anzugeben.

Beispiel:

Das Gesetz zu der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarats vom 6. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314) ...

Wenn das Inkrafttreten eines Gesetzes oder einer Verordnung vom Eintritt einer Bedingung abhängig war und das Inkrafttreten deshalb besonders bekanntgemacht wurde (Rn. 466 ff.), ist auch die Fundstelle der Bekanntmachung mit ihrer Seitenzahl anzugeben. 164

Beispiel:

EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436)

Sind das Gesetz oder die Verordnung und die Bekanntmachung des Inkrafttretens nicht in demselben Jahrgang des Veröffentlichungsblattes abgedruckt, ist auch der Jahrgang des Veröffentlichungsblattes aufzuführen, in dem die Bekanntmachung abgedruckt wurde.

Beispiel:

2. GKV-Neuordnungsgesetz vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520, 1998 I S. 38)

Ist die zu zitierende Erstregelung oder Ablösung **Teil eines Mantelgesetzes** (vgl. Rn. 736 f.) oder einer Mantelverordnung (vgl. Rn. 787), so sind das Ausfertigungsdatum und die Seite anzugeben, auf der die Verkündung des Mantelgesetzes oder der Mantelverordnung beginnt. Der Mantel wird im Zitat nicht genannt. 165

Beispiel:

Durch Artikel 1 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) ist das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz geschaffen worden. Artikel 1 wird ab Seite 1242 abgedruckt. Das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz wird deshalb wie folgt zitiert:

Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)

Zusätzlich muß - wenn abweichend - auch noch die Seite angegeben werden, auf der der Text des zu zitierenden Gesetzes oder der Rechtsverordnung beginnt.

Beispiel:

Durch Artikel 6 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) ist das Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro

geschaffen worden. Artikel 6 wird ab Seite 1250 abgedruckt. Das neue Gesetz wird deshalb wie folgt zitiert:

Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250)

166 **Die dritte Möglichkeit der Fundstellenangabe ist die Bezugnahme auf eine deklaratorische Bekanntmachung des Volltextes** (vgl. Rn. 856 ff.). Die Fundstellenangabe lautet: „... **in der Fassung der Bekanntmachung vom** ...". Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 5 GGO II wird als Zitierdatum das Datum der Bekanntmachung verwendet, die dem Gesetz oder der Rechtsverordnung vorangestellt ist.

Beispiele:

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), ...

Die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3653), ...

167 Ist der letzte amtliche Text berichtigt worden, so muß auch die **Berichtigung** kenntlich gemacht werden. Bei Gesetzen, die durch ein Mantelgesetz geschaffen wurden, sind nur die Berichtigungen des Mantelgesetzes zu berücksichtigen, die das anzuführende Gesetz betreffen (§ 34 Abs. 6 Satz 6 GGO II). Zur Angabe der Berichtigung wird gemäß § 34 Abs. 6 Satz 5 bis 7 GGO II nach der Seitenzahl der Volltextveröffentlichung die Seitenzahl angefügt, auf der die Berichtigung zu finden ist. Ist die Berichtigung in einem späteren Jahrgang des Bundesgesetzblattes abgedruckt, so muß zusätzlich das Jahr angegeben werden. Ein besonderer Hinweis, daß es sich um eine Berichtigung handelt, ist **nicht** erforderlich.

Beispiele:

Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)

Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573)

Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266, 1991 I S. 682)

168 Der Hinweis auf eine Berichtigung kann mit den anderen Ergänzungen der Fundstellenangabe zusammentreffen, z. B. mit dem Hinweis auf die Bekanntmachung bei bedingtem Inkrafttreten oder mit dem zusätzlichen Hinweis bei Gesetzen, die Teil eines Mantelgesetzes sind. Mehrere ergänzende Hinweise sind in **zeitlicher** Reihenfolge in der Fundstellenangabe aufzuführen.

Beispiel:

Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682)

3.2 Änderungshinweis – Angabe der (letzten) Änderung

169 Ist das Gesetz oder die Rechtsverordnung nach der Veröffentlichung des amtlichen Volltextes geändert worden, so muß bei einem Vollzitat gemäß § 34 Abs. 2 GGO II auf die Änderung hingewiesen werden. Grundsätzlich werden alle **verkündeten Änderungen** berücksichtigt (vgl. Rn. 579), die den Gesetzestext und die Anlagen betreffen. Regelungen, die die Anwendung oder die Geltung des Gesetzes berühren, aber seinen Wortlaut nicht verändern, werden im Änderungshinweis **nicht** aufgeführt. Ebenso nicht die Maßgaben des Einigungsvertrages (Rn. 187). Das gleiche gilt für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die einzelne Vorschriften eines Gesetzes als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht für unvereinbar oder für nichtig erklärt haben.

Der Änderungshinweis lautet: „..., **geändert durch** ...". Ist das Gesetz oder die Rechtsverordnung seit der letzten Volltextveröffentlichung bereits mehrfach geändert worden, so wird lediglich die letzte Änderung angeführt. Der Änderungshinweis lautet hier: „..., **zuletzt geändert durch** ...". Dies gilt auch, wenn bei einem Gesetz oder einer Verordnung als letzte Änderung eine Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung des Bundesministeriums der Justiz zitiert werden muß. Die früher gebräuchliche Formulierung des Änderungshinweises „geändert gemäß ..." wird nicht mehr verwendet. 170

Wenn **einzelne** Vorschriften eines Gesetzes oder einer Verordnung im äußeren Rahmentext von Änderungsgesetzen oder Änderungsverordnungen (Rn. 638) zitiert werden oder sonst auf sie unter Angabe des Vollzitats Bezug genommen wird, ist der Änderungshinweis mit einem **Relativsatz** anzuknüpfen („§... des Gesetzes..., **das** (zuletzt) durch ... geändert worden ist; § ... der Verordnung ..., **die** (zuletzt) durch ... geändert worden ist, ..."). Durch diese Formulierung kommt deutlicher zum Ausdruck, daß sich der Änderungshinweis auf das gesamte Gesetz oder die gesamte Verordnung bezieht, nicht nur auf die genannten Vorschriften. Die Anknüpfung durch Relativsatz gilt auch für die Änderungshinweise in den Eingangsformeln von Verordnungen („Auf Grund des § ... des Gesetzes ..., **der** (zuletzt) durch ... geändert worden ist, ...") Der Änderungshinweis bezieht sich dort nur auf Änderungen der Ermächtigungsnorm. Andere Änderungen werden nicht berücksichtigt (vgl. dazu Rn. 808). 171

Sind **zwei Änderungen** an demselben Tag im Bundesgesetzblatt verkündet worden und nehmen sie nicht aufeinander Bezug, werden beide Änderungen angegeben. 172

Beispiel:

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1037), ...

Auf die **vorletzte Änderung** muß zusätzlich hingewiesen werden, wenn diese im Änderungshinweis der letzten Änderung vergessen worden ist. Denn die Rückverweisungskette der Änderungsfundstellen soll lückenlos sein (z. B. „zuletzt geändert durch ... sowie durch ..."). 173

Wenn das ändernde Gesetz oder die ändernde Rechtsverordnung vor ihrem Inkrafttreten schon wieder geändert worden ist, sind beide Angaben in dem Änderungshinweis zum Stammgesetz oder zur Stammverordnung aufzunehmen. Die Änderungen der ändernden Gesetze oder Verordnungen können **nicht als unmittelbare** Änderung des Stammgesetzes oder der Stammverordnung angegeben werden. Man erhält in diesen Fällen also einen **gestuften zweigliedrigen Änderungshinweis** (z. B. „... das Gesetz ..., zuletzt geändert durch das Gesetz ..., dieses wiederum geändert durch ..."). Gestufte Änderungshinweise sind aber nur erforderlich, wenn dasselbe Stammgesetz oder dieselbe Stammverordnung betroffen ist. 174

Das ändernde Gesetz oder die ändernde Rechtsverordnung braucht gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 GGO II nicht mit dem Zitiernamen angeführt zu werden. Nach der Rechtsetzungspraxis wird der Zitiername regelmäßig weggelassen (also nicht: „geändert durch das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom ...", sondern: „geändert durch das Gesetz vom ..."). 175

Ist die Änderung in einem Gesetz enthalten, durch das mehrere Gesetze geändert worden sind, oder handelt es sich lediglich um eine Änderung im Zusammenhang mit dem Erlaß oder der Änderung eines anderen Gesetzes (Folgeänderung), so sind gemäß § 34 Abs. 3 Satz 3 GGO II der ändernde Artikel, Paragraph und gegebenenfalls weitere Untergliederungen anzugeben. 176

Beispiel:
Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), ...

3.3 Zitierweise des Einigungsvertrages und seiner Regelungen

177 Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 - bekannt unter der Bezeichnung **Einigungsvertrag** - ist formal ein völkerrechtlicher Vertrag, ebenso die **Vereinbarung** vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Einigungsvertrages. Das dazu gehörende **Vertragsgesetz** vom 23. September 1990 ist am 29. September 1990 in Kraft getreten. Dieses Datum, an dem auch der Vertrag und die Vereinbarung in Kraft getreten sind, ist im Bundesgesetzblatt 1990 Teil II S. 1360 bekanntgemacht worden.

178 Folgende Texte sind im Bundesgesetzblatt 1990 Teil II abgedruckt, beginnend mit
Seite 885 das Vertragsgesetz,
Seite 889 der Einigungsvertrag,
Seite 905 das Protokoll,
Seite 907 die Anlage I,
Seite 1148 die Anlage II,
Seite 1237 die Anlage III (Gemeinsame Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen),
Seite 1239 die Vereinbarung vom 18. September 1990.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 7 letzter Halbsatz GGO II wird die Fundstelle des Einigungsvertrages im Bundesgesetzblatt Teil II mit der Jahreszahl angegeben (BGBl. **1990** II S. 885).

Die Denkschrift zu dem Vertrag ist in der Bundestags-Drucksache 11/7760, S. 355 ff. abgedruckt. Die Erläuterungen zu den Anlagen sind in den Bundestags-Drucksachen 11/7817 und 11/7831 abgedruckt.

179 In Artikel 1 des Einigungsvertrages ist geregelt, daß mit dem Beitritt am 3. Oktober 1990 die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland werden und daß die 23 Bezirke von Berlin das Land Berlin bilden. Artikel 3 des Einigungsvertrages bestimmt, daß mit dem Wirksamwerden des Beitritts das Grundgesetz in dem Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft tritt. Das übrige Bundesrecht tritt nach der Überleitungsklausel des Artikels 8 zum gleichen Zeitpunkt in diesem Gebiet in Kraft, soweit nicht in **Anlage I** etwas anderes bestimmt ist. Recht der DDR gilt unter den Voraussetzungen des Artikels 9 des Einigungsvertrages fort: Dabei ist sowohl die Generalklausel des Artikels 9 Abs. 1 als auch das in **Anlage II** aufgeführte Recht zu beachten. Die Anlagen sind Bestandteile des Vertrages. Die Erstreckung bzw. Fortgeltung der völkerrechtlichen Verträge und Vereinbarungen sind in den Artikeln 11 und 12 des Einigungsvertrages geregelt. Das als Landesrecht fortgeltende Recht der DDR ist bereits von einigen Landesgesetzgebern bereinigt worden.

180 In Artikel 3 der **Vereinbarung** vom 18. September 1990 ist zusätzlich fortgeltendes Recht der DDR aufgeführt. In den Artikeln 4 und 5 werden die Anlagen des Einigungsvertrages geändert.

181 Die **Anlage I** des Einigungsvertrages enthält „besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und Artikel 11 des Vertrages". Die **Anlage II**

enthält „besondere Bestimmungen für fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik". Beide Anlagen sind in **Kapitel** untergliedert, die den Geschäftsbereichen der Ministerien entsprechen. Zusätzlich gibt es die Kapitel „Statistik" und „Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Rechts der Soldaten". Innerhalb der Kapitel wird zum Teil weiter untergliedert nach **Sachgebieten**, wie zum Beispiel Rechtspflege, Bürgerliches Recht etc.

Wichtig für die Auffindbarkeit und die rechtliche Beurteilung ist die Zuordnung der 182
einzelnen Rechtsvorschriften zu den Abschnitten I, II und III innerhalb der Kapitel bzw. Sachgebiete.

In den **Abschnitten I** sind die Gesetze und Rechtsverordnungen aufgeführt, die von dem Inkrafttreten in dem Gebiet der ehemaligen DDR ausgenommen sind.

In den **Abschnitten II** sind die Gesetze und Rechtsverordnungen aufgeführt, die aus Anlaß des Beitritts - mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet - aufgehoben, geändert oder ergänzt worden sind. Es handelt sich hier um Änderungen des Wortlauts dieser Gesetze und Rechtsverordnungen, zum Beispiel durch Überleitungsregelungen für das Gebiet der ehemaligen DDR. Diese Änderungen sind am 29. September 1990 in Kraft getreten.

In den **Abschnitten III** sind die Gesetze und Rechtsverordnungen aufgeführt, die mit dem Wirksamwerden des Beitritts, also mit dem 3. Oktober 1990, mit besonderen Maßgaben im Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft getreten sind. Die Maßgaben sind formal gesehen keine Änderungen des Wortlauts der Vorschriften, sondern „Anwendungsregeln". Dieselben Gesetze und Rechtsverordnungen können deshalb in der Anlage I sowohl im Abschnitt II als auch im Abschnitt III aufgeführt sein.

In Anlage II wird zwar auch zwischen den Abschnitten II und III unterschieden, doch enthalten hier die Maßgaben häufig die entscheidenden Bestimmungen über das fortgeltende DDR-Recht (z. B. Befristung etc.).

Wird im laufenden Text einer Vorschrift auf den Einigungsvertrag verwiesen (z. B. 183
„das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet"), so reicht die Bezeichnung aus, weil der Vertrag als allgemein bekannt entsprechend § 34 Abs. 4 GGO II anzusehen ist.

Wird im laufenden Text einer Vorschrift auf eine Textstelle in den Anlagen verwiesen, 184
insbesondere auf Maßgaben, soll im Interesse der Rechtsklarheit die Fundstelle so konkret wie möglich angegeben werden.

Beispiel:

Die in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1110) aufgeführte Maßgabe bleibt unberührt.

In der Anlage I sind weitere, in Paragraphen untergliederte **besondere Bestimmungen** 185
enthalten (vgl. BGBl. 1990 II S. 951, 961, 1042, 1059, 1138, 1144). Hier handelt es sich nicht um neue Stammgesetze; dies wird schon an der fehlenden Überschrift deutlich. Sie sollten deshalb im Zitat nicht besonders hervorgehoben, sondern wie in Rn. 184 zitiert werden:

Beispiel:

... gemäß Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 § 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 961) ...

Durch den Einigungsvertrag sind **neue Gesetze** geschaffen worden. Für diejenigen 186
Gesetze, die hiervon fortgelten, sind zur Zeit folgende Vollzitate aktuell:

a) Gesetz über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung"

vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 991), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389)

b) Gesetz über die Überleitung der Staatsbank Berlin vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 992)

c) Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds" vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 993)

d) Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1159). Dieses Gesetz ist inzwischen neu bekanntgemacht worden. Das Vollzitat lautet zur Zeit: Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), geändert durch Artikel 2 § 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224)

e) Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1169, 1245). Dieses Gesetz ist inzwischen neu bekanntgemacht worden. Das Vollzitat lautet zur Zeit: D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474)

187 Werden Gesetze oder Rechtsverordnungen **nach einer Änderung** durch den Einigungsvertrag **zum ersten Mal wieder geändert**, werden im Eingangssatz die Fundstelle der Änderung im Einigungsvertrag, der Einigungsvertrag mit Datum der Unterzeichnung, das Vertragsgesetz nebst Ausfertigungsdatum und die Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil II angegeben. Da der Einigungsvertrag vom Umfang und Aufbau her ungewöhnlich und außerdem in den Anlagen nicht durchnumeriert ist, wird dabei die Seitenzahl angeführt, auf der der Abdruck des Vertragsgesetzes beginnt („S. 885"), und zusätzlich - durch Komma getrennt - die Seite, auf der der Abdruck der zitierten Rechtsänderung beginnt.

Beispiel:

Das Altsparergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 965), wird wie folgt geändert:

Da **Maßgaben** in den Abschnitten III der Anlage I formal **keine** Änderungen des Wortlauts sind, werden sie im Eingangssatz eines Änderungsgesetzes **nicht** erwähnt.

188 Soweit der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 durch Artikel 4 der Vereinbarung vom 18. September 1990 geändert oder durch Artikel 5 berichtigt worden ist, sind zusätzlich auch diese Angaben aufzuführen.

189 Werden Rechtsvorschriften der DDR **im laufenden Text zitiert**, muß in der Regel nicht ausdrücklich erwähnt werden, daß es sich um ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung der DDR handelt. Dies ergibt sich schon aus der Fundstellenangabe „GBl. I Nr. ... S. ..." oder „GBl. SDr. Nr. ...".

190 Werden Rechtsvorschriften der DDR, die als Bundesrecht fortgelten, **zum ersten Mal geändert**, sollte zur Klarstellung angegeben werden, nach welcher Bestimmung der Anlage II des Einigungsvertrages oder nach Artikel 3 der Vereinbarung vom 18. September 1990 sie fortgelten. Bei der nächsten Änderung muß nicht erneut auf die Fortgeltung hingewiesen werden, da dann die letzte Änderung mit der Fundstelle im Bundesgesetzblatt angegeben ist und über diesen Änderungshinweis die Bestimmung über die Fortgeltung im Einigungsvertrag ermittelt werden kann.

3.4 Zitierweise der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches

Die Entstehung des Sozialgesetzbuches erstreckt sich über einen langen Zeitraum und vollzieht sich in Etappen. Die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches sind durch Mantelgesetze geschaffen worden. Bei rechtsförmlicher Betrachtung haben sich die einzelnen Bücher jedoch noch nicht aus den jeweiligen Mantelgesetzen herausgelöst und sind noch nicht zu einer großen Kodifikation zusammengewachsen. Deshalb weichen die Zitierung und die Änderung der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches (Rn. 668 ff.) von den allgemeinen Regeln ab. 191

Die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches werden weiterhin mit dem **Artikel 1 des jeweiligen Mantelgesetzes** zitiert, das das betreffende Buch des Sozialgesetzbuches geschaffen hat. Bei der Numerierung der Artikel werden arabische Ziffern verwendet. 192

Das jeweilige Buch des Sozialgesetzbuches ist in seiner Überschrift zunächst durch die Ordnungszahl gekennzeichnet, die der Bezeichnung „Buch" als Zahlwort vorangestellt und ergänzend in römischen Ziffern als Klammerzusatz nachgestellt wird. Hinzu kommt ein Stichwort, das den Regelungsgegenstand angibt. 193

Beispiel:
Sozialgesetzbuch (SGB)
Drittes Buch (III)
- Arbeitsförderung -

In das Vollzitat wird die vorangestellte ausgeschriebene Ordnungszahl sowie die Gegenstandsangabe übernommen. Wenn in Texten die Angabe des Vollzitates nicht erforderlich ist, lautet die Anführung z. B. „Viertes Buch Sozialgesetzbuch" oder abgekürzt „SGB IV".

Bei der Fundstelle des SGB VI ist zusätzlich die Seitenzahl der Berichtigung anzugeben, weil die Berichtigung hier Artikel 1 des Mantelgesetzes, d. h. den Text des SGB VI, betrifft (§ 34 Abs. 6 Satz 6 GGO II; vgl. Rn. 167). 194

Der Wortlaut des SGB VIII ist neu bekanntgemacht worden, obwohl es sich nicht um ein Stammgesetz handelt. Beim Vollzitat muß deshalb neben der Neufassung weiterhin der Artikel 1 des ursprünglichen Mantelgesetzes zitiert werden. 195

Beim SGB X ist darauf zu achten, daß dieses nur scheinbar einheitliche Buch aus zwei Teilen zusammengefügt ist. Das Vollzitat ist unterschiedlich je nachdem, welcher Teil des SGB X betroffen ist. 196

Die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches sind derzeit (Stand: Dezember 1998) wie folgt anzugeben: 197

SGB I: „Das Erste Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..."

SGB III: „Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..."

SGB IV: „Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..."

SGB V: „Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..."

SGB VI: „Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..."

SGB VII: „Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..."

SGB VIII: „Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch ..."

SGB X:

a) Zitate, die das erste und zweite Kapitel des SGB X (§§ 1 bis 85a) betreffen:
„Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch ..."

b) Zitate, die das dritte Kapitel des SGB X (§§ 86 ff.) betreffen:
„Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch ..."

SGB XI: „Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..."

198 In den Mantelgesetzen, mit denen die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches geschaffen wurden, sind noch **materielle Übergangsvorschriften (Novellenreste)** vorhanden. Das Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung erschließt sich z. B. aus dem SGB XI und zusätzlich aus den Artikeln 40 ff. des Mantelgesetzes, also des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014). Die Mantelgesetze zu den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches sind aufgrund der in ihnen enthaltenen materiellen Regelungen zu eigenen Nebenstammgesetzen geworden. Die Zitierweise folgt hier den allgemeinen Regeln.

Beispiel:

Artikel 40 des Pflege-Versicherungsgesetzes.

199 **In Vorschriften** werden die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches wie allgemein bekannte Gesetze zitiert. Gemäß § 34 Abs. 4 GGO II werden sie lediglich mit ihrem Zitiernamen bezeichnet.

Beispiel:

§ ... des ...ten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.

Solange das Sozialgesetzbuch noch nicht zu einer Kodifikation zusammengefaßt ist, wird bei **Verweisungen von einem Buch des Sozialgesetzbuches auf ein anderes Buch** wie folgt formuliert: „§ ... des ...ten Buches Sozialgesetzbuch / § ... des ...ten Buches ist entsprechend anzuwenden."

200 **Verweisungen innerhalb desselben Buches** des Sozialgesetzbuches werden wie Binnenverweisungen ohne Angabe des Zitiernamens formuliert. Das SGB X wird dabei wie ein einheitliches Buch behandelt.

201 Bei **Definitionen** oder **ähnlichen Bestimmungen**, die nur für ein Buch gelten, sollte wie folgt formuliert werden: „... im Sinne dieses Buches ..." (z. B. § 13 SGB III: „Arbeitnehmer im Sinne dieses Buches sind auch Heimarbeiter"). Bei Definitionen, die für das gesamte SGB gelten sollen, heißt es dagegen: „... im Sinne dieses Gesetzbuches ..." oder „... im Sinne des Sozialgesetzbuches ...".

4. Bezugnahme auf andere Texte

4.1 Verweisung

In Gesetzen oder Verordnungen müssen die Tatbestände und Rechtsfolgen nicht stets in vollem Umfang beschrieben werden. Der Gesetzgeber oder Verordnungsgeber darf auf vorhandene Texte zurückgreifen und auf diese im Wege der **Verweisung** Bezug nehmen. Verweisungen können sich auf andere Vorschriften oder auf Teile davon beziehen. 202

Durch die Verweisung werden die in Bezug genommenen Vorschriften (**Bezugsnormen**) zu einem konstitutiven Bestandteil der verweisenden Regelung (**Ausgangsnorm**). 203

Deklaratorische Verweisungen sind Verweisungen, die nur auf andere Vorschriften hinweisen (z. B. „Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt"). Sie ordnen nicht die Geltung dieser Vorschriften an, sondern informieren nur über die bereits geltenden Vorschriften und machen sie u.U. leichter auffindbar. Deklaratorische Verweisungen sollten nur äußerst zurückhaltend verwendet werden, da das Rechtsetzungsverfahren für ein reines Informieren ohne Regelungsabsicht zu aufwendig ist. 204

Wer eine Vorschrift formuliert und dabei andere Texte im Wege der Verweisung übernimmt, ist für den neu geschaffenen Zusammenhang und für den gesamten Text verantwortlich. 205

Auch wenn der Bezugstext eine geltende Rechtsnorm ist, kommt es für die Verweisung darauf an, daß der Bezugstext sich für eine ergänzende Umschreibung des Regelungsgehalts der Ausgangsnorm eignet, d. h. daß er **verweisungstauglich** ist.

Grundvoraussetzung für die Verweisungstauglichkeit ist, daß der Bezugstext durch **Publikation gesichert** ist, also jeder die Möglichkeit hat, sich davon Kenntnis zu verschaffen. Der Bezugstext muß außerdem leicht zugänglich sein. Da der Bezugstext Bestandteil der Ausgangsnorm wird und Rechtsvorschriften nur in deutscher Sprache erlassen werden, darf auch nur auf **Texte in deutscher Sprache** Bezug genommen werden. Fremdsprachige Texte müssen ins Deutsche übersetzt und veröffentlicht sein, um auf sie verweisen zu können. 206

Die Verweisungstechnik hat **Vorteile**. Verweisungen sind dazu geeignet, Texte kurz und einfach zu halten, da sie Volltextwiederholungen ersparen. Es können unnötige Abweichungen in einzelnen Rechtsvorschriften vermieden werden. Außerdem wird sichergestellt, daß für vergleichbare Sachverhalte dieselben Tatbestandsvoraussetzungen gelten oder dieselben Rechtsfolgen eintreten. 207

Beispiel:

§ 57 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung:
„Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozeßordnung."

In manchen Fällen sind Verweisungen unvermeidlich. Gewisse Regelungsinhalte lassen sich praktisch nur durch Verweisung in die Vorschrift einbeziehen. Hierzu gehören vor allem Landkarten, Tabellen und Muster, die nicht als Text darstellbar sind. 208

Diesen Vorteilen stehen **Nachteile** gegenüber. Verweisungen zerreißen den Zusammenhang des Textes. Der Gesamtregelungsgehalt wird nicht allein aus der Ausgangsnorm deutlich, sondern ergibt sich erst zusammen mit der Bezugsnorm. Diese Nachteile können gemildert werden, wenn die Ausgangsnorm auf den Inhalt der Bezugsnorm hinweist. So erklärt z. B. § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung die 209

„§§ 169, 171a bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung" für anwendbar.

210 Wenn die Bezugsnorm ihrerseits Verweisungen enthält, müssen neben Ausgangs- und Bezugsnorm weitere Vorschriften herangezogen werden, um zu ermitteln, was eigentlich geregelt wird. Daher sollen gemäß § 35 Abs. 2 GGO II Verweisungen auf Vorschriften unterbleiben, die ihrerseits auf andere Vorschriften verweisen.

4.2 Zitierweise bei Verweisungen

211 Die Verweisung kann auf Teile desselben Gesetzes oder derselben Rechtsverordnung gerichtet sein (sog. **Binnenverweisung**). Die Nachteile der Verweisungstechnik fallen hier nicht so ins Gewicht, weil die in der Ausgangsnorm fehlende Information verhältnismäßig einfach aus der Bezugsnorm in demselben Gesetz oder in derselben Rechtsverordnung ergänzt werden kann.

212 Bei Binnenverweisungen werden die in Bezug genommenen Einzelvorschriften nur mit der Textstelle angeführt, d. h. ohne den Zitiernamen des Gesetzes oder der Rechtsverordnung.

Beispiel:

Hypothekenbanken dürfen außer den in § 1 genannten Geschäften nur folgende Geschäfte betreiben ...

Wird innerhalb einer Einzelvorschrift verwiesen, so wird die Paragraphenbezeichnung nicht mit angegeben. Entsprechendes gilt für die niedrigeren Gliederungsstufen wie Absätze und Sätze.

Beispiel:

Verweisung im Paragraphen:

„Der Kostenansatz nach den Absätzen 3 bis 5 dient auch zur Deckung der Kosten der Verwaltungsleistungen, ..."

Verweisung im Absatz:

„Im steuerbegünstigten Wohnungsbau darf der übersteigende Betrag angesetzt werden, soweit die Voraussetzungen der Zustimmung nach Satz 3 gegeben sind."

Verweisung im Satz:

„..., soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen ... notwendig sind;"

Besonderheiten gelten für Binnenverweisungen zwischen den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches (siehe Rn. 199).

213 Die Verweisung kann auch auf andere Texte gerichtet sein (sog. **Außenverweisung**). Hierbei kann es sich z. B. um Verweisungen auf Normen in anderen Gesetzen desselben Gesetzgebers handeln. Möglich sind auch Verweisungen auf Normen anderer Gesetzgeber (z. B. Verweisung im Bundesrecht auf Landesrecht) oder von Gesetzen auf Rechtsverordnungen und umgekehrt. Schließlich können auch andere Texte als Rechtsvorschriften in Bezug genommen werden.

214 Bei Außenverweisungen kann die Verständlichkeit der Regelung erheblich leiden, da aus der Ausgangsnorm und ihrem Kontext nicht der gesamte Regelungsgehalt ersichtlich wird. Bei solchen Verweisungen sollten die Vor- und Nachteile von Verweisungen besonders sorgfältig abgewogen werden.

215 Bei der Außenverweisung muß die in Bezug genommene Vorschrift des Gesetzes oder der Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 GGO II grundsätzlich mit einem **Vollzitat** angeführt werden, d. h. mit dem Zitiernamen, ggf. dem Datum der Ausfertigung oder

Bekanntmachung, der Fundstelle in den Verkündungsblättern des Bundes oder des jeweiligen Landes sowie der letzten Änderung (vgl. Rn. 153 ff.).

Beispiel:

Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Arbeitsvertrag unter den Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), oder das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065) fällt.

216 Nur wenn das in Bezug genommene Gesetz oder die Rechtsverordnung allgemein bekannt ist (vgl. Rn. 156), genügt gemäß § 34 Abs. 4 GGO II der **Zitiername**.

Beispiel:

Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozeßordnung.

Dasselbe gilt nach § 34 Abs. 4 Satz 2 GGO II, wenn Vorschriften eines Gesetzes oder einer Verordnung im Gesetzes- oder Verordnungstext wiederholt angeführt werden. Bei Verordnungen reicht es nicht, daß eine Vorschrift in der Eingangsformel im Vollzitat angeführt wird. Für die Zitierweise in der Eingangsformel gelten besondere Regelungen (Rn. 796 ff.), so daß die Zitate in der Eingangsformel und im Vorschriftentext häufig voneinander abweichen.

217 Wenn für ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung keine Kurzbezeichnung festgelegt wurde, kann als Zitiername **nur** die vollständige amtliche Bezeichnung des Gesetzes oder der Rechtsverordnung angegeben werden. Es ist nicht zulässig, in der Bezugsnorm bei der ersten Bezugnahme eine Kurzbezeichnung vorzusehen und diese dann für weitere Verweisungen zu verwenden. Kurzbezeichnungen können nur in der Überschrift eines Stammgesetzes oder einer Stammverordnung festgelegt werden. Nur so ist gewährleistet, daß eine einheitliche Kurzbezeichnung besteht, die leicht auffindbar ist.

218 Wenn eine Rechtsverordnung zur Durchführung eines Gesetzes erlassen wird, das in der Überschrift der Rechtsverordnung genannt wird (Rn. 790), kann im Text der Verordnung bei der Verweisung auf Vorschriften des Gesetzes der Zitiername oder der Zusatz „des Gesetzes" verwendet werden.

219 Wird auf private Regelwerke, auf Landkarten oder andere Zusammenstellungen verwiesen, die nicht als Anlage mit abgedruckt sind, muß zusätzlich angegeben werden, wo sie verwahrt sind und wo sie zu beziehen oder einsehbar sind. Dies kann in einer gesonderten Bestimmung des Gesetzes oder der Rechtsverordnung geschehen, wenn an mehreren Stellen darauf verwiesen wird.

Beispiel:

„DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt."

Der Hinweis kann auch im Anschluß an die Verweisung erfolgen.

Beispiel:

Der nach § ... bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1: 50 000 und in Karten im Maßstab 1: 5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügt. Die Karten im Maßstab 1: 5 000 sind bei dem ... (Name und ggf. Adresse der Stelle der Niederlegung) ... archivmäßig gesichert niedergelegt.

4.3 Analogieverweisung

220 Paßt der Bezugstext nicht wörtlich, so muß dies in der Ausgangsnorm zum Ausdruck gebracht werden, damit keine Unklarheiten entstehen. Geschehen kann dies, indem die „entsprechende" Anwendung des Bezugstextes angeordnet wird (sog. Analogieverweisung).

221 Die „entsprechende" Anwendbarerklärung des Bezugstextes reicht jedoch nicht immer aus, den Regelungsinhalt der Ausgangsnorm verständlich zu machen. Deshalb sollten, wenn möglich, diejenigen Abweichungen angegeben werden, die beim Hineinlesen der Tatbestands- bzw. Rechtsfolgenbeschreibung des Bezugstextes in die verweisende Norm zu beachten sind.

Beispiel:
§ 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Nottestament vor dem Bürgermeister):
Für die Errichtung gelten die Vorschriften der §§ 2, 4, ... des Beurkundungsgesetzes; der Bürgermeister tritt an die Stelle des Notars.

4.4 Arten der Verweisung

222 Die Verweisung kann sich auf die Fassung eines Textes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes beziehen. In der Regel wird dies die Fassung sein, die bei Inkrafttreten der Ausgangsnorm gilt. Eine solche Verweisung bezeichnet man als **starre oder statische Verweisung**. Eine Verweisung kann sich aber auch auf die jeweils aktuelle Fassung eines Textes beziehen. Hier spricht man von **gleitender oder dynamischer** Verweisung.

223 Eine starre Verweisung auf andere Texte ist zulässig, wenn diese in **deutscher Sprache** zugänglich und für amtliche Anordnungen geeignet sind.

224 Durch starre Verweisung kann auch auf Normen anderer Gesetzgeber Bezug genommen werden. Die fehlende Identität der Gesetzgeber ist unbedenklich. Der Gesetzgeber kennt den Inhalt der Bezugsnorm und kann daher entscheiden, ob er sich ihn zu eigen machen will.

225 Auch starre Verweisungen auf private Regelwerke sind zulässig. Sie sollten jedoch auf Fälle beschränkt werden, in denen nur eine oder wenige technische Regelungen einschlägig sind, deren Änderung in kurzen Abständen nicht zu erwarten ist.

226 Durch Verweisung kann auch auf Rechtsvorschriften Bezug genommen werden, die außer Kraft getreten oder die wegen Verkündungsfehlern nichtig sind. Für die Verweisung reicht es aus, daß der Bezugstext durch Publikation gesichert ist und jeder die Möglichkeit hat, sich von ihm Kenntnis zu verschaffen. Eine solche Verweisung ist ihrer Natur nach stets eine starre Verweisung, da sich der Bezugstext nicht mehr ändern kann.

227 **Gleitende Verweisungen** sind nicht in gleichem Umfang möglich wie starre Verweisungen. Die Bezugsnormen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit auf sie gleitend verwiesen werden kann. Zwischen Ausgangs- und Bezugsnorm muß eine hinreichende Zweckverwandtschaft bestehen. Es muß gewährleistet sein, daß Änderungen der Bezugsnorm nicht dazu führen können, daß sich der Regelungsinhalt der Ausgangsnorm wesentlich ändert.

228 Unterscheidet sich der Regelungszweck der Bezugsnorm von dem der Ausgangsnorm oder läßt sich die Entwicklung nur schwer voraussehen, so darf nicht gleitend verwiesen werden.

Äußerste Vorsicht und Zurückhaltung ist geboten, wenn auf Normen anderer Gesetzgeber gleitend verwiesen werden soll. Die gleitende Verweisung kann zu einer **versteckten Verlagerung von Gesetzgebungsbefugnissen** führen. Bei derartigen Verweisungen kann der Gesetzgeber der Ausgangsnorm die künftige Entwicklung der Bezugsnorm nicht bestimmen. Der Gesetzgeber der Bezugsnorm muß die Auswirkungen seiner Gesetzgebungstätigkeit auf die Ausgangsnorm nicht berücksichtigen. 229

Im **grundrechtsrelevanten** Bereich sind gleitende Verweisungen auf Regelungen anderer Gesetzgeber nicht zulässig, da der Gesetzesvorbehalt eine eigenverantwortliche Prüfung durch den Gesetzgeber fordert. 230

Auch gleitende Verweisungen auf **private Regelwerke** (z. B. Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. - DIN -) sind aus verfassungsrechtlichen Gründen **unzulässig**. Der Gesetzgeber darf seine Rechtsetzungstätigkeit auch nicht indirekt auf Private übertragen. Veränderungen sind für den Gesetzgeber nicht vorhersehbar und steuerbar. 231

Das **Recht der Europäischen Union**, insbesondere Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, eignen sich für Verweisungen nur, wenn sie hinreichend bestimmt sind. In der Regel sollte auf Recht der Europäischen Union durch starre Verweisung Bezug genommen werden, insbesondere auf Richtlinien, die den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum belassen. Möglich und sinnvoll ist eine gleitende Verweisung auf Richtlinien und ihre Anlagen, wenn sie technische Regelungen enthalten, die unverändert übernommen werden müssen. Bei diesen Richtlinien kommt auch eine Umsetzung im Wege der Verweisung in Betracht (Rn. 298). Wenn sie oft geändert werden, erspart diese Form der Umsetzung häufige Anpassungen. 232

Beispiel:

Rasenmäherlärm-Verordnung vom 23. Juli 1987 (BGBl I S. 1687):

„(2) Der Schalleistungspegel wird nach Anhang I der Richtlinie 84/538/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. EG Nr. L 300 S. 171) ermittelt.

...

(3) Werden die Anhänge der in Absatz 2 genannten Richtlinie im Verfahren nach Artikel 8 dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt angepaßt, so gelten sie in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderungen gelten vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an."

4.5 Kennzeichnung als starre oder gleitende Verweisung

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte sich aus dem Wortlaut der Regelung **deutlich** ergeben, ob **starr oder gleitend verwiesen** wird. Starre und gleitende Verweisungen können auf verschiedene Weise kenntlich gemacht werden. 233

Eine **starre Verweisung** wird durch die Verwendung des **Vollzitats** zum Ausdruck gebracht (Rn. 155), ohne daß es eines besonderen Zusatzes bedarf. 234

Wird auf **private Regelwerke** Bezug genommen, so wird die starre Verweisung durch die genaue Bezeichnung der Ausgabe oder des Datums der Regelung ausgedrückt. 235

Beispiel:

Für die Einheiten in Anlage 1 gelten die in DIN 1301 Teil 1, Ausgabe Dezember 1985, wiedergegebenen Definitionen und Beziehungen.

236 Auch bei Verweisungen auf allgemein bekannte Gesetze oder Verordnungen kann die starre Verweisung durch Verwendung des Vollzitats zum Ausdruck gebracht werden. Soll das Gesetz nur mit dem Zitiernamen angegeben werden (§ 34 Abs. 4 Satz 1 GGO II), wird die starre Verweisung nach § 34 Abs. 5 GGO II durch einen entsprechenden Hinweis, z. B. „in der am ... geltenden Fassung" kenntlich gemacht. Dasselbe gilt, wenn bei wiederholter Anführung eines Gesetzes oder einer Verordnung nur der Zitiername (§ 34 Abs. 4 Satz 2 GGO II) verwendet wird oder wenn Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften mit dem Kurzzitat (Rn. 288) angeführt werden.

237 Um eine **gleitende** Verweisung kenntlich zu machen, reicht es in der Regel aus, das in Bezug genommene Gesetz oder die Rechtsverordnung mit dem Zitiernamen anzuführen oder Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften entsprechend mit dem Kurzzitat. Daraus kann der Adressat schließen, daß die jeweils aktuelle Fassung der Bezugsnorm herangezogen werden soll.

238 Ist nach den Zitierregeln das Vollzitat zu verwenden, etwa bei der ersten Nennung von nicht allgemein bekannten Gesetzen, Rechtsverordnungen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakten, so muß der „Gleitwille" durch den Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung" zum Ausdruck gebracht werden. Ist der Bezugstext nicht des Gleitens fähig, so muß das Zitat durch einen anderen geeigneten Ausdruck ergänzt werden, etwa „maßgebend sind ... in ihrer jeweils jüngsten im ... veröffentlichten Fassung".

239 Bei hinlänglich bekannten Gesetzen muß die Bezugsnorm nicht immer ausdrücklich angeführt werden. So wird z. B. durch die Anwendbarerklärung der „bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über den Fund" in zulässiger Weise auf den Wortlaut dieser Bestimmungen verwiesen, ohne daß der Zitiername „Bürgerliches Gesetzbuch" und die gemeinten §§ 965 bis 984 ausdrücklich genannt werden. Derartige Verweisungen müssen seltener als ein genaues Zitat aktualisiert werden. Andererseits können sie durch die Datenbank des Bundesrechts bei juris nicht in der Weise dokumentiert werden, daß die konkreten Vorschriften nachgewiesen werden (vgl. Rn. 29). Diese „halbexpliziten" Verweisungen bringen insofern nicht die erwünschte Klarheit.

4.6 Bezugnahme auf technische Regeln

240 Auf technische Regeln privater Regelsetzer sollte grundsätzlich mit Hilfe von **Generalklauseln** Bezug genommen werden. Denn Verweisungen auf technische Regeln privater Regelsetzer sind teils aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig, teils aus urheberrechtlichen Gründen problematisch. Technische Regeln im Text selbst würden die Rechtsvorschrift mit einer Fülle fachsprachlicher Detailregeln belasten. Zusätzlich entstünde ein erheblicher Novellierungsbedarf, um mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Schritt zu halten.

241 Von den zur Zeit verwendeten Generalklauseln sollten in Zukunft nur noch folgende Generalklauseln verwendet werden:

- allgemein anerkannte Regeln der Technik,
- Stand der Technik und
- Stand von Wissenschaft und Technik.

Mit diesen drei Grundformen werden - in Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht in der Kalkar-Entscheidung (BVerfGE 49, 89 ff.) entwickelte Auslegung - bestimmte, gegeneinander abgegrenzte Anforderungsniveaus bezeichnet. Welche der drei Grundformen zu wählen ist, richtet sich nach dem Gefährdungspotential der Materie, die geregelt werden soll, und seiner technischen Beherrschbarkeit.

Die Generalklausel **„Stand von Wissenschaft und Technik"** umschreibt das höchste Anforderungsniveau und wird daher in Fällen mit sehr hohem Gefährdungspotential verwendet. 242

Die Generalklausel **„allgemein anerkannte Regeln der Technik"** wird für Fälle mit vergleichsweise geringem Gefährdungspotential oder für Fälle verwendet, die auf Grund gesicherter Erfahrungen technisch beherrschbar sind. 243

Das Anforderungsniveau bei der Generalklausel **„Stand der Technik"** liegt zwischen dem Anforderungsniveau der Generalklausel „allgemein anerkannte Regeln der Technik" und dem Anforderungsniveau der Generalklausel „Stand von Wissenschaft und Technik". 244

Einschränkende Formulierungen wie „allgemein anerkannte Regeln der Sicherheitstechnik" sind nur dann sinnvoll, wenn sie wirklich zur Klarstellung erforderlich sind. 245

Im Recht der Europäischen Gemeinschaften wird neuerdings die Formulierung „die besten verfügbaren Techniken" verwendet. Dies entspricht weitgehend der Generalklausel „Stand der Technik".

Generalklauseln haftet immer der Nachteil einer gewissen Unbestimmtheit an. Dieser Nachteil kann gemildert werden, wenn die Generalklauseln anhand der folgenden **Inhaltsbestimmungen** verwendet werden: 246

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen.

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen läßt. Im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe sind, als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen, wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, in Teilbereichen, je nach gesetzlicher Zielvorgabe, allerdings nur nachrangig. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten - wenn dies noch nicht der Fall ist - möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein. 247

Stand von Wissenschaft und Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und das Erreichen dieses Ziels gesichert erscheinen lassen. Dabei können im Bereich der Gefahrenabwehr wirtschaftliche Gesichtspunkte - als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen - keine Rolle spielen. Im Bereich der Vorsorge hat diese Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten. 248

Ein weiterer Nachteil der Generalklauseln ist, daß Bürger und Verwaltung erst die in Frage kommenden Regeln aus der Fülle der Regeln unterschiedlichster Stellen ermitteln müssen. Dieser Unsicherheit kann begegnet werden, wenn schon im Gesetz Vorkehrungen getroffen werden, damit der Kreis der auf jeden Fall anwendbaren Regeln näher bestimmt werden kann. 249

250 Das Gesetz kann einmal selbst diejenigen technischen Regeln bezeichnen, bei deren Einhaltung widerleglich vermutet wird, daß damit den Anforderungen der Generalklauseln entsprochen wird (**sog. einstufige Vermutung**).

Beispiel:

§ 16 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730):
„Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe
1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.

verwendet worden sind."

Die einstufige Vermutung hat jedoch den Nachteil, daß der regelsetzenden Stelle eine erhebliche Machtposition eingeräumt wird. Zugunsten der Regeln privater Regelsetzer sind daher einstufige Vermutungen nur dann zu empfehlen, wenn sich diese verpflichtet haben, ein öffentliches Verfahren analog DIN 820 einzuhalten und der staatliche Einfluß durch einen Vertrag hinreichend abgesichert ist.

251 Vorzuziehen ist es, in der Rechtsvorschrift nur eine Institution zu benennen, die befugt ist, in einem bestimmten Verfahren die technischen Regeln zu ermitteln und zu benennen (**sog. zweistufige Vermutung**)

Beispiel:

Nach § 52 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782) gehört es zu den Aufgaben des Ausschusses für Gefahrstoffe, die in § 17 Abs. 1 der Verordnung genannten Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln. Seine Beschlüsse sind daher insoweit verbindlich, als in ihnen die Regeln und Erkenntnisse festgestellt werden, die § 17 für maßgeblich erklärt. Mit der Bekanntmachung der ermittelten Regeln und Erkenntnisse durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung entsteht für sie die widerlegliche Vermutung, daß es sich um allgemein anerkannte Regeln oder gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse im Sinne von § 17 Abs. 1 handelt. Entsprechendes gilt für Bekanntmachungen über Feststellungen des Ausschusses zum Stand der Technik.

Die zweistufige Vermutung hat den Nachteil, daß die technischen Regeln für Bürger und Verwaltung erst durch das Zusammenwirken von Vermutungsregeln und Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung ersichtlich werden. Sie mindert aber das Risiko eines Machtmißbrauchs und ermöglicht es, die Vermutungswirkung auf besonders bedeutsame technische Regeln zu beschränken.

252 Wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben und eine Vermutung zugunsten bestimmter Regeln aufgestellt, so schließt diese Vermutung die Anwendung anderer Regeln nicht aus. Eine Ausnahmeregelung, die die Anwendung anderer allgemein anerkannter Regeln der Technik zuläßt, ist daher nicht erforderlich. Die Vermutung führt hier jedoch dazu, daß dem Adressaten der Rechtsvorschrift die materielle Beweislast obliegt, daß die von ihm angewendeten Regeln allgemein anerkannte Regeln der Technik sind.

253 In den Fällen, in denen die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben wird, kann jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit es gebieten, Ausnahmen zuzulassen, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Ggf. kann die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden (z. B. Begutachtung durch Sachverständige, behördliche Entscheidungen).

Beispiele:

Ausnahmeregelung ohne Einschränkung:

§ 3 Abs. 1 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes:

„Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist."

Ausnahmeregelung mit Einschränkung:

§ 8 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung:

„Die zuständige Behörde kann für Dampfkesselanlagen im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von § 6 Abs. 1 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist."

Eine **Ausnahmeregelung zugunsten neuer Entwicklungen** ist erforderlich, wenn mit der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein bestimmtes Anforderungsniveau vorgeschrieben wird. Für Neuentwicklungen kann es naturgemäß noch keine allgemein anerkannten Regeln der Technik geben. Viel zu langwierig wäre es, wenn für eine Neuentwicklung vor ihrer Zulassung erst technische Regeln entwickelt werden müßten. Dadurch könnten Konkurrenzprobleme entstehen. Eine darauf zugeschnittene Ausnahmeklausel muß daher vorsehen, daß neue Entwicklungen zugelassen werden, wenn das in der Generalklausel vorgeschriebene Sicherheitsniveau erreicht wird. 254

Beispiel:

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Herstellers für Dampfkesselanlagen oder Anlageteile Ausnahmen von § 6 Abs. 1 zulassen, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist (§ 8 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung).

Reichen andererseits die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht aus, um für die zu schützenden Rechtsgüter besondere Gefahren abzuwenden, so kann vorgesehen werden, daß die Behörde im Einzelfall bestimmte **zusätzliche Anforderungen** stellen kann. 255

Beispiel:

§ 7 Satz 1 der Dampfkesselverordnung:

„Dampfkesselanlagen müssen ferner den über § 6 Abs. 1 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden."

Über Generalklausel und Vermutungsregeln sollten nur solche technischen Regeln in Bezug genommen werden, die in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht sind. 256

5. Besondere Hinweise zum Recht der Europäischen Union

5.1 Bezeichnung der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaften, ihrer Gründungsverträge, Mitglieder, Organe und Rechtsvorschriften sowie des Europäischen Wirtschaftsraums

Durch den in **Maastricht** geschlossenen Vertrag vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1251) wurde die **Europäische Union** gegründet. Die Grundlage der Europäischen Union bilden die **Europäischen Gemeinschaften**. Der Begriff „Europäische Gemeinschaften" ist in Artikel 1 der Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 (BGBl. 1986 II S. 1102) festgelegt. Er umfaßt die Europäische Gemeinschaft für 257

Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Gemeinschaft (EG), die als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründet worden war und durch den EU-Vertrag umbenannt wurde, sowie die Europäische Atomgemeinschaft (EAG). Der Vertrag über die Europäische Union hat zusätzlich den institutionellen Rahmen für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres geschaffen. Diese Bereiche werden auch die zweite und dritte Säule der Europäischen Union genannt.

258 Mit dem Inkrafttreten des **Vertrages von Amsterdam** vom 2. Oktober 1997 (BGBl. 1998 II S. 386) verbleibt im Bereich der dritten Säule der Europäischen Union nur die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Die anderen Bereiche der Zusammenarbeit innerhalb der dritten Säule werden in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft überführt.

259 Durch den Vertrag von Amsterdam werden der EU-Vertrag und der EG-Vertrag **umnumeriert**. Die Querverweisungen und Bezugnahmen auf Vorschriften des EU-Vertrages und des EG-Vertrages im EU-Vertrag und in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden entsprechend angepaßt. Für die in anderen Rechtsinstrumenten oder Rechtsakten enthaltenen Verweisungen auf Artikel, Titel und Abschnitte des EU-Vertrages oder des EG-Vertrages bestimmt Artikel 12 Abs. 3 des Vertrages von Amsterdam, daß sie als Verweisungen auf die umnumerierten Artikel, Titel und Abschnitte zu lesen sind. Dasselbe gilt bei der Umnumerierung von Absätzen einzelner Artikel des EG-Vertages. So sind auch Bezugnahmen im deutschen Recht auf Bestimmungen dieser Verträge zu behandeln. Verweisungen in nationalen Gesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen des EU-Vertrages und des EG-Vertrages müssen auf Grund der Umnumerierung nicht geändert werden. Wenn Gesetze oder Verordnungen nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam geändert werden, sollten die Verweisungen auf Bestimmungen der Verträge an die neue Numerierung angepaßt werden. Die als Anhang zu Artikel 12 des Vertrages von Amsterdam abgedruckten **Übereinstimmungstabellen**, in denen die Vorschriften des EU-Vertrages und des EG-Vertrages in der alten und neuen Numerierung einander gegenübergestellt werden, erleichtern die Anwendung und Anpassung des bestehenden Rechts.

260 Bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam ist für Bezugnahmen auf den EU-Vertrag und den EG-Vertrag weiterhin die alte Numerierung maßgeblich. In Vorschriften, die mit oder nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam wirksam werden sollen, ist auf die Bestimmungen der Verträge unter Berücksichtigung der neuen Numerierung Bezug zu nehmen.

261 Die Europäische Union ist keine internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit. Innerhalb der Europäischen Union sind nur die Europäischen Gemeinschaften als internationale Organisationen Träger eigener Rechte und Pflichten, sowohl im Verhältnis zu ihren Mitgliedern als auch zu Drittstaaten.

262 Wenn auf die einzelnen Gemeinschaften Bezug genommen werden soll, sind die Bezeichnungen „Europäische Gemeinschaft", „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl" und „Europäische Atomgemeinschaft" zu verwenden. Sollen alle drei Gemeinschaften erfaßt werden, so ist der Oberbegriff **„Europäische Gemeinschaften"**. Die Bezeichnung **„Europäische Union"** wird verwendet, wenn die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen angesprochen werden sollen. Sie steht auch zusammenfassend für die Europäischen Gemeinschaften und die genannten Formen der Regierungszusammenarbeit.

263 In Rechtstexten sind die Bezeichnungen ungekürzt zu verwenden. Sofern in anderen Texten Bedarf dafür besteht, können auch die Abkürzungen EG, EGKS, EAG und EU verwendet werden.

Das Abkommen vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266), mit dem der **Einheitliche Europäische Wirtschaftsraum** geschaffen wurde, wird in Rechtstexten als „Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum" bezeichnet. In anderen Texten kann auch der Kurzname „EWR-Abkommen" verwendet werden. 264

Wird in Rechtsvorschriften auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union Bezug genommen, so ist ausschließlich die Bezeichnung „Mitgliedstaaten der Europäischen Union" zu verwenden. Anstelle des Ausdrucks „Mitgliedschaft in der Europäischen Union" ist die Formulierung „Rechte und Pflichten als Mitgliedstaat der Europäischen Union" vorzuziehen. Sollen neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens erfaßt werden, ist auf „**die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**" Bezug zu nehmen. 265

Für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist in Artikel 17 Abs. 1 * EG-Vertrag die Bezeichnung „**Unionsbürger**" festgelegt. 266

Zur Bezeichnung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ist auf den „Vertrag über die Europäische Union" Bezug zu nehmen. Die **Gründungsverträge** der Europäischen Gemeinschaften sind in Rechtsvorschriften als „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft", „Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" und als „Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft" zu bezeichnen. 267

Soweit in Begründungen von Rechtsvorschriften oder sonstigen Texten Bedarf dafür besteht, können folgende Abkürzungen verwendet werden: EG-Vertrag oder EGV, EGKS-Vertrag oder EGKSV, EAG-Vertrag oder EAGV und EU-Vertrag oder EUV. 268

Soll auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die Verträge und Akte zur Änderung und Ergänzung dieser Verträge und auf das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht Bezug genommen werden, empfiehlt sich die Bezeichnung „**Recht der Europäischen Gemeinschaften**" oder „Europäisches Gemeinschaftsrecht". 269

Die Bezeichnung **„Recht der Europäischen Union"** sollte verwendet werden, wenn die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die justitielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen angesprochen werden. Sie kann auch zusammenfassend für das Europäische Gemeinschaftsrecht **und** das Recht im Bereich der zweiten und dritten Säule der Europäischen Union gebraucht werden. 270

Mit der Schaffung der Europäischen Union haben sich auch bei den **Organen** der Europäischen Union und ihren Bezeichnungen einige Änderungen ergeben. Während es für das **Parlament** der Europäischen Gemeinschaften bei der Bezeichnung „Europäisches Parlament" bleibt, haben der Rat und die Kommission nach dem Inkrafttreten des EU-Vertrages beschlossen, ihre Bezeichnungen für bestimmte Fälle zu ändern. 271

Auf Grund seines Beschlusses vom 8. November 1993 bezeichnet sich der **Rat** in Rechtsakten als „Rat der Europäischen Union". In Artikel 13a und 16 der neugefaßten Geschäftsordnung vom 10. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 304 S. 1) hat er darüber hinaus ausdrücklich festgelegt, daß dies auch zur Bezeichnung des erlassenden Organs im Eingangssatz von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen gelten soll. In der Überschrift der Rechtsakte wird jedoch nach wie vor die einfache Bezeichnung „Rat" verwendet. Im Text der Rechtsvorschriften sollten für den Rat der Begriff „Rat" oder „Rat der Europäischen Union" verwendet werden. 272

* Bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam: Artikel 8 Abs. 1 EG-Vertrag

273 Vom Rat zu unterscheiden ist der **Europäische Rat**. Der Europäische Rat ist eine Einrichtung der Europäischen Union. Nach Artikel 4 * EU-Vertrag steht die Bezeichnung „Europäischer Rat" für die regelmäßigen Zusammenkünfte der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und des Präsidenten der Kommission, in denen die politischen Leitlinien für die Europäische Union festgelegt werden.

274 Am 17. November 1993 hat die **Kommission** beschlossen, sich künftig „Europäische Kommission" zu nennen. Gleichzeitig hat sie jedoch unter Hinweis auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission vom 8. April 1965, mit dem für den Rat und die Kommission die Bezeichnungen „Rat der Europäischen Gemeinschaften" bzw. „Kommission der Europäischen Gemeinschaften" eingeführt wurden, zum Ausdruck gebracht, daß es in juristischen und formellen Texten bei der Bezeichnung „Kommission" und „Kommission der Europäischen Gemeinschaften" bleibt. Die Kommission sollte in Rechtsvorschriften als „Kommission" oder „Kommission der Europäischen Gemeinschaften" bezeichnet werden. Wenn der Rat oder die Kommission nach der Aufhebung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission vom 8. April 1965 durch den Vertrag von Amsterdam ihre Bezeichnungen in juristischen Texten ändern, sollten in Rechtsvorschriften die geänderten Bezeichnungen verwendet werden.

275 Der **Gerichtshof** sollte in Rechtsvorschriften als „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften" bezeichnet werden. In anderen Texten kann auch die Bezeichnung „Europäischer Gerichtshof" oder die Abkürzung „EuGH" verwendet werden.

276 Durch den EU-Vertrag wurde auch der **Rechnungshof** zu einem Organ der Europäischen Gemeinschaften. Wenn in Rechtsvorschriften auf ihn Bezug genommen werden soll, kann die Bezeichnung „Rechnungshof", die in amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften gebraucht wird, oder die Bezeichnung „Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften", die das Kollegium des Rechnungshofes als offizielle Bezeichnung festgelegt hat, verwendet werden. In Gesetzesbegründungen kann der Rechnungshof auch als „Europäischer Rechnungshof" bezeichnet werden.

277 Sollen in Rechtsvorschriften **Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften** bezeichnet werden, kommen als zusammenfassende Bezeichnungen die Formulierungen „die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften" oder „das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht" in Betracht. Bei der Bezeichnung der einzelnen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften ist darauf zu achten, daß die Rechtsakte, die den Verordnungen und Richtlinien nach dem EG-Vertrag und dem EAG-Vertrag entsprechen, nach dem EGKS-Vertrag „Allgemeine Entscheidungen" und „Empfehlungen" heißen.

5.2 Zitierweise des Rechts der Europäischen Union, insbesondere des Rechts der Europäischen Gemeinschaften

278 Die Zitierweise des Rechts der Europäischen Union sollte sich grundsätzlich nach den Gepflogenheiten auf europäischer Ebene richten. Dies gilt für die europäischen Verträge, für die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und auch für die durch den Vertrag von Amsterdam neu eingeführten Rechtsakte im Bereich der dritten Säule der Europäischen Union (vgl. dazu auch die Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, Anhang 4).

* Bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam: Artikel D EU-Vertrag

Bei der Zitierweise von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union ergeben sich einige Besonderheiten auf Grund der vom deutschem Recht **abweichenden Gliederung** der Vorschriften. Diese Untergliederungen sind unverändert zu übernehmen. Neben den Untergliederungen Absätze, Nummern und Buchstaben finden sich im Recht der Europäischen Union auch **Unterabsätze** und **Spiegelstriche** als Untergliederungen. Letztere können mit „Spiegelstrich" oder mit „Gedankenstrich" bezeichnet werden. 279

Beispiel:

Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe b Spiegelstrich 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89

Abweichend vom Gliederungsschema im deutschen Recht werden Absätze in Buchstaben und dann weiter in Nummern untergliedert, für die **kleingeschriebene römische Ziffern** (vgl. Rn. 108) verwendet werden. 280

Beispiel:

Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a Nr. ii der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89

In der Rechtspraxis werden neben den europäischen Verträgen am häufigsten Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zitiert. Für die Bezeichnung dieser Rechtsakte haben sich feste Regeln herausgebildet. Die **Bezeichnung der Verordnungen** enthält in der angegebenen Reihenfolge: 281

- die Kennzeichnung als Verordnung,
- die Kurzbezeichnung der erlassenden Organisationen (z. B. EG),
- die Ordnungsnummer unter Voranstellung der Abkürzung „Nr.",
- die erlassenden Stellen,
- das Datum, an dem die Verordnung erlassen wurde,
- den Gegenstand der Verordnung und
- die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 GGO II

Die Anführung lautet:

„Verordnung (EG) Nr. ...../98 des Europäischen Parlaments und des Rates/des Rates/der Kommission/der Europäischen Zentralbank vom ... über die ... (ABl. EG Nr. L ... S. ...)"

Die vollständige **Bezeichnung einer Richtlinie** der Europäischen Gemeinschaften enthält in der nachstehenden Reihenfolge: 282

- die Kennzeichnung als Richtlinie,
- die Bezugnummer ohne die Voranstellung der Abkürzung „Nr." (dem ersten Teil der Bezugnummer ist das Jahr des Erlasses zu entnehmen, dem letzten Teil, welche Organisation die Richtlinie erlassen hat),
- die erlassenden Organe,
- das Datum, an dem die Richtlinie erlassen wurde,
- den Gegenstand der Richtlinie und
- die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 GGO II

Die Anführung lautet:

„Richtlinie 98/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates/des Rates/der Kommission vom ... über die ... (ABl. EG Nr. L ... S. ...)"

Für die Angabe der Fundstelle von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, die vor dem 1. Januar 1968 veröffentlicht wurden, gelten Besonderheiten. Bis zum 31. Dezember 1967 gab es nur ein einheitliches Amtsblatt der Europäischen Gemein- 283

schaften. Die Angabe der Fundstelle lautet bei Veröffentlichungen vor dem 1. Juli 1967 **„ABl. EG S. ...“**. Bei Veröffentlichungen vom 1. Juli 1967 bis zum 31. Dezember 1967 ist zusätzlich die Nummer des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften angegeben **„ABl. EG Nr. ... S. ...“**.

284 Bei Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die vor ihrer Umbenennung in Europäische Gemeinschaft erlassen wurden, wird weiterhin die **Abkürzung „EWG“** verwendet.

285 Zur Bezeichnung der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist zusätzlich der Jahrgang des Veröffentlichungsblattes anzugeben, wenn er von der Jahreszahl des Rechtsakts abweicht (§ 34 Abs. 6 Satz 7 GGO II).

Beispiel:

Richtlinie 96/71/EG des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. EG 1997 Nr. L 18 S. 1)

286 Ist der letzte amtliche Text einer Verordnung oder Richtlinie berichtigt worden, ist die Berichtigung bei der Angabe der Fundstelle kenntlich zu machen. Für die **Angabe der Berichtigung** gilt § 34 Abs. 6 Satz 5 GGO II entsprechend. Berichtigungshinweise sind nur mit der Nummer des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften und der Seitenzahl anzugeben, getrennt durch ein Komma von der Seitenzahl des Rechtsakts.

Beispiel:

Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig (ABl. EG Nr. L 173 S. 1, Nr. L 314 S. 35)

Weicht der Jahrgang des Veröffentlichungsblattes, in dem eine Berichtigung vorgenommen wird, vom Jahr der Veröffentlichung des Rechtsakts ab, so ist zusätzlich der Jahrgang des Veröffentlichungsblattes mit der Berichtigung anzugeben.

Beispiel:

Verordnung (EG) Nr. 2431/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1997 (ABl. EG Nr. L 331 S. 19, 1998 Nr. L 73 S. 26)

287 Bei Verordnungen oder Richtlinien, die nach der Veröffentlichung des amtlichen Volltextes geändert wurden, muß auch auf die **Änderungen** hingewiesen werden (§ 34 Abs. 3 Satz 1 GGO II). Wurde ein Rechtsakt mehrmals geändert, ist nur die letzte Änderung anzugeben. Für die Zitierweise der Änderungsvorschrift gilt entsprechend § 34 Abs. 3 Satz 2 GGO II, daß der Gegenstand der Verordnung oder Richtlinie nicht angeführt zu werden braucht.

Beispiele:

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18)

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. EG Nr. L 39 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 354/95 des Rates vom 20. Februar 1995 (ABl. EG Nr. L 41 S. 1)

288 Ist in einem Gesetz oder einer Verordnung **wiederholt** auf dieselbe Verordnung oder Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften Bezug zu nehmen, kann nach der ersten vollständigen Bezeichnung des Rechtsakts auch ein **Kurzzitat** verwendet

werden. Bei Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften beschränkt sich das Kurzzitat auf die Kennzeichnung als Verordnung, die Kurzbezeichnung der erlassenden Organisation und die Angabe der Ordnungsnummer („Verordnung (EG) Nr. .../..."), bei Richtlinien auf die Kennzeichnung als Richtlinie und die Bezugnummer („Richtlinie .../... /EG"). Die Wahl der Zitierweise und die konkrete Ausgestaltung der Bezugnahme ist davon abhängig, ob eine starre oder eine gleitende Verweisung beabsichtigt ist (siehe Rn. 233 ff.).

5.3 Subsidiaritätsprüfung

Nach Artikel 5 Satz 2 * EG-Vertrag wird die Europäische Gemeinschaft in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ist bei jeder Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere bei ihren Rechtsakten zu prüfen. Die Prüfung soll schon bei den Regelungsvorschlägen ansetzen. Sie ist vom federführenden Ministerium durchzuführen. 289

Für die Subsidiaritätsprüfung gilt nach § 85a Abs. 2 GGO II das folgende Prüfraster: 290

I. Vorfrage:

Besteht für die in Betracht gezogene Maßnahme eine **Kompetenz** im EG-Vertrag und steht diese Maßnahme im Einklang mit den **Zielen** des EG-Vertrages (Artikel 3b Abs. 1 EG-Vertrag)?

II. Subsidiarität:

1. Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme - sofern kein Fall ausschließlicher Gemeinschaftskompetenz vorliegt - von/in den Mitgliedstaaten (Bund, Länder, Gemeinden) nicht **ausreichend auf ihrer Ebene** verwirklicht werden?
   - Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme beispielsweise durch die Sozialpartner oder durch private Initiative bzw. deren Unterstützung nicht ausreichend verwirklicht werden?
   - Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden?
   - Hat die in Betracht gezogene Maßnahme transnationale Aspekte, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend geregelt werden können?
2. Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen **besser auf Gemeinschaftsebene** verwirklicht werden?
3. Ist die Übertragung der **legislativen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten unbedingt notwendig?

* Bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam: Artikel 3b Satz 2 EG-Vertrag

4. Ist die Übertragung der **verwaltungsmäßigen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten - wenn ausnahmsweise vorgesehen - überhaupt notwendig?
5. Besteht eine besondere Rechtfertigung für die teilweise oder gänzliche Übernahme der **Finanzierung**?
6. Sollte die Geltungsdauer der in Betracht gezogenen Maßnahme beschränkt werden?

III. Verhältnismäßigkeit:

1. Hält sich die in Betracht gezogene Maßnahme - sowohl bei **ausschließlichen** als auch bei **nicht-ausschließlichen** Gemeinschaftskompetenzen - **im Rahmen des** für die Erreichung der Vertragsziele **erforderlichen Maßes**?
   a) Erfordert die in Betracht gezogene Maßnahme einen **Rechtsakt**?
   b) Ist für die in Betracht gezogene Maßnahme diejenige **Rechtsform** vorgesehen, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Eignung der Maßnahme am wenigsten einengt?
   c) Beschränken sich **Regelungsumfang und Regelungsdichte** der in Betracht gezogenen Maßnahme auf das erforderliche Maß und welche Alternativen sind erwogen worden?
   d) Nimmt die in Betracht gezogene Maßnahme auf die besonderen **Verhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten** Rücksicht?
2. Ist die Übertragung der **legislativen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten unbedingt notwendig?
3. Ist die Übertragung der **verwaltungsmäßigen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten - wenn ausnahmsweise vorgesehen - überhaupt notwendig?
4. Besteht eine besondere Rechtfertigung für die teilweise oder gänzliche Übernahme der **Finanzierung**?
5. Sollte die Geltungsdauer der in Betracht gezogenen Maßnahme beschränkt werden?
6. Beinhaltet die in Betracht gezogene Maßnahme zur **Überwachung** der Durchführung von Gemeinschaftsrecht keine unnötigen Eingriffe in die Verwaltungshoheit der Mitgliedstaaten?

IV. Begründung:

Entspricht die **Begründung** der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahme bzw. von Änderungsvorschlägen hierzu den im Prüfraster enthaltenen Gesichtspunkten?

5.4 Durchführungsregelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften

291 Die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gelten unmittelbar, d. h., sie bedürfen keiner innerstaatlichen Umsetzungsakte oder besonderen Bekanntgabe nach nationalem Recht. In deutschen Rechtsvorschriften ist die Wiedergabe der unmittelbar geltenden Bestimmungen der Verträge und Verordnungen unzulässig. Es darf keine Unklarheit über den Urheber und den Geltungsrang dieser Bestimmungen entstehen.

Die Wiederholungen sind zudem überflüssig. Zur Durchführung einer Verordnung in den Mitgliedstaaten können aber ergänzende nationale Regelungen erforderlich sein. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, geeignete innerstaatliche Maßnahmen zu treffen, um die uneingeschränkte Anwendbarkeit der Verordnung zu gewährleisten. In einigen Verordnungen werden die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zu ihrer Durchführung zu erlassen.

Nationale Durchführungsbestimmungen dürfen die unmittelbare Wirkung einer Ver- 292
ordnung nicht beeinträchtigen. Durchführungsbestimmungen müssen deshalb so ausgestaltet werden, daß sie den Zweck oder die Wirkung der Verordnung nicht verändern.

In nationalen Durchführungsbestimmungen sind häufig **Straf- oder Bußgeldbestim-** 293
mungen zu den Verordnungen zu treffen. Nähere Hinweise und Beispiele für die Bewehrung von Verordnungen enthalten die Empfehlungen zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften (vgl. Rn. 36).

5.5 Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften

Im Gegensatz zu Verordnungen, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Euro- 294
päischen Union gelten, bedürfen Richtlinien der **Umsetzung durch die Mitgliedstaaten**. Sie sind für die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden **Ziels** verbindlich. Es ist jedoch Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, in welcher Form und mit welchen Mitteln das von der Richtlinie vorgegebene Ziel erreicht werden soll. In seinem Urteil vom 8. April 1976 in der Rechtssache Royer, 48/75 - Slg. 1976, S. 497, 517 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, „daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, innerhalb der ihnen gemäß Artikel 249 EG-Vertrag* belassenen Entscheidungsfreiheit die **Formen und Mittel** zu wählen, die sich zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit („effet utile") der Richtlinien unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zwecks am besten eignen".

Das in der Sache federführende Ministerium hat die notwendigen Voraussetzungen 295
für die **fristgemäße Umsetzung** von Richtlinien zu schaffen (§ 85e Abs. 2 GGO II). Für die Umsetzung von Richtlinien und sonstigen Rechtsakten sowie von Maßnahmen der Europäischen Union gelten nach § 85e Abs. 1 GGO II grundsätzlich die §§ 22 bis 75 GGO II.

Vor der Entscheidung über Art und Weise der Umsetzung ist sorgfältig zu prüfen, 296
inwieweit die Richtlinie überhaupt der Umsetzung bedarf. Eine Umsetzung ist nicht nötig, wenn die Ziele der Richtlinie schon mit dem vorhandenen nationalen Recht erreicht werden. Die Umsetzung kann sich auf die Aufhebung von innerstaatlichem Recht beschränken, das der Richtlinie entgegensteht. Es kann aber auch erforderlich sein, bestehende Regelungen umzugestalten oder neue Regelungen zu schaffen. Dies kann durch Gesetz oder Rechtsverordnung geschehen.

Sind besondere nationale Regelungen notwendig, um die Richtlinie umzusetzen, bie- 297
ten sich verschiedene **Regelungsformen** an. Die Umsetzung ist regelungstechnisch möglich durch

- Verweisung auf die Vorschriften der Richtlinie,
- Übernahme von Vorschriften der Richtlinie in nationale Regelungen oder
- eigenständige nationale Regelungen.

Welche Form der Umsetzung zweckmäßig ist, kann nur mit Blick auf die konkrete Richtlinie beurteilt werden. Die gewählte Form muß geeignet sein, das von der Richtlinie verbindlich vorgeschriebene Ziel zu erreichen, und den Bestimmtheitsanforderungen genügen.

* Bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam: Artikel 189 EG-Vertrag

298 Eine Umsetzung von Richtlinien **durch Verweisung** auf Vorschriften einer Richtlinie oder **durch ihre unveränderte Übernahme** kommt nur dann in Betracht, wenn die Regelungen einer Richtlinie hinreichend bestimmt sind und den Mitgliedstaaten keinen Handlungsspielraum eröffnen. Für eine Umsetzung durch Verweisung eignen sich insbesondere Richtlinienbestimmungen, die sehr detaillierte Regelungen treffen und den Mitgliedstaaten keinen Spielraum bei der Umsetzung lassen. Auf Richtlinien sollte grundsätzlich nur durch eine starre Verweisung Bezug genommen werden. Nur wenn sie detaillierte technische Regelungen enthalten, die unverändert übernommen werden müssen und die häufig angepaßt werden, kann eine gleitende Verweisung gewählt werden. Die Übernahme von Änderungen der Richtlinie kann auch bei gleitender Verweisung zeitlich versetzt erfolgen, indem geregelt wird, daß Änderungen der Richtlinie erst nach Ablauf einer bestimmten Übergangszeit Berücksichtigung finden sollen (siehe Rn. 232).

299 Vor einer **unveränderten Übernahme** von Vorschriften und Rechtsbegriffen aus Richtlinien ist sorgfältig zu prüfen, ob und wie sie sich in das geltende deutsche Recht einfügen. Verwendet eine Richtlinie Begriffe, die auch im deutschen Recht gebräuchlich sind, ist deren Übernahme nur dann problemlos möglich, wenn sich die Begriffsinhalte im nationalen Recht und im Gemeinschaftsrecht decken. Die Übernahme von Begriffen aus dem europäischen Recht darf nicht dazu führen, daß bisher klar definierte Begriffe des deutschen Rechts durch die Übernahme von gleichlautenden europarechtlichen Begriffen, die einen anderen Begriffsinhalt haben, an Schärfe verlieren. Ein weiter europarechtlicher Begriff darf nicht durch die Verwendung eines engeren gleichlautenden nationalen Begriffs umgesetzt werden. Die Übernahme europarechtlicher Begriffe, die im deutschen Recht keine Vorbilder haben, ist zu vermeiden.

300 Bei der Umsetzung durch eine **eigenständige nationale Regelung** ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Richtlinie vollständig umgesetzt wird.

5.6 Erfüllung des Zitiergebots bei der Umsetzung von Richtlinien

301 Der Rat und die Kommission einigten sich 1990, daß die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien in den nationalen Umsetzungsregelungen auf die Richtlinien Bezug nehmen sollen (**Zitiergebot**). Um dies zu gewährleisten, enthalten Richtlinien seitdem folgende Bestimmung:

„Artikel X

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis ... nachzukommen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme."

302 Bei der Bezugnahme ist die Richtlinie stets im **Vollzitat** unter Angabe der amtlichen Fundstelle anzuführen. Das Zitiergebot kann bei der innerstaatlichen Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften auf verschiedene Weise und an verschiedenen Standorten erfüllt werden.

303 Eine Richtlinie kann in der **Überschrift** eines Gesetzes oder einer Verordnung angeführt werden. Die Bezugnahme in der Überschrift bietet sich an, wenn die Umsetzung einer Richtlinie alleiniger Regelungsinhalt eines **Stammgesetzes** oder einer **Stammverordnung** ist.

Beispiel:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung)

Auch bei **Mantelgesetzen** (Rn. 736) und **Mantelverordnungen** ist die Bezugnahme auf die Richtlinie in der Überschrift möglich. Werden mit einem Gesetz oder einer Verordnung mehrere Richtlinien umgesetzt, sollte das Zitiergebot auf andere Weise erfüllt werden. Die Überschrift wird bei der Aufführung mehrerer Richtlinien im Vollzitat zu lang und wenig anschaulich. Durch eine zusammenfassende Umschreibung mehrerer Richtlinien in der Überschrift wird das Zitiergebot nicht erfüllt. Bei **Einzelnovellen** (Rn. 537) kann das Zitiergebot nicht in der Überschrift erfüllt werden, weil nach den Regeln über die Bildung der Überschrift (Rn. 541 f.) der Hinweis auf eine Richtlinie nicht in die Überschrift aufgenommen werden kann.

Wird eine Richtlinie durch einen Staatsvertrag umgesetzt, kann das Zitiergebot auch 304
durch einen Hinweis in der Präambel des Vertrages erfüllt werden.

Dem Zitiergebot wird auch Genüge getan, wenn die Bezugnahme auf die Richtlinie 305
im Regelungstext einzelner Vorschriften enthalten ist. Ist dem Gesetz oder der Verordnung eine allgemeine Bestimmung über den Anwendungsbereich und den Zweck vorangestellt, sollte die Bezugnahme wegen des Zitiergebots nicht an dieser Stelle, sondern in einer gesonderten Schlußvorschrift erfolgen.

Das Zitiergebot kann durch eine **Bezugnahme bei der amtlichen Veröffentlichung** 306
erfüllt werden. Als Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie empfiehlt sich folgende Formulierung:

„Dieses Gesetz/Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie .../.../... des Rates vom ... zur ... (ABl. EG Nr. L... S. ...)."

Beziehen sich nur einzelne Teile des Gesetzes oder der Verordnung auf die Richtlinie, 307
z. B. ein Paragraph einer Verordnung oder ein Artikel eines Mantelgesetzes, sollte das Zitat wie folgt präzisiert werden:

„§ ... dieser Verordnung/Artikel ... dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie .../.../... des Rates vom ... zur ... (ABl. EG Nr. L... S. ...)."

Werden mehrere Richtlinien umgesetzt, sind sie alle anzuführen - soweit möglich - 308
mit präzisen Angaben etwa wie folgt:

„Dieses Gesetz setzt in § X die Richtlinie... und in § Y die Richtlinie... um."

Wird bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Umsetzung der Richtlinie Bezug ge- 309
nommen, erfolgt der **Hinweis in einer Fußnote**. Sie ist auf der Seite anzubringen, auf der der Abdruck des Gesetzes oder der Verordnung beginnt. Nach der Überschrift des Gesetzes oder der Verordnung wird durch ein Hinweiszeichen auf die Fußnote verwiesen.

Der Text der Fußnote ist spätestens vor der Verkündung von der federführenden 310
Stelle festzulegen und der Schriftleitung der Verkündungsblätter mitzuteilen. Um schon bei den Beratungen die Bezüge zu den maßgeblichen EG-Richtlinien hervorzuheben, ist es günstig, den Text der Fußnote bereits **in den Entwurf** des Gesetzes oder der Verordnung einzufügen.

Der Hinweis hat keine Gesetzeskraft, sondern ist lediglich ein Hinweis bei der Ver- 311
kündung. Dies gilt auch dann, wenn er in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Die Hinweise können im Zuge der Vorbereitung der Verkündung von der federführenden Stelle noch geändert oder ergänzt werden. Ist ein Hinweis auf eine Richtlinie fehler- oder lückenhaft verkündet worden, ist er im Wege der **Berichtigung** nach § 62 Abs. 3 Satz 2 GGO II zu korrigieren oder zu ergänzen. Ein vergessener Hinweis kann im Wege der Berichtigung nachgeholt werden.

312 Das Zitiergebot ist auch bei der Bekanntmachung der Neufassung eines Gesetzes oder einer Verordnung zu beachten. Wurde das Zitiergebot durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung erfüllt, ist auch die Neufassung mit dem Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie bekanntzumachen. Denn das Gesetz oder die Verordnung wird künftig nur noch mit der Fundstelle der Bekanntmachung zitiert, und hier sollte der Hinweis auf alle umgesetzten Richtlinien auffindbar sein. Das gleiche gilt, wenn nationale Rechtsvorschriften bestanden, die einer später beschlossenen Richtlinie entsprachen. Da in diesen Fällen eine Umsetzung der Richtlinie nicht erforderlich war, wird dem Zitiergebot ebenfalls bei der Neubekanntmachung dieses Gesetzes oder dieser Verordnung Rechnung getragen. Die Formulierung des Hinweises entspricht der bei der Verkündung (Rn. 306).

5.7 Gemeinschaftsrechtliche Informationspflichten bei der Schaffung und Änderung technischer Vorschriften und von Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (sog. Notifizierungs-Richtlinie)

313 Wenn in einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf **technische Vorschriften** eingestellt werden, zu denen auch **Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft** gehören, sind die Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), zu beachten.

Die Richtlinie 98/34/EG hat die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8) abgelöst. Durch die Richtlinie 98/48/EG wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie 98/34/EG auf **Dienste der Informationsgesellschaft** erweitert. Diese Änderung muß vom **5. August 1999** an beachtet werden.

314 Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG verpflichtet, der Kommission die **Entwürfe von technischen Vorschriften zu übermitteln,** worunter ab dem 5. August 1999 auch Vorschriften fallen, die Dienstleistungen der Informationsgesellschaft betreffen. Dies hat so frühzeitig zu geschehen, daß auch Vorschläge für wesentliche Änderungen noch im weiteren Rechtsetzungsverfahren berücksichtigt werden können, d.h. grundsätzlich vor der Befassung des Bundesrates oder des Bundestages. Damit die Kommission den übermittelten Entwurf prüfen und gegebenenfalls eine gemeinschaftsrechtliche Regelung vorbereiten kann, dürfen die Mitgliedstaaten die technische Vorschrift erst nach Ablauf der in Artikel 9 der Richtlinie geregelten Fristen verabschieden. Davon kann nur abgewichen werden, wenn dringende Gründe für den unverzüglichen Erlaß einer technischen Vorschrift bestehen und der Kommission dies bei der Übermittlung des Entwurfs mitgeteilt wurde.

315 Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 30. April 1996 (CIA Security International, C-194/94, Slg. 1996, I-2201) entschieden, daß der Verstoß gegen die in Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG festgelegte Mitteilungspflicht zur **Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften** führt, so daß sie einzelnen nicht entgegengehalten werden können. Die technischen Vorschriften sind nicht anwendbar, soweit sie die Verwendung oder den Vertrieb eines mit diesen Vorschriften nicht vereinbaren Produkts behindern (Urteil vom 16. Juni 1998, Lemmens, C-226/97).

Beim Erlaß technischer Vorschriften ist in den Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie 98/34/EG Bezug zu nehmen. Eine Bezugnahme auf diese Richtlinie in der Überschrift von Gesetzen und Rechtsverordnungen ist **nicht** möglich, da kein direkter Bezug zwischen dem Hinweis auf die Richtlinie und dem Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung besteht. Der Hinweis soll nur zum Ausdruck bringen, daß die Vorschriften unter Einhaltung des in der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens zustande gekommen sind. Eine Aussage zum Inhalt der Regelungen wird damit nicht getroffen. 316

Da diese Bezugnahme umfangreicher ist als die Bezugnahme bei der Umsetzung einer Richtlinie, empfiehlt es sich, auf die Einhaltung der Richtlinie 98/34/EG bei der amtlichen Veröffentlichung der technischen Vorschriften hinzuweisen. Dies geschieht wie bei dem Hinweis auf die Umsetzung einer Richtlinie in Form einer **Fußnote**. 317

Diese Fußnote sollte wie folgt formuliert werden: „Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden." 318

Für den **Standort** der Fußnote und das Verfahren zu ihrer Festlegung gelten dieselben Empfehlungen wie bei der Umsetzung des allgemeinen Zitiergebots (siehe Rn. 309 ff.). Der Hinweis auf die Richtlinie 98/34/EG sollte bereits in den Gesetz- oder Verordnungs**entwurf** aufgenommen werden. Er macht bei der Beratung des Entwurfs auf die Pflichten aus der Richtlinie aufmerksam. Insbesondere erinnert er daran, daß der Kommission **vor** der Verabschiedung der technischen Vorschriften die vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten einzuräumen sind. 319

Bei technischen Vorschriften, die unter Geltung der Richtlinie 83/189/EWG verkündet wurden, bleibt der Hinweis auf diese Richtlinie unverändert. Dies gilt auch, wenn diese Vorschriften neu bekanntgemacht werden. Werden die Vorschriften nach Inkrafttreten der Richtlinie 98/34/EG geändert, ist bei den Änderungen auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen. 320

6. Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

6.1 Ermächtigung der Exekutive

Der Gesetzgeber kann die Exekutive ermächtigen, zur Ergänzung und zur Ausführung der Vorschriften eines Stammgesetzes **Rechtsverordnungen** zu erlassen. Dies ist z. B. sinnvoll, um Gesetze von Detailregelungen zu entlasten oder um Vorschriften schneller an bereits vorhersehbare Veränderungen anpassen zu können. **Verfassungsrechtliche Anforderungen** an die Ermächtigungsnormen und an die Verordnungen ergeben sich aus Artikel 80 des Grundgesetzes. 321

Der Gesetzgeber kann selber keine Verordnungen erlassen. Wird im Rahmen eines Mantelgesetzes eine Verordnung neu geschaffen, hat dieser vom Gesetzgeber beschlossene Rechtsakt Gesetzesrang, auch wenn er als Verordnung bezeichnet wird. Denn Regelungen, die in dem vom Grundgesetz vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren zustande kommen und wirksam werden, sind Gesetze (vgl. Rn. 15). Die Bezeichnung als Verordnung ist irreführend, da sie nicht dem Rechtscharakter der 322

Regelung entspricht. Bei so geschaffenen „Verordnungen" besteht außerdem stets die Gefahr, daß einzelne Regelungen über bestehende Ermächtigungsgrundlagen hinausgehen, so daß sie, auch wenn für sie eine vollständige Entsteinerung (Rn. 704) vorgesehen würde, nicht in allen Teilen geändert werden können. Wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Rechtsklarheit und wegen ihrer Fehleranfälligkeit sind solche Gesetze im Verordnungsgewand abzulehnen und deshalb in Gesetzentwürfen der Bundesregierung **nicht** vorzusehen.

323 Eine bestehende Verordnung kann auch durch ein Gesetz geändert werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Die geänderten Teile der Verordnung haben dann Gesetzesrang. Um dieses Nebeneinander zu vermeiden, sollten Verordnungen möglichst im Verordnungswege geändert werden. Damit auch durch Gesetz geänderte Teile einer Verordnung wieder durch Verordnung geändert werden können, ist in das Änderungsgesetz eine „Entsteinerungsklausel" (Rn. 704) aufzunehmen.

324 **Adressaten** einer Verordnungsermächtigung können nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen sein. Die Bezeichnung „Bundesminister" steht hier für die oberste Bundesbehörde, nicht für den Behördenleiter oder das Regierungsmitglied. Ein Landesminister kann durch Bundesgesetz nicht unmittelbar ermächtigt werden. Soweit nachkonstitutionelle Bundesgesetze oberste Landesbehörden zum Erlaß von Verordnungen ermächtigten, wurden diese Ermächtigungen durch das Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) oder durch das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) auf die Landesregierungen übergeleitet.

325 Ein Bundesgesetz kann auch mehrere Bundesministerien zum Erlaß **gemeinsamer Verordnungen** ermächtigen. Gemeinsame Verordnungen mehrerer Landesregierungen oder von Landesregierungen und der Bundesregierung oder Bundesministerien sind nicht zulässig.

326 Soll zum Erlaß von **Ministerverordnungen** ermächtigt werden, ist in der Ermächtigungsnorm als Ermächtigungsadressat das **jeweilige Bundesministerium** zu nennen. Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind an die obersten Bundesbehörden zu richten, für die seit dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBl S. 46) die sächliche Bezeichnung „Bundesministerium für/des/der ..." zu verwenden ist.

327 Die Bundesministerien sind in der Ermächtigungsnorm **mit ihrer vollständigen amtlichen Bezeichnung** anzugeben. Es reicht nicht aus, das „zuständige" Ministerium zu ermächtigen. Enthält ein Paragraph oder Artikel eines Gesetzes mehrere verschiedene Ermächtigungen für dasselbe Ministerium, braucht das ermächtigte Ministerium in der Vorschrift nur einmal mit seiner vollständigen Bezeichnung angeführt zu werden. Sollen in nachfolgenden Paragraphen oder Artikeln des Gesetzes weitere Ermächtigungsgrundlagen für dieses Bundesministerium geschaffen werden, ist es dort wieder mit seiner vollständigen Bezeichnung zu nennen. Es empfiehlt sich nicht, in einer Ermächtigungsnorm oder einer anderen Bestimmung des Gesetzes das zuständige Bundesministerium zu bestimmen und in den anderen Ermächtigungsnormen nur noch die Bezeichnung „Bundesministerium" zu verwenden. Dies führt zu unvollständigen Ermächtigungsnormen, die dann stets gemeinsam mit der Vorschrift zitiert werden müssen, die die allgemeine Bestimmung über den Ermächtigungsadressaten enthält.

6.2 Anforderungen an die Ausgestaltung der Ermächtigungsnorm

Bei der Formulierung von Ermächtigungsnormen ist das **Bestimmtheitsgebot** des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu beachten. Danach müssen **Inhalt, Zweck** und **Ausmaß der erteilten Ermächtigung** zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Gesetz bestimmt werden. 328

Die Anforderungen an die Bestimmtheit von Ermächtigungsnormen hängen im einzelnen vom Regelungsgegenstand und von der Eingriffsintensität ab. An Regelungen, die den Bürger belasten und den Grundrechtsbereich betreffen, sind hohe Anforderungen zu stellen. Dies gilt besonders für das Steuerrecht und für die Fälle, in denen zum Erlaß von straf- und bußgeldbewehrten Vorschriften ermächtigt wird. Weniger strenge Maßstäbe sind anzulegen im Bereich begünstigender Regelungen und bei Ermächtigungen, die nur die Verwaltungsorganisation betreffen. 329

Die Ermächtigung soll nach § 32 Abs. 1 Satz 2 GGO II so gefaßt werden, daß sich voraussehen läßt, in welchen Fällen und mit welchem Ziel von ihr möglicherweise Gebrauch gemacht wird und welchen Inhalt die zu erlassenden Rechtsverordnungen haben können. In jedem Fall **muß die Ermächtigungsnorm das Wort „Rechtsverordnung" enthalten** (§ 32 Abs. 1 Satz 5 GGO II). 330

Jede Ermächtigungsnorm ist **selbständig zu formulieren** und darf sich **nicht** auf eine **Verweisung auf bereits bestehende Ermächtigungen** beschränken. Bevor neue selbständige Ermächtigungsnormen geschaffen werden, sollte stets geprüft werden, ob sich die geplante Verordnungsermächtigung nicht in eine bereits bestehende Ermächtigungsgrundlage einfügen läßt. 331

6.3 Verpflichtung oder Ermessen zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Formulierung der Ermächtigungsnorm sollte klar erkennen lassen, ob der Ermächtigungsadressat verpflichtet sein soll, von der Ermächtigung, unter Umständen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, Gebrauch zu machen, oder ob ihm ein Ermessen eingeräumt ist. 332

Enthält die Ermächtigungsnorm z. B. die Formulierung „Das Bundesministerium ... wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung..." oder „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung...", so bleibt die Entscheidung, ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, grundsätzlich dem Ermächtigungsadressaten selbst überlassen. 333

Kein Entscheidungsspielraum bleibt bei Formulierungen wie „... hat durch Rechtsverordnung Bestimmungen über ... zu erlassen". Auch wenn von notwendigen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen die Rede ist, ergibt sich daraus die Pflicht, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Jedoch drücken auch Formulierungen wie „erläßt" oder „bestimmt durch Rechtsverordnung" die Pflicht aus, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, denn „erläßt" oder „bestimmt" sind als imperatives Präsens zu verstehen. 334

Unter Umständen kann es sachgerecht sein, die Ermächtigung zu befristen. 335

Beispiel:

„... wird bis zum ... ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln."

Nach Ablauf der Frist wird die Ermächtigung gegenstandslos und kann nicht mehr genutzt werden. Das Außerkrafttreten der Ermächtigung hat auf den Fortbestand der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen grundsätzlich keinen Einfluß.

6.4 Gestattung der Subdelegation

336 In der Ermächtigungsnorm kann nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes vorgesehen werden, daß die Ermächtigungsadressaten die Ermächtigung **durch Verordnung** weiter übertragen können (sog. **Subdelegation**). Im Wege der Subdelegation kann die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen auch auf andere als die in Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes genannten **staatlichen** Stellen übertragen werden, wie z. B. einzelne Landesministerien, sonstige Bundesbehörden oder Bundesanstalten. Die Subdelegatare sind in der Ermächtigungsnorm konkret zu benennen. Als Subdelegatare sollten im Gesetz stets die Ministerien oder die anderen Behörden und Anstalten genannt werden, nicht die Leiter der Behörden und Anstalten.

337 Mit der Übertragung der Verordnungsermächtigung kann grundsätzlich auch den Subdelegataren das Recht eingeräumt werden, die ihnen übertragene Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung weiter zu übertragen („Sie können diese Befugnis/Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen"), so daß **mehrfache Subdelegationen** möglich werden.

338 Auf Grund einer Subdelegationsermächtigung können nur die Ermächtigungsadressaten ausgetauscht werden. Die in der Ermächtigungsnorm festgelegten Mitwirkungsrechte und Zustimmungserfordernisse können durch die Subdelegation nicht verändert werden. Wurde die Verordnungsermächtigung auf einen Subdelegatar übertragen, hat dieser bei seiner Verordnungsgebung das in der Ermächtigungsnorm vorgesehene **Verfahren einzuhalten** und die Mitwirkungsrechte und Zustimmungserfordernisse zu beachten.

339 Die Möglichkeit der Subdelegation sollte nur dann vorgesehen werden, wenn dies nach dem Regelungsgegenstand sachgerecht erscheint. **Zweckmäßig** sind Subdelegationen, wenn Sachverhalte geregelt werden sollen, die regional verschieden sind oder spezielle Fachkenntnisse erfordern. Regelungen für solche Sachverhalte können durch die ortsnäheren oder die mit einer Regelungsmaterie dauernd befaßten Verwaltungsbehörden oft einfacher getroffen werden, da sie mit den regionalen oder den fachlichen Besonderheiten besser vertraut sind.

Beispiel:

§ 8 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250):
„Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

340 Auch wenn die Ermächtigungsnorm die Subdelegation ermöglicht, so ist die ermächtigte Stelle nicht gehindert, selbst von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen. Dies gilt auch dann, wenn sie die Verordnungsermächtigung auf einen Subdelegatar weiter übertragen hat.

6.5 Mitwirkungsrechte bei der Verordnungsgebung

341 In der Verordnungsermächtigung können ergänzend zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen zusätzliche Regelungen über das Verfahren der Verordnungsgebung getroffen werden, insbesondere anderen Stellen **Mitwirkungsrechte** eingeräumt werden. Die Formen möglicher Mitwirkung reichen von bloßen Anhörungsrechten bis zu Zustimmungsvorbehalten. Mitwirkungsrechte, die kein Mitentscheidungsrecht geben, wie z. B. Anhörungsrechte, können staatlichen Stellen und Privaten eingeräumt werden.

Die Mitwirkung Dritter bei der Verordnungsgebung kann sinnvoll sein, um besonderen Sachverstand oder besondere Erfahrung für die Rechtsetzung zu nutzen. Durch Mitwirkungsrechte Dritter kann das Verfahren der Verordnungsgebung aber u. U. länger dauern und erheblich schwerfälliger werden. Durch jede zusätzliche gesetzliche Anforderung wird das Verfahren der Verordnungsgebung fehleranfälliger. Ein Verstoß gegen gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsrechte kann zur Nichtigkeit der Verordnung führen. 342

Es sollte deshalb vor der Einräumung von Mitwirkungsrechten bei der Verordnungsgebung stets sorgfältig geprüft werden, ob und inwieweit diese für die zu erlassenden Verordnungen erforderlich sind. Um den Sachverstand und die Erfahrung der beteiligten Fachkreise und Verbände, der Länder und Kommunen zu nutzen, müssen in der Ermächtigungsnorm keine besonderen Anhörungsrechte vorgesehen werden. Nach § 67 in Verbindung mit § 24 GGO II **können** bei Verordnungen der Bundesregierung und von Bundesministerien die Vertretungen der beteiligten Fachkreise gehört werden. Die kommunalen Spitzenverbände **sollen** gehört werden, wenn Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden (§ 25 GGO II); die Länder **sind** zu hören, wenn ihre Belange berührt werden (§ 26 GGO II). 343

Sollen **besondere Mitwirkungsrechte** vorgesehen werden, so sind in der Ermächtigungsnorm alle Stellen, die beim Erlaß der Rechtsverordnung zu beteiligen sind, **abschließend aufzuführen** und die Art ihrer Beteiligung **genau anzugeben**. Der Gesetzgeber darf sich bei der Regelung der Mitwirkung nicht auf Bestimmungen beschränken, die dem Verordnungsgeber die Entscheidung zuweisen, welche Stellen er in welchem Umfang bei der Verordnungsgebung beteiligt. Körperschaften, Behörden, Verbände oder Gremien und andere Stellen, die bei der Verordnungsgebung mitwirken sollen, sind so genau wie möglich zu bezeichnen. Unbestimmte Sammelbezeichnungen wie „Verbände und Sachverständige der beteiligten Wirtschaft", „die beteiligten Kreise" oder „zuständige Fachbehörden" reichen regelmäßig nicht aus. 344

Fehlbeispiel:

§ 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3115):

„(1) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 3, 6 und 7 sollen Sicherheitsbehörden und -organisationen angehört werden, insbesondere

1. das Bundesamt für Strahlenschutz,
2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
3. das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
5. das Robert-Koch-Institut,
6. das Umweltbundesamt,
7. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe und
8. das Eisenbahn-Bundesamt.

(2) Verbände und Sachverständige der beteiligten Wirtschaft einschließlich der Verkehrswirtschaft sollen vor dem Erlaß der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 gehört werden. Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt den jeweiligen Umfang der Anhörung und die anzuhörenden Verbände und Sachverständigen."

6.6 Mitwirkung des Bundestages

345 In einigen Gesetzen ist eine Beteiligung des Bundestages vor Erlaß der Rechtsverordnung vorgesehen worden. Dies betrifft sowohl Rechtsverordnungen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können, als auch Rechtsverordnungen, die nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden dürfen.

346 Dabei wurde die Beteiligung des Bundestages an der Verordnungsgebung unterschiedlich geregelt. Es gibt z. B. Rechtsverordnungen, die nur mit Zustimmung des Bundestages erlassen werden dürfen, und Rechtsverordnungen, die auf Verlangen des Bundestages aufzuheben sind.

347 Einige Verordnungsermächtigungen räumen dem Bundestag das Recht ein, Verordnungen vor ihrer Verkündung zu ändern oder abzulehnen. Diese Ermächtigungsnormen bestimmen, daß Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, **vor ihrer Verkündung dem Bundestag zuzuleiten** sind. Der Bundestag kann sie durch Beschluß ändern oder ablehnen. Der Verordnungsgeber ist an diesen Beschluß gebunden. Hat der Bundestag sich innerhalb einer bestimmten, in der Ermächtigungsnorm festgelegten Frist nicht geäußert, wird die Rechtsverordnung unverändert verkündet.

Beispiel:

§ 292 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs:
„(4) Die Rechtsverordnung ist vor der Verkündung dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird dem Bundesministerium der Justiz zugeleitet. Das Bundesministerium der Justiz ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluß gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem **Bundesministerium der Justiz zur Verkündung zugeleitet**. Der Bundestag befaßt sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind."

348 Bei Rechtsverordnungen, die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sind, dürfen Beteiligungsrechte des Bundestages das im Grundgesetz vorgesehene Verfahren und Zustimmungsrecht des Bundesrates nicht beeinträchtigen. Dem Bundestag kann die Möglichkeit der Änderung und Ablehnung **nur vor der Zuleitung der Verordnung an den Bundesrat** eingeräumt werden. Deshalb ist festzulegen, daß die Rechtsverordnung **zunächst** dem Bundestag zuzuleiten ist, der sie innerhalb einer in der Ermächtigungsnorm zu bestimmenden Frist durch Beschluß ändern oder ablehnen kann. Ferner muß festgelegt werden, daß die Rechtsverordnung dem Bundesrat **nach** der Beteiligung des Bundestages zuzuleiten ist. Denn der Bundesrat entscheidet kraft seines Zustimmungsrechts über die Fassung, die die Rechtsverordnung nach der Beteiligung des Bundestages erhalten hat.

Beispiel:

§ 9 Abs. 4 des Düngemittelgesetzes, der durch Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) eingefügt worden ist:
„(4) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt **vor** der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung **dem Bundesrat zugeleitet**."

Die Bundesregierung ist gegenüber Ermächtigungsnormen zurückhaltend, die eine Beteiligung des Bundestages vorschreiben. Dies gilt insbesondere für Ermächtigungsnormen mit Änderungsvorbehalten für den Bundestag. Solche Ermächtigungsnormen sollten **in Regierungsentwürfen nicht** vorgesehen werden. Sie führen zu einer unerwünschten Vermischung der Aufgaben von Parlament und Regierung und zu einer unnötigen Komplizierung des Verordnungsverfahrens. Dem Modell der Rechtsetzung durch Gesetz und durch Verordnung entspricht es, daß Rechtssätze entweder vom Parlament in Form eines Gesetzes oder aber - auf Grund gesetzlicher Ermächtigung - von der Exekutive in Form einer Rechtsverordnung erlassen werden. Die Trennung der Aufgaben und der Verantwortung von Parlament und Regierung wird **beeinträchtigt**, wenn der Verordnungsgeber beim Erlaß von Verordnungen an einen Parlamentsbeschluß gebunden wird. Das Parlament kann Text und Inhalt der Verordnung mitbestimmen, die der Regierung als Verordnungsgeber zugerechnet wird. Außerdem kann es in Fällen, in denen eine Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat kommen, die den Erlaß der Verordnung erschweren oder sogar unmöglich machen. 349

6.7 Zustimmung des Bundesrates

Soll die Ermächtigungsnorm Teil eines Gesetzes sein, das der Zustimmung des Bundesrates unterliegt oder das von den Ländern ausgeführt wird, so sollte in der Ermächtigungsnorm gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 GGO II ausdrücklich geregelt werden, ob die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf oder nicht. Dasselbe gilt nach § 32 Abs. 2 Satz 2 GGO II für Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die in Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes bezeichneten Gegenstände (Postwesen, Telekommunikation und Eisenbahnwesen). 350

Zustimmungsbedürftig nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes sind grundsätzlich Rechtsverordnungen der **Bundesregierung** oder eines **Bundesministeriums** 351

a) über die Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation,
b) über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahn des Bundes und für den Bau und Betrieb der Eisenbahn,
c) auf Grund von Bundesgesetzen, die
   - der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder
   - von den Ländern im Auftrag des Bundes oder
   - von den Ländern als eigene Angelegenheiten ausgeführt werden.

Die Zustimmungsbedürftigkeit einer Verordnung nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes greift aber nur **„vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelungen"** ein. Sie kann **durch Bundesgesetz ausgeschlossen** werden. In die Ermächtigungsnorm gehört in solchen Fällen ein ausdrücklicher Hinweis, daß die Zustimmung des Bundesrates nicht gewollt ist. 352

Beispiele:

§ 55 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes:
„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlags zuzuteilen; dabei sind die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung zu berücksichtigen. **Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.**"

§ 4 Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes:
„(1) Um einen dem Zweck dieses Gesetzes gerecht werdenden Schutz sicherzustellen, bestimmt das Bundesministerium der Justiz unter Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen sowie des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1965 II S. 281) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr **durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates** den Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes, den der Versicherungsvertrag zu gewähren hat."

353 Wird in der Ermächtigungsnorm die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung ausgeschlossen, löst diese Bestimmung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes aus, mit dem diese Ermächtigungsnorm geschaffen wird.

354 Von der Möglichkeit, die Zustimmung des Bundesrates auszuschließen, sollte nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Sinnvoll kann der Ausschluß der Zustimmung bei weniger bedeutenden Verordnungen sein, um den Bundesrat zu entlasten oder um für kritische Lagen eine schnelle Verordnungsgebung sicherzustellen.

Beispiel:

§ 7 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes:
„(2) Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 1a bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, **ohne Zustimmung des Bundesrates** erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden."

355 Soll die Zustimmungsbedürftigkeit **nicht** ausgeschlossen werden, so sollte gemäß § 32 Abs. 2 GGO II in der Ermächtigungsnorm gleichwohl klargestellt werden, daß die Zustimmung erforderlich ist. Die Aussage hat allerdings nur deklaratorische Bedeutung, da sich die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen bereits unmittelbar aus Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes ergibt.

Teil C: Stammgesetze – erstmalige Regelung bestimmter Sachverhalte

Nr. 27 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 20. Juni 1990

Verkündungsdatum

Bezeichnung

Kurzbezeichnung

= Überschrift

Abkürzung

Gesetz zu Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt (Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetz – RAUG)

Vom 8. Juni 1990 — Ausfertigungsdatum

Eingangsformel

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die für Raumfahrtangelegenheiten zuständigen obersten Bundesbehörden verleihen der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten GmbH (DARA) die Befugnis, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

(2) Verwaltungsaufgaben im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Erstellung der deutschen Raumfahrtplanung,
2. die Durchführung der deutschen Raumfahrtprogramme, insbesondere durch Vergabe von Aufträgen und Zuwendungen,
3. die Wahrnehmung deutscher Raumfahrtinteressen im internationalen Bereich, insbesondere gegenüber der Europäischen Weltraumorganisation.

(3) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die die DARA aufgrund der ihr übertragenen Befugnisse erlassen hat, entscheidet diese selbst.

§ 2

Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

Soweit die DARA im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Aufgaben Haushaltsmittel weiterleitet, sollen ihr diese Mittel zur Bewirtschaftung übertragen werden.

§ 3

Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der DARA. Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 89, 90, 91, 94, 95 und 96 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend; die Vorprüfung nach § 100 der Bundeshaushaltsordnung wird von den Vorprüfungsstellen der auftraggebenden Ressorts wahrgenommen.

— Einzelvorschrift

§ 4

Geltung im Land Berlin

Zwischenüberschrift (hier: Paragraphenüberschrift der jetzt überholten Berlin-Klausel)

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

— Geltungszeitregel (hier: Inkrafttretensregelung)

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

— Schlußformel

Bonn, den 8. Juni 1990 — Ausfertigungsdatum

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Heinz Riesenhuber

Teil C: Stammgesetze - erstmalige Regelung bestimmter Sachverhalte

1. Die Überschrift des Stammgesetzes

1.1 Bedeutung und Bestandteile der Überschrift

Jedes Gesetz muß eine Überschrift haben. Sie gehört zum **amtlichen Wortlaut** des Gesetzes. Die Festlegung der Überschrift ist regelmäßig der letzte Arbeitsschritt, denn die Überschrift ist abhängig vom Inhalt. Änderungen des Inhalts verlangen deshalb die Überprüfung der Überschrift. Auch im Deutschen Bundestag wird über die Überschrift (und die Einleitungsformel) in der zweiten Lesung eines Gesetzentwurfs zuletzt beraten und erst beschlossen, wenn der Wortlaut des Gesetzes feststeht. 356

Zur Überschrift gehört immer die **Bezeichnung**. Weitere Bestandteile der Überschrift sind die **Kurzbezeichnung** und die **Abkürzung**. 357

1.2 Die Bezeichnung

Die Bezeichnung ist eine in wenigen Wörtern zusammengefaßte Inhaltsangabe, mit der das Gesetz identifiziert, von anderen Gesetzen abgegrenzt und vor allem zitiert werden kann. Die Bezeichnung ist der **„Zitiername"** des Gesetzes, wenn keine Kurzbezeichnung (Rn. 368 ff.) vorhanden ist (vgl. § 34 Abs. 2 GGO II). 358

1.3 Die Bildung der Bezeichnung

Die Bezeichnung muß erkennen lassen, daß es sich um ein Gesetz handelt. Diese **Rangangabe** ist wichtig zur Abgrenzung von nachrangigem Recht, z. B. von Rechtsverordnungen. 359

Erweiterte Rangangaben, die schon einen Teil der Inhaltsangabe in sich aufnehmen, sind z. B. bei Ausführungs-, Durchführungs-, Einführungs- und Rahmengesetzen üblich. Ausführungs- und Durchführungsgesetze können ergehen zur Ausführung von internationalen Verträgen und europäischem Gemeinschaftsrecht (z. B. Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum; Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen). Einführungsgesetze werden in erster Linie beim Inkrafttreten von großen Kodifikationen (Bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Insolvenzordnung etc.) erlassen und enthalten Übergangsregelungen und Anpassungsbestimmungen. Rahmengesetze gemäß Artikel 75 des Grundgesetzes enthalten ausfüllungsfähige und -bedürftige Vorgaben des Bundes für die Gesetzgebung der Länder (z. B. Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts). 360

Die Rangangabe „Gesetz" oder die erweiterte Rangangabe steht immer am Anfang. 361

An die Rangangabe schließt sich eine kurze Beschreibung des Inhalts des Gesetzes an. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 GGO II soll dabei das Wort „betreffend" vermieden werden. Je nach dem Regelungsgegenstand können statt dessen die Wörter „zur", „zum", „zu dem", „zu der", „über", „gegen" usw. verwendet werden. 362

Zur **Inhaltsangabe** sollen aussagekräftige Begriffe verwendet werden, die den Regelungsgegenstand erkennen lassen und damit das Stammgesetz identifizierbar machen. Es genügt, den Gegenstand stichwortartig wiederzugeben. 363

Beispiele:
Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht
Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts

364 Die Bezeichnung soll nicht mit dem Namen eines anderen Stammgesetzes enden. Dadurch könnten die weiteren Angaben (Ausfertigungsdatum, Fundstelle) fälschlich diesem anderen Gesetz zugeordnet werden (Fehlbeispiel: Gesetz betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes vom ...).

365 Hat das Stammgesetz einen Bezug zum Recht der Europäischen Union, so kann dies in der Überschrift kenntlich gemacht werden. Beispiele sind die Umsetzung einer Richtlinie (vgl. Rn. 294 f.) oder die Schaffung ergänzender Durchführungsregelungen zu einer Verordnung (vgl. Rn. 291 f.). Ist die Umsetzung einer Richtlinie alleiniger Regelungsinhalt eines Stammgesetzes, so bietet es sich an, die Richtlinie in der Überschrift anzuführen (Rn. 303). Die Bezeichnung der Richtlinie oder der Verordnung richtet sich nach Rn. 281 ff. Die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wird in der Überschrift nicht angegeben. Durch eine Bezugnahme in der Überschrift wird zum einen die Herkunft des Stammgesetzes verdeutlicht und zum anderen - bei der Umsetzung einer Richtlinie - das Zitiergebot erfüllt (Rn. 301 ff.). Solche Bezeichnungen sind jedoch häufig sehr lang, was sich als unpraktisch erweist, wenn das Stammgesetz häufig zitiert werden muß. Eine Kurzbezeichnung wird in der Regel nur unvollkommen den EG-Bezug widerspiegeln (vgl. das Beispiel bei Rn. 303). Daher ist hier zu überlegen, eine gegenstandsbezogene Bezeichnung zu wählen und auf dieser Grundlage auch eine etwaige Kurzbezeichnung zu bilden (Rn. 372 ff.).

366 Auf Klammerzusätze, die als Schlüsselbegriff ein Rechtsgebiet kennzeichnen, ist in der Bezeichnung des Gesetzes zu verzichten. Derartige Zusätze beeinträchtigen die Zitierbarkeit. Außerdem werden bereits Kurzbezeichnung und Abkürzung als Klammerzusätze an die Bezeichnung angefügt.

Fehlbeispiel:
Gesetz über eine Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

367 Es sollte nicht versucht werden, den wesentlichen Regelungsinhalt des Gesetzes zu wiederholen, da sich das Gesetz sonst nur äußerst schwer zitieren ließe.

Fehlbeispiel:
Gesetz über die Freigabe der stillgelegten Mittel aus dem Zuschlag der Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie über die Aufhebung der Stillegungspflicht für künftig aufkommende Beträge vom 23. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3676, 3679)

1.4 Die Kurzbezeichnung

368 Häufig ist die Bezeichnung zu lang und eignet sich deshalb nicht als Zitiername. Deshalb ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 GGO II eine unmißverständliche **Kurzbezeichnung** zu bestimmen, wenn es dem leichteren Zitieren dient.

369 Ist eine Kurzbezeichnung festgelegt, ist **nur diese** gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 GGO II als Zitiername zu verwenden.

370 Die Kurzbezeichnung ist ein zusammengesetztes Hauptwort, das aus der Rangangabe und in der Regel einem, gelegentlich mehreren Schlüsselbegriffen besteht. Die

Kurzbezeichnung kann als alleinige Überschrift vorgesehen werden. Ist eine Bezeichnung vorhanden, wird die Kurzbezeichnung als Klammerzusatz angefügt.

Eine **Wortzusammensetzung** ist als Kurzbezeichnung unter dem Gesichtspunkt der 371
Wortwahl unbedenklich (vgl. Rn. 60). Denn die Wortzusammensetzung behindert den Lesefluß hier kaum: In ihrer ursprünglichen Verwendung steht sie in der Überschrift des Gesetzes. Wird die Kurzbezeichnung als Zitiername verwendet (Rn. 369), so wird sie als Symbol für das bezeichnete Gesetz wahrgenommen und daher schnell erfaßt.

1.5 Die Bildung der Kurzbezeichnung

Die **Rangangabe** steht in der Kurzbezeichnung **immer am Ende**. 372

Beispiele:
Richterwahlgesetz
Melderechtsrahmengesetz

Die Schlüsselbegriffe, die mit der Rangangabe die Kurzbezeichnung bilden, sollten, wenn eine Bezeichnung vorhanden ist, dieser nach Möglichkeit entnommen sein.

Beispiele:
Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz)

Werden neuartige Sachverhalte geregelt, kann es zweckmäßig sein, eine etwas aus- 373
führlichere Bezeichnung vorzusehen. Es kann dann eine Kurzbezeichnung gebildet werden, die nicht Schlüsselbegriffe der Bezeichnung wiederholt, sondern den Inhalt des Gesetzes durch ein anderes Schlagwort zusammenfaßt. Diese Vorgehensweise sollte jedoch die Ausnahme bleiben.

Beispiele:
Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe (Ölschadengesetz)
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz)

Die **Schlüsselbegriffe**, die in der Kurzbezeichnung verwendet werden, sind **sorgfältig** 374
auszuwählen. Eine Wortzusammensetzung besteht aus einem Grundwort und einem oder - je nach Länge der Zusammensetzung - mehreren vorangestellten Bestimmungswörtern. Grundwort ist in der Kurzbezeichnung z. B. das Wort „Gesetz". Die Bestimmungswörter bezeichnen z. B. Inhalt und Zweck des Gesetzes. Die Wortzusammensetzung soll möglichst eindeutig das Verhältnis der einzelnen Glieder zueinander wiedergeben. Allerdings ist es vorrangige Aufgabe der Kurzbezeichnung, das Gesetz kurz und prägnant, d. h. zitierbar, zu kennzeichnen. Daher sind Unschärfen und Verkürzungen, etwa dadurch, daß einzelne Wörter oder Endungen ausgespart werden, die das Verhältnis der Wortteile zueinander ausdrücken, hier eher tolerierbar als bei anderen Wortzusammensetzungen (vgl. Rn. 60).

Als **Rangangabe**, die in der Kurzbezeichnung am Ende steht, können die Wörter 375
„Gesetz" oder „Gesetzbuch" verwendet werden. Die Rangangabe „Gesetzbuch" sollte größeren Kodifikationen vorbehalten bleiben, wie etwa dem Sozialgesetzbuch, dem Baugesetzbuch oder einem Umweltgesetzbuch.

376 Das Wort „Ordnung" läßt nicht eindeutig erkennen, ob damit ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung bezeichnet wird. Denn „Ordnung" wird gelegentlich für nachrangige Vorschriften (z. B. Straßenverkehrsordnung) verwendet, aber auch traditionell für Gesetze mit verfahrensrechtlichen Regelungen (z. B. Zivilprozeßordnung). Die Rangangabe bei Rechtsverordnungen ist nach § 63 Abs. 1 GGO II immer „Verordnung". Das Wort „Ordnung" als Rangangabe sollte bei neuen Gesetzen grundsätzlich nicht verwendet werden.

377 Die Kennzeichnung als „Bundesgesetz" ist zulässig, wenn dies zur Unterscheidung von Landesgesetzen notwendig ist. Dies setzt voraus, daß wenigstens in einem Bundesland ein Stammgesetz mit sonst gleichem Zitiernamen existiert. Die Länder haben jedoch weitgehend ihre Gesetze als Landesgesetze bezeichnet.

378 Überflüssig ist der Zusatz „Bundes-" dort, wo er als zusätzliche Rangangabe gedacht ist.

379 Zulässig ist der Zusatz „Bundes-" dort, wo Aufgaben, Aufbau, Verfahren usw. einer Bundeseinrichtung geregelt werden, die mit einer Landeseinrichtung verwechselt werden könnte. In vielen Fällen ist der Zusatz „Bundes-" jedoch bereits Teil des Eigennamens der Einrichtung (z. B. Bundesbank, Bundesarchiv).

380 Eine besondere Hervorhebung, daß es sich um ein „deutsches" Gesetz handelt, ist ebenfalls regelmäßig überflüssig (z. B. „Richtergesetz" statt „Deutsches Richtergesetz").

381 Eine Jahreszahl gehört grundsätzlich nicht zur Bezeichnung eines Stammgesetzes. Hiervon gibt es lediglich zwei Ausnahmen:

382 Jahreszahlen sind zum einen möglich in der Bezeichnung von **Zeitgesetzen**, die eine einzige, zeitpunktbezogene oder zeitlich begrenzte Maßnahme wiederkehrender Art regeln. Dies gilt etwa für statistische Erhebungen (z. B. Volkszählungsgesetz 1987). Die Besonderheit dieser Gesetze liegt darin, daß sie nicht wie andere Stammgesetze bis auf weiteres gelten, sondern daß sie aufhören zu gelten, sobald sie vollständig durchgeführt sind (vgl. Rn. 489). Diese Eigenschaft kann schon durch die Jahreszahl in der Bezeichnung hervorgehoben werden.

383 Zum anderen kann im sog. **Jahresstammgesetz** die Jahreszahl Bestandteil der Bezeichnung sein, wenn spezielle Sachverhalte und Rechtsfolgen für ein bestimmtes Kalenderjahr geregelt werden (z. B. Haushaltsgesetz).

384 Davon zu unterscheiden sind Stammgesetze, die - wie etwa Steuergesetze - sich am **Geschäftsjahr** orientieren. Hierbei handelt es sich um auf Dauer angelegte Gesetze, die nur bei Bedarf geändert werden. Hier darf in der Bezeichnung **keine** Jahreszahl aufgenommen und hervorgehoben werden, weil sonst verwischt würde, daß es sich um Regelungen handelt, die auf Dauer angelegt sind.

1.6 Die amtliche Abkürzung

385 Für das Gesetz soll in der Regel gemäß § 29 Abs. 1 Satz 5 GGO II eine Abkürzung festgelegt werden. Die Abkürzung ist ein Buchstabenkürzel, das zum amtlichen Wortlaut gehört. Wie die Bezeichnung dient die Abkürzung der Identifizierung des Gesetzes und muß daher **unverwechselbar** sein. Sie muß sich also von den Abkürzungen aller übrigen, gleichzeitig geltenden Stammgesetze unterscheiden. Die Abkürzung sollte nicht verändert werden, solange das Stammgesetz besteht, selbst wenn die Bezeichnung geändert wird.

Die Abkürzung wird in der Überschrift festgelegt. Sie wird weder im Vollzitat noch im Vorschriftentext verwendet, allenfalls in Tabellen oder Übersichten. 386

Die Abkürzung ist für den Abruf von Normen über die Datenbank des Bundesrechts bei juris (Rn. 25 ff.) von Bedeutung: Das Normendokumentationssystem benennt Gesetze mit einer **juris-Abkürzung**. Nach Möglichkeit wird hier die amtliche Abkürzung übernommen. Wenn diese fehlt oder sie das Stammgesetz nicht unverwechselbar kennzeichnet (z. B. bei Ablösungsgesetzen, Rn. 524 ff.), vergibt das für die Dokumentation zuständige Referat im Bundesministerium der Justiz eigene Abkürzungen. 387

Mit der juris-Abkürzung können alle Vorschriften des Gesetzes abgerufen werden. Mit der Abkürzung und der Art- und Zählbezeichnung der Norm (z. B. „§ 13 GenTG") sind alle verweisenden und ändernden Ausgangsnormen und alle Bezugsnormen abrufbar.

Die Abkürzung wird der Bezeichnung oder der Kurzbezeichnung in Klammern angefügt. 388

Beispiele:
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)

Ist neben der Bezeichnung eine Kurzbezeichnung festgelegt, werden Kurzbezeichnung und Abkürzung durch Gedankenstrich getrennt in Klammern gesetzt. 389

Beispiele:
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe (Ölschadengesetz - ÖlSG)

Hier würde ein bereits in der Bezeichnung enthaltener Klammerzusatz Schwierigkeiten bereiten (vgl. Rn. 366).

1.7 Die Bildung der Abkürzung

Wichtiger Gesichtspunkt bei der Bildung der Abkürzung ist eine mögliche Verwendung für juris. Denn es ist am besten, ein Gesetz einheitlich durch ein einziges Buchstabenkürzel zu kennzeichnen, d. h. als juris-Abkürzung die amtliche Abkürzung zu übernehmen. Für die Dokumentation des geltenden Bundesrechts sind bisher 24 736 juris-Abkürzungen vergeben worden (Stand: Ende 1998). Neue Abkürzungen sollen daher nur noch im **Einvernehmen mit dem** für die automatisierte Dokumentation des Bundesrechts **zuständigen Referat im Bundesministerium der Justiz** gebildet werden. Nur so kann sichergestellt werden, daß die gewählte Abkürzung nicht bereits vergeben ist, daß sie das Gesetz in unverwechselbarer Weise kennzeichnet und daß sie zugleich als juris-Abkürzung geeignet ist. 390

Die Abkürzung sollte **genügend Ähnlichkeit** mit dem ausgeschriebenen Zitiernamen haben. Sie ist möglichst **einheitlich** zu bilden. Insbesondere sind dieselben Wörter mit denselben Kürzeln zu belegen (z. B. „Bew" für Bewertung). Wenn Abkürzungen neuer Stammgesetze gebildet werden, ist daher zu prüfen, ob für die abzukürzenden Wörter bereits bestimmte Kürzel gebräuchlich sind. Gegebenenfalls sind diese zu übernehmen. 391

Die Abkürzung sollte aus **Buchstaben** oder **Einzelkürzeln** von höchstens Silbenlänge gebildet werden. Abkürzungen müssen nicht sprechbar sein! Leerzeichen und Sonderzeichen (z. B. Bindestriche) sollten nach Möglichkeit nicht verwendet werden. Für 392

die Bildung der juris-Abkürzung sind diese Zeichen nur bedingt geeignet, da sie Fehlerquellen für die Abfrage im Normendokumentationssystem sind.

393 In der Abkürzung gehört das den Rang angebende Kürzel an den Schluß. Es lautet:
G für Gesetz
GB für Gesetzbuch
EG für Einführungsgesetz
AG für Ausführungsgesetz
DG für Durchführungsgesetz
RG für Rahmengesetz.

Durch diese Standortregel läßt sich der Rang mit maximal zwei Buchstaben allgemein verständlich abkürzen. Der zur Rangangabe verwendete Buchstabe kann auch noch an anderer Stelle der Abkürzung, dann aber mit anderem Bezug, verwendet werden (z. B. Gerichtsverfassungsgesetz - GVG, Urlaubsgeldgesetz - UrlGG).

2. Das Ausfertigungsdatum

394 Das Ausfertigungsdatum, das später nach der Überschrift des Gesetzes steht, gibt das Datum der Unterschrift des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin wieder. Bereits im Entwurfsstadium kann - gemäß § 59 Abs. 5 GGO II abgesetzt von der Überschrift - eine Zeile mit dem Wort „Vom ..." vorgesehen werden.

3. Die Eingangsformel des Stammgesetzes

3.1 Bedeutung der Eingangsformel

395 Jedes Gesetz muß eine Eingangsformel haben. Sie wird vom Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin als Ausfertigungsorgan vollzogen. Durch die Eingangsformel soll sichtbar gemacht werden, wer das Gesetz beschlossen hat und dafür verantwortlich ist. Ferner wird mit ihr bekundet, daß das Gesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes, gegebenenfalls mit qualifizierten Mehrheiten, zustande gekommen ist. Die Eingangsformel enthält die Angabe, daß der Bundestag das Gesetz beschlossen und, sofern die Zustimmung des Bundesrates erforderlich und auch erteilt ist, daß der Bundesrat zugestimmt hat.

396 Die Eingangsformel gibt, obwohl Bundestag und Bundesrat darüber nicht mit Gesetzeskraft beschließen, die Möglichkeit, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu erörtern, ob das Gesetz einer besonderen Mehrheit und der Zustimmung des Bundesrates oder einer dieser Anforderungen bedarf. Die Eingangsformel wird deshalb gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 GGO II schon dem Gesetzentwurf vorangestellt.

397 Ihr **Standort** ist nach der Überschrift des Gesetzes und nach der Zeile für das Ausfertigungsdatum.

398 Die Eingangsformel muß während des Gesetzgebungsverfahrens bei jeder Änderung des Entwurfs **überprüft** werden, weil durch eine Änderung des Inhalts die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes begründet werden oder entfallen kann. Die zutreffende Eingangsformel kann endgültig erst nach den abschließenden Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates festgelegt werden.

3.2 Eingangsformel bei Zustimmung des Bundesrates

Wenn für ein Gesetz die Zustimmung des Bundesrates für erforderlich gehalten wird, 399
muß bei Übersendung des Gesetzentwurfs an die Ressorts und an das Bundesministerium der Justiz zur Rechtsprüfung angegeben werden, welche Einzelregelung aus welchem Grund für zustimmungsbegründend angesehen wird und aus welchem sachlichem Grund die Aufnahme der zustimmungsbegründenden Regelung für erforderlich gehalten wird (vgl. § 30 Abs. 3 GGO II).

Hat der Bundesrat entgegen der Auffassung der Bundesregierung die Zustim- 400
mungsbedürftigkeit eines Gesetzes bejaht und ausdrücklich seine Zustimmung erteilt, so ist die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit vom federführenden Ministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz erneut zu prüfen (so § 30 Abs. 4 GGO II). Welche Eingangsformel dem Gesetz bei der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin voranzustellen ist, bestimmt sich nach dem Ergebnis dieser Prüfung.

Trotz ausdrücklich erteilter Zustimmung des Bundesrates wird das Gesetz als nicht 401
zustimmungsbedürftig verkündet, wenn die Prüfung ergeben hat, daß es keine zustimmungsbegründende Vorschrift enthält.

Geht der Bundestag bei seiner Beschlußfassung davon aus, daß das Gesetz nicht 402
zustimmungspflichtig ist, handelt es sich jedoch tatsächlich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz und hat der Bundesrat die Zustimmung erteilt, so muß das Gesetz als zustimmungsbedürftig verkündet werden.

3.3 Die einzelnen Eingangsformeln

Die Eingangsformeln sind in § 30 Abs. 2 GGO II festgelegt. Sie lauten 403

- *bei Gesetzen, die weder einer qualifizierten Mehrheit noch der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:*
  „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:"
- *bei Gesetzen, die zwar keiner qualifizierten Mehrheit, wohl aber der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:*
  „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"
- *bei Gesetzen, die der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedürfen:*
  „Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder das folgende Gesetz beschlossen:"
- *bei Gesetzen, die der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (Artikel 29 Abs. 7 Satz 2, Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 121 des Grundgesetzes):*
  „Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"
- *und bei Gesetzen, die das Grundgesetz ändern (Artikel 79 Abs. 1 des Grundgesetzes):*
  „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:".

Bei Gesetzen, die das Bundesgebiet neu gliedern (Artikel 29 des Grundgesetzes), 404
kommen noch andere Formeln in Betracht. Bei Gesetzen, die im Verteidigungsfall ergehen, finden die genannten Eingangsformeln keine Anwendung.

4. Inhaltsübersicht

405 Jedes umfangreichere Stammgesetz sollte eine Inhaltsübersicht erhalten. Bei der Gesetzesanwendung erleichtert sie die **Übersicht** und die **Orientierung**. Für die Entwurfsverfasser hat sie den Vorteil, daß bereits frühzeitig auf einen systemgerechten Aufbau geachtet werden muß. Die Notwendigkeit, Teile, Kapitel, Abschnitte und - wenn nötig - Unterabschnitte zu bilden, kann so eher erkannt werden.

406 Wenn eine Inhaltsübersicht vorgesehen ist, muß sie die gesamte Gliederung des Gesetzes bis hin zu den Paragraphen als kleinster Gliederungseinheit enthalten. Die Überschriften **aller** Gliederungseinheiten müssen aufgenommen werden.

407 Auch die Inhaltsübersicht ist wie die Überschrift und die Eingangsformel abhängig vom Gesetzesinhalt. Wird im Entwurfsstadium oder im Gesetzgebungsverfahren der Inhalt des Gesetzes verändert, so muß auch die Inhaltsübersicht auf ihre weitere Stimmigkeit überprüft werden.

408 In Zukunft ist darauf zu achten, daß die Inhaltsübersicht ihren **Standort** immer nach der Eingangsformel hat. Damit nimmt sie am Gesetzesrang teil und muß ggf. durch den Gesetzgeber mit geändert werden, wenn das Gesetz geändert wird. Denn die Inhaltsübersicht soll den Anwendern des Gesetzes nicht nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens, sondern auch für seine gesamte Geltung die Übersicht und Orientierung erleichtern. Früher wurden Inhaltsübersichten häufig vor die Eingangsformel gestellt. Bei Änderung des Gesetzes war die Anpassung der Inhaltsübersicht dann Aufgabe des zuständigen Fachministeriums. Die Stimmigkeit von Gesetzesinhalt und Inhaltsübersicht war nicht gewährleistet.

5. Gliederung des Stammgesetzes

5.1 Einzelvorschriften und ihre Bezeichnung

409 Das Stammgesetz ist gegliedert in Einzelvorschriften (Paragraph, Artikel) und ggf. übergeordnete Gliederungseinheiten (z. B. Abschnitt, Kapitel, Teil).

410 Die Einzelvorschrift eines Stammgesetzes ist die kleinste Gliederungseinheit, in der unter einer Bezeichnung Regelungen zusammengefaßt sind. Die Bezeichnung einer Einzelvorschrift besteht aus einer Art- und einer Zählbezeichnung. Die **Artbezeichnung** ist in der Regel „§". Die Artbezeichnung „Artikel" empfiehlt sich gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 GGO II bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie bei Einführungsgesetzen. Für die **Zählbezeichnung**, die der Artbezeichnung nachfolgt, müssen arabische Zahlen verwendet werden (z. B.: § 3; Artikel 7).

411 Alle Einzelvorschriften eines Stammgesetzes müssen dieselbe Artbezeichnung haben und durchlaufend numeriert sein. Die Numerierung darf gemäß § 33 Abs. 1 Satz 7 GGO II nicht durch übergeordnete Gliederungseinheiten unterbrochen werden, sondern muß durchlaufen (richtig: Abschnitt 1 §§ 1 bis 3 Abschnitt 2 §§ 4 und 5 etc.). Andernfalls wäre die Einzelvorschrift nur in Verbindung mit der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit eindeutig identifizierbar. Dies würde zu einer unnötigen Aufblähung des Zitats führen.

412 Ein Buchstabenzusatz zur Zählung (z. B: § 27a) ist nur bei späteren Einschüben, nicht dagegen bei Erstregelungen zulässig.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 GGO II sind die Paragraphen oder Artikel, wenn nötig, in Absätze zu gliedern. Innerhalb der Paragraphen, Artikel und Absätze können Nummern gebildet werden. Buchstaben sollen nur als Untergliederungen von Nummern verwendet werden. Eine weitere Untergliederung als Doppelbuchstaben ist zu vermeiden. Hier muß der Regelungsstoff ggf. anders geordnet werden. 413

5.2 Übergeordnete Gliederungseinheiten und ihre Bezeichnung

Eine übergeordnete Gliederungseinheit faßt mehrere Einzelvorschriften unter einer Bezeichnung zusammen. Auch bei diesen Gliederungseinheiten muß die Bezeichnung aus einer Art- und einer Zählbezeichnung bestehen: 414

Als **Artbezeichnung** können gemäß § 33 Abs. 1 Satz 7 GGO II „Teil", „Kapitel", „Abschnitt" sowie „Unterabschnitt" verwendet werden. Die Zählung macht die Artbezeichnung nicht überflüssig. Eine nur numerierte, aber z. B. nicht als „Abschnitt 3" bezeichnete Gliederungseinheit „3." läßt sich nicht zitieren. 415

Die Anzahl der Hierarchiestufen eines Stammgesetzes sollte sich an dem Regelungsumfang orientieren. Bei Gesetzen mit weniger als zwanzig Paragraphen sind in der Regel keine übergeordneten Gliederungseinheiten notwendig. 416

Übergeordnete Gliederungseinheiten derselben Hierarchiestufe eines Stammgesetzes sollen immer eine einheitliche Artbezeichnung und eine fortlaufende Zählbezeichnung haben (z. B.: Kapitel 1, Kapitel 2, Kapitel 3; Abschnitt 1, Abschnitt 2 etc.). 417

Die **Zählbezeichnung** sollte möglichst in arabischen Zahlen erfolgen und **nach** der Artbezeichnung stehen (z. B.: Teil 2 und nicht wie früher 2. Teil oder Zweiter Teil; Kapitel 1 und nicht Kapitel I). Zwar wurde in der Rechtsetzungspraxis häufig anders formuliert. Jedoch wird die Gliederung und Zitierweise erschwert, wenn später z. B. nach dem „Ersten Abschnitt" ein „Abschnitt 1a" eingefügt werden muß. Diese Uneinheitlichkeit wird mit nachgestellten arabischen Zahlen vermieden. 418

5.3 Zwischenüberschriften

Wird ein Stammgesetz in übergeordnete Gliederungseinheiten gegliedert, so sind Teile, Kapitel und Abschnitte gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 GGO II mit **Zwischenüberschriften** zu versehen. Eine passende stichwortartige Inhaltsangabe kann zum Beispiel sein: 419

„Abschnitt 7
Schlußvorschriften"

Im Unterschied zur Art- und Zählbezeichnung dient die Zwischenüberschrift nicht der Zitierung der Gliederungseinheiten, sondern der Information. Für die Entwurfsverfasser sind Zwischenüberschriften daher ein zusätzliches Ausdrucksmittel für den gewollten Inhalt. Für die Anwender können sie eine Auslegungshilfe sein.

Als Beitrag zur Übersichtlichkeit und als Auslegungshilfe sollen gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 GGO II auch für **Einzelvorschriften** (Paragraphen, Artikel) Überschriften gebildet werden. Dies setzt allerdings voraus, daß ihr Regelungsgegenstand begrenzt ist, so daß er sich stichwortartig zusammenfassen läßt. Wird ein zu umfangreiches Regelungspensum in einem Paragraphen mit vielen Absätzen zusammengezwängt, so wird sich kaum eine Überschrift finden lassen, die den Inhalt der Vorschrift stichwortartig wiedergibt. Die Notwendigkeit, eine Überschrift zu bilden, läßt daher frühzeitig 420

Mängel in der Gliederung des Regelungsstoffes sichtbar werden und kann dadurch zu einer klaren Ordnung des Regelungsstoffes beitragen.

421 Entscheidet man sich für die Bildung von Überschriften bei Einzelvorschriften, so müssen sie für **alle** Paragraphen oder Artikel des Gesetzes vorgesehen werden. Für einige Bestimmungen gibt es dabei **feststehende Überschriften**. Übergangsregelungen werden mit der Überschrift „Übergangsvorschriften", „Übergangsregelungen" versehen, sofern nicht genauere Überschriften möglich sind. Straf- und Bußgeldvorschriften werden als solche bezeichnet.

422 Die letzte Einzelvorschrift des Stammgesetzes enthält die Inkrafttretensregelung. Sie ist mit „Inkrafttreten" zu überschreiben. Enthält sie zugleich Außerkrafttretensregelungen, lautet die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten".

5.4 Aufbau des Gesetzes

423 Der äußere Aufbau des Gesetzes wird von seinem Inhalt bestimmt. Deshalb kann ein für alle Gelegenheiten passendes Schema nicht gegeben werden. Es gibt jedoch Faustregeln, die bei jedem Entwurf eines Gesetzes zu beachten sind. So muß das Wichtigere vor dem weniger Wichtigen, die materielle Vorschrift vor der Verfahrensregelung, die Regel vor der Ausnahme und die Pflicht vor der Sanktion erscheinen.

424 In der Regel bietet sich folgender Aufbau an:

Anwendungsbereich (einschließlich notwendiger Begriffsbestimmungen)
Hauptteil
Verfahren und Zuständigkeit
Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften
Übergangsvorschriften
Außerkrafttreten bisherigen Rechts
ggf. Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften
Inkrafttreten.

425 Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen gehören in den Hauptteil des Gesetzes. Sie können am Schluß des Hauptteils zusammengefaßt werden oder unmittelbar im Zusammenhang mit den Bestimmungen aufgeführt werden, deren Ergänzung sie dienen. Die Zusammenfassung aller Ermächtigungsnormen führt zu einer besseren Übersichtlichkeit.

426 Zur Entlastung oder Ergänzung des Vorschriftentextes sollten Tabellen, Listen und Abbildungen möglichst in **Anlagen** aufgeführt werden. Diese nehmen am Gesetzesrang teil.

Beispiel:

§ 11 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes:
„Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben."

427 Anlagen müssen nicht immer im Bundesgesetzblatt selbst abgedruckt werden. Insbesondere umfangreiche Anlagen werden als **Anlagebände** zum Bundesgesetzblatt ausgegeben. Auf den Anlageband und die Bezugsmöglichkeit muß gesondert hingewiesen werden.

428 Die Überschrift der Anlage soll möglichst eindeutig den Bezug zu dem Gesetzeswortlaut herstellen.

Beispiel:

Anlage 1 (zu § 11 Abs. 1) Kostenverzeichnis

Der Zitiername des Gesetzes muß hier nicht noch einmal angegeben werden, da die Anlage Teil des Gesetzes ist. Wird in verschiedenen Vorschriften des Gesetzes auf dieselbe Anlage Bezug genommen, bietet es sich an, die Anlage nur zu numerieren (z. B. „Anlage 3").

6. Übergangsvorschriften

Gesetze entfalten ihre **volle Wirkung**, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes 429
bestimmt ist, **für die Zeit nach dem Inkrafttreten**. Dies bedeutet, daß sie von diesem Zeitpunkt an unterschiedslos Rechtsverhältnisse, die bereits bestehen, und Rechtsverhältnisse, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen werden, erfassen. Dies kann in manchen Fällen sogar geboten sein. Oft ist aber ein schroffer Übergang von einem Rechtszustand auf einen anderen nicht möglich, weil aus verfassungsrechtlichen oder sonstigen Gründen Rücksicht auf bestehende Rechtsverhältnisse zu nehmen ist. Hier bedarf es einer Übergangsregelung, in der festgelegt wird, wie die bestehenden Rechtsverhältnisse zu behandeln sind.

Ob eine Übergangsregelung erforderlich ist, hängt von der Rechtsmaterie ab, die 430
geregelt werden soll, und muß durch eine **konkrete Bedarfsprüfung** ermittelt werden. Daher kann nicht allgemein empfohlen werden, für welche Gesetze eine Übergangsregelung vorgesehen werden soll. Folgende Faustregeln sollten jedoch beachtet werden:

Stets ist **abzuwägen** zwischen dem Vertrauen, das in den Fortbestand von Rechtsver- 431
hältnissen gesetzt wird, und dem Interesse des Staates an der sofortigen Durchsetzung einer Regelung. Je dringender das Anliegen des Gesetzgebers ist, das er mit der Neuregelung verfolgt, und je zwingender die Notwendigkeit ihres sofortigen Verwaltungsvollzugs ist, desto mehr spricht für eine sofortige Anpassung der Rechtsverhältnisse an die neuen Vorschriften.

Die **Notwendigkeit einer Übergangsregelung** kann sich unmittelbar **aus Grundrechten** 432
ergeben. Aus Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes folgt z. B. die Notwendigkeit von Übergangsregelungen, wenn der Zugang zu oder das Verbleiben in einem Beruf neu geregelt wird.

Trotz einer am Grundgesetz orientierten Abwägung besteht ein **großer Spielraum bei** 433
der Gestaltung von Übergangsregelungen. In vielen Fällen reicht es aus, die Anwendung eines neuen Gesetzes oder einzelner Vorschriften auf bestehende Rechtsverhältnisse auszuschließen bzw. die Anwendung auf nach dem Inkrafttreten entstehende Rechtsverhältnisse zu begrenzen. Die An- bzw. Nichtanwendung des neuen Gesetzes auf bestehende Rechtsverhältnisse kann jedoch auch von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Dies können sowohl Stichtage und Ereignisse vor Inkrafttreten des Gesetzes als auch die Erfüllung bestimmter Anforderungen nach seinem Inkrafttreten sein. In diesen Fällen genügt es, das neue Gesetz mit einem Selbstzitat anzuführen, z. B. „Die Vorschriften **dieses** Gesetzes finden Anwendung ...".

Beispiele:

„§ 1 ist nicht auf Größenangaben anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr gemacht worden sind."

„Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung als Rettungssanitäter nach dem 520-Stunden-Programm erfolgreich abgeschlossen oder mit einer solchen Ausbildung begonnen und diese nach Inkrafttreten des

Gesetzes erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Erlaubnis nach § 1, wenn sie eine mindestens 2 000 Stunden umfassende Tätigkeit im Rettungsdienst abgeleistet haben und die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen."

„Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Heim im Sinne des § 1 betreibt, hat den Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen."

„Dieses Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 begangen worden sind, ..."

434 Ein bloßes Selbstzitat des Gesetzes ist nicht ausreichend, wenn ein **gespaltenes Inkrafttreten** vorgesehen ist. Dann muß eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, an welchen der vorgesehenen Inkrafttretenstermine die Übergangsvorschrift anknüpft. Zu diesem Zweck kann entweder der gemeinte Inkrafttretenszeitpunkt genau umschrieben werden („Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § ... Abs. ..." oder „Inkrafttreten des § ... dieses Gesetzes"). Anwenderfreundlich ist es, das jeweilige Datum konkret oder durch einen Datierungsbefehl zu bezeichnen.

435 Soll in der Übergangsvorschrift an das Inkrafttretensdatum angeknüpft werden und ist dieses durch einen **Datierungsbefehl** (Rn. 484) bestimmt, kann auch in der Übergangsvorschrift mit Datierungsbefehlen gearbeitet werden.

Beispiel:

Der Datierungsbefehl in der Inkrafttretensvorschrift lautet „... tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft ...". Übergangsvorschriften können dann etwa wie folgt formuliert werden:

„Anlagen, die nach dem (einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn ..." (Übergangsfrist: sechs Monate)

„Abweichend von Absatz 6 sind die Anforderungen des § 11 Abs. 1 bei Anlagen, die im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 errichtet worden sind, spätestens bis zum (einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres) einzuhalten." (Übergangsfrist: zehn Jahre)

436 Übergangsvorschriften werden in der Regel in einem Paragraphen zusammengefaßt, der in die **Schlußvorschriften** des Stammgesetzes gehört. Die Übergangsvorschriften sind von den Inkrafttretensvorschriften strikt zu trennen. Sind Paragraphenüberschriften vorgesehen, lautet die Überschrift „Übergangsregelungen" oder „Übergangsvorschriften", sofern nicht gegenstandsbezogene Überschriften gebildet werden können.

437 Ist abzusehen, daß das Gesetz häufigen Änderungen unterliegen wird, die jedesmal vergleichbare Übergangsregelungen erfordern, sollte geprüft werden, ob nicht eine „ständige" Übergangsregelung **(Blankettnorm)** gebildet werden kann.

Beispiel:

§ 73 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes, der durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) angefügt wurde:

„(1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist ..."

438 Die Blankettnorm kann die Abwicklung von Altfällen nach altem Recht auch an ein Ereignis knüpfen, das den Einschnitt zwischen altem und neuem Recht markiert.

Beispiel:

„Die Kosten sind ausschließlich nach dem Recht zu berechnen, das zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gilt."

Auch in einer Blankettnorm kann das Fortgelten des alten Rechts schließlich - wie in jeder anderen Übergangsregelung - an besonders festgelegte Voraussetzungen geknüpft werden.

7. Folgeänderungen

Neue Stammgesetze müssen nicht nur in sich selbst stimmig, insbesondere wider- 439
spruchsfrei sein, sondern sich auch in die übrige Rechtsordnung einfügen. Widersprechen vorgefundene Regelungen dem neuen Gesetz oder werden sie unrichtig oder ergänzungsbedürftig, so sorgen Folgeänderungen für ihre Stimmigkeit mit dem neuen Gesetz.

Folgeänderungen werden in einem, bei Bedarf auch mehreren Paragraphen des 440
neuen Stammgesetzes zusammengefaßt. Dieser Paragraph ist die einzige Vorschrift des Stammgesetzes, die nicht in der Regelungssprache, sondern wie Änderungsgesetze in der Änderungssprache gefaßt ist. Ein solcher Paragraph unterscheidet sich im Aufbau und in der Sprache nicht von den Änderungsartikeln in der Einzelnovelle. Die dazu gegebenen Empfehlungen müssen daher auch hier beachtet werden.

Standort der Bestimmungen mit den Folgeänderungen sind die Schlußvorschriften 441
des Stammgesetzes. Treten die Vorschriften mit den Folgeänderungen in Kraft, vollziehen sich die Änderungen. Die Änderungsvorschriften werden inhaltsleer und können bei späteren Änderungen des Stammgesetzes durch andere Vorschriften ersetzt oder aufgehoben werden.

8. Zitiergebot nach Artikel 19 GG bei Grundrechtseinschränkungen

Nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes muß ein Gesetz, das ein Grund- 442
recht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Dieses Zitiergebot soll sicherstellen, daß keine unbeabsichtigten Eingriffe erfolgen. Der Gesetzgeber soll sich über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte im klaren sein und die Grundrechtseinschränkung kenntlich machen **(Warn- und Besinnungsfunktion)**.

Das Zitiergebot gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur bei 443
Grundrechten, die auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber über die in ihnen selbst angelegten Grenzen hinaus eingeschränkt werden dürfen. **Häufigste Anwendungsfälle** sind z. B. die nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes zugelassenen Einschränkungen der körperlichen Unversehrtheit und die nach Artikel 13 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes möglichen Eingriffe und Beschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung. Dagegen ist die Warnfunktion des Zitiergebots dort von geringerem Gewicht, wo dem Gesetzgeber ohnehin bewußt ist, daß er sich im grundrechtsrelevaten Bereich bewegt. Das Zitiergebot gilt deshalb nicht für solche grundrechtsrelevanten Regelungen, die der Gesetzgeber in Ausführung der ihm obliegenden Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen oder Schrankenziehungen trifft (z. B. hinsichtlich des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Abs. 1, der Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Abs. 2, der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 oder des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes).

444 Wegen der Warnfunktion des Zitiergebots sollte der Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung **unmittelbar nach der einschränkenden Vorschrift** stehen.

Beispiele:

§ 32 des Bundes-Seuchengesetzes:

„(1) ...

(2) Die in § 31 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen oder entnehmen zu lassen. Die Entnahme von Mageninhalt oder Galle, von Rückenmarks- oder Gehirnflüssigkeit sowie alle operativen Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, dürfen nur von Ärzten und nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden...

(3) Den Ärzten des Gesundheitsamtes und dessen ärztlichen Beauftragten ist die Untersuchung der in § 31 Abs. 1 genannten Verstorbenen zu gestatten. Die zuständige Behörde kann die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird.

(4) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt."

§ 41 Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:

„(3) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Verkehr mit Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
   a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten,
   b) Wohnräume der nach Nummer 4 zur Auskunft Verpflichteten zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt; ..."

445 Die Hinweise auf grundrechtseinschränkende Vorschriften des Gesetzes sollten nur dann in den Schlußvorschriften des Gesetzes **gesammelt** aufgeführt werden, wenn gesonderte Hinweise den Gesetzestext unübersichtlich machen würden oder das gleiche Grundrecht durch verschiedene Vorschriften eingeschränkt wird. Dabei sollten pauschale Formulierungen wie etwa „die Grundrechte ... werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt" im Hinblick auf die Warnfunktion vermieden werden. Vielmehr sollten die einzelnen Vorschriften des Gesetzes mit Grundrechtseinschränkungen konkret benannt werden.

446 Die Überschrift für eine solche Schlußvorschrift lautet „Einschränkung von Grundrechten".

9. Geltungszeitregeln

9.1 Inkrafttretensregelung

Für jedes Gesetz ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens entscheidend. Die Festsetzung 447
des Inkrafttretens gehört zur Normgebung. Mit dem festgesetzten Zeitpunkt beginnt grundsätzlich die **Außenwirksamkeit oder auch Geltung** der Rechtsregeln einschließlich der Ermächtigungen, die das Stammgesetz enthält. Davon zu unterscheiden sind die **Existenz** und die **Anwendbarkeit** des Gesetzes. Existent, damit aber noch nicht automatisch außenwirksam, ist das Gesetz schon mit seiner Verkündung. Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen ein Gesetz anwendbar ist, kann gesondert bestimmt werden. Dabei kann der Zeitpunkt, der für die Anwendbarkeit des Gesetzes (etwa hinsichtlich einzelner Sachverhalte, hinsichtlich bestimmter Veranlagungszeiträume, bestimmter Geschäftsjahre) festgelegt wird, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens abweichen. Anwendungsregeln, die eher die Funktion von Übergangsvorschriften mit Verweisungen haben, und Inkrafttretensvorschriften sind daher klar voneinander zu trennen.

Jedes Gesetz soll gemäß § 31 Abs. 1 GGO II den Tag des Inkrafttretens bestimmen. 448
Wird das Inkrafttreten nicht ausdrücklich festgelegt, so greift die verfassungsrechtliche Regelung des **Artikels 82 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes** ein, d. h. das Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

Da die Festsetzung des Inkrafttretens zur Normgebung gehört, kann sie nur durch 449
den Gesetzgeber selbst erfolgen. Fehlerhaft ist es daher, wenn die Bundesregierung oder ein Bundesministerium im Gesetz ermächtigt würde, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen oder einen im Gesetz festgelegten Geltungsbeginn hinauszuschieben.

Eine Inkrafttretensregelung soll schon im ersten Entwurf vorgesehen sein. Sie muß 450
gemäß § 31 Abs. 3 GGO II während des gesamten Rechtsetzungsverfahrens **sorgfältig überwacht** werden. Da das Rechtsetzungsverfahren regelmäßig länger dauert, muß die Inkrafttretensregelung zudem auch der jeweils aktuellen Prognose angepaßt werden, wann das Gesetz verkündet werden soll. Die laufende Anpassung ist notwendig, weil es sonst zu einer Umkehrung der gewollten Reihenfolge von Verkündungstag und Inkrafttretenstag kommen kann.

Standort der Inkrafttretensregelung ist **immer der letzte** Paragraph oder Artikel des 451
Stammgesetzes. Denn nur so ist gewährleistet, daß sich die Inkrafttretensregelung auf **alle** Vorschriften des Stammgesetzes bezieht.

9.2 Gestaltungsmöglichkeiten für das Inkrafttreten

Der Gesetzgeber kann den Termin für das Inkrafttreten grundsätzlich frei bestim- 452
men. Er muß jedoch bestimmte Gegebenheiten und Folgen berücksichtigen. So benötigen viele Regelungen für ihre Umsetzung eine gewisse Vorbereitungszeit. Wenn sie auf eine direkte rechtliche Steuerung des Adressatenverhaltens zielen oder organisatorische Vorarbeiten der Verwaltung erfordern (z. B. den Erlaß begleitender Rechtsverordnungen), sollte zwischen Verkündung und Inkrafttreten ein gewisser Zeitraum liegen. Diese **Vorlaufzeit** sollte nach dem Umfang der Neuregelung und der notwendigen Vorbereitungsarbeit bemessen sein.

453 Die Inkrafttretensregelung kann nach Bedarf gespalten werden: für Teile desselben Stammgesetzes können in der Schlußvorschrift verschiedene Zeitpunkte des Inkrafttretens bestimmt werden (sog. **gespaltenes Inkrafttreten**).

454 Bei gespaltenem Inkrafttreten sollten alle Vorschriften, die zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten sollen, zu **„Teilmengen"** zusammengefaßt werden. Sie werden entsprechend der Reihenfolge der Paragraphen aufgezählt. In der Inkrafttretensvorschrift muß ein besonderer Zeitpunkt für jede der Teilmengen bestimmt werden. Dies sollte in der Regel jeweils in einem eigenen Satz geschehen. Sind zahlreiche Sätze erforderlich, so sollten zur besseren Übersichtlichkeit Absätze gebildet werden.

455 Es ist zweckmäßig, in der Inkrafttretensregelung zuerst die kleineren Teilmengen mit besonderen Inkrafttretensterminen zu benennen und dann im letzten Satz der Inkrafttretensregelung die folgende Formulierung zu verwenden: **„Im übrigen** tritt dieses Gesetz am ... in Kraft." Die restlichen Vorschriften müssen dann nicht einzeln genannt werden.

456 Die **Reihenfolge der verschiedenen Inkrafttretenstermine** sollte der zeitlichen Abfolge dieser Termine entsprechen. Im ersten Satz sollten also die Vorschriften aufgeführt werden, die zuerst - oder mit der weitesten „Rückwirkung" - außenwirksam werden sollen.

Beispiel:

Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB XI und anderer Gesetze:

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 1 bis 5 (§§ 5, 36, 77, 78a bis 78g) tritt am 1. Januar 1999, Artikel 2 Nr. 6 bis 11 (§§ 86, 87c, 89b, 89d, 89g, 89h) tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

457 Soll in Fällen gespaltenen Inkrafttretens **an anderer Stelle** im Gesetzestext an die Inkrafttretensvorschrift **angeknüpft** werden, und zwar an einen der darin vorgesehenen Inkrafttretenstermine (z. B. in der Bekanntmachungserlaubnis, in Übergangsvorschriften oder bei der Regelung von Stichtagen, Antrags- oder Ausschlußfristen), so **muß** eindeutig erkennbar sein, welcher Inkrafttretenszeitpunkt gemeint ist. Dazu muß der jeweilige Inkrafttretenszeitpunkt genau umschrieben werden („Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § ... Abs. ..." oder „Inkrafttreten des § ... dieses Gesetzes"). Besser ist es, das jeweilige Datum konkret oder durch einen Datierungsbefehl (Rn. 484) zu bezeichnen. Datumsangabe oder Datierungsbefehl sind auf den jeweiligen Inkrafttretenstermin abzustimmen.

458 Ein Bedürfnis für ein gespaltenes Inkrafttreten kann bestehen bei Gesetzen, die **Straf- und Bußgeldvorschriften** enthalten. Ist für das Gesetz insgesamt oder für einzelne Teile ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen, so müssen hiervon jedenfalls die Straf- und Bußgeldvorschriften ausgenommen werden. Denn eine Rückwirkung ist hier unzulässig (Rn. 472).

459 Auf die Möglichkeit des gespaltenen Inkrafttretens wird auch zurückgegriffen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß ein Stammgesetz bei seinem Inkrafttreten unmittelbar durch Rechtsverordnungen begleitet wird, für die das Gesetz die Ermächtigungsnormen enthält. Damit die **Rechtsverordnungen gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten**, reicht ihre frühzeitige Vorbereitung allein nicht aus. Zu beachten ist insbesondere, daß eine Rechtsverordnung erst ausgefertigt werden darf, wenn die Ermächtigungsnorm in Kraft getreten ist (vgl. auch § 65 GGO II). Außerdem bedeutet die Ausfertigung einer Rechtsverordnung nicht ihr zeitgleiches Inkrafttreten, da zwischen Ausfertigung und Verkündung der Verordnung noch ein gewisser Zeitraum (Druck, Verteilung) einzurechnen ist. Um ein gleichzeitiges Inkrafttreten von

Rechtsverordnung und Gesetz zu gewährleisten, muß die Ermächtigungsnorm daher sofort, d. h. „am Tag nach der Verkündung", in Kraft treten - vor den restlichen Vorschriften des Gesetzes. Dann bleibt genügend Zeit für Vorbereitung, Erlaß, Ausfertigung und Verkündung der Verordnung. Der Inkrafttretenstermin der Verordnung kann dann auf den Inkrafttretenstermin der restlichen Vorschriften des Gesetzes gelegt werden.

Die Vorschriften, die Ermächtigungen enthalten, sind in der Inkrafttretensvorschrift **grundsätzlich genau anzuführen.** 460

Es kann erforderlich sein, mehrere Rechtsetzungsakte ganz oder teilweise an demselben Tag in Kraft treten zu lassen (sog. **gekoppeltes Inkrafttreten**). Dies ist der Fall, wenn ein Hauptgesetz und ein Einführungsgesetz zwar in getrennten Rechtsetzungsverfahren verabschiedet, aber an demselben Tag in Kraft treten sollen. Kennzeichen solch einer Kopplung ist, daß das Hauptgesetz, wenn es an das Einführungsgesetz gekoppelt wird, nicht ohne das Einführungsgesetz in Kraft treten kann. 461

Besonderheit des gekoppelten Inkrafttretens ist, daß die Inkrafttretensvorschriften der beiden Gesetze auf das jeweils andere Gesetz mit dessen Zitiernamen Bezug nehmen. Diese **wechselseitige Verweisung** setzt voraus, daß bereits im Entwurfsstadium beider Gesetze die Entscheidung für eine Kopplung getroffen wird. Denn nur dann kann wie folgt formuliert werden: 462

(letzte Vorschrift eines Einführungsgesetzes)
Dieses Gesetz **und das** ... (Zitiername des einzuführenden Gesetzes) treten am ... in Kraft.

(Inkrafttretensvorschrift des einzuführenden Gesetzes)
Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, der **durch das ... Einführungsgesetz bestimmt** wird.

Beispiel:

Artikel 110 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911):
„Die Insolvenzordnung und dieses Gesetz treten ... am 1. Januar 1999 in Kraft."

§ 335 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866):
„Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung bestimmt wird."

Ist in Fällen, die nicht Haupt- und Einführungsgesetz betreffen, ein gleichzeitiges Inkrafttreten beabsichtigt, so ist es vorzuziehen, die beiden Gesetze in dasselbe Mantelgesetz aufzunehmen oder - bei getrennten Rechtsetzungsverfahren - ein identisches Inkrafttretensdatum zu wählen und dieses in beiden Gesetzen entweder konkret oder durch einen Datierungsbefehl (Rn. 484) zu benennen. Diese Verfahrensweisen sind klarer und rechtsetzungstechnisch einfacher als eine Kopplung der Gesetze. Letztere betont zwar die Zusammengehörigkeit der gekoppelten Gesetze durch die wechselseitige Verweisung, bringt aber einen komplizierten und ungewöhnlichen Inkrafttretensmechanismus mit sich, der nur im Ausnahmefall gewählt werden sollte. 463

Soll der Tag des Inkrafttretens vom Eintritt eines externen Ereignisses abhängen, spricht man von einem sog. **bedingten Inkrafttreten**. Das externe Ereignis kann rein tatsächlicher Art sein (z. B. Aufbringung von Geldmitteln für einen Hilfsfonds) oder rechtlicher Art (z. B. Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrags, Inkrafttreten eines Rechtsaktes). In Fällen bedingten Inkrafttretens ist das Anknüpfen des Geltungsbeginns an den Eintritt dieses Ereignisses eine wirksame Bestimmung des Inkrafttretens. 464

Bedingtes und gespaltenes Inkrafttreten können auch miteinander **kombiniert** werden. 465

Beispiel:

§ 14 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770):

„(1) Die §§ 1 bis 4, 6 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, § 9 Nr. 1, 3 und 4, § 10 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 4 und § 12 Abs. 1 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Haftungsübereinkommen von 1984 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Die §§ 5, 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 2 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Fondsübereinkommen von 1984 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. § 11 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Haftungsübereinkommen von 1969 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen die in Absatz 1 Satz 1 bis 3 genannten Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben."

466 Es kann sein, daß der Eintritt des externen Ereignisses für die Allgemeinheit nicht wahrnehmbar ist, so daß das tatsächliche Inkrafttreten unklar bleibt. In diesem Fall muß die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und **Bekanntmachung des Bedingungseintritts** vorsehen.

Beispiele:

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018) sah in § 4 Abs. 1 Nr. 2 vor, daß die Stiftung u. a. mit Vermögen in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark zuzüglich Zinsen ausgestattet wird, zu deren Zahlung sich eine Chemiefirma vertraglich verpflichtet hatte. In § 29 war das Inkrafttreten wie folgt geregelt:

„Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald sichergestellt ist, daß die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mittel der Stiftung in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesminister der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt."

Artikel 2 Abs. 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863):

„Artikel 1 Nr. 1 tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Bestimmungen des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. 1242) nach seinem Artikel 2 in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben."

467 Es sollte konkret bestimmt werden, **wer** die Bekanntmachung vornimmt. Dafür ist jeweils die **sächliche Behördenbezeichnung** zu verwenden. Deshalb würde heute in dem ersten Beispiel in Rn. 466 das Bundesministerium der Justiz genannt.

468 Die Bekanntmachung ist in diesem Fall **kein zusätzlicher Rechtsetzungsakt** mit einem konstitutiven Inkraftsetzungs- oder Anwendungsbefehl, sondern nur die - unverzügliche - Feststellung und Kundmachung des Eintritts der Bedingung und seines Zeitpunktes. Der Eintritt des externen Ereignisses als solcher löst das Inkrafttreten aus. Bei der Bekanntmachung besteht **kein Entscheidungsspielraum** hinsichtlich des Termins für das Inkrafttreten.

Beispiele:

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 31. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2045):

„Nach § 29 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung 'Hilfswerk für behinderte Kinder' ... wird hiermit bekanntgemacht, daß das Gesetz nach seinem § 29 Satz 1 mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt."

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 852):

„Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) wird hiermit bekanntgemacht, daß Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes am 1. Mai 1994 in Kraft tritt."

Ist die Bedingung bereits eingetreten, lautet die Bekanntmachung „... wird hiermit bekanntgemacht, daß ... in Kraft getreten ist".

Im Vollzitat des Gesetzes ist auch die Fundstelle der Bekanntmachung anzugeben (Rn. 164). 469

Mit dem bedingten Inkrafttreten nicht zu verwechseln sind Fälle, in denen ein Inkrafttretenstag nur **angekündigt** wird. 470

Beispiel:

„Über das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch ein besonderes Gesetz entschieden."

Derartige Vorschriften bedeuten lediglich, daß die Inkraftsetzung unbefristet aufgeschoben wird. Sie sollten unbedingt unterbleiben, da sie ein deutliches Anzeichen dafür sind, daß ein Rechtsetzungsbedarf verfrüht angenommen worden ist.

9.3 Rückwirkendes Inkrafttreten

Im Regelfall gelten Gesetze nur für die Zeit nach ihrer Verkündung. Gesetze können aber unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Wirkung von einem Zeitpunkt an in Kraft gesetzt werden, der am Tag der Verkündung bereits vergangen ist. Wenn für ein Gesetz ein sog. **rückwirkendes Inkrafttreten** erwogen wird, ist immer eine besondere Zulässigkeits- und Zweckmäßigkeitsprüfung erforderlich. 471

Unzulässig ist das rückwirkende Inkraftsetzen bei strafbegründenden oder strafschärfenden Gesetzen: Nach Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, **bevor** die Tat begangen wurde. Soll ein Gesetz insgesamt rückwirkend in Kraft treten, so muß gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 GGO II für Straf- und Bußgeldvorschriften folgender Zusatz gemacht werden: „Die Strafvorschriften [die Bußgeldvorschriften] treten jedoch erst am ... in Kraft." Als frühester Tag kann hier der Tag nach der Verkündung eingesetzt werden. 472

Auch in anderen Fällen ist eine Rückwirkung unzulässig. Darunter fallen alle Regelungen, die ein bestimmtes Verhalten der Normadressaten steuern sollen. Dies folgt bereits aus der Tatsache, daß Gesetze vor ihrer Verkündung noch nicht existent sind und deswegen nicht beachtet werden können. Die Rückwirkungsfiktion macht diese „informationslose Phase" nicht ungeschehen. Vielmehr ergäbe sich im nachhinein, daß sich die Normadressaten während des von der Rückwirkung erfaßten Zeitraums nicht normgerecht verhalten hätten. Dies war zum damaligen Zeitpunkt aber auch nicht möglich, da die betreffende Norm weder verkündet, noch außenwirksam war. Vor der Verkündung einer Norm kann auch kein Einzelakt öffentlicher Gewalt auf sie gestützt werden. In solchen Fällen kann allenfalls geprüft werden, ob eine gesetzliche Heilung fehlerhafter Einzelakte zulässig und gewollt ist. 473

Im übrigen muß geprüft werden, ob der aus dem Rechtstaatsprinzip und den Grundrechten abgeleitete **Grundsatz des Vertrauensschutzes** einem rückwirkenden Inkrafttreten von Normen entgegensteht. Nur soweit das Vertrauen der Normadressaten in das Fortgelten einer ihnen günstigen Rechtslage nicht mehr besteht oder nicht mehr schutzwürdig ist, können rückwirkende belastende Regelungen zulässig sein. 474

Für die Normadressaten günstigere oder mildere Rechtsfolgen dürfen grundsätzlich auch an Ereignisse und Sachverhalte geknüpft werden, die bei Verkündung des Gesetzes bereits in der Vergangenheit liegen. 475

476 Das rückwirkende Inkrafttreten wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GGO II mit folgender Formulierung ausgedrückt: „Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** ... in Kraft."

9.4 Präzise Festlegung des Inkrafttretensdatums

477 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muß für alle Teile des Rechtsetzungsaktes **so präzise wie möglich** festgelegt werden. Dies folgt aus dem Gebot der Rechtsklarheit.

478 Eindeutig und zugleich anwenderfreundlich ist die Angabe eines konkreten Inkrafttretensdatums. Auf diese Weise wird der Inkrafttretenszeitpunkt auf 0 Uhr des angegebenen Tages festgelegt (vgl. Rn. 69).

Beispiel:
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Konkrete zukünftige Inkrafttretenszeitpunkte müssen während des Gesetzgebungsverfahrens gemäß § 31 Abs. 3 GGO II ständig darauf überprüft werden, ob ggf. ein späteres Inkrafttretensdatum eingesetzt werden muß.

479 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann aber auch bestimmt werden, indem auf die Verkündung Bezug genommen wird. Tag der Verkündung ist gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 GGO II der Tag der Ausgabe des Bundesgesetzblatts.

480 Problematisch ist eine Formulierung, daß das Gesetz „... am Tag der Verkündung" in Kraft tritt. Die darin enthaltene Rückwirkung auf den Beginn des Tages, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben wird, kann unter Umständen unzulässig sein. Nicht präzise genug ist auch eine Bestimmung, das Gesetz soll „... Wochen/Monate/Jahre nach der Verkündung" in Kraft treten. Hier ist unklar, ob der Verkündungstag selbst schon der erste Tag einer solchen Frist ist oder ob er, wie Artikel 82 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt, nicht in die Fristberechnung einzubeziehen ist.

481 Ausreichend präzise und in der Rechtsetzungspraxis üblich ist es, das Inkrafttretensdatum dadurch **errechenbar** zu machen, daß der Zeitabstand zwischen dem Verkündungstag und dem Beginn des ersten Geltungstages angegeben wird. Die Formulierung im einzelnen hängt davon ab, ob das Gesetz mit oder ohne Vorlaufzeit in Kraft treten soll und wie lange ggf. die Vorlaufzeit sein soll. Die Formulierungen sind in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GGO II festgelegt.

Beispiele:

a) (praktisch keine Vorlaufzeit)
„... tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."
Zeitgemäß wird formuliert:
„... tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft" (siehe Rn. 96).

b) (Vorlaufzeit zwei volle Kalenderwochen zuzüglich ggf. Rest der Woche, in die der Verkündungstag fällt) „... tritt am Montag der dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche in Kraft."

c) (Vorlaufzeit drei volle Kalendermonate zuzüglich ggf. Rest des Verkündungsmonats) „... tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

d) (Vorlaufzeit eineinhalb Jahre zuzüglich ggf. Rest des Verkündungsmonats) „... tritt am ersten Tag des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

e) (Vorlaufzeit ein volles Kalenderjahr zuzüglich Rest des Verkündungsjahres) „... tritt am 1. Januar des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft."

Besonders ist auf die **Kalendermäßigkeit** des aufgeführten Zeitabschnitts zu achten. 482
Denn die Wörter „Woche", „Monat" und „Jahr" können auch in anderer Bedeutung verwendet und verstanden werden (vgl. § 188 Abs. 2 bis § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Sie sollen immer mit dem Zusatz „Kalender-" verwendet werden. Soll für das Inkrafttreten eine Vorlaufzeit von einem ganzen Jahr vorgesehen werden - unabhängig vom kalendermäßigen Jahresbeginn am 1. Januar -, so kann diese Vorlaufzeit in Kalendermonaten angegeben werden: „... tritt am ersten Tag des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft" (vgl. Beispiel d). Hier wird der Rest des Verkündungsmonats noch in die Vorlaufzeit einbezogen.

Soll an den konkreten Verkündungstag angeknüpft und die Zeitspanne in ganzen 483
Monaten bemessen werden, wird eine kompliziertere Formulierung erforderlich, weil die Monate unterschiedlich lang sind.

Beispiel:

„... tritt an dem Tag des achten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats."

Rechenbeispiele:

- verkündet: 17. Juli 1999; in Kraft: 17. März 2000
- verkündet: 31. August 1999; in Kraft: 1. Mai 2000, da es den „31. April" nicht gibt
- verkündet: 29. Juni 2000; in Kraft: 1. März 2001, da es den „29. Februar 2001" nicht gibt.

Im Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob die Vorlaufzeit unbedingt eine bestimmte Anzahl von Monaten betragen muß - nicht mehr und nicht weniger. Zu empfehlen ist jedenfalls eine Formulierung als Datierungsbefehl (vgl. Rn. 484 f.). Am besten ist es, ein konkretes Datum anzugeben (vgl. Rn. 478).

Die in Rn. 481 aufgeführten Formulierungsbeispiele sind zwar präzise; adressaten- 484
freundlicher und dokumentationsgerechter ist es aber, wenn statt einer Rechenaufgabe nur deren Ergebnis im Verkündungsblatt erscheint. Um dies zu erreichen, können **eindeutige Datierungsbefehle** im Entwurf vorgesehen und im Gesetzesbeschluß enthalten sein. Diese Datierungsbefehle werden dann von der Schriftleitung des Verkündungsblattes ausgeführt, sobald der Ausgabetag der Nummer des Verkündungsblattes feststeht. Ob die Angaben in dem Verkündungsblatt richtig sind, kann anhand des Gesetzesbeschlusses nachgeprüft werden.

In den Beispielen a), b), c) und e) der Rn. 481 würde der Datierungsbefehl lauten:

a) „... tritt am ... (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) in Kraft."
b) „... tritt am ... (einsetzen: Datum des Montags der dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche) in Kraft."
c) „... tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft."
e) „... tritt am 1. Januar ... (einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres) in Kraft."

Ein Datierungsbefehl eignet sich insbesondere dann, wenn zur Bestimmung des 485
Inkrafttretens eine komplizierte Formulierung erforderlich wird. Denn diese erscheint, wenn sie als Datierungsbefehl gestaltet wird, nicht im Verkündungsblatt. Soll die Inkrafttretensregelung an den konkreten Verkündungstag anknüpfen und soll sich die Zeitspanne in ganzen Monaten bemessen (Rn. 483), so kann wie folgt formuliert werden:

„... tritt am ... (einsetzen: Datum desjenigen Tages des achten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats) in Kraft."

9.5 Befristung, Außerkrafttreten

486 Im Gegensatz zum Inkrafttreten muß das Ende der Geltungsdauer eines Gesetzes regelmäßig nicht von vornherein festgelegt werden. Die meisten Gesetze enthalten dementsprechend keine Außerkrafttretensregelung. Sie gelten zwar nicht „ewig", aber auf unbestimmte Zeit.

487 Lediglich sog. **Zeitgesetze** haben eine klar abgegrenzte Geltungsdauer.

488 Zeitgesetze sind zum einen Rechtsvorschriften mit ausdrücklich angegebenem Verfallsdatum.

Beispiel:

§ 8 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen vom 26. Februar **1996** (BGBl. I S. 227):
„Dieses Gesetz tritt am 1. März 1996 in Kraft und am 1. September **1999** außer Kraft."

Auch einzelne Vorschriften innerhalb eines Gesetzes können befristet sein.

489 Zeitgesetze sind zum anderen Gesetze, die an das Erreichen eines Regelungszwecks gebunden sind. Sie sind nur solange geltendes Recht, bis die darin bezeichneten Maßnahmen abgewickelt sind. Sie treten automatisch außer Kraft, sobald der Zweck verwirklicht ist. Das Geltungsende wird nicht ausdrücklich bestimmt.

Beispiel:

Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078)
Bundeswaldinventur-Verordnung vom 10. März 1986 (BGBl. I S. 340)

Von dieser Technik ist nur im Ausnahmefall Gebrauch zu machen. Nach Möglichkeit sollte bereits im Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung des Geltungsendes getroffen werden („... tritt spätestens am ... außer Kraft"). Jedenfalls sollte, wenn ein weiteres Gesetz mit gleichartigem Regelungszweck erlassen wird, die Gelegenheit genutzt werden, um das Außerkrafttreten des Altgesetzes zu bestimmen.

Beispiel:

§ 21 des Volkszählungsgesetzes 1987:
„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Volkszählungsgesetz 1983 vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369) außer Kraft."

490 Das Grundgesetz selbst sieht eine befristete Geltung vor für die etatbezogenen Rechtsvorschriften, die in das jährliche Haushaltsgesetz aufgenommen werden (Artikel 110 Abs. 4), sowie für Gesetze, die im Verteidigungsfall von dem Gemeinsamen Ausschuß beschlossen worden sind, und für die auf solchen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen (Artikel 115k Abs. 2 und 3).

491 In anderen Fällen kann eine Befristung durch den Regelungsanlaß geboten sein. So kann die Befristung angezeigt sein, wenn die **Dauer des tatsächlichen Regelungsbedarfs fraglich** ist oder wenn die Problemlage so veränderlich ist, daß eine Dauerregelung nicht in Betracht kommt. Dies ist regelmäßig bei Gesetzen anzunehmen, die den Charakter einer dringlichen Abhilfe haben (z. B. Gesetze zur Entlastung der Gerichte in bestimmten Bereichen der Gerichtsbarkeit).

Das **Außerkrafttreten** wird zusammen mit dem Inkrafttreten in der letzten Vorschrift des Stammgesetzes geregelt. Die Bestimmung erhält - sofern Überschriften vorgesehen sind - die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten". 492

Durch eine **Anwendungsregelung** kann bestimmt werden, daß die Vorschriften noch weiter für bestimmte Sachverhalte und für bestimmte Zeiten (z. B. Geschäftsjahre) zu beachten sind. Diese Anwendungsregelungen, die eher die Funktion von Übergangsvorschriften mit Verweisungen haben, sind klar von der Außerkrafttretensvorschrift zu trennen. Für sie sollte eine eigene Gliederungseinheit vorgesehen werden.

Nach Möglichkeit sollte ein konkretes Datum angegeben werden. Ist das Außerkrafttreten für den ersten Tag, 0 Uhr, oder den letzten Tag, 24 Uhr, eines Monats oder Jahres vorgesehen, kann formuliert werden „... tritt am ... außer Kraft". Soll eine Vorschrift dagegen an einem Datum außer Kraft treten, das nicht der erste oder letzte Tag eines Monats oder Jahres ist, so ist zu formulieren „... tritt **mit Ablauf des** ... außer Kraft" (vgl. Rn. 69). 493

Wird ein **Datierungsbefehl** aufgenommen, etwa weil auch die Inkrafttretensregelung einen Datierungsbefehl enthält, so ist darauf zu achten, daß dieser zutreffend und präzise denjenigen Tag bezeichnet, an dem die Geltungsdauer enden soll. Muß der Datierungsbefehl aus diesem Grund kompliziert gestaltet werden, so ist dies hinnehmbar, da sein Wortlaut im Verkündungsblatt nicht erscheint.

Beispiele:

a) *zwei Datierungsbefehle; Geltungsdauer: sechs Monate*

„§ ...
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
... tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.... tritt am ... (einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) außer Kraft."

b) *Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung; Geltungsdauer: sechs Monate*

„§ ...
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
... tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.... tritt mit Ablauf des ... (einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des letzten Tages dieses Kalendermonats) außer Kraft."

Rechenbeispiele zu b):
- verkündet: 27. Juni 1999; in Kraft: 28. Juni 1999; außer Kraft: 27. Dezember 1999
- verkündet: 31. Mai 1999; in Kraft: 1. Juni 1999; außer Kraft: 30. November 2000, da es den „31. November" nicht gibt
- verkündet: 30. August 1998; in Kraft: 31. August 1999; außer Kraft: 28. Februar 1999, da es den „29. und den 30. Februar 1999" nicht gibt

Das Außerkrafttreten kann auch an den Eintritt eines externen Ereignisses (z. B. das Außerkrafttreten eines anderen Rechtsakts) geknüpft werden (sog. **bedingtes Außerkrafttreten**). Der **Bedingungseintritt** ist **bekanntzumachen**, wenn das Außerkrafttreten anderenfalls unklar bliebe (vgl. für das Inkrafttreten Rn. 466 ff.). 494

Stellt sich bei befristeten Gesetzen später heraus, daß ein Regelungsbedarf noch auf unbestimmte Zeit fortbesteht, so kann die Befristung gestrichen werden. 495

Beispiel:

Das Energiesicherungsgesetz 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681)

sollte nach § 18 Satz 2 am 31. Dezember 1979 außer Kraft treten. § 18 Satz 2 wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2305) aufgehoben.

496 Eine Befristung kann auch dann in Betracht kommen, wenn **nicht absehbar** ist, ob die ergriffenen **Maßnahmen angemessen und tauglich** sind. Zeigt sich bei ihrer Anwendung, daß sie geeignet sind, um den Gesetzeszweck zu erreichen, so kann auch hier die Befristung wegfallen.

Beispiele:

Die Regelungen des Gesetzes über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 25. September 1971 (BGBl. I S. 1839), das am 31. Dezember 1974 außer Kraft treten sollte, wurden durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603) als § 564b in das Bürgerliche Gesetzbuch als Dauerregelung eingefügt.

Bestimmte Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) sollten nach § 45 Abs. 2 zwei Jahre nach dem Inkrafttreten wieder außer Kraft treten. Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362) wurde § 45 Abs. 2 aufgehoben. Damit fiel die Befristung weg.

497 Befristungen können auch bei **Übergangsregelungen** in Betracht kommen. Nach Ablauf der Übergangszeit kann ihr Außerkrafttreten vorgesehen werden, um so automatisch den Normenbestand zu bereinigen.

498 Von befristeter Gesetzgebung sollte **nur äußerst sparsam** Gebrauch gemacht werden, auch wenn die angegebenen engen Voraussetzungen erfüllt sein sollten. Zum einen widerspricht eine Befristung von Gesetzen häufig den Erwartungen der Anwender an die Beständigkeit und Verläßlichkeit der Gesetzgebung. Zum anderen besteht die Gefahr, daß die Befristung einfach verlängert wird, wenn das Fristende heranrückt. Denn auch dann ist häufig nicht genügend Zeit vorhanden, sorgfältig zu prüfen, ob der Regelungsbedarf fortbesteht oder ob die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind. Umgekehrt kann die Zeit knapp werden, um die Befristung aufzuheben und die Vorschriften in Dauerregelungen zu überführen. Einmal außer Kraft getretene Vorschriften müssen neu erlassen werden.

10. Die Schlußformel

10.1 Bedeutung der Schlußformel

499 Jedes verkündungsreife Gesetz muß eine Schlußformel haben. Durch sie wird bekundet, daß das Gesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist, daß der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin es ausgefertigt und die Verkündung angeordnet hat.

500 Die Schlußformel enthält Angaben über

- die Wahrung der Rechte des Bundesrates bei einem Einspruchsgesetz,
- die Zustimmung der Bundesregierung im Fall des Artikels 113 des Grundgesetzes,
- die Zustimmung von Landesregierungen im Fall des Artikels 138 des Grundgesetzes,
- die Ausfertigung und die Verkündungsanordnung.

501 Die Schlußformel wird üblicherweise erst nach dem Zustandekommen des Gesetzes angefügt. Sie muß zu der endgültigen Eingangsformel passen. Sie wird von dem federführenden Ministerium der Fassung des Gesetzes, die der Urschrift zugrunde

zu legen ist, angefügt (vgl. § 59 Abs. 6 GGO II), bevor die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident das Gesetz ausfertigt.

10.2 Die einzelnen Schlußformeln

Bedarf das Gesetz weder der Zustimmung des Bundesrates noch der Zustimmung der Bundesregierung nach Artikel 113 des Grundgesetzes, so lautet die Schlußformel: 502

„Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet."

Wenn das Gesetz entsprechend seiner Eingangsformel mit Zustimmung des Bundesrates zustande gekommen ist und nicht der Zustimmung der Bundesregierung nach Artikel 113 des Grundgesetzes unterliegt, so besteht die Schlußformel nur aus dem Ausfertigungsvermerk und der Verkündungsanordnung (vgl. § 59 Abs. 9 GGO II): 503

„Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet."

Sind sowohl die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich (vgl. Artikel 113 des Grundgesetzes sowie §§ 49, 51 und 53 GGO II) als auch die Zustimmung des Bundesrates, so lautet die Schlußformel (vgl. § 59 Abs. 8 und 9 GGO II): 504

„Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet."

Bedarf das Gesetz nur der Zustimmung der Bundesregierung (vgl. Artikel 113 des Grundgesetzes sowie §§ 49, 51 und 53 GGO II), so lautet die Schlußformel (vgl. § 59 Abs. 7, 8 und 9): 505

„Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet."

Bedarf ausnahmsweise eine Gesetzesstelle der Zustimmung einer oder zweier Landesregierungen (Artikel 138 des Grundgesetzes: Änderung der Einrichtungen des Notariats in Baden-Württemberg und Bayern), so wird die Zustimmung unmittelbar über dem Ausfertigungsvermerk und der Verkündungsanordnung wie folgt beurkundet: 506

„Zu ... (Zitat der Gesetzesstelle, die die Zustimmung auslöst) ... hat (haben) die Regierung(en) des Landes ... (der Länder ...) die nach Artikel 138 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt."

Über die Schlußformel wird nicht mit Gesetzeskraft beschlossen. Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin vollzieht und verantwortet die Schlußformel gemäß Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes. 507

Teil D: Änderungsgesetze

Bezeichnung *hier:* Sammelbezeichnung des Mantelgesetzes = Überschrift

Gesetz
zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder
(Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG)

Kurzbezeichnung

Abkürzung mit Rangangabe „G"

Vom 16. Dezember 1997

Ausfertigungsdatum

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Eingangsformel

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. In § 1371 Abs. 4 werden die Worte „oder erbersatzberechtige Abkömmlinge" gestrichen.
2. In § 1930 werden nach den Worten „vorhanden ist" das Komma und die Worte „auch wenn diesem nur ein Erbersatzanspruch zusteht" gestrichen.
3. Die §§ 1934a bis 1934e, 2338a werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel 225 eingefügt:

„Artikel 225

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder vom 16. Dezember 1997

(1) Die bis zum 1. April 1998 geltenden Vorschriften über das Erbrecht des nichtehelichen Kindes sind weiter anzuwenden, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. der Erblasser gestorben ist oder
2. über den Erbausgleich eine wirksame Vereinbarung getroffen oder der Erbausgleich durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt ist.

(2) Ist ein Erbausgleich nicht zustande gekommen, so gelten für Zahlungen, die der Vater dem Kinde im Hinblick auf den Erbausgleich geleistet und nicht zurückgefordert hat, die Vorschriften des § 2050 Abs. 1, des § 2051 Abs. 1 und des § 2315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend."

2. Artikel 235 § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben, so gelten in Ansehung eines nichtehelichen Kindes, das vor dem Beitritt geboren ist, die für die erbrechtlichen Verhältnisse eines ehelichen Kindes geltenden Vorschriften."

* * *

Artikel 5

Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546), wird wie folgt geändert:

1. § 226 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 5 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
      bb) Nummer 6 wird gestrichen.
   b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 4 bis 6" durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 4 und 5" ersetzt.
2. In § 227 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 6" durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 5" ersetzt.
3. In § 228 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 4 bis 6" durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 4 und 5" ersetzt.
4. In § 230 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 6" durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 5" ersetzt

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

Änderung mit äußerem Rahmentext (Angabe des zu ändernden Gesetzes) und innerem Rahmentext (Angabe, welche Textstelle geändert wird) und Änderungsbefehl

1. In § 53a Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1934d Abs. 5" gestrichen.
2. § 83a wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „oder eines Erbersatzanspruchs" werden gestrichen.
   b) Die Verweisung „§§ 1382, 1934b Abs. 2" wird durch die Verweisung „§ 1382" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kostenordnung

In § 106a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) werden die Worte „oder eines Erbersatzanspruchs" gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Insolvenzordnung

Änderung mit zusammengefaßtem äußeren und inneren Rahmentext

§ 327 Abs. 1 Nr. 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 14 § 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 7

Gliederung in Artikel

Änderung der Höfeordnung

Zwischenüberschrift *hier:* für den Artikel

Die Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 12 Abs. 10 werden nach dem Wort „Pflichtteilberechtigten" das Komma sowie das Wort „Erbersatzberechtigten" gestrichen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Geltungszeitregel (*hier:* Inkrafttretensregelung)

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Schlußformel

Berlin, den 16. Dezember 1997

Ausfertigungsdatum

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Teil D: Änderungsgesetze

1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderungsgesetzgebung

Rechtsetzungsvorhaben, die in ihrem Themenbereich nicht bereits Recht gleichen oder niedrigeren Ranges vorfinden, sind selten geworden. Der überwiegende Teil der Rechtsetzungstätigkeit liegt heute nicht in dem Erlaß erstmaliger Regelungen, sondern in der Änderung des vorhandenen Rechts (vgl. Rn. 2). 508

Bei jedem Änderungsvorhaben müssen die Einheitlichkeit und die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung gewahrt werden: 509

a) Dazu müssen die Anpassungen durch **Änderung des entsprechenden Stammgesetzes** vorgenommen werden. Das Nebeneinander verschiedener Stammgesetze, die - im weiten Sinne - dieselbe Rechtsmaterie betreffen, bedeutet Unübersichtlichkeit und führt zu Anwendungsproblemen.

b) Auch über die Ressortgrenzen hinweg müssen alle anstehenden Änderungsvorhaben miteinander verbunden werden. Läßt sich in naher Zukunft die Notwendigkeit einer erneuten Änderung bereits absehen, so ist besonders streng zu prüfen, ob zwei getrennte Änderungsgesetze wirklich unumgänglich sind oder ob sie nicht in einem Rechtsetzungsakt zusammengefaßt werden können (**Konzentration der Rechtsetzung**).

c) Soweit verschiedene Stammgesetze eine Rechtsmaterie unnötig aufspalten, sind sie zusammenzufassen (**Konzentration des Rechts**).

d) Um die fortwährende Bereinigung des Rechts sicherzustellen und eigenständige Rechtsbereinigungsgesetze überflüssig zu machen, ist bei jedem Änderungsvorhaben zu prüfen, ob weitere Vorschriften des zu ändernden Gesetzes überflüssig geworden sind oder vereinfacht werden können. Besonders zu achten ist auf veraltete Bezeichnungen, gegenstandslos gewordene Vorschriften, insbesondere Übergangsvorschriften, Regelungsreste in Änderungsgesetzen etc. Über den Umfang und das Ergebnis dieser Prüfung sollte in der Begründung des Entwurfs berichtet werden (**Bereinigung des Rechts**).

e) Änderungen sollen beständige Regelungen ergeben. Deshalb sollen Änderungen vermieden werden, die ihrerseits änderungsanfällig sind. Die gesetzestechnischen Vorteile der Verweisung sind zu nutzen (**Steigerung der Bestandskraft des Rechts**).

Für die Änderung des geltenden Rechts stehen mehrere **Grundformen** (Ablösungsgesetz, Einzelnovelle, Mantelgesetz) zur Verfügung, die sich in ihrer Struktur erheblich voneinander unterscheiden. Welche dieser Grundformen sich im Einzelfall am besten eignet, hängt von dem **Änderungspensum** ab, das bewältigt werden muß. Die richtige Wahl der Grundform setzt daher voraus, daß zunächst Klarheit über den Umfang der notwendigen Änderungen besteht. 510

Zu unterscheiden ist dabei zwischen **Haupt- und Folgeänderungen**. Haupt- und Folgeänderungen ergeben zusammengenommen das **Änderungspensum** des Rechtsetzungsvorhabens. 511

Hauptänderungen dienen der unmittelbaren Umsetzung eines rechtspolitischen Ziels. Werden durch die Hauptänderungen andere Vorschriften unrichtig, so sorgen Folgeänderungen für die Stimmigkeit der neuen Regelungen mit dem übrigen Recht. Folgeänderungen werden nie in einem selbständigen Rechtsetzungsverfahren vorgenommen, sondern nur zusammen mit den Hauptänderungen. 512

513 Die notwendigen **Folgeänderungen** sind besonders sorgfältig zu ermitteln. Wegen der Komplexität der Rechtsordnung sind häufig mehr Folgeänderungen notwendig als zunächst angenommen. Viele Folgeänderungen (z. B. Anpassung der Verweisungen) lassen sich mit Hilfe der Datenbank des Bundesrechts bei juris ermitteln (Rn. 24 ff.).

514 Änderung des geltenden Rechts bedeutet, daß der Wortlaut bestehender, genau bestimmter Texte durch einen neuen Wortlaut ausgetauscht wird. Eine Änderung gliedert sich gesetzestechnisch in zwei Teile, die streng voneinander zu unterscheiden sind. Der eine Teil ist der sog. **Rahmentext**. Er enthält die Anweisungen, an welcher Stelle in den Vorschriften eines Stammgesetzes Änderungen vorgenommen werden sollen und was - technisch - zu geschehen hat. Die Anweisung (z. B. In § ... wird das Wort „..." durch die Wörter „..." ersetzt) nennt man auch **Änderungsbefehl**.

515 Zum anderen besteht die Änderung aus einem **regelungssprachlichen Teil**. Dieser enthält alles das, was neuer Bestandteil des Stammgesetzes werden soll. Bei dem regelungssprachlichen Teil sind die allgemeinen Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften (Teil B) zu beachten.

516 Änderungsgesetze mit Rahmentext und regelungssprachlichem Teil sind aus sich heraus häufig schwer verständlich. Sie bestehen meist nur aus Änderungsbefehlen mit einzelnen Wörtern, Satzteilen oder Sätzen etc., die nicht nach Bedeutung geordnet, sondern entsprechend der Paragraphenfolge des Stammgesetzes aneinandergereiht sind. Aus den Änderungsgesetzen selbst wird nicht ersichtlich, wie der gesamte Wortlaut aussieht, der in Zukunft gelten soll.

517 Diese Änderungstechnik hat **Nachteile**. Die Änderungen können nur im Vergleich mit dem geltenden Wortlaut des Stammgesetzes verstanden werden. Der künftige Wortlaut des Gesetzes muß also vom Adressaten erst zusammengefügt werden. Auch kann vor der Öffentlichkeit eine Verschlechterung der Rechtslage verschleiert werden. Minderungen staatlicher Leistungen können in sog. „Sicherungs-" oder „Anpassungsgesetzen" versteckt werden, bei denen regelmäßig ohne einen genauen Vergleich zwischen alter und neuer Rechtslage die Art der Anpassung auch nicht annähernd erkannt werden kann.

518 Wer Änderungsgesetze formulieren soll, muß zunächst die künftig gewollte stimmige Fassung des Gesetzes entwerfen und diese dann wieder aufgliedern in Zitate der bisherigen Fassung und eine Liste der erforderlichen Umformulierungen. Schon in der Phase der Entwürfe sind deshalb **Synopsen** unerläßlich, in denen der bisherige und der künftige Wortlaut sowie die Änderungen aufgeführt werden (vgl. dazu Rn. 31). Synopsen sind auch zur Erleichterung der Gesetzgebungsarbeit gemäß § 48 Abs. 2 GGO II für die zuständigen Bundestagsausschüsse zu fertigen. Diese Gegenüberstellungen sind jedoch in der Regel umfangreicher als die genannten dreispaltigen Synopsen.

519 Die **Vorteile** der Änderungstechnik liegen darin, daß die tatsächlichen Änderungen und die entsprechenden Textstellen hervorgehoben werden und damit der Änderungsvorgang transparent wird. Diejenigen, die regelmäßig mit dem Vollzug der Gesetze befaßt sind, können andererseits durch die Änderungstechnik direkt das Umlern- und das Änderungspensum erkennen. Sie sind nicht auf den Textvergleich zwischen alter und neuer Fassung angewiesen.

520 Die Vor- und Nachteile der Änderungstechnik müssen gegeneinander abgewogen werden. Die Vorteile der Änderungstechnik überwiegen ihre Nachteile regelmäßig, wenn

a) die Änderungen für die Adressaten hervorgehoben werden sollen,
b) die Rechtsetzung auf das aktuelle Änderungspensum konzentriert werden soll und

c) der Umfang der Textänderungen des betroffenen Stammgesetzes gering ist.

Wann diese Voraussetzungen anzunehmen sind, wird von Fall zu Fall zu beurteilen sein.

Liegt der Schwerpunkt des Rechtsetzungsvorhabens in der **umfassenden Neugestaltung** eines Sachgebietes, so könnte eine Formulierung im reinen Änderungsstil unübersichtlich werden und u.U. die rechtspolitische Bedeutung des Rechtsetzungsvorhabens nicht genügend hervorheben. Dem Adressaten würde ein vollständiger Gesetzeswortlaut erst zur Verfügung stehen, wenn dem Änderungsgesetz noch eine Bekanntmachung (Rn. 709 ff.) folgt. Bei umfassenden Neugestaltungen sollte deshalb ein neues Stammgesetz geschaffen und das bisher geltende Recht aufgehoben werden. Ein solches Gesetz, das an die Stelle eines oder mehrerer geltender Gesetze tritt, wird als **Ablösungsgesetz** bezeichnet (vgl. Rn. 524). 521

Beschränkt sich das Rechtsetzungsvorhaben auf die Änderung des geltenden Rechts, so ist es durchgängig in der Änderungssprache zu formulieren. Dabei können durchaus auch einzelne Vorschriften neu gefaßt werden. Gesetzestechnisch stehen die **Einzelnovelle** (vgl. Rn. 537 ff.) und das **Mantelgesetz** (vgl. Rn. 736 ff.) zur Verfügung. 522

Handelt es sich bei der Neuregelung um eine größere Kodifikation, so können die notwendigen Folgeänderungen und das in der Regel recht umfangreiche Übergangsrecht in einem eigenen **Einführungsgesetz** zusammengefaßt werden. Vorhandene Einführungsgesetze können als Standort für Übergangsregelungen genutzt werden, die bei Änderung des Stammgesetzes notwendig werden (zu Einführungsgesetzen vgl. Rn. 776 ff.). 523

2. Das Ablösungsgesetz

Die Ablösung ist eine Möglichkeit, Änderungen zu gestalten. Sie ist eine Alternative zur Einzelnovelle (vgl. Rn. 537). 524

Durch das Ablösungsgesetz wird ein geltendes Stammgesetz umfassend neu gestaltet. Das umfangreiche Änderungspensum wird hier jedoch nicht wie bei der Novelle durch Austausch einzelner Textstellen bewältigt, sondern der gesamte Wortlaut des künftigen Stammgesetzes wird durch den Gesetzgeber **neu beschlossen**. Diese Rechtsetzung wird auch als **konstitutive Neufassung** bezeichnet. Das „alte" Stammgesetz wird aufgehoben. 525

Das Ablösungsgesetz ist wie die Erstregelung in der Regelungssprache abgefaßt. Daher wird aus dem neuen Stammgesetz nicht ersichtlich, was gegenüber dem bisherigen Stammgesetz unverändert bleibt und was geändert worden ist.

Das Ablösungsgesetz entspricht gesetzestechnisch einer Erstregelung, z. B. hinsichtlich der Überschrift, der Eingangsformel, der Gliederung etc. 526

Das **Ablösungsgesetz darf auf keinen Fall den Eingangssatz „Das Gesetz ... wird wie folgt gefaßt: ..." enthalten**. Ein solcher Eingangssatz würde die Ablösung verhindern. Der Wortlaut würde ausgetauscht, aber es wäre nach wie vor das „alte" Gesetz, das mit seiner bisherigen Fundstelle zitiert werden müßte. 527

Das Ablösungsgesetz hat in der Regel **dieselbe Bezeichnung** wie das abgelöste Gesetz. Der Gesichtspunkt, daß die Bezeichnung ein Stammgesetz von anderen Stammgesetzen abgrenzen muß (Rn. 358), spielt hier keine entscheidende Rolle, weil das Ablösungsgesetz an die Stelle des bisherigen Stammgesetzes tritt. Im übrigen lassen sich die beiden Gesetze durch das Ausfertigungsdatum und die Fundstelle unterscheiden. 528

Auch die Abkürzung des abgelösten Stammgesetzes sollte beibehalten werden. In der Datenbank des Bundesrechts bei juris wird bei den Abkürzungen von Ablösungs- 529

gesetzen die jeweilige Fassung kenntlich gemacht (vgl. Rn. 387), so daß sichergestellt ist, über die Abkürzung das richtige Gesetz zu finden.

Beispiel:

Geflügelfleischhygienegesetz
Erstregelung vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776): juris-Abkürzung GFlHG
Ablösungsgesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991): juris-Abkürzung GFlHG 1996.

530 Da es sich bei dem Ablösungsgesetz um ein **neues Stammgesetz** handelt, wird es künftig wie eine Erstregelung, also mit (Kurz-)Bezeichnung, Ausfertigungsdatum und Verkündungsfundstelle zitiert.

531 **Kennzeichen und notwendiger Bestandteil jedes Ablösungsgesetzes ist die Regelung über das Außerkrafttreten der bisherigen Rechtsvorschriften.** Da man sich nicht auf die materielle Verdrängungskraft (Derogationswirkung) verlassen kann, muß das abgelöste Stammgesetz ausdrücklich aufgehoben werden. Ersetzt das Ablösungsgesetz mehrere Stammgesetze, so müssen alle aufgeführt werden.

532 Die Regelung über das Außerkrafttreten wird mit der Inkrafttretensregelung zusammengefaßt. Diese Vorschrift erhält - sofern Überschriften vorgesehen sind - die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten". Das abzulösende Gesetz wird mit Vollzitat angegeben (Rn. 155), d.h. mit dem Zitiernamen (Bezeichnung oder, falls vorhanden, Kurzbezeichnung), ggf. dem Datum der Ausfertigung oder Bekanntmachung, der Fundstelle und ggf. dem Änderungshinweis.

Beispiel:

Das Gesetz über den Amateurfunk vom 14. März 1949 wird durch das Amateurfunkgesetz vom 23. Juni 1997 abgelöst.

§ 13 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494):

„§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft."

533 Werden viele Rechtsvorschriften abgelöst, so können diese auch in einem besonderen Paragraphen zusammengefaßt werden, der mit „Aufhebung bisherigen Rechts" überschrieben wird.

534 Die Aufzählung der außer Kraft tretenden oder aufzuhebenden Vorschriften kann u.U. mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Nur wenn trotz umfassender Suche Zweifel bleiben, ob alle aufzuhebenden Vorschriften erfaßt sind und wenn ungewollte Umkehrschlüsse drohen, kann ausnahmsweise eine Auffangklausel für den nicht einzeln erfaßten Rest hinzugefügt werden. Diese Auffangklausel muß jedoch die gemeinten Vorschriften nach Rechtsquelle, Regelungsthema und sonstigen gemeinsamen Merkmalen so konkret wie möglich beschreiben.

Beispiel:

§ ...
Nichtanwendung von Rechtsvorschriften
Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind alle Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden, nach denen bisher ... (stichwortartige Beschreibung des Regelungsinhalts) ... und die nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

535 Besonders sorgfältig sind **Verweisungen** auf das „alte" Stammgesetz darauf zu überprüfen, ob sie als Verweisungen auf das Ablösungsgesetz weiter bestehenbleiben

können und sollen, da das alte und das neue Stammgesetz in der Regel die gleiche Bezeichnung haben. Mit Hilfe der Datenbank des Bundesrechts bei juris (Rn. 29) können alle Vorschriften (Ausgangsnormen) in anderen Gesetzen und Verordnungen ermittelt werden, die bisher auf einzelne Vorschriften des alten Stammgesetzes verwiesen haben. Die Ausgangsnormen müssen **einzeln darauf überprüft** werden, ob die Verweisungen inhaltlich noch richtig und die Zitate in Ordnung sind. Gegebenenfalls müssen sie angepaßt werden. Muß dabei das Ablösungsgesetz mit Vollzitat angegeben werden, weil es nicht allgemein bekannt ist, so werden mit einem Einsetzungsbefehl die noch nicht feststehenden Teile des Vollzitats ergänzt.

Beispiel:

§ ... des ... Gesetzes (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) ist entsprechend anzuwenden.

Sollen **Anlagen** zu dem abgelösten Gesetz unverändert bleiben und als Anlagen zu 536
dem neuen Stammgesetz fortgelten, kann dies z.B. mit folgender Formulierung in der Vorschrift über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten erreicht werden: „Gleichzeitig tritt das Gesetz ... mit Ausnahme der Anlage 1 außer Kraft. Anlage 1 wird Anlage ... zu §...".

3. Die Einzelnovelle

3.1 Kennzeichen der Einzelnovelle

Die Novelle ist eine Gestaltungsmöglichkeit für Änderungen. Sie ist eine Alternative 537
zur Ablösung (Rn. 524), unterscheidet sich aber von dem Mantelgesetz (Rn. 736).

Die Einzelnovelle **ändert in der Hauptsache nur ein einziges Stammgesetz**. Sie enthält 538
darüber hinaus Änderungen weiterer Stammgesetze, wenn dies notwendig ist, um die Stimmigkeit mit dem sonstigen Recht zu wahren (**Folgeänderung**).

Sie darf keine Hauptänderung eines weiteren Stammgesetzes enthalten. Für Haupt- 539
änderungen mehrerer Stammgesetze steht die Form des Mantelgesetzes zur Verfügung (Rn. 736 ff.).

Die Einzelnovelle erfordert eine **besondere Änderungstechnik**, weil ihr Ziel nicht - wie 540
beim Ablösungsgesetz - die umfassende Neugestaltung des Stammgesetzes ist, sondern eine eher punktuelle Änderung, die das Stammgesetz im übrigen in seiner Substanz und seiner Form unangetastet läßt.

3.2 Die Überschrift der Einzelnovelle

Die Einzelnovelle muß eine Bezeichnung haben. Sie gehört zum amtlichen Wortlaut 541
des Gesetzes. Anders als bei der Erstregelung steht hier nicht die Zitierfähigkeit im Vordergrund, denn Änderungsgesetze werden normalerweise nur als letzte Änderung des Stammgesetzes zitiert. Bei diesem Änderungshinweis (vgl. Rn. 169 ff.) wird in der Regel nicht die Bezeichnung des Änderungsgesetzes angegeben, sondern nur die Gattung „Gesetz" mit Ausfertigungsdatum und Fundstelle.

Die Bezeichnung der Einzelnovelle wird nach einem festgelegten Schema gebildet 542
(vgl. § 29 Abs. 3 GGO II). Sie beginnt mit einer Ordnungszahl, die als **Zahlwort** ausgedrückt wird.

Beispiel:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes

543 Das vorangestellte Zahlwort dient zur **Unterscheidung von früheren Novellen**, deren Bezeichnungen dasselbe Stammgesetz benannt hatten. Gezählt werden nicht alle Rechtsetzungsakte, durch die das betreffende Stammgesetz textlich geändert worden ist, sondern nur die Einzelnovellen. Bei der Zählung unberücksichtigt bleiben also textliche Änderungen auf Grund von Mantelgesetzen und sonstige (Folge-)Änderungen. Denn die Zahlenangabe ist nicht als Information über die Häufigkeit der Änderungen gedacht, sondern dient lediglich der Kennzeichnung der Einzelnovellen.

544 Die fortlaufende Zählung der Einzelnovellen wird nicht durch eine deklaratorische Bekanntmachung des Gesetzestextes (vgl. Rn. 709, 856) unterbrochen.

545 Ist bei früheren Novellen noch keine Zählung erfolgt, so erhält die Novelle, die erstmals mit einer Ordnungszahl gekennzeichnet werden soll, diejenige Zahl, die ihr bei fortlaufender Zählung von der ersten Novelle an zukäme.

546 Ist der Zitiername eines Stammgesetzes geändert worden, so wird zwar bei der nächsten Änderung des Gesetzes durch eine Einzelnovelle der neue Zitiername in der Überschrift aufgeführt. Die Zählung beginnt aber nicht neu, sondern knüpft an die Änderungen an, die das Stammgesetz unter seinem ursprünglichen Zitiernamen erfahren hat.

547 Auf das Zahlwort folgt die **Gattungsangabe**. Bei Änderungsgesetzen ist nur die Gattungsangabe „Gesetz" zulässig.

548 Die auf die Gattungsangabe folgende Gegenstandsangabe nennt hier nur den formalen Zweck **„zur Änderung"** und - im Genitiv - den Zitiernamen des zu ändernden Stammgesetzes. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 GGO II sind Formulierungen wie „Gesetz zur Ergänzung..." oder „Gesetz zur Änderung und Ergänzung..." nicht zu verwenden. Auch für weitere Informationen, z. B. über den Anlaß der Änderung, ist in der Überschrift eines Änderungsgesetzes kein Raum. Ist die Änderung etwa durch die Umsetzung einer EG-Richtlinie veranlaßt, so wird bei Änderungsgesetzen in der Regel in einer Fußnote bei der amtlichen Veröffentlichung darauf hingewiesen (Rn. 309).

549 Das zu ändernde Gesetz wird in der Überschrift der Einzelnovelle mit seinem Zitiernamen angeführt. Dies ist die **Bezeichnung**. Wenn das Gesetz eine **Kurzbezeichnung** hat, wird es **immer** nur mit dieser zitiert. Das zu ändernde Gesetz darf gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 GGO II **nicht** mit seiner Abkürzung und keinesfalls mit Bezeichnung, Kurzbezeichnung, Abkürzung, Datum und Fundstelle angeführt werden.

Beispiel:

Wenn die Überschrift des Gesetzes lautet „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)",

so erscheint in der Überschrift der Einzelnovelle nur die Kurzbezeichnung „Bundes-Immissionsschutzgesetz".

Die Bezeichnung der fünften Einzelnovelle lautet demnach: „Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes".

550 Wenn zu weiteren Gesetzen Folgeänderungen vorgenommen werden müssen, werden diese Gesetze **nicht** in der Überschrift der Einzelnovelle genannt.

551 Einzelnovellen erhalten in der Regel wegen mangelnden Zitierbedarfs **keine Kurzbezeichnung**. Ist ausnahmsweise eine Kurzbezeichnung für die Einzelnovelle vorgesehen, so soll die Ordnungszahl auch hier als Wort ausgedrückt werden.

552 Bei Einzelnovellen wird meist auch von einer amtlichen **Abkürzung** abgesehen. In der Datenbank des Bundesrechts bei juris werden die Änderungsgesetze unter einer Abkürzung erfaßt, insbesondere die Gültigkeitsregelungen mit der Abkürzung

gesichert. Wird ausnahmsweise eine amtliche Abkürzung für die Einzelnovelle vorgesehen, muß darauf geachtet werden, daß sie mit dem Kürzel „ÄndG" endet, damit eine Verwechselung mit der Abkürzung des Stammgesetzes ausgeschlossen ist. Die Abkürzung sollte im **Einvernehmen mit dem für die automatisierte Dokumentation des Bundesrechts zuständigen Referat im Bundesministerium der Justiz** gebildet werden.

3.3 Das Ausfertigungsdatum

Das Ausfertigungsdatum, das später nach der Überschrift des Gesetzes steht, gibt das Datum der Unterschrift des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin wieder. Bereits im Entwurfsstadium kann - gemäß § 59 Abs. 5 GGO II abgesetzt von der Überschrift - eine Zeile mit dem Wort „Vom ..." vorgesehen werden. 553

3.4 Die Eingangsformel der Einzelnovelle

Die Einzelnovelle ist ein eigenständiges Gesetz und muß deshalb eine Eingangsformel haben. Diese wird von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin als Ausfertigungsorgan vollzogen. Durch die Eingangsformel soll sichtbar werden, wer das Gesetz beschlossen hat und dafür verantwortlich ist. Ferner wird mit ihr bekundet, daß das Gesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes, gegebenenfalls mit qualifizierten Mehrheiten, zustande gekommen ist. Die Eingangsformel enthält die Angabe, daß der Bundestag das Gesetz beschlossen hat und, sofern die Zustimmung des Bundesrates erforderlich und auch erteilt ist, daß der Bundesrat zugestimmt hat. 554

Die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit des Änderungsgesetzes** muß sorgfältig geprüft werden. Es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß auch die Einzelnovelle der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn das zu ändernde Stammgesetz mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die Novelle nach ihrem eigenen Inhalt zustimmungsbedürftig ist (vgl. die verfassungsrechtliche Prüfliste in Rn. 42). Bei Unsicherheiten oder Zweifeln ist das Bundesministerium der Justiz frühzeitig zu beteiligen. 555

Obwohl Bundestag und Bundesrat über die Eingangsformel nicht mit Gesetzeskraft beschließen, gibt sie die Möglichkeit, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu erörtern, ob das Gesetz nur mit einer besonderen Mehrheit oder mit der Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden kann oder ob beide Anforderungen bestehen. Die Eingangsformel wird deshalb so, wie sie aus Sicht der Bundesregierung zutrifft, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 GGO II schon dem **Gesetzentwurf** vorangestellt. 556

Ihr **Standort** ist nach der Überschrift des Gesetzes und nach der Zeile für das Ausfertigungsdatum. 557

Die Eingangsformel muß während des Gesetzgebungsverfahrens bei **jeder Änderung des Entwurfs überprüft** werden, weil durch eine Änderung des Inhalts die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes begründet werden oder entfallen kann. Die zutreffende Eingangsformel kann endgültig erst nach den abschließenden Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates festgelegt werden. 558

Die Eingangsformeln sind in § 30 Abs. 2 GGO II festgelegt. Sie lauten: 559

- *bei Einzelnovellen, die weder einer qualifizierten Mehrheit noch der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:*

  „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:"
- *bei Einzelnovellen, die zwar keiner qualifizierten Mehrheit, wohl aber der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:*

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen".

Zu weiteren in Betracht kommenden Eingangsformeln sowie zu weiteren Voraussetzungen vgl. Rn. 399 f.

3.5 Der Aufbau der Einzelnovelle

560 Die Einzelnovelle wird gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 GGO II **in Artikel untergliedert**, in denen die Änderungen zusammengefaßt sind. Nach der Artbezeichnung „Artikel" folgt in arabischen Zahlen die Zählbezeichnung. Artikel-Überschriften sind in der Regel nicht erforderlich.

561 Bei Einzelnovellen sind grundsätzlich alle Änderungen, die das in der Überschrift genannte Stammgesetz betreffen, in **einem** Artikel zusammenzufassen. Dieser bildet „Artikel 1" der Einzelnovelle.

562 Von dem Grundsatz, daß alle Änderungen, die das Stammgesetz betreffen, in dem Artikel 1 zusammengefaßt werden, darf abgewichen werden, wenn die Änderungen mit einem größeren zeitlichen Abstand wirksam werden sollen. Hier kann es sich empfehlen, alle Änderungen, die zu demselben Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden sollen (sog. **gespaltenes Inkrafttreten**), in einem eigenen Artikel zusammenzufassen. Die Reihenfolge der Artikel richtet sich dann nach der zeitlichen Reihenfolge des Inkrafttretens. Ein solcher Aufbau vereinfacht die Inkrafttretensregelung und macht zugleich deutlich, daß zwei zeitlich auseinanderfallende Rechtsetzungsvorhaben aus Gründen der Konzentration zu einem Rechtsetzungsakt verbunden werden. Innerhalb der einzenen Artikel richtet sich die Reihenfolge der Änderungen nach der Paragraphenfolge des zu ändernden Stammgesetzes.

563 Wenn sich bei der Änderung einer Vorschrift **weitere Änderungen** derselben Vorschrift **bereits konkret** abzeichnen, so kann es sich anbieten, diese Änderungen zusammen – als Teil desselben Rechtsetzungsaktes – zu beschließen. Zu diesem Zweck kann die betreffende Vorschrift des Stammgesetzes in der Weise geändert werden, daß sie **unmittelbar in ihrem Wortlaut** sowohl die Rechtslage beschreibt, die nach der ersten Änderung eintritt, als auch diejenige, die zu einem genau bezeichneten späteren Zeitpunkt eintreten soll. Hinsichtlich des Inkrafttretens der Änderungen wird hier nicht differenziert.

Beispiel:

Durch Artikel 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 8. Februar 1989 (BGBl. I S. 227) wird die wöchentliche Arbeitszeit für Bundesbeamte schrittweise herabgesetzt. Die geänderte Vorschrift lautet:

§ 1 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Bundesbeamten beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 39, vom 1. April 1990 an 38 1/2 Stunden in der Woche."

564 Es ist auch möglich, die Vorschrift innerhalb eines Rechtsetzungsaktes zwei- oder mehrfach zu ändern und diese Änderungen zu **unterschiedlichen** Zeitpunkten in Kraft treten zu lassen. Dafür werden – wie beim gespaltenen Inkrafttreten – alle zu demselben Zeitpunkt in Kraft tretenden Änderungen in einem eigenen Artikel zusammengefaßt. Die zweite oder folgende Änderung setzt dann auf der Vorschrift auf, die in der ersten oder vorangegangenen Stufe geändert wurde, und wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt (sog. **gestuftes Inkrafttreten**). Beim gestuften Inkrafttreten ergeben sich bei der Verteilung des Änderungsstoffes auf verschie-

dene Artikel Besonderheiten für den Rahmentext (vgl. Rn. 641 ff.). Das gestufte Inkraftsetzen spielt vor allem eine Rolle bei der Anpassung von Berechnungsfaktoren in Leistungsgesetzen (z. B. Elftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Juni 1988 - BGBl. I S. 829).

Die **Folgeänderungen**, die in anderen Stammgesetzen notwendig werden (vgl. Rn. 511), werden in einem „Artikel 2" zusammengefaßt. Bei Bedarf können auch mehrere Artikel gebildet werden. 565

Der **letzte Artikel** der Einzelnovelle ist die Inkrafttretensvorschrift. 566

3.6 Der äußere Rahmentext - die Angabe des zu ändernden Gesetzes

Jeder Änderung eines Stammgesetzes wird ein **Eingangssatz** vorangestellt, in dem das zu ändernde Gesetz so konkret angegeben wird, daß die folgenden Änderungsbefehle präzise ausgeführt werden können und der Wortlaut nach Inkrafttreten der Änderungen eindeutig ist. 567

Im Eingangssatz zu Artikel 1 der Einzelnovelle wird das Stammgesetz angeführt, das Gegenstand der Hauptänderung ist. In der Regel handelt es sich um ein geltendes, d. h. verkündetes und in Kraft getretenes Gesetz. Geändert werden kann aber auch ein verkündetes, noch nicht in Kraft getretenes Gesetz (sog. schwebendes Gesetz). 568

Im Eingangssatz muß jedes Stammgesetz - auch ein allgemein bekanntes Gesetz - gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3, Abs. 2 und 3 GGO II mit dem **Vollzitat** (Rn. 155 ff.) angeführt werden, d. h. mit Zitiernamen, ggf. Datum der Ausfertigung oder Bekanntmachung, Fundstelle und ggf. Änderungshinweis (§ 34 Abs. 2 GGO II). Dem Vollzitat folgt die standardisierte Formulierung „... wird wie folgt geändert". 569

Zitiername des Gesetzes ist die Bezeichnung (vgl. Rn. 358 ff.). Ist eine **Kurzbezeichnung** (vgl. Rn. 368 ff.) festgelegt worden, so ist gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 GGO II **nur sie** zu verwenden. Das zu ändernde Gesetz darf nicht mit seiner Abkürzung und keinesfalls mit einer aus Bezeichnung, Kurzbezeichnung und Abkürzung bestehenden Überschrift angeführt werden. 570

Beispiel:

Wenn die Überschrift des Gesetzes lautet:

„Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)",

so erscheint im Eingangssatz der Einzelnovelle nur die Kurzbezeichnung „Strahlenschutzvorsorgegesetz".

Der Eingangssatz lautet demnach:

„Das Strahlenschutzvorsorgegesetz ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert: ..."

Hat das Gesetz einen **neuen Zitiernamen** erhalten, so ist es im Eingangssatz mit dem **neuen** Zitiernamen und der Fundstelle der letzten amtlichen Volltextveröffentlichung anzuführen. 571

Beispiel:

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) hat durch Gesetz vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) die Kurzbezeichnung „Gerätesicherheitsgesetz" *erhalten. Der Eingangssatz späterer Änderungen lautet:*

„Das Gerätesicherheitsgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:"

572 Im Vollzitat wird neben dem Zitiernamen immer die **Fundstelle** der letzten amtlichen Veröffentlichung des vollständigen Gesetzestextes angegeben (vgl. Rn. 159 ff.).

573 Ist das zu ändernde Gesetz nach der letzten Veröffentlichung des Volltextes bereits einmal oder mehrere Male geändert worden, so muß im Eingangssatz des ändernden Artikels gemäß § 34 Abs. 3 GGO II auf die (letzte) Änderung hingewiesen werden. Der **Änderungshinweis** lautet: „..., (zuletzt) geändert durch das Gesetz vom ...". Weitere Einzelheiten zum Änderungshinweis sind in den Rn. 169 bis 176 angegeben.

574 Häufig ist es schwierig, bei dem Entwurf des Änderungsgesetzes die letzte Änderung des Stammgesetzes korrekt anzugeben. Der Änderungshinweis wird dann in der Praxis nicht vollständig ausgefüllt („zuletzt geändert durch ..."). Dies ist problematisch, denn der Eingangssatz muß präzise den Gesetzeswortlaut angeben, den das Änderungsgesetz bei seinem Inkrafttreten ändern soll.

575 Ist damit zu rechnen, daß weitere Änderungen des Stammgesetzes in Kraft treten, bevor das vorbereitete Änderungsgesetz beschlossen wird und beziehen sich gar die einzelnen Änderungsbefehle auf die gleichen Textstellen, so muß in jedem Stadium des Entwurfs und der Beratungen deutlich sein, an welchen Wortlaut des Stammgesetzes die Änderungsbefehle anknüpfen sollen. Im Entwurfsstadium kann dies z. B. mit der Formulierung geschehen „zuletzt geändert durch [den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des ... Gesetzes, BT-Drucksache ... ".Die Schwierigkeiten, **parallel laufende Änderungsvorhaben** richtig zu benennen und im Beratungsverlauf zu beobachten sowie die Fehler bei Änderungen, die nicht aufeinander abgestimmt sind, werden vermieden, wenn die Forderung nach Konzentration der Rechtsetzung befolgt wird (Rn. 509), d.h. alle anstehenden Vorhaben zur Änderung des Stammgesetzes zusammengefaßt und zusammengeführt werden.

576 Schwierigkeiten bereitet auch der Fall, daß ein Änderungsgesetz bereits vorhanden, d. h. verkündet, aber noch nicht in Kraft getreten ist. Diese sog. **schwebende Änderung** ist zwar schon existent, aber noch nicht wirksam, denn das Stammgesetz ist in seinem Wortlaut noch nicht geändert.

577 Wird das schwebende Änderungsgesetz in dem Änderungshinweis angegeben, so stellt sich erst beim Lesen seiner Inkrafttretensvorschrift heraus, daß dieses Gesetz für den aktuellen Wortlaut des Stammgesetzes ohne Bedeutung ist.

578 Soll die schwebende Änderung, obwohl sie verkündet ist, erst nach ihrem Inkrafttreten angegeben werden, besteht die Gefahr, daß diese Angabe vergessen wird und dann die Änderungshinweise nicht mehr in lückenloser Kette bis zur letzten Volltextveröffentlichung zurückführen.

579 Die **Rechtsetzungspraxis** gibt entsprechend § 34 Abs. 3 Satz 1 GGO II im Änderungshinweis das letzte verkündete Änderungsgesetz an, d. h. auch das schwebende Änderungsgesetz. Da bei der Änderung an den geltenden Wortlaut angeknüpft wird, bleiben bei der Formulierung der Änderungsbefehle, d.h., wo und wie das Stammgesetz geändert werden soll, die künftigen Änderungen durch das schwebende Änderungsgesetz unberücksichtigt.

580 Bei Änderungen im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag sind die in den Rn. 177 ff. aufgeführten Besonderheiten zu beachten.

3.7 Der innere Rahmentext - die Angabe, welche Textstelle geändert wird, und der Änderungsbefehl

581 Im Anschluß an den Eingangssatz des Artikels werden die jeweiligen Änderungen des Stammgesetzes aufgeführt. Die **Reihenfolge** der Änderungen richtet sich grund-

sätzlich nach der Paragraphenfolge des Stammgesetzes. Für die Reihenfolge der Änderungen spielt es deshalb keine Rolle, ob die einzelnen Änderungen wichtig oder vergleichsweise nebensächlich sind und ob sie Hauptänderungen oder lediglich Folgeänderungen darstellen. Dies hat den Vorteil, daß die Änderungen in den geltenden Wortlaut des Gesetzes chronologisch eingearbeitet werden können. Zur Ausnahme der gebündelten Änderungsbefehle vgl. Rn. 632 ff.

Jede einzelne Änderung muß so präzise abgefaßt sein, daß der künftige Gesetzestext eindeutig ist. Hier darf kein Spielraum bleiben. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß für den Rahmentext **standardisierte Formulierungen und Ausdrücke** verwendet werden. 582

Der **innere Rahmentext** ist die präzise Angabe, **an welcher Stelle** der geltende Wortlaut geändert werden soll und **wie** die Änderung aussehen soll (sog. **Änderungsbefehl**). 583

Die Änderungsbefehle lauten: 584

... wird/werden ... aufgehoben/gestrichen, wenn der geltende Wortlaut wegfallen soll, ohne daß ein neuer Wortlaut an die Stelle tritt.

... wird/werden ... angefügt/eingefügt, wenn ein neuer Wortlaut zum geltenden Wortlaut hinzukommen soll.

... wird/werden ... ersetzt und ... wird/werden wie folgt gefaßt, wenn der bisherige Wortlaut durch einen neuen Wortlaut ausgetauscht werden soll.

Die Änderung kann sich auf eine ganze Gliederungseinheit beziehen (z. B. einen Absatz aufheben) oder innerhalb einer Gliederungseinheit Teile des Wortlauts betreffen (z. B. einzelne Wörter in einem Satz ersetzen). 585

Lautet der Änderungsbefehl „einfügen", „anfügen", „ersetzen", „neufassen", kommt der Text hinzu, der künftig Bestandteil des Stammgesetzes sein soll. Dieser Teil ist in der **Regelungssprache** gefaßt und muß immer durch Anführungszeichen kenntlich gemacht sein, damit er sich deutlich vom inneren Rahmentext abhebt. 586

- Die Angabe, an welcher Stelle geändert wird -

Jeder Paragraph des Stammgesetzes, der geändert wird, erhält eine eigene Nummer. Die Änderungen werden fortlaufend durchnumeriert. 587

Beispiel:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
2. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Stelle, die geändert werden soll, wird mit der Gliederungseinheit des Stammgesetzes angegeben, die am weitesten hinabreicht (Absatz, Satz, Halbsatz, Nummer, Buchstabe). 588

Beispiel:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
2. § 17 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Sind in einem Paragraphen **mehrere** Änderungen vorzunehmen, so wird die jeweilige Nummer des Änderungsgesetzes weiter untergliedert mit Buchstaben und ggf. Doppelbuchstaben. Werden mehrere Absätze eines Paragraphen oder, wenn dieser nur aus einem Absatz besteht, mehrere Sätze geändert, so beginnt der Rahmentext mit der Formulierung: „§ ... wird wie folgt geändert:" 589

Werden einzelne Absätze mehrfach geändert, so lautet der nächste Teil des Rahmentextes: „Absatz ... wird wie folgt geändert:"

Beispiel:

1. § ... wird wie folgt geändert:

a) Absatz ... wird wie folgt geändert:
aa) ...
bb) ...
b) Absatz ... wird wie folgt geändert:

590 Eine über Doppelbuchstaben hinausgehende Untergliederung des Änderungsgesetzes wird unübersichtlich. Hier sollte überlegt werden, ob eine zusammenhängende Textstelle neu gefaßt werden kann (Rn. 627).

591 Werden nicht ganze Gliederungseinheiten geändert, sondern innerhalb einer Gliederungseinheit Änderungen vorgenommen, muß die Stelle genau angegeben werden.

Beispiele:
Im Satz 1 ...
In der Nummer 3 ...
oder
In Satz 1 ...
In Nummer 3 ...

592 Soll die Änderung in einem von mehreren Sätzen vorgenommen werden, muß der Satz mit einer Zahl gekennzeichnet werden (z. B. „In Satz 4 werden ..."). Die **Zählung der Sätze** ist unproblematisch, wenn entsprechend dem Gebot der klaren und übersichtlichen Gliederung einer Vorschrift kurze Sätze mit wenig Untergliederungen aneinandergereiht sind.

593 **Schwierigkeiten** bei der Zählung der Sätze bereiten solche Satzgefüge, die z. B. durch Nummern oder Buchstaben unterbrochen sind, weil sie Aufzählungen enthalten. Schwierigkeiten bereiten ferner selbständige Sätze innerhalb dieser Nummern, wenn die verschiedenen Nummern durch einen übergreifenden Satz miteinander verknüpft sind.

Beispiel:
§ 3 Einkommensteuergesetz:
Steuerfrei sind
1...
...
29. das Gehalt und die Bezüge,
a) die die diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten. **Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige oder für im Inland ständig ansässige Personen;**

b) der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und ihres Personals, soweit sie Angehörige des Entsendestaats sind. **Dies gilt nicht für Personen, die im Inland ständig ansässig sind oder außerhalb ihres Amtes oder Dienstes einen Beruf, ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;**

...

36. Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege ..., wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen ... erbracht werden. **Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfevorschriften für häusliche Pflege erhält;**

...

594 In der Praxis hat sich folgendes Schema für die **Zählung der Sätze** mit derart komplizierter Gliederung herausgebildet: Wird ein Satz durch Nummern oder Buchstaben

unterbrochen, wird die Zählung für selbständige Sätze **innerhalb** dieser Nummern oder **innerhalb** dieser Buchstaben weitergeführt.

In dem Beispiel von Rn. 593 werden die im Druck hervorgehobenen Sätze wie folgt zitiert:

„§ 3 Satz 1 Nr. 29 Buchstabe a **Satz 2** des Einkommensteuergesetzes"
„§ 3 Satz 1 Nr. 29 Buchstabe b **Satz 2** des Einkommensteuergesetzes"
„§ 3 Satz 1 Nr. 36 **Satz 2** des Einkommensteuergesetzes"

Die übrigen Satzteile können mit den Wörtern „vor" oder „nach" präzise angegeben werden. 595

Beispiele:
(bezogen auf Rn. 593)
Im Satzteil vor Nummer 1 ...
In Satz 1 Nr. 29 wird im Satzteil vor dem Buchstabe a ...
In Satz 1 Nr. 29 wird im Satzteil nach dem Buchstaben a ...

Soll die Änderung innerhalb einer Gliederungseinheit vorgenommen werden, muß zusätzlich die **Stelle des geltenden Wortlauts** mit Anführungszeichen hervorgehoben werden, wo die Änderung stattfinden soll. 596

Beispiel:
In Satz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Frauenbeauftragte" die Wörter „..." eingefügt
oder
Im Satz 3 Halbsatz 1 werden ... eingefügt.
In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3" gestrichen.
In § 3 wird der Satzteil vor dem Wort „Personalrat" gestrichen.

Der Plural von „Wort", das hier in der Bedeutung der kleinsten selbständigen sprachlichen Einheit verwendet wird, ist „**Wörter**". Der Plural „Worte" ist der feierliche, pathetische Ausdruck für die Äußerung von Gedanken und Gefühlen (die „goldenen Worte", „Worte des Trostes") und ist deshalb in der Änderungssprache unpassend. 597

Werden Zahlen, Zeichen, Formeln eingefügt, ersetzt oder gestrichen, so wird die zu ändernde Textstelle nicht mit „Wort", sondern mit **„Angabe"** oder einem vergleichbaren Ausdruck bestimmt (z. B. Zahl, Jahreszahl, Berechnungsfaktor etc.). 598

Sollen einzelne Teile einer Angabe, z. B. in der Aufzählung von Paragraphen geändert werden, muß besonders auf die Eindeutigkeit des Änderungsbefehls geachtet werden. Verständlichkeit und Eindeutigkeit werden erhöht, wenn nicht nur die einzelne Ziffer oder das Zeichen benannt wird, das ersetzt oder gestrichen werden soll. Gegebenenfalls sollte die ganze Angabe neugefaßt werden: 599

Beispiel:
Die Angabe „§... Abs.... Nr. 1 und 3" wird durch die Angabe „§... Abs.... Nr. 1 bis 3" ersetzt (und nicht: das Wort „und" wird durch das Wort „bis" ersetzt)

- Die Änderungsbefehle „aufheben" und „streichen" -

Mit den Änderungsbefehlen „aufheben" und „streichen" soll erreicht werden, daß der geltende Wortlaut ersatzlos wegfällt. Die Unterscheidung ist formaler Art: **Aufgehoben** werden ganze Gliederungseinheiten (Teile, Abschnitte, Paragraphen, Absätze, Sätze). **Gestrichen** werden einzelne Wörter und Satzteile. 600

Früher wurde die Formulierung „wird/werden gestrichen" auch verwendet, um Rechtsvorschriften zu beseitigen, die noch nicht in Kraft getreten sind oder die gegen- 601

standslos geworden sind. Diese an die Geltung anknüpfende Unterscheidung wird jetzt zugunsten der formalen Unterscheidung aufgegeben.

602 Die Änderungsbefehle **„aufheben"** und **„außer Kraft treten"** unterscheiden sich lediglich durch den Standort. Steht der Änderungsbefehl, daß eine bestimmte Gliederungseinheit wegfallen soll, in dem letzten Paragraphen oder in dem letzten Artikel über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten, lautet der Änderungsbefehl „... tritt/treten außer Kraft". Steht der Änderungsbefehl an einer anderen Stelle, lautet er „... wird/werden aufgehoben".

603 Werden ganze Gliederungseinheiten aufgehoben, so genügt es, diese im Änderungsbefehl anzuführen.

Beispiel:
Die §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.

604 Werden Absätze, Sätze oder vollständige Halb- oder Teilsätze aufgehoben, so müssen im Änderungsbefehl zusätzlich die höheren Gliederungseinheiten zitiert werden, sofern diese nicht aus dem Zusammenhang erkennbar sind.

Beispiel:
§ 5 Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.
aber:
§ 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

605 Bleibt wegen der Aufhebung eines oder mehrerer Absätze nur ein Absatz übrig, so ist die bestehende Absatzgliederung überflüssig geworden und muß gestrichen werden.

Beispiel:
§ 133 wird wie folgt geändert:
a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.

606 Durch die Aufhebung von Paragraphen, Absätzen, Nummern und Buchstaben entstehen Lücken in der Zählung. Eine neue Numerierung würde zu weiterem Änderungsbedarf führen. Außerdem besteht die Gefahr, daß Verweisungen auf die umnumerierten Vorschriften unrichtig werden. Deshalb sollten hier im Zweifel Lücken in der Numerierung, d.h. Gliederungsnummern ohne Gesetzestext, hingenommen werden. Bei einer Bekanntmachung des Gesetzes würde an diesen Stellen stehen „(weggefallen)".

607 Werden **Sätze aufgehoben**, ändert sich automatisch die Reihenfolge der Sätze: die nachfolgenden Sätze rücken vor. Sind in diesen Sätzen Änderungen vorzunehmen, wird z. B. formuliert: „In dem bisherigen Satz 5 wird ..." oder „In dem neuen Satz 4 wird ...".

608 Durch das Vorrücken können Verweisungen unrichtig werden. Deshalb ist beim Aufheben von Sätzen besonders sorgfältig darauf zu achten, daß **Verweisungen** angepaßt werden, die sich auf **die nachfolgenden Sätze** beziehen. Das Änderungspensum ist über das Verweisungsregister bei juris (Rn. 29) zu ermitteln.

609 Werden einzelne Wörter oder Satzteile gestrichen, muß auf die Rechtschreibung bei dem restlichen Text geachtet werden.

Beispiele:
In Satz 1 werden die Wörter „Das Grundstück und" gestrichen und das nachfolgende Wort „das" groß geschrieben.
(Der bisherige Satz lautete: Das Grundstück und das Gebäude ist bei der Wertermittlung gesondert zu berücksichtigen).

Werden einzelne Wörter oder Satzteile gestrichen, muß auf die korrekte Zeichensetzung geachtet werden. 610

Beispiele:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „..." die Wörter „, in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren," gestrichen.

oder:

In Absatz 3 wird nach dem Wort „..." das Komma und werden die Wörter „in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren," gestrichen.

In Satz 5 wird nach dem Wort „..." das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

- Die Änderungsbefehle „anfügen" und „einfügen" -

Der Änderungsbefehl „**anfügen**" wird verwendet, wenn eine Gliederungseinheit des Stammgesetzes an ihrem Ende um weitere Textteile ergänzt werden soll. Diese Textteile werden Bestandteil des Stammgesetzes, sind in der Regelungssprache gefaßt und werden durch Anführungszeichen kenntlich gemacht. 611

Der Änderungsbefehl beginnt mit dem Wort „nach", wenn eine ranggleiche Gliederungseinheit angefügt wird. 612

Beispiel:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Der Änderungsbefehl beginnt mit dem Wort „dem", wenn eine rangniedere Gliederungseinheit angefügt wird.

Beispiel:

Dem § ... wird folgender Absatz 5 angefügt:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Wird durch die Anfügung ein bisher nicht untergliederter Paragraph in Absätze gegliedert, lauten die Änderungsbefehle: 613

§ ... wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) ..."

oder: Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) ..."

Werden einer Gliederungseinheit **neue Gliederungseinheiten vorangestellt**, so muß im Änderungsbefehl die Gliederungseinheit angeführt werden, mit der der Text bisher beginnt. Dann lautet der Änderungsbefehl „... wird folgender ... vorangestellt:". Der neue Gesetzestext wird im Anschluß an den Änderungsbefehl in Anführungszeichen angeführt. Die Zählbezeichnung der vorangestellten Gliederungseinheiten muß mit der Zahl 1 beginnen. Daher muß in einem weiteren Änderungsschritt die nachfolgende Gliederungseinheit umnumeriert werden mit einem Buchstabenzusatz. Es können auch alle folgenden Gliederungseinheiten, soweit sie von der Voranstellung des Textes betroffen sind, durchnumeriert werden. 614

Beispiel:

1. Dem Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt vorangestellt:

„Abschnitt 1

§ 1 ...

§ 2 ..."

2. Die bisherigen Abschnitte 1 bis ... werden (mit ihren bisherigen Überschriften) die Abschnitte 2 bis ... Die bisherigen §§ 1 bis ... werden die §§ 3 bis ...

oder:

2. Der bisherige Abschnitt 1 wird Abschnitt 1 a. Die bisherigen §§ 1 und 2 werden die §§ 2a und 2b.

615 Wie bei jeder Umnumerierung ist auch hier **äußerste Aufmerksamkeit** geboten, weil Verweisungen auf die umnumerierten Vorschriften unrichtig werden. Die Verweisungen können über die Datenbank des Bundesrechts bei juris (vgl. Rn. 29) nachgewiesen werden. Die Gesetze mit den verweisenden Vorschriften (Ausgangsnormen) sind dann in dem Artikel mit den Folgeänderungen zu ändern.

616 Werden einzelne Wörter oder Satzteile angefügt, sind u. U. auch die Satzzeichen mit zu ändern.

Beispiel:

In Satz 3 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „mit Ausnahme des Fahrers." angefügt.

oder

Der Punkt am Ende des Satzes 3 wird gestrichen, und es werden die Wörter „..." angefügt.

In Absatz 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

617 Wird bei einer Aufzählung, die in Nummern gegliedert ist, eine **weitere Nummer angefügt**, sind meist auch die davor stehenden Nummern mitzuändern.

Beispiele:

In § ... wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

In § ... wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

In Satz 1 werden in Nummer 2 das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

618 Der Änderungsbefehl „**einfügen**" wird verwendet, wenn zwischen zwei Gliederungseinheiten desselben Ranges neue Textteile eingefügt werden sollen.

619 Werden ganze Gliederungseinheiten **eingefügt**, so muß im Änderungsbefehl als Textstelle zunächst die Gliederungseinheit zitiert werden, nach der der neue Text stehen soll. Nach dem Änderungsbefehl folgt in Anführungszeichen der neue Regelungstext.

Beispiele:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „(5) ..."
Nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 10 eingefügt: „..."

620 Durch das Einfügen von Paragraphen oder Absätzen entsteht ein weiterer Änderungsbedarf, wenn statt eines Buchstabenzusatzes (z. B. § 7a; Absatz 4a) eine fortlaufende Zählung beibehalten werden soll. In diesem Fall müssen die dem neuen Paragraphen oder dem neuen Absatz folgenden Paragraphen oder Absätze umnumeriert werden, da anderenfalls zwei Paragraphen oder Absätze dieselbe Zählbezeichnung hätten. Der Änderungsbefehl für die Umnumerierung lautet zum Beispiel:

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
Die bisherigen §§ 8 bis 15 werden die §§ 11 bis 18.

621 Wird die unnumerierte Gliederungseinheit gleichzeitig noch geändert, kann z. B. wie folgt formuliert werden:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2)..."
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Wird die unnumerierte Gliederungseinheit neu gefaßt, können die einzelnen Änderungsschritte aufgeführt werden („der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:..."). Der Änderungsbefehl kann aber auch lauten: „Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:...". 622

Umnumerierungen sollen nur erfolgen, wenn über die Datenbank des Bundesrechts bei juris (vgl. Rn. 29) nachgewiesen ist, daß keine Verweisungen bestehen oder wenn alle verweisenden Vorschriften (Ausgangsnorm) angepaßt sind. Wegen des zusätzlichen Änderungsbedarfs ist in der Regel ein **Buchstabenzusatz** der Umnumerierung vorzuziehen. 623

In der GGO II ist eine Numerierung der Sätze nicht vorgesehen. Wenn Sätze eingefügt werden, lautet deshalb der Änderungsbefehl z. B. „Nach Satz 3 wird folgender Satz / werden folgende Sätze eingefügt:". Der bisherige Satz oder die bisherigen Sätze rücken automatisch nach hinten. Sind in diesen Sätzen Änderungen vorzunehmen, wird z. B. formuliert: „In dem **bisherigen** Satz 5 wird ..." oder „In dem **neuen** Satz 6 wird ...". 624

Durch das Verschieben nach hinten können Verweisungen unrichtig werden. Deshalb ist beim Einfügen von Sätzen besonders sorgfältig darauf zu achten, daß Verweisungen auf die nachfolgenden Sätze angepaßt werden. Das Änderungspensum ist über das Verweisungsregister bei juris (Rn. 29) zu ermitteln. 625

Werden Wörter oder Satzteile eingefügt, sind ggf. auch die entsprechenden Satzzeichen mitvorzusehen. 626

Beispiel:

... werden nach dem Wort „..." die Wörter „, insbesondere bei Nebel," eingefügt.
oder
... wird nach dem Wort „..." ein Komma und werden die Wörter „insbesondere bei Nebel," eingefügt.

– Die Änderungsbefehle „fassen" und „ersetzen" –

Mit dem Änderungsbefehl „wird/werden **wie folgt gefaßt**" wird der Wortlaut einer Gliederungseinheit ganz gegen einen neuen Wortlaut ausgetauscht. 627

Beispiel:

Abschnitt 3 wird wie folgt gefaßt:
Satz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
Die §§ 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

In der Regel ist es überflüssig, den bisherigen Text vorher ausdrücklich aufzuheben, denn der neugefaßte Wortlaut tritt an die Stelle des bisherigen Wortlauts. Wenn der Regelungsinhalt des Textes keinen Bezug zu dem bisherigen Regelungsinhalt hat (z. B. eine obsolet gewordene Berlin-Klausel wird durch eine Übergangsregelung ersetzt), kann in der Gesetzesbegründung ausgeführt werden, warum der bisherige Wortlaut entbehrlich geworden ist. Bei Umstellungen und Umnumerierungen kann u. U. ein Änderungsbefehl, der die Änderungsschritte aufzeigt, das Verständnis erleichtern. Dann kann z. B. formuliert werden „Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt gefaßt:...". 628

Der **neue Wortlaut** wird Bestandteil des Stammgesetzes, ist in der Regelungssprache gefaßt und wird durch Anführungszeichen kenntlich gemacht. 629

Sollen mehrere Paragraphen, Absätze oder Sätze neugefaßt werden und **an die Stelle einer größeren Zahl** entsprechender Gliederungseinheiten treten, würden die Änderungsbefehle unübersichtlich, wenn die entsprechende Zahl der Gliederungseinheiten neu gefaßt und die übrigbleibende Zahl aufgehoben würde. In diesem Fall kann formuliert werden „Die §§ 8 bis 13 werden durch die folgenden §§ 8 bis 10 ersetzt:". Bei 630

einer etwaigen Neubekanntmachung würden die nicht mit einem Wortlaut versehenen §§ 11 bis 13 mit „(weggefallen)" gekennzeichnet.

631 Mit dem Änderungsbefehl **„wird/werden ersetzt"** können auch einzelne Wörter oder Satzteile ausgetauscht werden. Hier werden die entsprechenden Teile des bisherigen Wortlauts angegeben und durch Anführungszeichen gekennzeichnet. Ebenso wird der neue Wortlaut angeführt und durch Anführungszeichen hervorgehoben.

Beispiel:

In Absatz 3 werden die Wörter „bis zu einem Jahr" durch die Wörter „bis zu drei Jahren" ersetzt.

- Gebündelte Änderungsbefehle -

632 Im Zusammenhang mit grundlegenden Änderungen kann es notwendig werden, einzelne Wörter durchgehend durch neue Wörter zu ersetzen.

Beispiele:

Konkursverwalter durch Insolvenzverwalter

Der Bundesminister durch das Bundesministerium

Der Vertrauensmann durch die Vertrauensperson

Das Bundesgesundheitsamt durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Die Wählerliste durch das Wahlverzeichnis.

633 Steht ein auszutauschendes Wort in einer Gliederungseinheit, die auch aus anderen Gründen geändert werden soll, werden alle Änderungen zusammen formuliert. Meist empfiehlt es sich, den Satz, Absatz, Paragraphen neu zu fassen.

634 Stehen die auszutauschenden Wörter in Paragraphen, die keine weiteren Änderungen erfahren, würden nach dem üblichen Änderungsschema gleichlautende Änderungsbefehle in der Reihenfolge der Paragraphen aufgeführt. Dadurch kann das Änderungsgesetz schnell überfrachtet werden. Deshalb können diese Änderungen in einer Vorschrift **gebündelt** zusammengefaßt werden.

635 Der Standort ist nach der letzten Nummer des Änderungsgesetzes, die sich auf einen Paragraphen oder Artikel des Stammgesetzes bezieht.

636 Die zu ändernden Gliederungseinheiten sind genau anzugeben.

Beispiel:

In § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 3 Satz 1, §§ 6 bis 8, 18 Abs. 1 Satz 2 und § 32 Abs. 2 werden jeweils das Wort „..." durch das Wort „..." ersetzt.

637 Bei den Änderungsbefehlen sind Groß- und Kleinschreibung und Deklination der auszutauschenden Wörter zu berücksichtigen. Die entsprechenden Gliederungseinheiten werden nicht besonders hervorgehoben, sondern alle in der Reihenfolge der Paragraphen aufgeführt.

Beispiele:

In §§ ... werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister", „der Bundesminister", „dem Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium", „das Bundesministerium", „dem Bundesministerium" sowie das Wort „Er" durch das Wort „Es" ersetzt.

3.8 Rahmentext und Gliederung bei Änderung einer einzigen Vorschrift

638 Wird das Stammgesetz nur in einem einzigen Paragraphen geändert, so können Eingangssatz (äußerer Rahmentext) und innerer Rahmentext **zusammengefaßt** werden. Die Anführung lautet zum Beispiel:

§ ... des Gesetzes ..., das (zuletzt) durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

oder:

Nach § ... des Gesetzes ..., das (zuletzt) durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird folgender § ... eingefügt:

Hier muß besonders darauf geachtet werden, daß der Änderungshinweis in einem **Relativsatz** erfolgt, **der sich auf das zu ändernde Stammgesetz** bezieht. Anderenfalls könnte der Änderungshinweis als letzte Änderung des zu ändernden Paragraphen mißverstanden werden. 639

Wird der Paragraph in mehreren Punkten geändert, werden die einzelnen Änderungen in Nummern, ggf. auch mit weiteren Untergliederungen in Buchstaben, gegliedert. 640

Beispiel:

§ ... des Gesetzes ... vom ... (BGBl. ...), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „...
2. Im Absatz 2 wird nach dem Wort „..."das Wort „..." eingefügt.

3.9 Der Rahmentext bei gestuftem Inkrafttreten

Sollen in einem Rechtsetzungsakt dieselben Vorschriften eines Gesetzes mehrfach geändert werden (**gestuftes Inkrafttreten**), werden die Änderungen nach ihren Inkrafttretensdaten geordnet und in gesonderten Artikeln zusammengefaßt. Der Eingangssatz des ersten Artikels enthält die Angabe des zu ändernden Gesetzes mit Vollzitat. 641

Beispiel:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

Der Eingangssatz des folgenden Artikels enthält nur den Zitiernamen des Gesetzes und im Änderungshinweis den Bezug auf Artikel 1.

Beispiel:

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Die Formulierung des Eingangssatzes des Artikels 2 wird dadurch bestimmt, daß die Änderungen nach Artikel 1 vollzogen sind und damit an die Stelle des alten Wortlauts der neue Wortlaut getreten ist, wenn die Änderungen der zweiten Stufe in Kraft treten.

Bei dem gestuften Inkrafttreten können sich die gewollten Änderungen auf dieselben Textstellen beziehen. Hier muß darauf geachtet werden, daß in der zweiten Stufe die zu ändernde Textstelle so angegeben wird, wie sie nach dem Inkrafttreten der ersten Stufe aussieht. 642

Werden in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der ersten Stufe und dem Inkrafttreten der zweiten Stufe weitere Änderungen des Stammgesetzes vorgenommen, muß dieses Änderungspensum sorgfältig ermittelt werden, denn neben dem Stammgesetz muß unter Umständen auch das schwebende Änderungsgesetz geändert werden (vgl. Rn. 692; in dem Beispiel in Rn. 641 wäre dies Artikel 2). 643

3.10 Gliederung von Folgeänderungen

644 Auch bei Einzelnovellen kann sich ein Bedarf an Folgeänderungen anderer Gesetze ergeben. Folgeänderungen, die für die Stimmigkeit der geänderten Vorschriften mit dem sonstigen Recht sorgen, sind für jeden einzelnen Fall mit entsprechenden Änderungsbefehlen auszuformulieren (zur Besonderheit der gebündelten Änderungsbefehle vgl. Rn. 632 ff.). Klauseln zur pauschalen Anpassung sind unzulässig (Fehlbeispiel: Wird in Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes). Sie sind nicht dokumentationsgeeignet und widersprechen dem Grundsatz der Rechtsklarheit.

Folgeänderungen werden in der Regel in einem Artikel zusammengefaßt. Falls Überschriften vorgesehen sind, kann die Überschrift „Folgeänderungen anderer Gesetze" vorgesehen werden.

645 Der Artikel mit den Folgeänderungen wird, anders als der Artikel mit den Hauptänderungen des Stammgesetzes, in Absätze untergliedert. Für jedes Gesetz, in dem Folgeänderungen anfallen, ist ein eigener Absatz zu bilden. Jeder Absatz beginnt mit einem Eingangssatz für das betreffende Gesetz. Häufig wird hier nur eine einzige Vorschrift geändert, so daß die Empfehlungen der Rn. 638 ff. zu beachten sind. Die Formulierung des Eingangssatzes, des inneren Rahmentextes, der Änderungsbefehle etc. richtet sich nach den allgemeinen Empfehlungen.

Beispiel:
Artikel 2
(1) Das ... Gesetz (Vollzitat) wird wie folgt geändert:
1. ...
2. ...
(2) Das ... Gesetz (Vollzitat) wird wie folgt geändert:
1. ...
2. ...
(3) § ... des Gesetzes (Vollzitat) wird wie folgt geändert:

646 Die Reihenfolge der mitzuändernden Gesetze richtet sich nach den Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A (vgl. Rn. 22). Die Gliederungsnummern spiegeln die Sachgebietseinteilung der bereinigten Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III wider. Eine andere Reihenfolge bei den Folgeänderungen dürfte selten die Übersichtlichkeit verbessern.

647 Die Gliederung des Artikels in Absätze könnte unübersichtlich werden, wenn die Folgeänderungen umfangreich sind oder eine Verwechselungsgefahr besteht, weil im Rahmen der Änderungen Absätze der Vorschriften der Stammgesetze neu gefaßt werden müssen. Dann können für die einzelnen zu ändernden Gesetze gesonderte Artikel vorgesehen werden.

3.11 Besondere Fälle von Änderungen

648 Das Änderungspensum kann sich nicht nur auf die regelnden Vorschriften eines Gesetzes beziehen, sondern auch die übrigen Teile betreffen, z. B. die Überschrift, die Inhaltsübersicht, die bisherigen Berlin-Klauseln, u. U. die Inkrafttretensvorschrift. Was bei der Änderung dieser Gesetzesteile sowie bei bestimmten Regelungsgegenständen zu beachten ist, ist in den folgenden besonderen Empfehlungen zusammengefaßt.

- Änderung der Überschrift -

Bei einer Änderung der Überschrift sind Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit für die Bestandteile Bezeichnung, Kurzbezeichnung und Abkürzung unterschiedlich zu beurteilen: 649

Eine **amtliche Abkürzung** sollte nicht geändert werden, da das Stammgesetz, alle Gültigkeitsregelungen, alle Ausgangs- und Bezugsnormen bei Verweisungen unter dieser Abkürzung in der Datenbank des Bundesrechts bei juris erfaßt sind. Hat das Stammgesetz keine amtliche Abkürzung, wird sie im Rahmen der Normendokumentation festgelegt. Davon sollte auch eine später hinzugefügte amtliche Abkürzung nicht abweichen. Über die Abkürzungen gibt das für die Dokumentation des Bundesrechts zuständige Referat im Bundesministerium der Justiz Auskunft. 650

Eine **Änderung der Kurzbezeichnung** sollte nach Möglichkeit unterbleiben, um nicht Verwirrung und Unsicherheit hervorzurufen: So muß das Gesetz trotz neuen Zitiernamens unter seinem alten Ausfertigungsdatum und mit alter Fundstelle zitiert werden. Bei späteren Einzelnovellen muß der neue Zitiername in der Überschrift angeführt werden, während die Zählung sich danach richtet, wie oft das Stammgesetz seit seinem Erlaß (und nicht seit Änderung des Zitiernamens) durch Einzelnovellen geändert worden ist. Da das Stammgesetz bei Verweisungen mit seiner Kurzbezeichnung zitiert wird, müßten bei Änderung der Kurzbezeichnung auch alle verweisenden Vorschriften (Ausgangsnormen) in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen angepaßt werden. 651

Hat das Stammgesetz eine lange, schwer zitierbare Bezeichnung, bietet sich **die Einfügung einer Kurzbezeichnung** an. Dann aber müssen die verweisenden Vorschriften (Ausgangsnormen) in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen angepaßt werden, da von jetzt an nur noch die neue Kurzbezeichnung der Zitiername ist. Die Anpassung kann ggf. durch gebündelte Änderungsbefehle vorgenommen werden (Rn. 632 ff.). 652

- Änderung der Inhaltsübersicht -

Die **Inhaltsübersicht** eines Gesetzes muß **mitgeändert** werden, wenn sie am Gesetzesrang teilnimmt, d. h., wenn sie nach der Eingangsformel des Gesetzes steht und wenn die Änderungen sich auf die Inhaltsübersicht auswirken. Dies ist z. B. beim Einfügen oder Aufheben von Abschnitten oder Paragraphen der Fall. 653

Beispiele:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 12 folgende Angabe eingefügt „§ 12 a..."

oder:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefaßt: „§ 20 ..."
   b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefaßt: „§36 (weggefallen)"

Steht die Inhaltsübersicht vor der Eingangsformel, so sollte ihr **Standort** bei der nächsten Änderung des Gesetzes **geändert** werden (vgl. Rn. 408). Der Änderungsbefehl lautet in diesem Fall: 654

„Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:"

oder:

„Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:"

Durch die Änderung des Standortes wird sichergestellt, daß die Inhaltsübersicht immer aktuell ist und nicht nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern für seine gesamte Geltungsdauer eine Orientierung bietet.

3.10 Gliederung von Folgeänderungen

644 Auch bei Einzelnovellen kann sich ein Bedarf an Folgeänderungen anderer Gesetze ergeben. Folgeänderungen, die für die Stimmigkeit der geänderten Vorschriften mit dem sonstigen Recht sorgen, sind für jeden einzelnen Fall mit entsprechenden Änderungsbefehlen auszuformulieren (zur Besonderheit der gebündelten Änderungsbefehle vgl. Rn. 632 ff.). Klauseln zur pauschalen Anpassung sind unzulässig (Fehlbeispiel: Wird in Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes). Sie sind nicht dokumentationsgeeignet und widersprechen dem Grundsatz der Rechtsklarheit.

Folgeänderungen werden in der Regel in einem Artikel zusammengefaßt. Falls Überschriften vorgesehen sind, kann die Überschrift „Folgeänderungen anderer Gesetze" vorgesehen werden.

645 Der Artikel mit den Folgeänderungen wird, anders als der Artikel mit den Hauptänderungen des Stammgesetzes, in Absätze untergliedert. Für jedes Gesetz, in dem Folgeänderungen anfallen, ist ein eigener Absatz zu bilden. Jeder Absatz beginnt mit einem Eingangssatz für das betreffende Gesetz. Häufig wird hier nur eine einzige Vorschrift geändert, so daß die Empfehlungen der Rn. 638 ff. zu beachten sind. Die Formulierung des Eingangssatzes, des inneren Rahmentextes, der Änderungsbefehle etc. richtet sich nach den allgemeinen Empfehlungen.

Beispiel:
Artikel 2
(1) Das ... Gesetz (Vollzitat) wird wie folgt geändert:
1. ...
2. ...
(2) Das ... Gesetz (Vollzitat) wird wie folgt geändert:
1. ...
2. ...
(3) § ... des Gesetzes (Vollzitat) wird wie folgt geändert:

646 Die Reihenfolge der mitzuändernden Gesetze richtet sich nach den Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A (vgl. Rn. 22). Die Gliederungsnummern spiegeln die Sachgebietseinteilung der bereinigten Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III wider. Eine andere Reihenfolge bei den Folgeänderungen dürfte selten die Übersichtlichkeit verbessern.

647 Die Gliederung des Artikels in Absätze könnte unübersichtlich werden, wenn die Folgeänderungen umfangreich sind oder eine Verwechselungsgefahr besteht, weil im Rahmen der Änderungen Absätze der Vorschriften der Stammgesetze neu gefaßt werden müssen. Dann können für die einzelnen zu ändernden Gesetze gesonderte Artikel vorgesehen werden.

3.11 Besondere Fälle von Änderungen

648 Das Änderungspensum kann sich nicht nur auf die regelnden Vorschriften eines Gesetzes beziehen, sondern auch die übrigen Teile betreffen, z. B. die Überschrift, die Inhaltsübersicht, die bisherigen Berlin-Klauseln, u. U. die Inkrafttretensvorschrift. Was bei der Änderung dieser Gesetzesteile sowie bei bestimmten Regelungsgegenständen zu beachten ist, ist in den folgenden besonderen Empfehlungen zusammengefaßt.

- Änderung der Überschrift -

Bei einer Änderung der Überschrift sind Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit für die Bestandteile Bezeichnung, Kurzbezeichnung und Abkürzung unterschiedlich zu beurteilen: 649

Eine **amtliche Abkürzung** sollte nicht geändert werden, da das Stammgesetz, alle Gültigkeitsregelungen, alle Ausgangs- und Bezugsnormen bei Verweisungen unter dieser Abkürzung in der Datenbank des Bundesrechts bei juris erfaßt sind. Hat das Stammgesetz keine amtliche Abkürzung, wird sie im Rahmen der Normendokumentation festgelegt. Davon sollte auch eine später hinzugefügte amtliche Abkürzung nicht abweichen. Über die Abkürzungen gibt das für die Dokumentation des Bundesrechts zuständige Referat im Bundesministerium der Justiz Auskunft. 650

Eine **Änderung der Kurzbezeichnung** sollte nach Möglichkeit unterbleiben, um nicht Verwirrung und Unsicherheit hervorzurufen: So muß das Gesetz trotz neuen Zitiernamens unter seinem alten Ausfertigungsdatum und mit alter Fundstelle zitiert werden. Bei späteren Einzelnovellen muß der neue Zitiername in der Überschrift angeführt werden, während die Zählung sich danach richtet, wie oft das Stammgesetz seit seinem Erlaß (und nicht seit Änderung des Zitiernamens) durch Einzelnovellen geändert worden ist. Da das Stammgesetz bei Verweisungen mit seiner Kurzbezeichnung zitiert wird, müßten bei Änderung der Kurzbezeichnung auch alle verweisenden Vorschriften (Ausgangsnormen) in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen angepaßt werden. 651

Hat das Stammgesetz eine lange, schwer zitierbare Bezeichnung, bietet sich **die Einfügung einer Kurzbezeichnung** an. Dann aber müssen die verweisenden Vorschriften (Ausgangsnormen) in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen angepaßt werden, da von jetzt an nur noch die neue Kurzbezeichnung der Zitiername ist. Die Anpassung kann ggf. durch gebündelte Änderungsbefehle vorgenommen werden (Rn. 632 ff.). 652

- Änderung der Inhaltsübersicht -

Die **Inhaltsübersicht** eines Gesetzes muß **mitgeändert** werden, wenn sie am Gesetzesrang teilnimmt, d. h., wenn sie nach der Eingangsformel des Gesetzes steht und wenn die Änderungen sich auf die Inhaltsübersicht auswirken. Dies ist z. B. beim Einfügen oder Aufheben von Abschnitten oder Paragraphen der Fall. 653

Beispiele:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 12 folgende Angabe eingefügt „§ 12 a..."

oder:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefaßt: „§ 20 ..."
   b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefaßt: „§36 (weggefallen)"

Steht die Inhaltsübersicht vor der Eingangsformel, so sollte ihr **Standort** bei der nächsten Änderung des Gesetzes **geändert** werden (vgl. Rn. 408). Der Änderungsbefehl lautet in diesem Fall: 654

„Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:"

oder:

„Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:"

Durch die Änderung des Standortes wird sichergestellt, daß die Inhaltsübersicht immer aktuell ist und nicht nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern für seine gesamte Geltungsdauer eine Orientierung bietet.

- Änderung bestimmter Personenbezeichnungen und personalisierter Behördenbezeichnungen -

655 Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die auf **„-mann"** enden, wie zum Beispiel „Wahlmann", „Obmann", „Ersatzmann", „Vertrauensmann", „Kaufmann", „Zimmermann", „Seemann", „Feuerwehrmann", „Schiedsmann", „Fachmann", „Amtmann", erwecken den falschen Eindruck, daß die so umschriebenen Berufe, Ämter und Funktionen in erster Linie oder ausschließlich für Männer in Betracht kommen und für Frauen nicht offen stehen. Außerdem sind diese Bezeichnungen in der konkreten Anwendung für Frauen unzumutbar. Sie sollten deshalb, wenn es sprachliche Alternativen gibt, nicht mehr verwendet werden.

656 Die Bezeichnungen auf „-mann" sollten bei nächstmöglicher Änderung des Stammgesetzes aus anderem Anlaß durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen (z. B. „Vertrauensperson" statt „Vertrauensmann", „Mitglied des Wahlausschusses" statt „Wahlmann") **ersetzt** oder um die entsprechenden Bezeichnungen auf „-frau" zur Paarform (z. B. „Amtmänner und Amtfrauen") **ergänzt** werden. Dabei sollte auf einen einheitlichen Sprachgebrauch geachtet werden, wenn (z. B. im Wahlrecht) dieselben Bezeichnungen in Vorschriften des Bundes, der Länder und der Kommunen verwendet werden. Ist beabsichtigt, Paarformen zu verwenden, so bedeutet dies nicht, daß diese durchgängig im gesamten Text eingesetzt werden müssen. Paarformen sollen vielmehr gelegentlich, und zwar an zentralen Stellen im Vorschriftentext, verwendet werden (Rn. 97, 99 ff.).

657 **Personalisierte Behördenbezeichnungen** sollten bei nächstmöglicher Änderung des Stammgesetzes durch sächliche Bezeichnungen ersetzt werden. Für die obersten Bundesbehörden sieht der Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBl S. 46) vor, die Bezeichnungen bei Gelegenheit anderer Rechtsänderungen in die sächliche Form „Bundesministerium für/des/der..." zu ändern. Werden die Leiter anderer Behörden oder Anstalten im Gesetz genannt, so sollte statt dessen nach Möglichkeit die sächliche Bezeichnung der Behörden oder Anstalten verwendet werden.

658 Sollen die genannten Änderungen im Stammgesetz vorgenommen werden, sind in der Regel eine Reihe von Vorschriften zu ändern. Daher empfiehlt es sich, **gebündelte Änderungsbefehle** (Rn. 632) zu verwenden.

- Änderung veralteter Bezeichnungen -

659 Bei der Änderung von Gesetzen sollte konsequent darauf geachtet werden, daß nicht mehr zutreffende Bezeichnungen für Ämter, Behörden und Einrichtungen durch die **aktuellen Bezeichnungen** ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für Bezeichnungen, die mit dem Wort „Reichs-" beginnen. Diese Bezeichnungen wurden mit dem allgemeinen Hinweis, daß sie überholt seien, in der bereinigten Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III im Kursivdruck wiedergegeben. Ihre Anpassung an die geltende Rechtslage wurde künftigen Novellierungen überlassen. In zahlreichen Fällen ist diese Anpassung unterblieben und dadurch zum Teil ein Nebeneinander von alten und neuen Bezeichnungen entstanden.

Fehlbeispiel:

§ 25 des Rennwett- und Lotteriegesetzes

„(1) Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der **Reichs**minister der Finanzen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 Satz 2 zu erlassen, soweit der **Bundes**minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen."

660 Die Änderung der veralteten Bezeichnungen ist auch deshalb erforderlich, weil diese in vielen Fällen nicht erkennen lassen, welche Stelle heute zuständig ist (vgl. Artikel

129 des Grundgesetzes). Hier muß durch Klarstellung verhindert werden, daß die Anwender nicht einfach das Wort „Reichs-" durch „Bundes-" austauschen. Besonders irreführend ist es, wenn eine heute aktuelle Bezeichnung (z. B. Bundesrat) früher die Bezeichnung eines anderen Organs war.

- Änderungen im Zusammenhang mit Berlin-Klauseln -

Wegen der Vorbehaltserklärungen der Alliierten galt das nach dem 9. Mai 1945 erlas- 661
sene Bundesrecht bis zum 3. Oktober 1990 nicht unmittelbar in Berlin (West). Das **Dritte Überleitungsgesetz** vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 115) hatte jedoch die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Vorbehalte der Alliierten die **Rechtseinheit mit Berlin** aufrechtzuerhalten. Zur vereinfachten Übernahme eines Bundesgesetzes nach Berlin wurde - je nach dem Regelungsinhalt - auf verschiedene Bestimmungen des Dritten Überleitungsgesetzes Bezug genommen. Jedes Gesetz, das in Berlin gelten sollte, also auch jedes Änderungsgesetz, mußte deshalb eine Berlin-Klausel haben.

Die Berlin-Klausel war ein eigener Paragraph oder Artikel und stand unmittelbar vor 662
der Inkrafttretensregelung. Die Berlin-Klausel lautete:

„Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des §... des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin."

Bei Vertragsgesetzen und Gesetzen zur Änderung von Vertragsgesetzen lautete die Berlin-Klausel:

„Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt."

Enthielt das Gesetz, das in Berlin gelten sollte, eine oder mehrere Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch Bundesorgane, dann gehörte in seine Berlin-Klausel ein „Verordnungszusatz", der lautete:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Diese **positiven Berlin-Klauseln** sind seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos, nach- 663
dem die Alliierten durch Erklärung vom 1. Oktober 1990 ihre Rechte in bezug auf Berlin zum 3. Oktober 1990 suspendiert haben und das Sechste Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten ist. Die Vorschriften des Dritten Überleitungsgesetzes, auf die in den Berlin-Klauseln Bezug genommen worden war, wurden aufgehoben. Es gibt kein Übernahmeverfahren für Bundesrecht nach Berlin mehr.

Soll in einem Stammgesetz an die Stelle der Vorschrift, die die gegenstandslos gewor- 664
dene Berlin-Klausel enthält (im folgenden Beispiel „§ y"), **eine neue Regelung**, z. B. eine Übergangsvorschrift, **gesetzt werden**, wird die Formulierung vorgeschlagen:

„§ y wird wie folgt gefaßt:"

Der Wortlaut der Berlin-Klausel muß zuvor nicht noch ausdrücklich aufgehoben werden. In der Begründung kann dargelegt werden, daß durch die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel Platz für eine Übergangsregelung war.

Soll im Hinblick auf künftige Bekanntmachungen die Lücke geschlossen werden, die 665
durch die obsolet gewordene Berlin-Klausel entstanden ist, kann sich der Änderungsbefehl auf das **Vorrücken der Inkrafttretensvorschrift** beschränken („§ z wird § y"). Es kann aber auch formuliert werden „§ y wird aufgehoben; § z wird § y".

Gesetze, die Vorbehaltsmaterien berührten und deshalb nicht in Berlin gelten konn- 666
ten (z. B. das Wehrpflichtgesetz), sind durch die Überleitungsklausel des § 1 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) nach Berlin übergeleitet worden. Sie enthielten keine Berlin-Klauseln. Änderungsbedarf besteht hier deshalb nicht.

Änderungen dieser Gesetze, die mit Änderungen anderer, in Berlin geltender Gesetze verbunden waren, machten **negative Berlin-Klauseln im Rahmentext** notwendig. Diese besagten, daß einzelne Artikel des Änderungsgesetzes nicht in Berlin gelten sollten. Diese Änderungsgesetze sind mit dem Inkrafttreten vollzogen. Es besteht deshalb keine Veranlassung, solche negativen Berlin-Klauseln aus dem Rahmentext für die Vergangenheit zu streichen.

Das gilt auch für solche Gesetze, die vor dem 3. Oktober 1990 verkündet worden und nach dem 3. Oktober 1990 in Kraft getreten sind: Die negativen Berlin-Klauseln sind zusammen mit der positiven Berlin-Klausel am Ende des Änderungsgesetzes nach der bisherigen Rechtsetzungspraxis und dem bisher geltenden Recht so zu interpretieren, daß auch die Änderungen der nach dem Sechsten Überleitungsgesetz nach Berlin übergeleiteten Rechtsvorschriften in Berlin gelten. Auch hier besteht deshalb kein Änderungsbedarf.

667 Gesetze, die grundsätzlich in Berlin galten, konnten in einzelnen Vorschriften Vorbehaltsmaterien berühren. Sie enthielten dann im Zusammenhang mit diesen Vorschriften **negative Berlin-Klauseln oder Nichtanwendungsbestimmungen im Regelungstext**. Grundsätzlich wird hier empfohlen, die Klauseln im einzelnen zu überprüfen und den Wortlaut bei Gelegenheit ausdrücklich aufzuheben.

- Änderungen im Zusammenhang mit dem Sozialgesetzbuch -

668 Änderungen im Zusammenhang mit dem Sozialgesetzbuch erfolgen vor dem Hintergrund der besonderen Struktur des Sozialgesetzbuches, dessen einzelne Bücher durch Mantelgesetze geschaffen wurden und bei rechtsförmlicher Betrachtung noch keine einheitliche Kodifikation bilden (vgl. Rn. 191).

669 Ein **neues Buch** des Sozialgesetzbuches wird wie ein neues Stammgesetz geschaffen. Es muß in der Regel mit Änderungen oder Ablösungen anderer Gesetze (z. B. anderer Bücher des Sozialgesetzbuches) verbunden werden. Hierbei sollte der bisherigen Praxis gefolgt werden, wonach ein neues Buch durch den Artikel 1 eines Mantelgesetzes (vgl. Rn. 736) eingeführt wird.

Beispiel:

Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595)
Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)
Erster Teil
Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuches
Artikel 1
Sozialgesetzbuch (SGB)
Drittes Buch (III)
- Arbeitsförderung -
(es folgt der Text des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

670 Soll ein Buch des Sozialgesetzbuches **geändert** werden, wird dieses Buch wie ein Stammgesetz behandelt und im Eingangssatz auch so zitiert (vgl. Rn. 197).

Beispiel:

„Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:"

671 Werden die noch bestehenden **Übergangsvorschriften** der jeweiligen Mantelgesetze (vgl. Rn. 198) geändert, ist besonders sorgfältig vorzugehen, da solche Novellenreste nicht Bestandteil des jeweiligen Buches des Sozialgesetzbuches sind. Für die Änderung solcher Novellenreste ist jeweils ein eigener Artikel im Änderungsgesetz

vorzusehen, der von den Änderungen des „zugehörigen" Buches des Sozialgesetzbuches zu trennen ist. Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz ist z. B. wie folgt gegliedert:

Artikel 1 enthält das Dritte Buch Sozialgesetzbuch:

Artikel 1
Sozialgesetzbuch (SGB)
Drittes Buch (III)
- Arbeitsförderung -

(es folgt der Text des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 2 ändert das Erste Buch Sozialgesetzbuch:

Artikel 2
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:...

Artikel 3 ändert eine Übergangsvorschrift im Mantelgesetz von 1975, das das Erste Buch Sozialgesetzbuch geschaffen hat:

Artikel 3
Änderung des Sozialgesetzbuches
- Allgemeiner Teil -

In Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in § 1 die Wörter ... gestrichen.

Soweit noch nicht geschehen, sind diese Novellenreste in den jeweiligen Mantelgesetzen zu **bereinigen**. Gegenstandslos gewordene Vorschriften sind aufzuheben. Die noch relevanten Vorschriften sind möglichst in das jeweilige Buch des Sozialgesetzbuches zu integrieren. Nur so ist gewährleistet, daß das für den konkreten Bereich einschlägige Sozialgesetzbuch nebst den allgemeinen Regelungen in SGB I, SGB IV und SGB X einen umfassenden Überblick über die geltende Rechtslage verschafft. 672

- Änderungen im Zusammenhang mit Regelungen des Einigungsvertrages -

Der Gesetzgeber kann grundsätzlich abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Einigungsvertrages und seiner Anlagen beschließen. **Formal** kann jedoch der Wortlaut des Vertrages **nicht** geändert werden, da es ein völkerrechtlicher Vertrag ist (vgl. Rn. 177). Änderungsbefehle wie etwa „Anlage I Kapitel ... Abschnitt III Nr. ... des Einigungsvertrages ... wird wie folgt geändert", sind deshalb **nicht** möglich. 673

Wie abweichende Regelungen formuliert werden und wo sie stehen sollen, ist danach zu entscheiden, wie die Übersichtlichkeit und damit auch die Rechtssicherheit verbessert werden kann. Es muß verhindert werden, daß neben dem einzelnen Stammgesetz und den darauf bezogenen Regelungen in den Abschnitten I und III der Anlagen zum Einigungsvertrag auf Dauer noch weitere Stammgesetze geschaffen werden, die abweichende Sonderregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet enthalten. 674

Es sollte deshalb geprüft werden, ob nicht Überleitungsvorschriften, besondere Anwendungsregeln, vorübergehende Sonderregelungen etc. in die **Schlußvorschriften der Stammgesetze** aufgenommen werden können, so wie es zum Teil bereits durch die in den Abschnitten II der Anlage I enthaltenen Änderungen geschehen ist. Auch wenn bei dieser Lösung häufigere Änderungen der Stammgesetze nicht ausgeschlossen sind, so werden doch die Regelungen leichter auffindbar und überschaubar. 675

Abweichende Regelungen kommen zum einen in Betracht, wenn die in Anlage I Abschnitt I aufgeführten Rechtsvorschriften von dem Inkrafttreten in dem in Arti- 676

kel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgenommen waren und nunmehr „erstreckt" werden sollen. Zum anderen kommen Abweichungen in Betracht, die sich auf die in Anlage I Abschnitt III aufgeführten Maßgaben, ihren Inhalt oder ihre Geltungsdauer beziehen.

677 Sollen Rechtsvorschriften, die in Anlage I **Abschnitt I** aufgeführt sind, jetzt auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet **in Kraft treten**, wird folgende Formulierung empfohlen:

> „Abweichend von Anlage I Kapitel ... Sachgebiet ... Abschnitt I Nr. ... des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, ...) tritt das ... Gesetz [Vollzitat mit aktuellem Änderungshinweis] am ... in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Kraft."

Wird die Erstreckungsregelung in das Stammgesetz aufgenommen als gesonderte „Überleitungsvorschrift" oder als Zusatz zur Inkrafttretensvorschrift, kann formuliert werden „... tritt dieses Gesetz ... in Kraft".

678 Sollen die in Anlage I Abschnitt III zu einem Stammgesetz aufgeführten **Maßgaben entfallen** und das Gesetz nunmehr „uneingeschränkt" in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten, wird folgende Formulierung empfohlen:

> „Die in Anlage I Kapitel ... Sachgebiet ... Abschnitt III Nr. ... des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, ...) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden."

679 Sollen die in Anlage I Abschnitt III zu einem Stammgesetz aufgeführten Maßgaben durch andere Regelungen „überlagert" werden, muß deutlich gemacht werden, welche Regelungen welche Maßgaben ablösen sollen. Es kommen z. B. folgende Formulierungen in Betracht:

> „Anstelle der in Anlage I Kapitel ... Sachgebiet ... Abschnitt III Nr. ... des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, ...) aufgeführten Maßgaben gelten folgende Bestimmungen: ..."
>
> „Die in Anlage I ... aufgeführten Maßgaben werden durch folgende Maßgaben ersetzt: ..."
>
> „Abweichend von der in Anlage I ... angegebenen Frist sind die Vorschriften ... noch bis zum ... anzuwenden."

- Änderung grundrechtseinschränkender Vorschriften -

680 Werden Stammgesetze in der Weise geändert, daß grundrechtseinschränkende Vorschriften eingefügt werden, muß auch das **Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes** beachtet werden (vgl. Rn. 442 ff.). Der entsprechende Hinweis ist nach der einschränkenden Vorschrift anzubringen. Nur ausnahmsweise sollten die einzelnen einschränkenden Regelungen in einer Schlußvorschrift zusammengefaßt werden. Diese ist dann in das Stammgesetz einzufügen.

681 Etwas anderes gilt, wenn das Änderungsgesetz Vorschriften betrifft, die bereits Grundrechtseinschränkungen enthalten. Hier ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Zitiergebot durch die entsprechenden Hinweise im Stammgesetz erfüllt, wenn das Änderungsgesetz die grundrechtseinschränkende Vorschrift lediglich wiederholt (z. B. neufaßt) oder nur unwesentlich ändert.

- Änderung von Anlagen -

682 Änderungen eines Gesetzes beziehen sich häufig **nur** auf dessen Anlagen. Da die Anlage Bestandteil des Gesetzes ist, muß bei der Formulierung des Eingangssatzes und des Änderungshinweises darauf geachtet werden, daß die Angaben vollständig

sind und die Änderungshinweise in lückenloser Kette bis zur letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts des Gesetzes zurückführen.

Wird durch ein Mantelgesetz, z. B. durch dessen Artikel 1, ein **neues Stammgesetz** geschaffen und sind für dieses Gesetz **Anlagen** vorgesehen, so können sie im Anschluß an die letzte Vorschrift im Artikel 1 und vor dem Artikel 2 des Mantelgesetzes abgedruckt werden. Die Überschrift der Anlage wird entsprechend Rn. 428 formuliert. 683

Ist die Anlage zu umfangreich und würde der Abdruck vor dem folgenden Artikel des Mantelgesetzes die Gliederung unübersichtlich machen, kann die Anlage als Anlage zu dem Mantelgesetz abgedruckt werden. Um Verwechslungen mit der Anlage zum Stammgesetz zu vermeiden, kann die Anlage zu dem Änderungsgesetz auch als Anhang bezeichnet werden. Dieser Anhang wird nach den Unterschriften des Mantelgesetzes abgedruckt. Die Überschrift lautet dann z. B. „Anhang... zu Artikel 1, Anlage... zu § ...". 684

Wird die Anlage eines Stammgesetzes **geändert**, steht der entsprechende Änderungsbefehl am Ende der letzten Nummer, die sich auf einen Paragraphen oder Artikel des Stammgesetzes bezieht. 685

Beispiel:

...
17. (z. B. Aufhebung der Berlin-Klausel)
18. Die Anlage zu § ... wird aufgehoben.

Wird die Anlage **neu gefaßt**, kann der neue Wortlaut an dieser Stelle abgedruckt werden. 686

Beispiel:

18. Die Anlage zu § ... wird wie folgt gefaßt: „...

Ist der neue Text der Anlage zu umfangreich und würde der Abdruck an dieser Stelle die Gliederung des Änderungsgesetzes unübersichtlich machen, kann der neue Wortlaut der Anlage als Anlage oder Anhang zu dem Änderungsgesetz abgedruckt werden. 687

Beispiel:

18. Die Anlage zu § ... erhält die aus dem Anhang/aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Die Überschrift des Anhangs lautet dann z. B. „Anhang zu Artikel ... Nr. 18, Anlage ... zu § ...".

Wird die Anlage eines Stammgesetzes **an einzelnen Stellen geändert**, sind die üblichen Änderungsbefehle zu verwenden. 688

Beispiel:

18. Die Anlage zu § ... wird wie folgt geändert:
    a) Teil A ... wird wie folgt gefaßt: „...
    b) Nummer ... wird wie folgt geändert:
        aa) In der Position „Sepiolit" wird in Spalte 1 die Nummer „E 553" durch die Nummer „E 562" ersetzt.
    c) In Nummer ... werden die Wörter „..." gestrichen.

Wird **nur die Anlage geändert**, können äußerer und innerer Rahmentext zusammengefaßt werden (vgl. Rn. 638). 689

Beispiel:

In der Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 58), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. November 1996 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, werden vor der Position „Acetorphin" folgende Wörter „..." eingefügt.

- Änderung der Geltungszeitregeln, Änderung bei schwebenden Änderungen -

690 Äußerste Vorsicht ist geboten, wenn Geltungszeitregeln geändert werden sollen. Die **Änderung einer Inkrafttretensbestimmung** kann überhaupt nur in Fällen in Betracht kommen, in denen ein Gesetz mit Vorlaufzeit in Kraft gesetzt worden ist, wenn also zwischen Verkündung und Inkrafttreten ein längerer Zeitraum liegt. Soll der Inkrafttretenstermin hinausgeschoben werden, so muß sichergestellt sein, daß das entsprechende Änderungsgesetz vor dem zu ändernden Inkrafttretenstermin verkündet wird und in Kraft tritt. Andernfalls kommt die Änderung zu spät, und das in Kraft getretene Stammgesetz müßte aufgehoben werden bzw. die in Kraft getretenen Änderungen müßten einzeln rückgängig gemacht werden.

691 Ist das Stammgesetz befristet (vgl. Rn. 486 ff.), kann sich die Änderung darauf beziehen, das **Geltungsende hinauszuschieben** oder die Befristung überhaupt entfallen zu lassen. Der Änderungsbefehl bezieht sich dann darauf, das Datum des Außerkrafttretens durch das neue Datum zu ersetzen oder die Außerkrafttretensvorschrift aufzuheben. Auf jeden Fall muß sichergestellt sein, daß das entsprechende Änderungsgesetz vor dem im Gesetz genannten Außerkrafttretensdatum verkündet wird und in Kraft tritt. Wird das Datum überschritten, kommt die Änderung zu spät. Das außer Kraft getretene Gesetz könnte allenfalls neu erlassen werden. Wird dann eine Rückwirkung zum Außerkrafttretensdatum vorgesehen, muß auf den „nahtlosen" Anschluß geachtet werden, also insbesondere darauf, ob das Gesetz mit Beginn oder mit Ende eines bestimmten Tages außer Kraft getreten ist (vgl. Rn. 69, 492).

692 Bei **Änderung** eines Stammgesetzes **parallel zu einer schwebenden Änderung** ist größte Sorgfalt geboten. Diese höchst fehlerträchtige Situation ergibt sich, wenn Gesetze mit langen Vorlaufzeiten in Kraft gesetzt werden oder häufige Korrekturen des Stammgesetzes notwendig sind. Wenn die anstehende Änderung und die schwebende Änderung dieselben Textstellen des Stammgesetzes betreffen, muß verhindert werden, daß nach der früher beschlossenen, aber später in Kraft tretenden Änderung ein unklarer, lückenhafter oder gar widersprüchlicher Gesetzestext entsteht. Wäre dies der Fall, so muß neben dem Stammgesetz auch noch das schwebende Änderungsgesetz geändert werden.

693 Besonders sorgfältig sind die Inkrafttretenstermine aufeinander abzustimmen. Das schwebende Gesetz sollte möglichst vor seinem Inkrafttreten, spätestens mit seinem Inkrafttreten geändert werden. Die letzte Änderung des Stammgesetzes ist dann später, wie in Rn. 174 angegeben, zu formulieren.

694 Treten zwei Änderungen des Stammgesetzes am gleichen Tag in Kraft und sind sie nicht gleichlautend, muß eindeutig sein, welches die „spätere" Änderung ist, die den geltenden Wortlaut bestimmt. Die letzte Änderung ist dann später, wie in Rn. 172 angegeben, zu formulieren.

695 Es kann notwendig oder gewollt sein, **Änderungen zu befristen**. Das kann mit dem gleichen Ergebnis durch eine Aufhebungsvorschrift oder durch eine Außerkrafttretensvorschrift erfolgen. Zu beachten ist jedoch, ob der Wortlaut eindeutig und lückenlos ist, wenn die Änderung rückgängig gemacht wird.

696 Ist durch die Änderung eine Gliederungseinheit **angefügt** worden (z. B. ein Absatz) und wird das Anfügen rückgängig gemacht, so entsteht keine Lücke im Wortlaut. Ist der fragliche Absatz z. B. durch Artikel 1 Nr. 7 des Änderungsgesetzes angefügt worden, kann in der Schlußvorschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten" an den Änderungsbefehl angeknüpft und formuliert werden: „Artikel 1 Nr. 7 tritt am ... außer Kraft". Es kann aber auch an das Stammgesetz angeknüpft und formuliert werden: „§ ... Abs. 4, der durch Artikel 1 Nr. 7 angefügt worden ist, tritt am ... außer Kraft".

Ist eine Gliederungseinheit **eingefügt** und dabei nicht die Numerierung geändert worden (z. B. „§ 7a"), ist ebenso wie bei Anfügungen zu verfahren. Sind bei dem Einfügen die nachfolgenden Gliederungseinheiten umnumeriert worden, wird nur das Einfügen rückgängig gemacht. 697

Beispiel:

Artikel 15 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50):
„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1993 in Kraft.
(2) § 76 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes, die durch dieses Gesetz eingefügt werden, treten mit Ablauf des 28. Februar 1998 außer Kraft.
(3) § 29 des Deutschen Richtergesetzes und § 105 des Sozialgerichtsgesetzes treten am 1. März 1998 in ihrer am 28. Februar 1993 geltenden Fassung wieder in Kraft."

Soll eine Änderung rückgängig gemacht werden, die einen Text neu faßt oder teilweise ersetzt, z. B. Wörter austauscht, muß eindeutig bestimmt werden, welches der künftige Wortlaut ist. Dies kann am besten geschehen durch eine gestufte Änderung (Rn. 641) mit dem Änderungsbefehl „...wird/werden wie folgt gefaßt". Mit dem Inkrafttreten dieser Fassung zu dem gewünschten Zeitpunkt sind die zwischenzeitlichen Fassungen überholt. Es kann aber auch formuliert werden „gilt ab dem ... wieder in seiner am ... geltenden Fassung". 698

3.12 Übergangsvorschriften

Bei der Änderung geltenden Rechts ist häufig ein nahtloser Übergang von dem alten auf den neuen Rechtszustand nicht möglich, weil aus verfassungsrechtlichen oder sonstigen Gründen auf bestehende Rechtsverhältnisse Rücksicht genommen werden muß. Hier ist eine **Übergangsregelung nötig**, in der festgelegt wird, wie die bestehenden Rechtsverhältnisse zu behandeln sind. Ohne Übergangsregelung wäre es nicht zulässig, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte noch weiterhin nach Vorschriften zu behandeln, die gerade „aufgehoben" worden sind oder deren bisheriger Regelungsgehalt im Wege der Änderungstechnik außer Geltung gesetzt worden ist. 699

Übergangsregelungen stehen, da sie die Anwendbarkeit des neuen Rechts modifizieren, strukturell einer stammgesetzlichen Regelung gleich. Sie sollten deshalb **in das jeweilige Stammgesetz eingefügt** werden. Da auch das neu gesetzte Recht Bestandteil des Stammgesetzes wird, sollen die Adressaten das neue Recht und die Übergangsregelung möglichst in demselben Gesetz vorfinden. 700

Enthielte die Einzelnovelle einen eigenen Artikel mit Übergangsrecht, so würde dies zu einer Vermischung änderungssprachlicher und materiell-rechtlicher Regelungen führen. Dies sollte vermieden werden, denn das Änderungsgesetz würde zu einer Art „Nebenstammgesetz" mit oft schwer bestimmbarer Geltungsdauer. Im Fundstellennachweis A müßte es mit einer eigenen Gliederungsnummer mitgeführt werden. Solche **Novellenreste** vermehren unnötig die Anzahl der jeweils geltenden Stammgesetze und erschweren erheblich den Überblick über den Normenbestand. 701

Bestehen noch Einzelnovellen mit Übergangsregelungen, so sollten diese Novellenreste in die Schlußvorschriften des Stammgesetzes eingefügt werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Rechtsbereinigung. 702

Werden Übergangsregelungen in das Stammgesetz aufgenommen, darf der **Änderungsstichtag** nicht mit der Formulierung „Inkrafttreten dieses Gesetzes" beschrie- 703

ben werden, da hiermit das Stammgesetz gemeint wäre. Es sollte daher entweder ein konkretes Datum oder die Formulierung „Inkrafttreten des ... Gesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes)", d. h. der Einzelnovelle, verwendet werden. Soll in der Übergangsregelung auf bisher geltendes Recht Bezug genommen werden, muß auf das „bis zum ... geltende Recht" oder auf „dieses Gesetz in der bis zum ... geltenden Fassung" verwiesen werden.

3.13 Die Entsteinerungsklausel

704 Die Folgeänderungen einer Einzelnovelle können sich auch auf Rechtsverordnungen beziehen. Solche Änderungen einer Verordnung durch Gesetz haben **Gesetzesrang**. Denn jeder Rechtsetzungsakt hat einen einheitlichen Rechtsquellenrang, d. h., durch Gesetze können nur Gesetze und keine Rechtsverordnungen geschaffen werden. Tritt ein Änderungsgesetz in Kraft, das Rechtsverordnungen ändert, so bestehen ab diesem Zeitpunkt die Rechtsverordnungen aus Vorschriften mit Gesetzesrang und Vorschriften mit Verordnungsrang.

705 Der Verordnungsgeber kann die gesetzesrangigen Vorschriften allein auf Grund der Verordnungsermächtigung nicht ändern. Dies muß ihm durch eine zusätzliche Regelung ausdrücklich gestattet werden. Um ein dauerhaftes Nebeneinander von Vorschriften mit unterschiedlichem Rang zu vermeiden, durch das Fehler in der Rechtsanwendung (z. B. Versäumung einer Vorlage nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes) entstehen können, ist in einer Einzelnovelle, die eine Rechtsverordnung ändert, immer auch zu regeln, daß der Verordnungsgeber die gesetzesrangigen Teile der Rechtsverordnung auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern kann (sog. **Entsteinerungsklausel**).

706 Wird durch ein Änderungsgesetz nur **eine** Verordnung geändert, kann die Entsteinerungsklausel wie folgt formuliert werden:

> „Die auf Artikel ... beruhenden Teile der ... verordnung können auf Grund der Ermächtigung des ... gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden."

Werden **mehrere** Verordnungen geändert, empfiehlt sich folgende Formulierung:

> „Die auf den Artikeln ... bis ... beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden."

707 Nicht bei jeder Änderung einer Rechtsverordnung durch ein Gesetz muß die Entsteinerung geregelt werden. Sie ist nur erforderlich, wenn mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in der Verordnung Vorschriften mit Gesetzesrang entstehen. Dies ist nicht der Fall, wenn Paragraphen, Absätze, Sätze usw. lediglich aufgehoben werden.

708 Die Entsteinerungsklausel ist eine eigenständige Schlußvorschrift des Änderungsgesetzes. Werden **Artikelüberschriften** gebildet, ist diese Schlußvorschrift mit **„Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang"** zu überschreiben. Sie steht vor den Geltungszeitregelungen und ggf. einer Bekanntmachungserlaubnis in dem Änderungsgesetz.

3.14 Die Bekanntmachungserlaubnis

709 Ist ein Gesetz mehrfach oder in größerem Umfang geändert worden, so kann in den Schlußvorschriften eines Änderungsgesetzes gemäß § 36 Abs. 2 GGO II vorgesehen werden, daß das fachlich zuständige Bundesministerium das geänderte Gesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen kann (**Bekanntmachungserlaubnis**).

Der im Bundesgesetzblatt bekanntgemachte Gesetzestext enthält den amtlichen Wortlaut, auf den die nachfolgenden Änderungsgesetze abstellen (vgl. Rn. 166). Wegen dieser „Maßgeblichkeitswirkung" der Bekanntmachung bedarf das zuständige Ministerium einer besonderen Erlaubnis des Gesetzgebers. Durch sie erhält es die Befugnis, den Wortlaut des Stammgesetzes festzustellen, der von einem ausdrücklich anzugebenden Zeitpunkt an gilt, und ihn im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Deshalb muß in jeder Bekanntmachungserlaubnis ein bestimmter oder bestimmbarer Zeitpunkt für die Bekanntmachung vorgesehen werden. 710

Als Zeitpunkt der Bekanntmachung kann in der Bekanntmachungserlaubnis ein **bestimmtes** Datum festgesetzt werden. 711

Beispiel:
Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950):
„Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Pflanzenschutzgesetz in der **vom 1. Juli 1998 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen**."

Der Zeitpunkt der Bekanntmachung kann in der Bekanntmachungserlaubnis auch abhängig von dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bestimmt werden, das die Bekanntmachungserlaubnis enthält: 712

Beispiel:
Artikel 28 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529):
„Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Börsengesetzes, des Verkaufsprospektgesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Auslandinvestment-Gesetzes, des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, des Gesetzes über das Kreditwesen, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, der Börsenzulassungs-Verordnung, der Verkaufsprospekt-Verordnung, das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Hypothekenbankgesetzes **in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen**."

Das Datum der Bekanntmachung kann allerdings nur dann an das Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes angeknüpft werden, wenn für das Änderungsgesetz ein einheitlicher Inkrafttretenszeitpunkt festgelegt wird. Ist für das Änderungsgesetz ein **gespaltenes Inkrafttreten** (vgl. Rn. 453) vorgesehen, kann der Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht einfach durch die Bezugnahme auf das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bestimmt werden („in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekanntmachen"), sondern es muß klargestellt werden, an welchen der verschiedenen Inkrafttretenszeitpunkte des Gesetzes angeknüpft werden soll. Es empfiehlt sich deshalb in den Fällen des gespaltenen Inkrafttretens des Gesetzes, den Zeitpunkt der Bekanntmachung durch die Festsetzung eines konkreten Datums in der Bekanntmachungserlaubnis selbständig zu bestimmen (Rn. 457). 713

Der Zeitpunkt der Bekanntmachung sollte so festgesetzt werden, daß alle aktuell im Beratungs- oder Verkündungsstadium befindlichen Änderungen des Stammgesetzes berücksichtigt werden können. Eine Bekanntmachung ist wenig sinnvoll, wenn das Gesetz unmittelbar danach wieder geändert wird. Ist bereits bei der Vorbereitung der Neufassung absehbar, daß die bestehende Bekanntmachungserlaubnis nicht 714

ausreicht, alle aktuellen Änderungen des Gesetzes im Text der Neufassung oder zumindest in Fußnoten (Rn. 884) zu berücksichtigen, sollte von dieser Bekanntmachungserlaubnis kein Gebrauch gemacht werden. In solchen Fällen sollte eine neue Bekanntmachungserlaubnis erwirkt werden, die die Berücksichtigung aller Änderungen ermöglicht. Sie kann auch in einem Änderungsgesetz vorgesehen werden, daß in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu dem bekanntzumachenden Stammgesetz steht.

715 Die Bekanntmachungserlaubnis steht in einer besonderen Schlußvorschrift des Änderungsgesetzes, die vor der Inkrafttretensvorschrift eingeordnet wird. Sie wird mit **„Neufassung des ... Gesetzes"** überschrieben, wenn Artikelüberschriften vorgesehen sind.

716 Bei der Bekanntmachung der Neufassung handelt es sich nicht um einen Rechtsetzungsakt, sondern um eine **deklaratorische Wiedergabe des Gesetzestextes**. Eine derartige Bekanntmachung darf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 GGO II das Gesetz in seinem Inhalt nicht verändern.

717 Früher wurden Bekanntmachungserlaubnisse häufig um die Erlaubnis ergänzt, Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen, offenbare Unrichtigkeiten zu korrigieren und das Gesetz neu durchzunumerieren. Bekanntmachungserlaubnisse mit derartigen Korrektur- und Ergänzungsbefugnissen finden sich noch in Steuergesetzen (z. B. Blankettnorm des § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes, der außerdem noch die Bildung neuer Überschriften zuläßt, oder in § 51 Abs. 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, der außerdem noch die Satznumerierung vorsieht). Diese Erweiterungen sind nicht erforderlich und zudem problematisch.

718 Das zuständige Bundesministerium kann bei der Bekanntmachung Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten berichtigen. Dafür benötigt es keine besondere Erlaubnis.

719 Zu einer Beseitigung von Fehlern, deren Berichtigung sich auf den Inhalt des Gesetzes auswirkt, kann das zuständige Bundesministerium nicht wirksam ermächtigt werden. Diese Fehler können nur vom Gesetzgeber durch eine Änderung des Gesetzes beseitigt werden. Auch eine Bekanntmachungserlaubnis, die dem zuständigen Bundesministerium das Recht einräumt, „Unstimmigkeiten im Wortlaut" zu beseitigen, ermächtigt nur zu der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten. Eine solche Erlaubnis ist allerdings nicht eindeutig und kann als Erlaubnis zu inhaltlichen Änderungen mißverstanden werden und zu Fehlern bei der Bekanntmachung führen.

720 Die Erlaubnis, offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, umfaßt nicht die Anpassung von Verweisungen auf Grund von Änderungen bei den Bezugsnormen. Gegenstand und Art der Verweisung muß der Gesetzgeber selber bestimmen und Änderungen der Bezugsnorm in der Ausgangsnorm nachvollziehen. Die Verweisungen sind im Verweisungsregister der Datenbank des Bundesrechts bei juris gespeichert und können für jede einzelne Vorschrift abgerufen werden (vgl. Rn. 29). Damit läßt sich der Änderungs- und Anpassungsbedarf für den Gesetzgeber zuverlässig ermitteln.

721 Die Bekanntmachungserlaubnis darf sich nicht darauf erstrecken, Gesetze neu durchzunumerieren, weil dadurch sowohl Verweisungen in anderen Rechtsvorschriften als auch Binnenverweisungen auf die umnumerierten Paragraphen unstimmig werden können.

722 Die Bekanntmachungserlaubnis darf erst recht nicht vorsehen, daß bei der Bekanntmachung Paragraphen, Absätze oder Sätze umgestellt werden können. Ein solcher Eingriff kann nicht nur zu Unstimmigkeiten, sondern auch zu sachlichen Veränderungen führen, wenn sich dadurch der Zusammenhang verschiebt, in dem die Vorschrif-

ten stehen. Sofern der Gesetzgeber Umstellungen für sinnvoll oder notwendig erachtet, darf er dies nicht dem zuständigen Bundesministerium überlassen, sondern muß es selber regeln.

Die Bekanntmachungserlaubnis ist **keine** Rechtsetzungsermächtigung. Von ihr kann 723
auch schon im Verkündungszeitpunkt Gebrauch gemacht werden; das Gesetz muß noch nicht in Kraft getreten sein. Gleichwohl sollte das Inkrafttreten abgewartet werden. Denn sowohl das Stammgesetz als auch das Änderungsgesetz können in der Zeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch einmal geändert werden. Diese Änderungen würden bei einer vorschnellen Bekanntmachung nicht berücksichtigt. Treten Teile einer Novelle zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft, so bietet es sich an, mit der Bekanntmachung zu warten, bis alle Teile in Kraft getreten sind. Die Bekanntmachungserlaubnis und die Bekanntmachung der Neufassung müssen deshalb nicht notwendig in derselben Nummer des Bundesgesetzblattes veröffentlicht werden.

3.15 Das Inkrafttreten der Einzelnovelle

Auch in der Einzelnovelle soll der Tag des Inkrafttretens gemäß § 31 Abs. 1 GGO II 724
bestimmt sein. Fehlt eine ausdrückliche Bestimmung, so greift die verfassungsrechtliche Regelung des Artikels 82 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes ein, d. h., das Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

Eine Inkrafttretensregelung soll schon im ersten Entwurf vorgesehen sein. Sie muß 725
gemäß § 31 Abs. 3 GGO II während des gesamten Rechtsetzungsverfahrens sorgfältig überwacht und, da das Rechtsetzungsverfahren regelmäßig längere Zeit dauert, an die jeweils aktuelle Prognose angepaßt werden, wann die Verkündung erfolgen wird. Die laufende Anpassung ist notwendig, weil es sonst zu einer Umkehrung der gewollten Reihenfolge von Verkündungstag und Inkrafttretenstag kommen kann.

Standort der Inkrafttretensregelung ist der letzte Artikel der Einzelnovelle. 726

Auch bei der Einzelnovelle wird der Ausdruck „Dieses Gesetz tritt ... in Kraft" verwen- 727
det. Darunter wird grundsätzlich der Beginn der Außenwirksamkeit oder auch Geltung verstanden. Trotzdem erhält dadurch nicht etwa der ändernde Rahmentext eine normative Geltungsdauer; er wird vielmehr gegenstandslos. Denn mit dem Inkrafttreten vollzieht sich das Änderungsgesetz gleichsam selbst. Der Text des zu ändernden Stammgesetzes erhält von diesem Zeitpunkt an seine neue geänderte Fassung. Nur diese neue Fassung besitzt Geltungsdauer.

Diese besondere Wirkung des Inkrafttretens von Änderungen hat zur Folge, daß 728
Änderungsgesetze, sobald sie einmal in Kraft getreten sind, nicht mehr geändert werden können. Von diesem Zeitpunkt an kann nur noch das Stammgesetz (in seiner geänderten Fassung) geändert werden. Die Änderung des Änderungsgesetzes ginge hier ins Leere.

Änderungsvorschriften beziehen sich immer auf einen ganz bestimmten Gesetzes- 729
text. Legt man das Inkrafttreten von Änderungen zu weit in die Zukunft, dann steigt das Risiko, daß sich der Text, den sie voraussetzen, inzwischen geändert hat und dadurch ein unstimmiger, wenn nicht gar unverständlicher Text entsteht. Aus diesem Grund sollten Änderungsgesetze nicht mit zu langer Vorlaufzeit in Kraft gesetzt werden.

Sind verkündete, aber noch nicht in Kraft getretene Änderungen inzwischen ganz 730
oder teilweise überholt und sollen sie durch ein Änderungsgesetz aufgehoben bzw.

geändert werden, so muß sichergestellt sein, daß dieses Änderungsgesetz **vor** dem (zu ändernden) Gesetz in Kraft tritt.

731 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muß so präzise wie möglich festgelegt werden. Auch einzelne Teile der Novelle können zu unterschiedlichen Zeitpunkten - auch rückwirkend - in Kraft treten. Formulierung und Gestaltung der Inkrafttretensvorschrift sowie Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Rückwirkung richten sich nach denselben Grundsätzen wie bei der Erstregelung (vgl. Rn. 452 ff.).

732 Eine in der Einzelnovelle enthaltene Erlaubnis, das Bundesgesetzblatt für die Bekanntmachung einer deklaratorischen Neufassung zu benutzen (vgl. Rn. 709 ff.), muß nicht in der Inkrafttretensvorschrift erwähnt werden. Von der Erlaubnis kann, da sie keine Rechtsetzungsermächtigung enthält, ohne weiteres schon im Verkündungszeitpunkt Gebrauch gemacht werden.

3.16 Die Schlußformel

733 Auch die Einzelnovelle muß eine Schlußformel haben. Durch sie wird bekundet, daß das Gesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist, daß der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin es ausgefertigt und seine Verkündung angeordnet hat. Die Schlußformel wird von dem federführenden Ministerium der Fassung des Gesetzes angefügt, die der Urschrift zugrunde zu legen ist. Danach wird das Gesetz ausgefertigt.

734 Bei der Einzelnovelle kommen dieselben Schlußformeln in Betracht wie bei der Erstregelung (vgl. Rn. 502 ff.). Die Schlußformel muß sorgfältig auf den Inhalt der Einzelnovelle abgestimmt werden. Sie darf auf keinen Fall ohne Prüfung aus dem Stammgesetz oder einer früheren Novelle übernommen werden. Die Einzelnovelle kann z. B. ein Einspruchsgesetz sein, obwohl das Stammgesetz oder eine frühere Einzelnovelle ein Zustimmungsgesetz war, oder umgekehrt.

735 Über die Schlußformel wird nicht mit Gesetzeskraft beschlossen. Sie vollzieht und verantwortet der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin gemäß Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

4. Das Mantelgesetz

4.1 Kennzeichen des Mantelgesetzes

736 Das Mantelgesetz ist eine Gestaltungsmöglichkeit für Änderungen. **Mantelgesetze** werden häufig auch **Artikelgesetze** genannt.

737 Die Form des Mantelgesetzes muß gewählt werden, wenn verschiedene Hauptänderungen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, verschiedene Stammgesetze betreffen und deshalb die Form der Einzelnovelle mit Folgeänderungen nicht in Betracht kommt.

738 Die Form des Mantelgesetzes wird regelmäßig gewählt für umfangreiche Änderungsvorhaben oder Reformen. Verschiedene Gesetzgebungsverfahren können so miteinander verknüpft werden, daß sie in einem Rechtsetzungsverfahren beraten und in einem Rechtsetzungsakt beschlossen werden. Die einzelnen Hauptänderungen müssen in einem Sachzusammenhang stehen.

739 Das Mantelgesetz kann alle Grundformen von Gesetzen in sich vereinen. Es kann unter einer Querschnittsüberschrift in seinen einzelnen Artikeln

- mehrere, mitunter zahlreiche Stammgesetze novellieren oder

- Stammgesetze ablösen und andere zugleich novellieren oder
- Erstregelungen zusammen mit Änderungen oder Ablösungen von Stammgesetzen verbinden.

Das Mantelgesetz kann darüber hinaus Folgeänderungen weiterer Gesetze enthalten, wenn dies notwendig ist, um die Stimmigkeit des übrigen Rechts mit den im Mantelgesetz geänderten oder neu geschaffenen Vorschriften zu wahren.

Die Empfehlungen für Stammgesetze, Ablösungsgesetze und Einzelnovellen gelten auch für Mantelgesetze, soweit es diese Regelungsformen enthält. Deshalb werden im Folgenden nur noch die Besonderheiten erwähnt. 740

Das Mantelgesetz besitzt **immer nur** eine Eingangs- und eine Schlußformel sowie **eine Inkrafttretensvorschrift**. Diese gehören zu dem Rechtsetzungsakt, nicht zu seinen einzelnen Bestandteilen. Ein Mantelgesetz stellt, auch wenn mit ihm Stammgesetze neu geschaffen oder abgelöst werden, nur einen einzigen Rechtsetzungsakt dar. 741

4.2 Die Überschrift des Mantelgesetzes

Auch das Mantelgesetz muß eine **Bezeichnung** haben. Sie gehört zum amtlichen Wortlaut des Gesetzes. Die Bezeichnung ist der „Zitiername" des Mantelgesetzes. Für die Bezeichnung von Mantelgesetzen ist - anders als für Einzelnovellen (vgl. Rn. 541) - weder eine Zählung noch ein bestimmter Aufbau vorgeschrieben. 742

Die Bezeichnung und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung werden gebildet wie bei dem Stammgesetz (vgl. Rn. 359 ff.) mit der Besonderheit, daß die Gegenstandsangabe gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 GGO II eine **Sammelbezeichnung** sein muß. Die Zitiernamen der zu ändernden Gesetze sollen **nicht** aneinandergereiht werden. Auch gehört ein Zahlwort wie bei Einzelnovellen (Rn. 542) nicht in die Sammelbezeichnung. Für die Regelungsgegenstände der einzelnen Artikel muß eine verallgemeinernde Beschreibung gefunden werden. 743

Beispiele:

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts
Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz)
Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts (Transportrechtsreformgesetz)

Eine **Jahreszahl** gehört grundsätzlich nicht in die Bezeichnung eines Mantelgesetzes. **Lediglich für wiederkehrende Mantelgesetze** kann die Jahreszahl des Ausfertigungsjahres als Unterscheidungsmerkmal in die Überschrift aufgenommen werden. Auf diese Weise kann die - im übrigen gleichbleibende - Sammelbezeichnung in Zukunft wiederverwendet werden. 744

Beispiele:

Steuerbereinigungsgesetz 1985
Steuerbereinigungsgesetz 1986

Die Bezeichnung des Mantelgesetzes sollte nur dann mit einem **Zahlwort** beginnen, wenn dies der Unterscheidung von Mantelgesetzen gleicher Art dient. 745

Beispiele:

Drittes Rechtsbereinigungsgesetz
Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts
Zweites Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

746 Wird eine amtliche **Abkürzung** für das Mantelgesetz vorgesehen, sollte sie im Einvernehmen mit dem für die Dokumentation des Bundesrechts zuständigen Referat im Bundesministerium der Justiz gebildet werden.

4.3 Die Eingangsformel des Mantelgesetzes

747 Auch dem Entwurf eines Mantelgesetzes ist gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 GGO II eine Eingangsformel voranzustellen. Durch die Eingangsformel soll sichtbar werden, wer das Gesetz beschlossen hat und dafür verantwortlich ist. Weiterhin wird mit der Eingangsformel bekundet, daß das Gesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes, gegebenenfalls mit qualifizierten Mehrheiten, zustande gekommen ist. In Betracht kommen daher dieselben Eingangsformeln wie bei Erstregelungen (vgl. Rn. 403 f.).

748 Besonders sorgfältig ist bei der Festlegung der Eingangsformel darauf zu achten, welche Artikel des Mantelgesetzes die Zustimmung des Bundesrates oder eine qualifizierte Mehrheit notwendig machen. Ergibt sich, daß nur ein Artikel oder wenige Artikel die Zustimmung des Bundesrates oder eine qualifizierte Mehrheit im Bundestag erfordern, so ist zu prüfen, ob diese Artikel gesondert oder mit einem anderen Rechtsetzungsvorhaben, das ohnehin schon zustimmungsbedürftig ist oder einer qualifizierten Mehrheit bedarf, verwirklicht werden können.

4.4 Der Aufbau des Mantelgesetzes

749 Mantelgesetze werden in Artikel untergliedert (§ 33 Abs. 1 Satz 2 GGO II).

750 Für die Zählbezeichnung der Artikel sind arabische Zahlen zu verwenden (z. B.: Artikel 3; nicht: Artikel III).

751 In dem Mantelgesetz ist grundsätzlich **für jedes Stammgesetz ein eigener Artikel** zu bilden, ganz gleich, ob das Stammgesetz lediglich in einzelnen Vorschriften geändert, ob es abgelöst oder erstmals erlassen wird. Nur die notwendig werdenden Folgeänderungen anderer Gesetze dürfen in einem Artikel zusammengefaßt werden.

752 Die Reihenfolge der Artikel des Mantelgesetzes soll grundsätzlich - auch in einem aus vielen Artikeln bestehenden, bereichsübergreifenden Mantelgesetz - der Reihenfolge der Gliederungsnummern entsprechen, so wie die Stammgesetze im Fundstellennachweis A (vgl. Rn. 22) aufgeführt sind. Die Gliederungsnummernfolge spiegelt die Sachgebietseinteilung in der bereinigten Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III wieder. Eine andere Reihenfolge der Stammgesetze dürfte selten die Übersichtlichkeit des Mantelgesetzes verbessern.

753 **Übergeordnete Gliederungseinheiten**, in denen einzelne Artikel zusammengefaßt werden, sollten nur bei wirklich großen und bedeutenden Mantelgesetzen gebildet werden, mit denen einzelne Rechtsmaterien grundlegend umgestaltet werden (z. B. Gesundheits-Reformgesetz).

754 Zu übergeordneten Gliederungseinheiten können entweder einzelne Rechtsgebiete zusammengefaßt werden.

Beispiel:
Abschnitt 1 Staats- und Verfassungsrecht
Abschnitt 2 Verwaltungsrecht
Abschnitt 3 Recht der Rechtspflege
...
Abschnitt 9 Post- und Verkehrsrecht

Die Artikel können auch nach Ressortzuständigkeiten gruppiert werden. Benennt man die übergeordneten Gliederungseinheiten nach den Geschäftsbereichen, so sollte die amtliche Reihenfolge der Bundesministerien eingehalten werden.

Übergeordnete Gliederungseinheiten müssen eine Artbezeichnung haben. In der 755
Regel kommt hier „Teil", „Kapitel", „Abschnitt" in Betracht. Die Zählung macht die Artbezeichnung nicht überflüssig. Eine nur numerierte, aber zum Beispiel nicht als „Abschnitt" bezeichnete Gliederungseinheit läßt sich nicht zitieren. Die Zählbezeichnung sollte in arabischen Zahlen erfolgen und nach der Artbezeichnung stehen (z. B.: „Teil 2").

Alle Artikel des Mantelgesetzes werden durchlaufend numeriert. Die Numerierung 756
soll nicht durch übergeordnete Gliederungseinheiten unterbrochen werden, da andernfalls die Artikel nur in Verbindung mit der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit auffindbar wären. Dies würde auch zu einer unnötigen Aufblähung der Zitate (z. B. im Änderungshinweis) führen.

4.5 Zwischenüberschriften

Jeder Artikel eines Mantelgesetzes muß eine Überschrift erhalten. Enthält ein Arti- 757
kel ein vollständiges Stammgesetz (Erstregelung oder Ablösungsgesetz), so ist die Überschrift des Stammgesetzes zugleich die Artikelüberschrift.

Die Überschrift eines ändernden Artikels nennt zuerst den äußeren Zweck „Ände- 758
rung" und im Genitiv den Zitiernamen des zu ändernden Gesetzes.

Beispiel:
Artikel 1
Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Steht der ändernde Artikel unter einer höheren Überschrift, die den Zweck „Ände- 759
rung", „Anpassung" oder ähnliches für eine Gruppe von Stammgesetzen oder ein Rechtsgebiet bereits angibt, so reicht es aus, wenn als Artikelüberschrift nur noch der Zitiername des zu ändernden Stammgesetzes genannt wird.

Beispiel:
Gesetz **zur Änderung** asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89):
Artikel 1
Asylverfahrensgesetz
Artikel 2
Arbeitsförderungsgesetz
Artikel 3
Arbeitserlaubnisverordnung
...

Ein Artikel mit **Folgeänderungen** muß in der Überschrift erkennen lassen, daß es um 760
die Anpassung an die geänderte Rechtslage geht.

Beispiele:
„Folgeänderungen"
oder
„Änderung anderer Gesetze"
oder
„Anpassung anderer Rechtsvorschriften"
oder
„Anpassung des Gerichtsverfassungsrechts und des Gerichtsverfahrensrechts"

4.6 Aufbau innerhalb der Artikel

761 Ein Artikel, der Hauptänderungen eines Stammgesetzes enthält, wird aufgebaut wie der Artikel 1 einer Einzelnovelle.

762 Enthält ein Artikel des Mantelgesetzes ein ganzes Stammgesetz (Erstregelung oder Ablösungsgesetz), so darf für ein solches Stammgesetz weder eine eigene Eingangsformel, noch die Wiederholung des Ausfertigungsdatums, noch eine eigene Inkrafttretensvorschrift und eine eigene Schlußformel vorgesehen werden (vgl. Rn. 741).

763 Bei einem Ablösungsgesetz (vgl. Rn. 524) kann die Aufhebung des bisherigen Rechts erfolgen

- in einem Paragraphen des Ablösungsgesetzes, z. B. mit der Überschrift „Abgelöste Vorschriften",
- in einem Schlußartikel des Mantelgesetzes „Aufhebung bisherigen Rechts"
- in der Schlußvorschrift des Mantelgesetzes „Inkrafttreten, Außerkrafttreten".

764 Artikel mit **Folgeänderungen** werden in Absätze untergliedert. Für jedes Gesetz, in dem Folgeänderungen anfallen, ist ein eigener Absatz zu bilden.

Beispiel:
Artikel X
Änderung anderer Rechtsvorschriften
(1) Das ... Gesetz ... wird wie folgt geändert:
1. ...
2. ...
(2) § ... des Gesetzes ... wird wie folgt geändert:
(3) ...

Bei Bedarf können auch gesonderte Artikel vorgesehen werden. Die Formulierung des äußeren Rahmentextes und der Änderungsbefehle richtet sich nach den allgemeinen Empfehlungen zu Änderungsgesetzen. Die Reihenfolge der Folgeänderungen ergibt sich aus der Reihenfolge der Gliederungsnummern, so wie die Stammgesetze im Fundstellennachweis A (vgl. Rn. 22) aufgeführt sind.

4.7 Übergangsvorschriften

765 Übergangsregelungen sollen grundsätzlich nicht in den Schlußartikeln des Mantelgesetzes zusammengefaßt werden. Sie sollen möglichst in die **Schlußvorschriften der Stammgesetze** eingefügt werden, deren Erlaß oder Änderung die Übergangsregelungen erforderlich gemacht haben. Dadurch werden „Regelungsreste" vermieden, die das Mantelgesetz zu einer Art „Nebenstammgesetz" mit oft schwer bestimmbarer Geltungsdauer machen würden. Sie führen zur Unübersichtlichkeit und sind nur mit besonderem Aufwand wieder zu bereinigen.

766 Werden Übergangsregelungen in das Stammgesetz oder ein vorhandenes Einführungsgesetz aufgenommen, darf z. B. ein Änderungsstichtag nicht mit der Formulierung „Inkrafttreten dieses Gesetzes" beschrieben werden, da hiermit das Stammgesetz gemeint sein könnte. Es muß daher entweder ein konkretes Datum oder die Formulierung „Inkrafttreten des Artikels ... des ... Gesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes)" verwendet werden (vgl. Rn. 703).

4.8 Das Inkrafttreten des Mantelgesetzes

Auch in dem Mantelgesetz soll der Tag des Inkrafttretens gemäß § 31 Abs. 1 GGO II bestimmt sein. Für die Inkrafttretensregelung eines Mantelgesetzes gelten dieselben Grundsätze wie bei Erstregelungen (vgl. Rn. 447 ff.), bei Ablösungen (vgl. Rn. 531 ff.) und bei Einzelnovellen (vgl. Rn. 724 ff.), da das Mantelgesetz diese Grundformen in sich vereinen kann. 767

Standort der Inkrafttretensregelung ist **ausschließlich** die letzte Einzelvorschrift eines Rechtsetzungsaktes. Bei Mantelgesetzen muß deshalb der letzte Artikel den Zeitpunkt oder die Zeitpunkte des Inkrafttretens bestimmen. Einzelne Artikel des Mantelgesetzes mit vollständigen Stammgesetzen (Erstregelungen oder Ablösungen) dürfen daher keine gesonderten Inkrafttretensvorschriften enthalten. 768

Die Überschrift des letzten Artikels lautet „Inkrafttreten". 769

Ist ein **gespaltenes Inkrafttreten** (Rn. 453 ff.) vorgesehen, so ist auf die genaue Bezeichnung derjenigen „Teilmenge" von Vorschriften zu achten, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten soll. Hierbei sind grundsätzlich die einzelnen Artikel des Mantelgesetzes zu benennen. Wenn nur einzelne der in einem Artikel enthaltenen Änderungsbefehle zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten sollen, sind diese konkret zu bezeichnen. 770

Beispiel:

Euro-Einführungsgesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242):
„Artikel 16
Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft
1. Artikel 1 § 3 Abs. 2,
2. Artikel 4 § 2, soweit er sich auf Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bezieht,
3. Artikel 4 § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit durch ihn § 39 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute eingefügt wird,
4. Artikel 4 § 3 Abs. 2 Nr. 3, soweit durch ihn § 64 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen eingefügt wird,
5. Artikel 5 § 1 Nr. 3,
6. Artikel 6,
7. Artikel 8 § 1 Nr. 2 und Artikel 8 § 2,
8. Artikel 9 § 4 Nr. 2, soweit § 2 Abs. 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes eine Verordnungsermächtigung enthält, und
9. Artikel 11a.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft."

Sollen mehrere Vorschriften, die über das Mantelgesetz verstreut sind, zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, kann die Inkrafttretensvorschrift unübersichtlich werden, wenn sie diese Vorschriften einzeln benennt. Ausnahmsweise können diese Vorschriften dann auch durch eine begriffliche **Umschreibung** gekennzeichnet und zusammengefaßt werden. In Betracht kommt dies bei Straf- und Bußgeldvorschriften oder bei Ermächtigungsnormen. Im letztgenannten Fall kann ausnahmsweise wie folgt formuliert werden: 771

„Artikel ...
Inkrafttreten
Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft."

Hier ist jedoch äußerste Zurückhaltung geboten.

772 Mantelgesetze enthalten regelmäßig auch Vorschriften über das Außerkrafttreten oder das Aufheben von bisherigen Vorschriften. Denn man darf nicht darauf vertrauen, daß spätere Gesetze die früheren Rechtsvorschriften verdrängen. Häufig überschneiden sich alte und neue Rechtsvorschriften nur teilweise. Hinzu kommt, daß jüngere allgemeine Bestimmungen ältere speziellere Bestimmungen nicht verdrängen und daß die Einstufung von allgemeinen und spezielleren Rechtsvorschriften oft sehr schwierig ist. Um hier von vornherein Zweifel und Streitigkeiten zu vermeiden, soll gemäß § 35 Abs. 3 GGO II genau bestimmt werden, welche Vorschriften aufgehoben oder ersetzt werden.

773 Werden im Rahmen eines Mantelgesetzes Gesetze aufgehoben, so kann eine solche Regelung in einer Schlußvorschrift dieses Gesetzes erfolgen. Der Artikel wird z. B. mit „Aufhebung bisherigen Rechts" überschrieben. Enthält das Mantelgesetz eine Ablösung, kann die Aufhebung des bisherigen Rechts ebenso formuliert werden.

774 Eine Alternative zur Aufhebungsvorschrift ist die Außerkrafttretensvorschrift. Die Gesetze bzw. Vorschriften, die verdrängt werden sollen, werden in dem Schlußartikel mit der Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten" genannt und dort außer Kraft gesetzt.

4.9 Die Schlußformel

775 Bei dem Mantelgesetz kommen dieselben Schlußformeln in Betracht wie bei der Erstregelung oder der Einzelnovelle. Sie erfordern jedoch besondere Aufmerksamkeit, da im Mantelgesetz die unterschiedlichsten Rechtsetzungsvorhaben zusammengefaßt sein können.

5. Das Einführungsgesetz

776 Die bedeutenden Kodifikationen am Ende des 19. Jahrhunderts wurden begleitet von Einführungsgesetzen. So gibt es z. B. Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Handelsgesetzbuch, zur Zivilprozeßordnung, zum Gerichtsverfassungsgesetz. Auch bei späteren Kodifikationen oder großen Reformen (z. B. bei der Insolvenzordnung) sind Einführungsgesetze vorgesehen worden.

777 Die Einführungsgesetze hatten und haben zunächst die Funktion, Änderungs- und Übergangsvorschriften zusammenzufassen, die bei der Einführung des neuen Rechts notwendig werden. Dies sind z. B. sofort in Kraft tretende Anpassungen an das geltende Recht (Folgeänderung). Ferner sind es Übergangsregelungen, die zum Teil von so grundlegender Bedeutung sind, daß ihre leichte Auffindbarkeit und Zitierbarkeit für lange Zeit gesichert sein müssen.

778 Die bestehenden Einführungsgesetze werden darüber hinaus als offener Rahmen für alle Änderungs- und Übergangsvorschriften genutzt, die die jeweilige Kodifikation betreffen. Wird also eine mit einem Einführungsgesetz versehene Kodifikation geändert und macht diese Änderung Übergangsvorschriften erforderlich, so sind diese Übergangsvorschriften in das Einführungsgesetz einzufügen.

Beispiel:

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) wurde das Bürgerliche Gesetzbuch geändert. Die dadurch notwendig werdenden Übergangsvorschriften zum materiellen bürgerlichen Recht wurden durch Artikel 2 in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch eingefügt. Dieser lautete:

Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 218 wird angefügt:

Fünfter Abschnitt
Übergangsvorschriften aus Anlaß jüngerer
Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 219
Übergangsvorschrift zum Gesetz vom 8. November 1985
zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts

(1) Pachtverhältnisse aufgrund von Verträgen, die vor dem 1. Juli 1986 geschlossen worden sind, richten sich von da an nach der neuen Fassung der §§ 581 bis 597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ..."

Übergangsrecht, das nicht zum materiellen bürgerlichen Recht zählte, und deshalb zur Einstellung in das EGBGB nicht geeignet war, ist in Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts enthalten:

Artikel 5
Übergangsvorschrift

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Landpachtverträgen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, werden nach dem bisher geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften zu Ende geführt.

In den Überschriften der jeweiligen Artikel der Einführungsgesetze kann konkret auf dasjenige Gesetz hingewiesen werden, das die Übergangsregelung ausgelöst hat. 779

Beispiel:

Artikel ...
Übergangsvorschriften zum Handelsreformgesetz

Das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes wird gekoppelt an das Inkrafttreten des einzuführenden Gesetzes. Zur Formulierung vgl. Rn. 462 f. 780

1508 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1998 — Verkündungsdatum

Bezeichnung
Kurzbezeichnung } = Überschrift
Abkürzung

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV)

Vom 23. Juni 1998 — Ausfertigungsdatum

Ermächtigungsnorm

Eingangsformel

Auf Grund des § 5 Abs. 4a des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Änderungshinweis im Relativsatz

Verordnungsgeber

§ 1
Beschäftigungsverbot

Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürften nicht beschäftigt werden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz und § 2 dieser Verordnung Ausnahmen vorsehen.

§ 2
Zulässige Beschäftigungen

Zwischenüberschrift

(1) Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden

1. mit den Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
2. in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit
   a) Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
   b) Botengängen,
   c) der Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
   d) Nachhilfeunterricht,
   e) der Betreuung von Haustieren,
   f) Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren,
3. in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten bei
   a) der Ernte und der Feldbestellung,
   b) der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
   c) der Versorgung von Tieren
4. mit Handreichungen beim Sport,
5. mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien

wenn die Beschäftigung nach § 5 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes leicht und für sie geeignet ist.

(2) Eine Beschäftigung mit Arbeiten nach Absatz 1 ist nicht leicht und für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nicht geeignet, wenn sie insbesondere

1. mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden ist, die regelmäßig das maximale Lastgewicht von 7,5 kg oder gelegentlich das maximale Lastgewicht von 10 kg überschreiten; manuelle Handhabung in diesem Sinne ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last,
2. infolge einer ungünstigen Körperhaltung physisch belastend ist oder
3. mit Unfallgefahren, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und bei der Betreuung von Tieren, verbunden ist, von denen anzunehmen ist, daß Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche sie wegen mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für vollzeitschulpflichtige Jugendliche.

(3) Die zulässigen Beschäftigungen müssen im übrigen den Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechen.

§ 3
Behördliche Befugnisse

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall feststellen, ob die Beschäftigung nach § 2 zulässig ist. — Einzelvorschrift

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. — Geltungszeitregel (hier Inkrafttretensregelung)

Der Bundesrat hat zugestimmt — Schlußformel

Bonn, den 23. Juni 1998 — Ausfertigungsdatum

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Teil E: Rechtsverordnungen

1. Allgemeine rechtsförmliche Bemerkungen

Rechtsverordnungen enthalten ebenso wie Gesetze verbindliche Rechtsvorschriften. 781
Sie werden aber nicht vom Parlament, sondern von der Exekutive im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen (vgl. dazu Rn. 321 ff.). Der Begriff **„Rechtsverordnung"** steht für Rechtsregeln, die unter einer Überschrift zusammengefaßt und von den in der Verfassung (Artikel 80 des Grundgesetzes) bestimmten Organen der Exekutive unter den in der Verfassung bestimmten Voraussetzungen erlassen werden (vgl. auch Rn. 15).

Der Regelungsinhalt einer Verordnung muß von der zugrundeliegenden **Ermächti-** 782
gung gedeckt sein. Er muß dem in der Ermächtigung festgelegten Inhalt und Zweck entsprechen und darf nicht über das dort vorgesehene Ausmaß hinausgehen. Beim Verfahren der Verordnungsgebung und beim Erlaß der Verordnung sind die Anforderungen an Form und Verfahren zu beachten, die durch die Verfassung und die Ermächtigungsnorm festgelegt sind.

Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes ist bei jeder Verordnung anzugeben, 783
auf welcher Rechtsgrundlage sie beruht. Gemäß § 64 Abs. 1 GGO II erfolgt diese **Angabe in der Eingangsformel** der Verordnung. Sie gibt außerdem an, wer im konkreten Fall die Verordnung erlassen hat und dafür verantwortlich ist. Schließlich wird mit ihr bekundet, daß die in der Ermächtigungsnorm bestimmten Beteiligungen beachtet worden sind (vgl. zu den Eingangsformeln im einzelnen Rn. 796 ff.).

Wird das Zitiergebot nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes nicht beachtet, 784
ist die Verordnung **nichtig**. Ein vergessener Hinweis kann **nicht** im Wege der Änderung oder Ergänzung der Eingangsformel **nachgeholt** werden. Vorschriften einer Verordnung, für die die Ermächtigungen nicht oder nicht vollständig angegeben wurden, müssen unter Beachtung des Zitiergebots neu erlassen werden.

Die Gerichte prüfen, ob das Recht, das sie anwenden, mit dem Grundgesetz verein- 785
bar ist. Bei Verordnungen kann **jedes** Gericht feststellen, daß sie formell oder materiell verfassungswidrig sind und deshalb nicht angewendet werden. Seine Entscheidung hat zwar unmittelbare Wirkung nur für den konkreten Rechtsstreit, faktisch aber eine weit darüber hinausgehende Bedeutung. Damit keine Zweifel an der Gültigkeit einer Verordnung aufkommen, müssen die Grenzen der Ermächtigung genau beachtet werden. Auch in formeller Hinsicht sollte bei Verordnungen besonders sorgfältig gearbeitet werden.

Es gibt **Stammverordnungen** und **Änderungsverordnungen**. Die Stammverordnungen 786
sind aufgebaut und formuliert wie Stammgesetze. Gemäß § 67 GGO II gelten die wesentlichen Bestimmungen der GGO II über die Fassung von Gesetzentwürfen entsprechend. Bei der Formulierung einer Stammverordnung sind die Hinweise für die Stammgesetze zu beachten.

Änderungsverordnungen gibt es in der Form von **Ablösungsverordnungen**, die eine 787
Stammverordnung umfassend neu gestalten, **Einzelnovellen**, die in der Hauptsache nur eine Stammverordnung ändern, und **Mantelverordnungen**, in denen Änderungen verschiedener Verordnungen zusammengefaßt werden. Für den Aufbau, den äußeren und inneren Rahmentext, die Änderungsbefehle etc. sind die Empfehlungen für die entsprechenden Änderungsgesetze zu beachten.

Die verschiedenen Formen der Verordnungsgebung sollten ihrem Zweck entspre- 788
chend genutzt werden. Stammverordnungen sollten nur erlassen werden, um Verord-

nungsrecht erstmals zu schaffen. Zur Anpassung und Änderung einer Verordnung sind regelmäßig Änderungsverordnungen zu erlassen und **nicht** jeweils neue Stammverordnungen unter gleichzeitiger Aufhebung der alten Stammverordnungen. Bei grundlegenden Änderungen empfiehlt sich der Erlaß einer Ablösungsverordnung.

789 Eine Verordnung sollte grundsätzlich durch Einzelnovelle geändert werden. Sie ist einfacher zu formulieren als eine Mantelverordnung, die erhöhte Anforderungen an die Formulierung der Eingangsformel und der Inkrafttretensregelung stellt. Änderungen verschiedener Verordnungen sollten nur dann in einer Mantelverordnung zusammengefaßt werden, wenn zwischen den Änderungen ein sachlicher Zusammenhang besteht.

2. Stammverordnungen

2.1 Die Überschrift

790 Die Überschrift der Stammverordnung wird grundsätzlich so gebildet wie die Überschrift des Stammgesetzes (vgl. Rn. 356 ff.). Wird eine Verordnung zur Durchführung eines Gesetzes erlassen, sollte das Gesetz in der Überschrift mit seinem Zitiernamen genannt werden. Dies ermöglicht es im Verordnungstext vereinfacht auf das Gesetz Bezug zu nehmen (vgl. Rn. 218).

791 Bei Stammverordnungen, durch die eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt wird, kann das gemeinschaftsrechtliche Zitiergebot durch Bezugnahme auf die Richtlinie in der Überschrift der Verordnung erfüllt werden (vgl. Rn. 303).

792 Die Bezeichnung und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung müssen erkennen lassen, daß es sich um eine Verordnung handelt. Als **Rangangabe** darf gemäß § 63 Abs. 1 GGO II nur das Wort **„Verordnung"** verwendet werden.

793 Enthält ein Stammgesetz mehrere Ermächtigungen und werden dementsprechend mehrere Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen, sollten die Verordnungen nicht allein durch Zahlwörter in ihren Bezeichnungen voneinander unterschieden werden. Die Zählung als alleiniges Unterscheidungsmerkmal ist wenig aussagekräftig. Nicht einmal die Anzahl und die Reihenfolge der auf Grund eines Stammgesetzes erlassenen Verordnungen ist daraus eindeutig erkennbar. Solche Bezeichnungen sind auch wenig anwenderfreundlich, insbesondere wenn sich der Zitiername des Gesetzes geändert hat.

Fehlbeispiel:

Auf Grund des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), das später die Kurzbezeichnung „Gerätesicherheitsgesetz" erhalten hat, sind folgende Stammverordnungen erlassen worden:

1. Erste Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel
2. Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung (GSPrüfV)
3. Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
4. Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug
5. Vierte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Schutzaufbautenverordnung - 4. GSGV)
6. Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV)

usw.

Vorzuziehen ist daher auch bei Verordnungen eine Bezeichnung, die den **Regelungsgegenstand stichwortartig wiedergibt.** Auch bei Stammverordnungen sollte auf die Zitierbarkeit geachtet werden. Wurde nicht bereits eine knapp formulierte Bezeichnung festgelegt, sollte zusätzlich eine **Kurzbezeichnung** vorgesehen werden, damit die Verordnung leichter zitiert werden kann. 794

Ist eine amtliche **Abkürzung** für die Verordnung vorgesehen, so gehört das den Rang angebende Kürzel immer an den Schluß. Es wird nur das Kürzel „V" verwendet. 795

2.2 Die Eingangsformel

Die Eingangsformel der Verordnung gibt an, wer die Verordnung erlassen hat und dafür verantwortlich ist. Die Eingangsformel wird vom **Ausfertigungsorgan** vollzogen und verantwortet. Ausfertigungsorgan ist die erlassende Stelle (Artikel 82 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes), im einzelnen 796

- bei Verordnungen der Bundesregierung der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin (§ 72 Abs. 1, § 73 Abs. 1 GGO II),
- bei Verordnungen von Bundesministerien die zuständigen Minister oder Ministerinnen (§ 72 Abs. 2, § 73 Abs. 2 und 3 GGO II).

Im Gegensatz zu den Eingangsformeln von Gesetzen wird in der Eingangsformel von Verordnungen **nicht** erwähnt, ob die Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Bei Verordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, erfolgt diese Angabe auf Grund einer Vereinbarung zwischen Bundesrat und Bundesregierung erst in der Schlußformel der Verordnung (vgl. Rn. 833). 797

In der Eingangsformel wird das **Zitiergebot nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes** erfüllt, das die Angabe der Rechtsgrundlage der Verordnung verlangt. Die einzelnen Bestandteile der Eingangsformel sind in § 64 GGO II festgelegt. In der Eingangsformel müssen nach den Wörtern **„Auf Grund"** zunächst alle Einzelvorschriften aufgeführt werden, auf die die Verordnung gestützt wird. 798

Als Rechtsgrundlage einer Verordnung ist die ermächtigende gesetzliche Bestimmung zu nennen. Diese muß gegebenenfalls nach Absatz, Satz, Nummer und Buchstabe **so genau wie möglich** angegeben werden. Mit einem allgemeinen Hinweis auf ein bestimmtes Stammgesetz wird das Zitiergebot nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes **nicht** erfüllt. Wird Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung durch andere Vorschriften mit festgelegt, indem in der Ermächtigungsnorm auf sie verwiesen wird oder weil sie die Ermächtigungsnorm näher ausgestalten, so sind auch diese Vorschriften in der Eingangsformel aufzuführen. 799

Beispiele:
Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ...
Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Chemikaliengesetzes ...

In die Eingangsformel gehören **alle** im Zeitpunkt der Ausfertigung der Verordnung maßgebenden Ermächtigungen. Diese müssen nicht nur verkündet, sondern auch schon (und noch) in Kraft sein. 800

Vorkonstitutionelle Ermächtigungsnormen sind immer „in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes" anzuführen. 801

Werden auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze oder Auslagenerstattungen durch Verordnung geregelt, so muß sich der Verordnungsgeber bei der Gestaltung der Vorschriften im Rahmen des **2. Abschnitts des Verwaltungskostengesetzes** vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) halten. 802

Der 2. Abschnitt ist demnach als Konkretisierung der jeweiligen Ermächtigung zu betrachten und daher **in der Eingangsformel der Verordnung** neben der Ermächtigung anzuführen.

Beispiel:

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Ausländergesetzes ... in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) ...

Änderungen des Verwaltungskostengesetzes werden hier nur angegeben, wenn sie den 2. Abschnitt des Gesetzes, d. h. die §§ 2 bis 7 betreffen.

803 Wird durch Verordnung von der Möglichkeit der **Subdelegation** Gebrauch gemacht, so ist in der Eingangsformel als Ermächtigungsnorm die Bestimmung anzugeben, die die Subdelegation gestattet. Sie ist in Verbindung mit der Vorschrift zu nennen, die die Ermächtigung enthält, die übertragen werden soll.

804 Erläßt **nach** der Subdelegation der Subdelegatar die Verordnung, so gehört in die Eingangsformel neben der Angabe der übertragenen Ermächtigung **zusätzlich** auch die Angabe derjenigen Regierungs- oder Ministerverordnung, durch die die Ermächtigung dem Subdelegatar gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes übertragen worden ist.

Beispiel:

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen ... in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ...:

805 Die Ermächtigungsnormen sind regelmäßig mit dem **Vollzitat** des Stammgesetzes anzugeben, in dem sie enthalten sind. Für die Angabe von Änderungen gelten die in Rn. 808 ff. aufgeführten Besonderheiten. Auf das Vollzitat darf gemäß § 67 Satz 2 GGO II auch bei allgemein bekannten Gesetzen **nicht** verzichtet werden. Die konkreten Gesetzesstellen sind mit dem Zitiernamen des Stammgesetzes aufzuführen, d.h. mit seiner Bezeichnung oder - wenn eine solche vorgesehen ist - nur mit seiner Kurzbezeichnung. Die Zitierweise richtet sich im einzelnen nach den Rn. 157 bis 168.

806 Wird eine Verordnung auf Grund einer **Ermächtigung** erlassen, die ihren **Standort im Einigungsvertrag** einschließlich seiner Anlagen hat, also nicht in ein Stammgesetz eingefügt wurde, lautet die Eingangsformel zum Beispiel:

„Auf Grund der Anlage ... Kapitel ... Sachgebiet ... Abschnitt ... Nr. ... Buchstabe ... Abs. ... Satz ... des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) verordnet ...

807 Das Stammgesetz muß auch dann angegeben werden, wenn **der volle Wortlaut der Ermächtigung** durch ein Änderungsgesetz **nachträglich in das Stammgesetz eingefügt** worden ist oder als **Neufassung mit vollem Wortlaut im Änderungsgesetz** zu finden ist. Denn bei der Anführung der Rechtsgrundlage kommt es nicht auf die Fundstelle der Ermächtigung im Bundesgesetzblatt an, sondern auf ihren rechtssystematischen Standort. Mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes wird die Ermächtigungsnorm Bestandteil des Stammgesetzes. In Fällen dieser Art braucht das Stammgesetz ausnahmsweise nur mit seinem Zitiernamen angeführt zu werden.

Beispiele:

Auf Grund des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) eingefügt worden ist, ...

Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Verkaufsprospektgesetzes, der durch Artikel

2 Nr. 22 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) neu gefaßt worden ist, ...

Ist die Vorschrift des Stammgesetzes, die die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung enthält, geändert worden, so muß ein **Änderungshinweis** aufgenommen werden. Sind sonstige Stellen des Stammgesetzes geändert worden, so ist dies für die Eingangsformel der Verordnung grundsätzlich unerheblich (§ 67 Satz 3 GGO II). 808

Anzuführen ist **jede** Änderung der Ermächtigungsnorm, die bis zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Verordnung in Kraft getreten ist. 809

Wird eine Verordnung auf **mehrere Ermächtigungen** gestützt, so muß jede Ermächtigung den für sie passenden Änderungshinweis erhalten. Es sind **alle** Änderungen zu berücksichtigen. Es macht keinen Unterschied, ob durch sie die Ermächtigungsnorm im Wortlaut oder sonst, z. B. nur in der Paragraphenbezeichnung, geändert worden ist. 810

Eine Änderung des Stammgesetzes, die **nicht** die Ermächtigungsnorm selbst betrifft, ist nur dann in der Eingangsformel zu erwähnen, wenn sie sich auf die Ermächtigung in einer Weise auswirkt, als wäre deren Wortlaut geändert worden. Hier sollte dann aber die Formulierung erkennen lassen, daß dieser Änderungshinweis sich nicht auf den Wortlaut der Ermächtigungsnorm selbst bezieht. 811

Beispiel:

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und **unter Berücksichtigung** des Artikels 1 Nr. 2 der Verordnung vom 2. November 1983 (BGBl. I S. 1354)...

Der Änderungshinweis sollte der Angabe der jeweiligen Ermächtigungsnorm **in einem Relativsatz** nachgestellt werden. Diese Anknüpfung des Änderungshinweises macht deutlich, daß er sich auf die angegebene Ermächtigungsnorm, nicht auf das Stammgesetz als Ganzes bezieht. Die Änderungsvorschrift braucht nicht mit ihrer Bezeichnung angeführt zu werden. In der Praxis wird der Zitiername regelmäßig weggelassen. Ist die Änderung in einem Gesetz enthalten, durch das mehrere Gesetze geändert worden sind, oder handelt es sich lediglich um eine Änderung im Zusammenhang mit dem Erlaß oder der Änderung eines anderen Gesetzes (Folgeänderung), so ist gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 GGO II der ändernde Artikel, Paragraph usw. anzugeben. 812

Die Anführung lautet, wenn der volle Wortlaut der **Ermächtigungsnorm** zuletzt durch ein Änderungsgesetz **neu gefaßt** worden ist: 813

„Auf Grund des § ... des ... Gesetzes ..., der durch Artikel ... / § ... des Gesetzes ... neu gefaßt worden ist, ..."

Wurde die **Ermächtigungsnorm** nachträglich in das Stammgesetz **eingefügt**, ist folgende Formulierung zu verwenden: 814

„Auf Grund des § ... des Gesetzes ..., der durch Artikel .../§ ... des Gesetzes ... eingefügt worden ist, ..."

Wurde die Ermächtigungsnorm geändert, nachdem sie eingefügt worden war, ist im Änderungshinweis sowohl auf das Einfügen als auch auf die letzte Änderung hinzuweisen.

„Auf Grund des § ... des Gesetzes, der durch Artikel .../§ ... des Gesetzes eingefügt und durch Artikel/§ ... des Gesetzes... geändert worden ist, ..."

815 Wurde die Ermächtigung durch den **Einigungsvertrag** in ein Stammgesetz **eingefügt**, lautet die Eingangsformel z. B.:

„Auf Grund des §..., der durch Anlage ... Kapitel ... Sachgebiet ... Abschnitt... Nr. ... des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885,...) eingefügt worden ist, verordnet ..."

816 Wurde die **Ermächtigungsnorm** in **sonstiger Weise geändert**, ist der Änderungshinweis wie folgt zu formulieren:

„Auf Grund des §... des Gesetzes..., der (zuletzt) durch Artikel .../§... des Gesetzes ... geändert worden ist, ..."

817 Zur besseren Gliederung einer umfangreichen Eingangsformel kann es sich empfehlen, zunächst die Ermächtigungsgrundlagen aufzuzählen und erst danach zusammengefaßt in einem Relativsatz auf die Änderungen hinzuweisen. Dies kann z. B. wie folgt formuliert werden:

„Auf Grund der § X, Y und Z des Gesetzes ..., von denen § X durch Artikel .../§... des Gesetzes vom ... neugefaßt, § Y durch Artikel .../§... eingefügt und § Z durch Artikel .../§ ... des Gesetzes vom ...geändert worden sind,..."

818 Manchmal läßt sich die Eingangsformel besser gliedern, wenn der Änderungshinweis der Ermächtigungsnorm wie folgt **vorangestellt** wird:

„Auf Grund des durch Artikel .../§ ... des Gesetzes ... geänderten/eingefügten/neu gefaßten § ... verordnet ..."

819 Bei der Wahl der Formulierungen ist darauf zu achten, daß die Eingangsformel übersichtlich bleibt. Umfangreiche Eingangsformeln sollten untergliedert werden. Möglich ist z. B. folgende Gliederung:

„Auf Grund
- des §... und des §...,
- der §§ ... und des §... sowie
- des § ... in Verbindung mit § ... und §...

verordnet..."

820 In der Eingangsformel der Verordnung wird gemäß § 64 Abs. 2 GGO II auch kenntlich gemacht, wer **der Verordnungsgeber** ist. Bei Verordnungen der Bundesregierung lautet die Eingangsformel:

„Auf Grund des § ... verordnet die Bundesregierung:"

Beruht eine Verordnung teils auf der Ermächtigung der Bundesregierung, teils auf der eines Ministeriums, lautet die Eingangsformel:

„Auf Grund des § ... verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § ... verordnet das Bundesministerium ... :"

Wenn ein Bundesministerium zum Erlaß der Verordnung ermächtigt ist, lautet die Eingangsformel:

„Auf Grund des § ... verordnet das Bundesministerium ...:"

Wenn mehrere Bundesministerien zum Erlaß einer gemeinsamen Verordnung ermächtigt sind, lautet die Eingangsformel:

„Auf Grund des § ... verordnen das Bundesministerium ... und das Bundesministerium ..."

Sind mehrere Bundesministerien (auf Grund verschiedener Vorschriften) zum Erlaß der Verordnung ermächtigt, kann die Eingangsformel z. B. wie folgt formuliert werden:

„Es verordnen auf Grund des § ... das Bundesministerium ... und auf Grund des § ... das Bundesministerium ... :"

Sind dem Verordnungsgeber in der Ermächtigungsnorm ausdrücklich **Beteiligungs- oder Anhörungspflichten** auferlegt, so wird durch die Formulierungen „im Einvernehmen mit...", „im Benehmen mit ..." oder „nach Anhörung ..." bekundet, daß die auferlegten Beteiligungs- oder Anhörungspflichten eingehalten worden sind. 821

Beispiel:

Auf Grund des §9 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Sind die Mitwirkungsrechte nicht in der Ermächtigung selbst, sondern in einer anderen Vorschrift angeordnet, so muß in der Eingangsformel auch auf diese Vorschrift hingewiesen werden. 822

Bestehen bei Anführung mehrerer Ermächtigungen unterschiedliche Beteiligungs- oder Anhörungspflichten oder ist eines von mehreren Ministerien auf Grund verschiedener Ermächtigungen zuständig, können in der Eingangsformel entsprechende zusammenfassende „Blöcke" gebildet werden. Dafür empfiehlt sich folgende Formulierung: 823

„Es verordnen
die Bundesregierung auf Grund des §...,
das Bundesministerium ... auf Grund des §... nach Anhörung der ... sowie
das Bundesministerium ... auf Grund des §... :"

Ist in der Ermächtigungsnorm die **Mitwirkung des Bundestages** vorgesehen (vgl. Rn. 345 ff.), sollte in der Eingangsformel der Verordnung auf einen ändernden Beschluß des Bundestages mit der Formulierung „unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ..." hingewiesen werden. Wenn der Bundestag sich nicht mit der Verordnung befaßt hat oder keinen ändernden Beschluß gefaßt hat, sollte in der Eingangsformel der Verordnung formuliert werden „unter Wahrung der Rechte des Bundestages". 824

Durch einen **Organisationserlaß** des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin können die Geschäftsbereiche der Ministerien neu abgegrenzt und die Bezeichnungen für einzelne Ministerien geändert werden. Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes bestimmt, daß auch bestehende Verordnungsermächtigungen auf das nach der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche zuständige Ministerium übergehen. Eine Änderung der Bezeichnung des Ministeriums berührt die ihm zugewiesenen Zuständigkeiten nicht (Artikel 62 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes). Der Wortlaut bestehender Verordnungsermächtigungen und Beteiligungsvorschriften kann im üblichen Änderungsverfahren oder durch eine Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung des Bundesministeriums der Justiz geändert werden. Solange der Wortlaut der Verordnungsermächtigungen noch nicht angepaßt worden ist, muß in der Eingangsformel der Verordnung auf die Zuständigkeitsänderungen oder die Bezeichnungsänderungen hingewiesen werden durch die Angabe des entsprechenden Organisationserlasses und des Artikels 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes. 825

Beispiel:

Auf Grund des § ... in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom ... (BGBl. I S. ...) verordnet das Bundesministerium ....

2.3 Subdelegation

826 Sieht eine Ermächtigungsnorm die Möglichkeit vor, die Ermächtigung zum Erlaß der Verordnung weiter zu übertragen, kann das Recht zur Subdelegation nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes durch Verordnung **ausgeübt** werden. Es empfiehlt sich, die Übertragung einer Verordnungsermächtigung in einer **eigenständigen** Verordnung zu regeln. Dies erleichtert die Feststellung der Zuständigkeit für den Erlaß der Verordnungen.

827 Eine Subdelegation kann auf verschiedene Weise geregelt werden. Die Verordnung kann die Übertragung der Ermächtigung anordnen.

„Die in § ... des Gesetzes ... enthaltene Ermächtigung wird auf das ... (Stelle, die ermächtigt werden soll) übertragen."

Die Subdelegation kann auch so formuliert werden, daß sie den Subdelegatar zum Erlaß der Verordnungen ermächtigt.

„Das ... (Stelle, die ermächtigt werden soll) wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § ... des Gesetzes ... zu erlassen."

Als Subdelegatare sind in diesen Verordnungen stets die Bundesministerien, Behörden oder Anstalten zu nennen und nicht die Bundesminister oder die Leiter der Behörden und Anstalten.

2.4 Geltungszeitregeln

828 Die Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen werden bei Verordnungen grundsätzlich in gleicher Weise formuliert wie bei Gesetzen (Rn. 447 ff.).

829 Das Inkrafttreten der Verordnung darf **nicht** früher angeordnet werden als durch die Ermächtigungsnorm zugelassen, da die Verordnung nur in dem Umfang wirksam werden kann, den eine bestehende Ermächtigungsnorm vorsieht. Um Zweifel an der Gültigkeit von Verordnungen auszuschließen, dürfen sie gemäß § 65 GGO II erst ausgefertigt werden, nachdem die ermächtigende Gesetzesbestimmung in Kraft getreten ist.

830 Zum Teil ist in den Ermächtigungsnormen eine **Befristung** vorgesehen.

Beispiele:

§ 73 des Bundesbesoldungsgesetzes:
„... Die Übergangsregelungen sind zu befristen."

§ 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen:

„... Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch in den Fällen des Satzes 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens 6 Monaten begrenzt wird."

Die auf Grund einer solchen Ermächtigung erlassenen Verordnungen müssen ein **konkretes Außerkrafttretensdatum** erhalten. Die Bestimmung, die das Außerkrafttreten regelt, wird wie bei Gesetzen formuliert (Rn. 492 ff.).

831 Wird die Ermächtigungsnorm aufgehoben, berührt dies nicht die Gültigkeit einer auf sie gestützten bereits erlassenen Verordnung. Die Verordnung kann dann allerdings

nur auf Grund einer neuen Verordnungsermächtigung oder durch Gesetz aufgehoben werden.

2.5 Die Schlußformel

Ist die Verordnung **nicht zustimmungsbedürftig,** so besteht ihre Schlußformel aus der Angabe des Ortes und des Datums der Ausfertigung. Die Unterzeichnung der Urschrift der Verordnung ist in den §§ 72 bis 74 GGO II geregelt. 832

Bei einer Verordnung, die der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf, beginnt die Schlußformel gemäß § 64 Abs. 2 Satz 5 GGO II immer mit dem Satz: „Der Bundesrat hat zugestimmt." Dies gilt sowohl für Verordnungen, bei denen sämtliche Ermächtigungen die Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, als auch für Verordnungen, deren Ermächtigungen teils Zustimmung, teils keine Zustimmung des Bundesrates vorsehen. Die Schlußformel endet mit der Angabe des Ortes und des Datums der Ausfertigung. 833

3. Änderungsverordnungen

3.1 Überschrift

Die Überschrift der Verordnungsnovelle wird gebildet wie die Überschrift der Gesetzesnovelle (vgl. Rn. 541 ff.). Die Überschrift der Ablösungsverordnung wird entsprechend dem Ablösungsgesetz (vgl. Rn. 528 f.) gebildet. Die Überschrift der Mantelverordnung enthält entsprechend dem Mantelgesetz (vgl. Rn. 742 ff.) eine Sammelbezeichnung. 834

Eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung brauchen für Änderungsverordnungen grundsätzlich nicht festgelegt zu werden. Da sich diese Verordnungen mit ihrem Inkrafttreten erledigen und deshalb nicht häufig zitiert werden, muß bei ihnen nicht besonders auf die Zitierfähigkeit geachtet werden. 835

Ist ausnahmsweise eine amtliche Abkürzung vorgesehen, muß sie mit dem Kürzel **„ÄndV"** enden, um eine Verwechslung mit der Abkürzung der Stammverordnung auszuschließen. 836

3.2 Eingangs- und Schlußformeln

Die Eingangsformeln und die Schlußformeln werden bei Änderungsverordnungen in gleicher Weise formuliert wie bei Stammverordnungen (vgl. Rn. 796 ff., 832 f.). 837

Als Eingangsformel einer Verordnungsnovelle darf **nicht** ohne genaue Prüfung die Eingangsformel der Stammverordnung übernommen werden, denn die Rechtsgrundlagen müssen nicht identisch sein. Die Stammverordnung kann z. B. auf mehrere Ermächtigungen gestützt sein, die Einzelnovelle jedoch nur auf eine dieser Ermächtigungen. Die Ermächtigung kann seit dem Erlaß der Stammverordnung geändert worden sein. Denkbar ist auch, daß die Einzelnovelle auf einer Ermächtigung beruht, die es bei Erlaß der Stammverordnung noch nicht gab. Aus denselben Gründen können auch bei einer Mantelverordnung nicht einfach die Eingangsformeln der Stammverordnungen, die geändert werden sollen, zusammengefaßt werden. 838

Das Zitiergebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes wird bei der Änderung von Verordnungen in der Eingangsformel der Änderungsverordnung erfüllt und nicht in den Eingangsformeln der Stammverordnungen, die geändert werden. 839

Auch wenn eine Änderungsverordnung auf anderen Ermächtigungsnormen als die Stammverordnung beruht, ist die Eingangsformel der Stammverordnung nicht zu ergänzen oder anzupassen. In Änderungsverordnungen ist **nie** eine **Änderung der Eingangsformel** einer Stammverordnung vorzusehen.

840 Sind Vorschriften einer Verordnung durch ein Änderungs**gesetz** eingefügt, erweitert oder neugefaßt worden, so haben diese Vorschriften Gesetzesrang. Damit der Verordnungsgeber diese Vorschriften wieder durch Verordnung ändern kann, enthalten Änderungsgesetze, in denen auch nachrangiges Recht geändert wird, in der Regel eine sog. **Entsteinerungsklausel** (vgl. Rn. 704 ff.). Diese Entsteinerungsklausel muß bei der nächsten Änderung der gesetzesrangigen Vorschriften - aber auch nur dieser - in der Eingangsformel der Änderungsverordnung mit zitiert werden, da sie eine zusätzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers enthält. Die Anführung lautet in diesem Fall:

„Auf Grund des §... (Verordnungsermächtigung) in Verbindung mit §... (Entsteinerungsklausel) verordnet ..."

3.3 Die Bekanntmachungserlaubnis

841 Auch für Stammverordnungen, die mehrfach oder in größerem Umfang geändert worden sind, kann in den Schlußvorschriften einer Änderungsverordnung vorgesehen werden, daß das fachlich zuständige Bundesministerium die geänderte Verordnung in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmacht (**Bekanntmachungserlaubnis**). Die Voraussetzungen für eine Bekanntmachungserlaubnis sowie für ihre Reichweite sind dieselben wie bei Gesetzen (vgl. Rn. 709 ff.).

842 Bei Verordnungen ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich häufig das fachlich zuständige Bundesministerium selbst ermächtigt, „seine" Verordnung in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Hier sollte sorgfältig geprüft werden, ob eine „Selbstermächtigung" wirklich notwendig ist. Da das fachlich zuständige Bundesministerium die Verordnung auch konstitutiv neu fassen könnte, kommt eine Bekanntmachungserlaubnis allenfalls in Betracht, wenn bei einer Ablösung Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte bestehen oder die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist und das Verfahren umständlicher wäre als bei einer Neubekanntmachung.

3.4 Geltungszeitregeln

843 Die Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen werden in Änderungsverordnungen grundsätzlich in gleicher Weise formuliert wie in Änderungsgesetzen (Rn. 690 ff., 724 ff.).

844 Werden auf Grund einer Ermächtigungsnorm, die eine Befristung vorsieht, Änderungsverordnungen erlassen, muß bestimmt werden, was mit der Stammverordnung nach Außerkrafttreten der Änderungsverordnung geschehen soll.

Beispiel:

Artikel 3 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 519):

„Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft. Die Milch-Garantiemengen-Verordnung gilt vom 1. Oktober 1989 an wieder in ihrer am 31. März 1989 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird."

Soll die Stammverordnung in dieser Fassung der Änderung auf Dauer gelten, muß die Befristung durch zustimmungsbedürftige Verordnung aufgehoben werden.

Teil F: Formulierungshilfen für die Änderung von Gesetzentwürfen im Gesetzgebungsverfahren

Gesetzentwürfe werden im Gesetzgebungsverfahren häufig noch geändert. Dies 845
geschieht meist in den federführenden Bundestagsausschüssen, u. U. aber auch noch in der zweiten und dritten Lesung. Die Berichterstatter bitten das fachlich zuständige Bundesministerium um eine **„Formulierungshilfe"**, die sie in die Beratungen des Ausschusses einbringen möchten.

Die Formulierungshilfe wird so aufgebaut, daß sie den **vorliegenden Entwurf** eines 846
Stammgesetzes oder eines Änderungsgesetzes verändert. Der Aufbau richtet sich also nach den Regeln, die für Änderungsgesetze gelten. Die Formulierungshilfe beschränkt sich auf die Angaben, welche Textstellen des Entwurfs geändert werden (innerer Rahmentext), und auf die Änderungsbefehle. Die Reihenfolge der Änderungen in der Formulierungshilfe wird durch die Artikel- oder Paragraphenfolge des Gesetzentwurfs bestimmt.

Formulierungshilfen erhalten Begründungen zu den einzelnen Änderungen. Sie 847
sind für den Bericht des Ausschusses vorgesehen.

In Formulierungshilfen zur **Änderung des Entwurfs eines Stammgesetzes** werden der 848
innere Rahmentext und die Änderungsbefehle wie bei Änderungsgesetzen aufgebaut (Rn. 581 ff.). Die Änderungen werden mit „1." beginnend durchnumeriert. Alle Textstellen des Gesetzentwurfs, die geändert werden sollen (Überschrift, einzelne Gliederungseinheiten, Paragraphen etc.), erhalten eine eigene Nummer. Sind in einem Paragraphen mehrere Änderungen vorzunehmen, so kann die Nummer weiter in Buchstaben und Doppelbuchstaben untergliedert werden. Eine Untergliederung, die über Doppelbuchstaben hinausgeht, sollte vermieden werden, damit die Formulierungshilfe übersichtlich bleibt. In solchen Fällen sollte z. B. der ganze Paragraph neu gefaßt werden.

Beispiel:

Formulierungshilfe zu dem Entwurf eines Gesetzes..... (Bundestags-Drs. ../....)

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird ...
      bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „...
   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt: „...

Formulierungshilfen zur **Änderung des Entwurfs eines Änderungsgesetzes** können sich 849
sowohl auf den inneren Rahmentext beziehen als auch auf den vorgesehenen neuen Wortlaut des Stammgesetzes. Diese beiden möglichen Ansatzpunkte sind bei der Abfassung der Änderungsbefehle in der Formulierungshilfe zu beachten. Die Änderungen werden mit römischen Ziffern durchnumeriert (für jeden Artikel eine neue Ziffer), um genügend Raum für Untergliederungen zu haben. Besondere Aufmerksamkeit ist nötig bei der Formulierung von Änderungsbefehlen, mit denen Änderungen teilweise ergänzt oder ersetzt werden. Hier sollten die betroffenen Nummern oder Buchstaben neu gefaßt werden.

Beispiel:

Entwurf des Änderungsgesetzes:

Artikel 1

Das Gesetz ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „..." durch die Wörter „..." ersetzt.
   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „...

Durch eine Formulierungshilfe soll nach Satz 2 noch ein weiterer Satz eingefügt werden.

Formulierungshilfe:

I. In Artikel 1 Nr. 1 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:
„b) Nach Satz 2 **werden folgende Sätze** eingefügt: „..." (Wortlaut der beiden Sätze).

(**nicht**: In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „wird folgender Satz" durch die Wörter „werden folgende Sätze" ersetzt und folgender weiterer Satz angefügt: „...

850 Mit der Formulierungshilfe können auch Änderungsbefehle in dem Gesetzentwurf **aufgehoben** werden. Das bedeutet, daß im Ergebnis von einer Änderung des Stammgesetzes abgesehen wird und es bei dem geltenden Wortlaut bleibt.

Beispiel:

I. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) wird aufgehoben.

851 Sollen Teile eines Gesetzentwurfs geändert werden, die einzelne Vorschriften neu in ein Stammgesetz einfügen, so ist dies auf folgende Weise möglich:

Beispiel:

Gesetzentwurf:

Artikel 1
Das Gesetz ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. Nach § 23 werden folgende §§ 24 bis 27 eingefügt: „..."

Durch eine Formulierungshilfe soll § 24 geändert und § 25 neu gefaßt werden.

Formulierungshilfe:

I. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
1. In § 24 werden die Wörter „..." durch die Wörter „..." ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt gefaßt: „..."

852 Mit der Formulierungshilfe können auch Änderungen **neu** in den Gesetzentwurf **eingefügt** werden.

Beispiel:

Entwurf des Änderungsgesetzes:

Artikel 1
Das Gesetz ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „..." durch die Wörter „..." ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „...

Formulierungshilfe:

I. In Artikel 1 Nr. 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
„c) In Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt gefaßt: „..."

Formulierungshilfe:

II. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt: „...

853 Werden durch Formulierungshilfen neue Artikel oder neue Änderungsbefehle eingefügt, so sind sie z. B. mit Buchstabenzusätzen zu kennzeichnen (Nummer 3a, Artikel 2a, vorangestellter Artikel 0). Die **Umnumerierung** des Gesetzentwurfs erfolgt am Schluß der Ausschußberatungen. Dabei ist besonders sorgfältig darauf zu achten, daß die Bezugnahmen stimmen, wenn ein gespaltenes Inkrafttreten vorgesehen ist.

854 Häufig bietet es sich an, parallel zu den Formulierungshilfen **Synopsen** zu fertigen. In solchen Gegenüberstellungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs und des Entwurfs

mit den Änderungen durch die Formulierungshilfen können die Veränderungen anschaulich gemacht werden. Diese Vorlage kann zugleich genutzt werden für die synoptische Darstellung des Gesetzentwurfs und der Beschlüsse im Bericht des federführenden Ausschusses. Solche Synopsen ersetzen jedoch nicht die Formulierungshilfen.

Wenn umfangreiche Formulierungshilfen eingearbeitet werden, muß der federführende Ausschuß besonders sorgfältig darauf achten, daß die **Vorlage für die Schlußabstimmung eindeutig** ist und ein vollständiger und durchnumerierter Gesetzestext beschlossen werden kann. 855

Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190), in Kraft getreten am 25. August 1998:

Bekanntmachungserlaubnis in dem Änderungsgesetz

„Artikel 2
Neufassung des Hochschulrahmengesetzes

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann den Wortlaut des Hochschulrahmengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen".

maßgebender Zeitpunkt für die Neufassung

BGBl. 1999 I S. 18:

Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes

Überschrift

Vom 19. Januar 1999

Datum der Bekanntmachung

Angabe der Bekanntmachungserlaubnis

Bekanntmachungsformel

Auf Grund des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) wird nachstehend der Wortlaut des Hochschulrahmengesetzes in der seit dem 25. August 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

maßgebender Zeitpunkt

Letzte amtliche Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170),
2. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1130),
3. den am 22. Dezember 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806),
4. den am 1. September 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118),
5. den am 1. Juni 1994 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1995 (BGBl. I S. 1078),
6. den am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Artikel 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
7. den am 14. Oktober 1997 in Kraft getretenen Artikel 23 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390),
8. den am 25. August 1998 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Auflistung der Änderungsgesetze

Bonn, den 19. Januar 1999

Datum der Bekanntmachung

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Unterschrift

Hochschulrahmengesetz

(HRG)

– Wortlaut –

Neufassung

Teil G: Bekanntmachung der Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Wird die Erlaubnis zur Bekanntmachung des vollständigen Wortlauts eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung im Bundesgesetzblatt genutzt (vgl. Rn. 709 ff. und Rn. 841), sind § 36 Abs. 2 bis 4, § 64 Abs. 3 GGO II sowie die in den Anlagen 1 a bis 1 c und 8 der GGO II enthaltenen Muster zu beachten. 856

Die Bekanntmachung wird von dem fachlich zuständigen Bundesministerium veranlaßt und von dem Minister oder der Ministerin unterzeichnet. Im Fall der Verhinderung **unterzeichnet** der Staatssekretär oder die Staatssekretärin „In Vertretung". Bei weiterer Verhinderung wird „In Vertretung des Staatssekretärs" oder ausnahmsweise „Im Auftrag" gezeichnet. 857

Der Neufassung ist eine **Bekanntmachung voranzustellen**. Der Bekanntmachungstext besteht aus der Überschrift, dem Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachung, der Bekanntmachungsformel und einer Auflistung, in der das Stammgesetz oder die Stammverordnung aufzuführen sind sowie aller bei der Neufassung berücksichtigten Änderungen, die das Stammgesetz oder die Stammverordnung betreffen. Bei der Bekanntmachung einer Rechtsverordnung werden zusätzlich die Ermächtigungsnormen aufgeführt. 858

Die Überschrift beginnt immer mit den Wörtern „Bekanntmachung der Neufassung". Daran schließt sich - im Genitiv - der Zitiername des Gesetzes oder der Verordnung an. 859

Ist der **Zitiername** des Gesetzes oder der Verordnung durch eine bei der Neufassung berücksichtigte Änderung geändert worden, so gehört in die Überschrift die **neue** Bezeichnung, denn die Seite des Bundesgesetzblattes mit der Bekanntmachung wird künftig als Fundstelle des Gesetzes oder der Verordnung zitiert. Wer dort nachschlägt, soll keinen veralteten Zitiernamen finden. Nach der Überschrift steht das Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachung. 860

Bei der Bekanntmachung dürfen nur solche Änderungen berücksichtigt werden, die zuvor förmlich beschlossen worden sind. Daher darf auch kein anderer als der geltende Zitiername angeführt werden. Eine bei der Bekanntmachung in die Bezeichnung aufgenommene Jahreszahl (z. B. Körperschaftsteuergesetz 1984, Körperschaftsteuergesetz 1991) würde den Eindruck erwecken, als handele es sich um ein anderes oder neues Gesetz. Außerdem würden sich erhebliche Probleme bei der zutreffenden Zitierung der Verweisungen ergeben. (In den angeführten Beispielen geht es jeweils um das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976.) 861

In der **Bekanntmachungsformel** sind anzuführen: die Bekanntmachungserlaubnis mit der genauen Fundstelle, der Zitiername des Gesetzes oder der Rechtsverordnung und der Stichtag, der sich aus der Bekanntmachungserlaubnis ergibt und bis zu dem Änderungen berücksichtigt worden sind. 862

Ist die Überschrift geändert worden, so ist in der Bekanntmachungsformel die ursprüngliche Bezeichnung anzugeben. Hier sollte aber darauf hingewiesen werden, daß die Neufassung sich auch in der Überschrift von der früheren Fassung des Gesetzes oder der Rechtsverordnung unterscheidet. 863

Beispiel:

Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929):

„Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und

Prüfungsordnung für Hebammen vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1732) wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen **unter ihrer neuen Überschrift** in der seit dem 19. November 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht."

864 Der Bekanntmachungsformel folgt eine **Auflistung**, in der jeweils unter einer eigenen Nummer das Stammgesetz oder die Stammverordnung und alle bei der Neufassung berücksichtigten Änderungen unter Hinweis auf die jeweiligen Inkrafttretenstermine anzuführen sind. Die Gesetze und Rechtsverordnungen werden dabei nicht mit ihrem Zitiernamen, sondern mit der Gattungsbezeichnung „Gesetz" oder „Verordnung" benannt.

865 Der Auflistung wird vorangestellt: „Die Neufassung berücksichtigt:"

866 Die Auflistung **beginnt mit der Fundstelle der letzten amtlichen Veröffentlichung des vollständigen Textes**. Ist diese Fundstelle die Sammlung des Bundesrechts, so ist gemäß der Anlage 1 c der GGO II zu formulieren:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer ..., veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes [der Verordnung] nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),

Ist das Gesetz - oder entsprechend die Rechtsverordnung - nach dem 31. Dezember 1963 erstmals erlassen oder konstitutiv neugefaßt worden, so beginnt die Auflistung gemäß der Anlage 1a der GGO II wie folgt:

1. das am ... in Kraft getretene Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...)
   [die am ... in Kraft getretene Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...)]

Wenn die letzte amtliche Veröffentlichung des vollständigen Textes eine deklaratorische Neufassung ist, beginnt die Auflistung gemäß Anlage 1b der GGO II wie folgt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes [der Verordnung] vom ... (BGBl. I S. ...),

867 Soll ein nach dem Einigungsvertrag **fortgeltendes Gesetz der DDR** bekanntgemacht werden, sollte die Auflistung mit folgender Formulierung beginnen:

1. das am ... in Kraft getretene Gesetz vom ... (GBl. I Nr. ... S. ...), das nach Anlage ... Kapitel ... Abschnitt ... Nr. ... des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, ...) fortgilt,

868 Änderungen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt schon verkündet, aber noch nicht in Kraft getreten sind, werden bei der Bekanntmachung berücksichtigt und in die Auflistung aufgenommen.

Beispiel:

1. ...
2. das nach seinem § ... am ...in Kraft tretende Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...),

869 Bei **gespaltenem Inkrafttreten** wird das Gesetz oder die Rechtsverordnung in der Auflistung wie folgt angeführt:

1. ...
2. das nach seinem Artikel .../ § ... teils am ..., teils am ... in Kraft getretene [tretende] Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...)
   [die nach ihrem Artikel .../ § ... teils am ..., teils am ... in Kraft getretene [tretende] Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...)]

Ist eine Änderung zu berücksichtigen, die in einem Artikelgesetz oder in einer Artikelverordnung enthalten ist, wird die entsprechende Untergliederung (Artikel, Paragraph, Absatz, Nummer) angegeben. 870

Beispiel:

1. ...
2. den am ... in Kraft getretenen Artikel ... / § ... Abs. ... Nr. ... des Gesetzes/der Verordnung vom ... (BGBl. S. ...).

Ist bei der Bekanntmachung eines Gesetzes oder einer Verordnung eine **durch den Einigungsvertrag erfolgte Änderung** zu berücksichtigen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: 871

1. ...
2. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel ... Sachgebiet ... Abschnitt II Nr. ... des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, ...)

In der Auflistung werden die Änderungsgesetze bzw. Änderungsverordnungen in der **Reihenfolge ihrer Verkündung** angegeben. 872

Nicht in Kraft getretene Änderungen werden gemäß Fußnote 2 zu Anlage 1a zu § 36 GGO II in der Auflistung gleichwohl aufgeführt: 873

1. ...
2. den Artikel X des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), der vor seinem Inkrafttreten durch Artikel ... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ...) aufgehoben worden ist

Wird eine **Rechtsverordnung** bekanntgemacht, muß nach der Auflistung der Stammverordnung und ihrer Änderungen gemäß Anlage 8 zu § 64 Abs. 3 GGO II zusätzlich angegeben werden, auf welcher Ermächtigung die Stammverordnung und die bei der Neufassung berücksichtigten Änderungsverordnungen beruhen. Die Reihenfolge muß der Reihenfolge der Änderungsverordnungen entsprechen. Die Anführung lautet: 874

„Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
zu 1. des § ... des ... Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)
zu 2. ...
zu 3. ...
oder
zu 1. des Artikels ... des ... Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)
zu 2. ...."

Wurde eine Verordnung auf mehrere Ermächtigungen gestützt, so müssen sämtliche Ermächtigungen angeführt werden.

Beispiel:

zu 1. der §§ ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)
zu 2. ...

Ist die Verordnung durch ein Gesetz geändert worden, wird das Gesetz lediglich in der Auflistung der berücksichtigten Änderungen aufgeführt. 875

Ist das Gesetz oder die Verordnung **nach** dem in der Bekanntmachungserlaubnis genannten Stichtag, jedoch **vor** der tatsächlichen Bekanntmachung wieder geändert worden, so darf diese Änderung bei der Bekanntmachung **nicht berücksichtigt** werden. Damit in solchen Fällen nicht ein teilweise schon überholter Text im Bundesgesetzblatt abgedruckt wird, sollte die Bekanntmachung unterbleiben und in einem späteren Änderungsgesetz oder in einer späteren Änderungsverordnung eine neue Bekanntmachungserlaubnis vorgesehen werden. 876

In der neuen Fassung ist das Gesetz oder die Verordnung mit dem neuen Wortlaut wiederzugeben, der von dem Zeitpunkt an gilt, der in der Bekanntmachungserlaubnis 877

genannt ist. Bei der Neufassung dürfen **nur** die zuvor förmlich beschlossenen Änderungen berücksichtigt werden.

878 Ergeben sich bei der Vorbereitung der Neufassung Zweifel hinsichtlich des geltenden Wortlauts, ist das Bundesministerium der Justiz zu beteiligen (§ 36 Abs. 2 GGO II).

879 In der Neufassung sind **wegzulassen**:
- die Eingangs- und die Schlußformel
- das Ausfertigungsdatum
- die Angabe der Personen, die das Gesetz oder die Verordnung unterzeichnet haben.

880 Wird ein Gesetz (oder eine Rechtsverordnung) neu bekanntgemacht, mit dem eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt wurde, so muß auch hier das **Zitiergebot** (Rn. 301 ff.) beachtet werden. Dafür wird nach der Überschrift ein Hinweis auf die Fußnote angebracht. In der **Fußnote** sind alle Richtlinien anzuführen, die umgesetzt wurden. Die bestehenden Fußnoten der Gesetze und Verordnungen, die in der Auflistung der Bekanntmachung berücksichtigt sind, werden dazu nicht einfach wiederholt, sondern auf ihrer Basis wird eine neue Fußnote formuliert, die alle Richtlinien wiedergibt, die durch das neubekanntgemachte Gesetz oder die Verordnung umgesetzt werden.

881 Wenn eine Richtlinie keiner besonderen Umsetzung bedurfte, weil Bestimmungen nationaler Gesetze oder Verordnungen bereits dem Ziel der Richtlinie entsprachen (Rn. 312), so ist bei einer Neubekanntmachung dieser Gesetze oder Verordnungen erstmals eine Fußnote mit dem Hinweis auf die Richtlinie anzubringen.

882 Paragraphen oder Artikel oder übergeordnete Gliederungsteile, deren Wortlaut nicht mehr in die Neufassung aufgenommen werden, sind gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 GGO II mit **„weggefallen"** zu kennzeichnen.

Beispiel:

§ ... (weggefallen)

Das gleiche gilt für Absätze und Nummern, wenn ihr Wortlaut nicht in die Neufassung aufgenommen wird, aber weitere Absätze oder Nummern folgen.

Beispiel:

§ ...
(1) ...
(2) (weggefallen)
(3) ...
1. ...
2. (weggefallen)
3. ...

883 Sind in dem bekanntzumachenden Gesetz oder der Verordnung Vorschriften enthalten, die andere Gesetze oder Verordnungen ändern, so wird dieser Wortlaut nicht in der Neufassung wiedergegeben. Das gleiche gilt für Inkrafttretens- und Außerkrafttretensvorschriften, die sich erledigt haben. Ihr Inhalt wird wie folgt in Klammern bezeichnet:

Beispiele:

... (Änderung anderer Vorschriften)
... (Aufhebung anderer Vorschriften)
... (Inkrafttreten)
... (Außerkrafttreten)

884 Auf **Änderungen** des Stammgesetzes, die vor dem maßgebenden Zeitpunkt der Neufassung verkündet sind, aber erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten, ist in Fußnoten hinzuweisen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 GGO II).

Bei der Textstelle, auf die sich die verkündete Änderung bezieht, ist ein Hinweis auf eine **Fußnote** anzubringen. In der Fußnote wird die Änderungsvorschrift mit genauer Fundstelle und einem Hinweis auf die Inkrafttretensvorschrift angegeben, ab wann die Änderung gilt. 885

Beispiel:

Gemäß Artikel ... Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit Artikel ... Abs. ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

Bei punktuellen Änderungen, z. B. dem Austausch einzelner Wörter, bietet es sich an, den **Wortlaut der Änderungsvorschrift** in der Fußnote wiederzugeben. 886

Beispiel:

§ 18 Haftung des Treuhandvermögens:

...

(4) Das Treuhandverhältnis erlischt mit der Eröffnung des Konkursverfahrens* über das Vermögen der Treuhandstelle. Das Treuhandvermögen gehört nicht zur Konkursmasse...*

* Gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 110 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) werden am 1. Januar 1999 in § 18 Abs. 4 in Satz 1 das Wort „Konkursverfahrens" durch das Wort „Insolvenzverfahrens" und in Satz 2 das Wort „Konkursmasse" durch das Wort „Insolvenzmasse" ersetzt.

Würde die Wiedergabe der Änderungsbefehle in der Fußnote unübersichtlich, kann statt dessen der Wortlaut der Vorschrift mit den Änderungen im **Volltext** wiedergegeben werden. 887

Beispiel:

§ 3 ...*

*) § 3 gilt gemäß Artikel ... in Verbindung mit Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ab ... in folgender Fassung:

„§ 3 ...

Auch **verkündete Außerkrafttretens- oder Aufhebungsregelungen**, die erst nach dem Zeitpunkt der Neufassung wirksam werden, sind zu berücksichtigen. Auf sie ist ebenfalls in Fußnoten hinzuweisen. 888

Beispiel:

*) Gemäß Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) tritt § ... am ... außer Kraft.

*) Gemäß Artikel ... in Verbindung mit Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird § ... am ... aufgehoben.

Wenn die Neufassung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, d. h. der neu bekanntgemachte Wortlaut, Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten enthält, kann die Neufassung **berichtigt** werden. Das Verfahren für Berichtigungen muß eingehalten werden (§ 62 Abs. 3 GGO II). 889

Beispiel:

Die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 3 ist in der Liste A bei der Position „Quizalofop einschließlich Ester" die Angabe

„0,5 andere pflanzliche Lebensmittel" durch die Angabe

„0,05 andere pflanzliche Lebensmittel" zu ersetzen.

890 Beruht der fehlerhafte Wortlaut auf einem fehlerhaften Änderungsgesetz, das bei der Neufassung berücksichtigt worden ist, so erstreckt sich die Berichtigung zunächst auf das Änderungsgesetz und dann auf das bekanntgemachte Stammgesetz.

891 Häufig wird in der Bekanntmachungserlaubnis ein Stichtag genannt: die zu diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung soll bekanntgemacht werden. Wenn **nach** der tatsächlichen Bekanntmachung und **vor** diesem maßgeblichen Stichtag ein weiteres Gesetz verkündet wird, so **muß** die Neufassung berichtigt werden. Anderenfalls wäre der zu früh bekanntgemachte Wortlaut am Stichtag nicht mehr aktuell. Durch die Berichtigung wird in zwei Schritten zunächst die Bekanntmachung ergänzt und dann der Wortlaut des bekanntgemachten Stammgesetzes berichtigt. Dabei können mit den entsprechenden Änderungsbefehlen die erforderlichen Korrekturen im Wortlaut vorgenommen werden oder - übersichtlicher - Sätze, Absätze etc. neu gefaßt werden.

Beispiel:

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs
Vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137)

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und das Baugesetzbuch in der Fassung dieser Bekanntmachung sind wie folgt zu berichtigen:

1. In der Bekanntmachung sind der Punkt am Ende der Nummer 15 durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummern 16 und 17 anzufügen:
   „16. den am 1. Januar 1998 in Kraft tretenden Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902),
   17. den am 24. Dezember 1997 in Kraft tretenden Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)."
2. Das Baugesetzbuch ist wie folgt zu berichtigen:
   a) In § 1 Abs. 1 ist nach dem Wort „bauliche" das Wort „und" einzufügen.
   ...
   h) § 89 Abs. 1 muß wie folgt lauten:
   „(1) Die Gemeinde hat Grundstücke zu veräußern,
   1. die sie durch Ausübung des Vorkaufsrechts erlangt hat oder
   2. die zu ihren Gunsten enteignet worden sind, um sie für eine bauliche Nutzung vorzubereiten oder der baulichen Nutzung zuzuführen"

Anhang 1 (zu Rn. 35)

Bundesministerium der Justiz

Richtlinien

für die Fassung von

Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen

(Richtlinien nach § 81 Abs. 2 GGO II - RiVeVo -)

Neufassung 1999

Inhaltsübersicht

Einleitung 203

1. Vertragsgesetze zu zwei- und mehrseitigen Verträgen im Regelfall 205

1.1 Erforderlichkeit eines Vertragsgesetzes 205
1.2 Fassung des Vertragsgesetzes im Regelfall 206
1.2.1 Überschrift 206
1.2.2 Ausfertigungsdatum 206
1.2.3 Eingangsformel 206
1.2.4 Einteilung des Vertragsgesetzes 207
1.2.5 Zustimmungsformel (Artikel 1) 207
1.2.6 Zeitpunkt des Inkrafttretens (im Regelfall: Artikel 2) 210
1.2.7 Schlußformel 210
1.3 Begründung zum Vertragsgesetz 211
1.3.1 zur Zustimmungsformel (Artikel 1) 211
1.3.2 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (im Regelfall: Artikel 2) 211
1.4 Schlußbemerkung zum Vertragsgesetz 211
1.5 Denkschrift 211
1.6 Veröffentlichung fremdsprachiger Vertragstexte 212
1.7 Drucklegung vor Kabinettsbefassung 212

2. Ergänzende Regelungen im Vertragsgesetz 213

2.1 „Bepackung" 213
2.2 Straf- und Bußgeldvorschriften 213
2.3 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen 214
2.4 Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung 214

3. Umsetzung völkerrechtlicher Verträge durch Verordnungen 215

3.1 **Voraussetzungen** 215
3.2 **Fassung der Vertragsbezogenen Verordnung** 215
3.2.1 Grundsatz 215
3.2.2 Eingangsformel 215
3.2.3 Einteilung 215
3.2.4 Inkraftsetzungsformel (Artikel 1) 215
3.2.5 Zeitpunkt des Inkrafttretens (im Regelfall: Artikel 2) 216
3.3 Schlußformel 216
3.4 Begründung der Verordnung 216
3.5 Schlußbemerkung und Denkschrift 217

4. Muster

Muster A: Vertragsgesetz zu einem zweiseitigen Vertrag 218
Muster B: Vertragsgesetz zu einem mehrseitigen Vertrag 219
Muster C: Vertragsgesetz über den Beitritt zu einem mehrseitigen Vertrag 220
Muster D: Vertragsgesetz zu einer Änderung eines mehrseitigen Vertrages 221
Muster E: Begründung zum Vertragsgesetz 222
Muster F: Verordnung zu einem zweiseitigen Vertrag 223
Muster G: Verordnung zu einem mehrseitigen Vertrag 224

Einleitung

Gemäß § 81 Abs. 2 GGO II sollen bei der Fassung von Vertragsgesetzen die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen „Richtlinien für die Fassung von Gesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (Vertragsgesetze)" beachtet werden. Die hiermit in einer Neufassung vorgelegten Richtlinien enthalten die wesentlichen Vorgaben für Inhalt und Form von Gesetzen, mit denen die gesetzgebenden Körperschaften völkerrechtlichen Verträgen zustimmen, und von Rechtsverordnungen, durch die völkerrechtliche Verträge in Kraft gesetzt werden.

Anleitung und Muster in diesen Richtlinien können keine vollständige Übersicht über alle Gestaltungen geben, die in Einzelfällen in Betracht kommen mögen. Den Verfassern von Gesetz- und Verordnungsentwürfen wird daher empfohlen, möglichst frühzeitig mit dem im Bundesministerium der Justiz zuständigen Referat „Völkerrechtliche Verträge" zu klären, ob Abweichungen von den Richtlinien geboten sind.

1. Vertragsgesetze zu zwei- und mehrseitigen Verträgen im Regelfall

1.1 Erforderlichkeit eines Vertragsgesetzes

1.1.1 Völkerrechtliche Verträge, die die **politischen Beziehungen** des Bundes regeln oder sich auf **Gegenstände der Bundesgesetzgebung** beziehen, bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Ob ein völkerrechtlicher Vertrag hiernach eines Gesetzes bedarf, hängt allein von seinem materiellen Inhalt ab. Unerheblich ist, ob es sich um einen zwei- oder mehrseitigen Vertrag handelt und in welcher Form oder unter welcher Bezeichnung er geschlossen worden ist. Völkerrechtliche Verträge können auf deutscher Seite zustimmungsbedürftig sein, obwohl sie keine Ratifikationsklausel enthalten; sie brauchen umgekehrt auch trotz Ratifikationsklausel in der Bundesrepublik Deutschland nicht zustimmungsbedürftig zu sein.

1.1.2 Ein völkerrechtlicher Vertrag regelt die **politischen Beziehungen** des Bundes im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative GG,

wenn durch ihn die Existenz des Staates, seine territoriale Integrität, seine Unabhängigkeit, seine Stellung und sein maßgebliches Gewicht in der Staatengemeinschaft berührt werden (BVerfGE 90, 286, 359).

1.1.3 Ein völkerrechtlicher Vertrag bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative GG insbesondere dann der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften, wenn er

(a) Rechte und Pflichten für den einzelnen begründet,

(b) Bestimmungen enthält, deren Durchführung die Mitwirkung des formellen Bundes- oder Landesgesetzgebers erforderlich macht,

(c) Bestimmungen enthält, mit denen die gegenwärtige innerstaatliche Gesetzeslage bereits übereinstimmt (sog. Parallelabkommen: durch die Vereinbarung entsteht die völkerrechtliche Verpflichtung, diese Gesetzeslage aufrechtzuerhalten),

(d) finanzielle Verpflichtungen - über bloße haushaltsmäßige Auswirkungen hinaus - enthält, die nach den finanzverfassungsrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes eine gesetzliche Regelung erfordern (vgl. Artikel 115 GG),

(e) einen bestehenden Vertrag, der Gegenstand eines Vertragsgesetzes war, ändert oder ergänzt.

Ausnahme: Der Gesetzgeber hat seine Zustimmung zu der Änderung oder Ergänzung bereits vorweg - antizipiert - erteilt. Eine antizipierte Zustimmung kann durch eine Verordnungsermächtigung erteilt werden (vgl. unter 2.3 und 3.). Von einer antizipierten Zustimmung kann aber auch ausgegangen werden, wenn die konkrete Änderung keinen normativen Charakter hat und wenn sie nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bereits in einem im ursprünglichen Vertrag vorgesehenen Verfahren zur Vertragsänderung angelegt war.

Eines Vertragsgesetzes bedarf es nicht, wenn der völkerrechtliche Vertrag auf Grund einer ausreichenden auslandsbezogenen Verordnungsermächtigung nach Artikel 80 Abs. 1 GG innerstaatlich in Kraft gesetzt werden kann (vgl. unter 3.).

1.2 Fassung des Vertragsgesetzes im Regelfall

1.2.1 Überschrift

1.2.1.1 In die **Überschrift** ist - nach den Wörtern „Gesetz zu dem/zu der" - die Bezeichnung des völkerrechtlichen Vertrages aufzunehmen. Anstelle der Bezeichnung kann eine Kurzbezeichnung, bei mehreren Verträgen eine Sammelbezeichnung gewählt werden. Das Datum des Vertragsabschlusses ist im Anschluß an das Wort „Vertrag" (o. ä.) aufzunehmen.

Ergänzend kann in die Überschrift eine Abkürzung für den völkerrechtlichen Vertrag aufgenommen werden, wenn sie im völkerrechtlichen Vertrag selbst vorgesehen oder im völkerrechtlichen Verkehr gebräuchlich ist. Diese Abkürzung wird am Ende der Überschrift in runde Klammern gesetzt (z. B. „MIGA-Übereinkommen"; BGBl. 1987 II S. 454).

1.2.1.2 Der Gesetzentwurf trägt bei **mehrseitigen** Verträgen folgende Überschrift:

„Entwurf
Gesetz
zu dem Vertrag (o. ä.) vom ...
über (zum, zur o. ä.)"

Bei **zweiseitigen** Verträgen sind - entsprechend der Bezeichnung des Vertrages - auch die Vertragsparteien in der Überschrift des Gesetzentwurfs zu nennen:

„Entwurf
Gesetz
zu dem Vertrag (o. ä.) vom ...
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ...
über (zum, zur o. ä.) ..."

1.2.1.3 Betrifft der Gesetzentwurf die Änderung eines Vertrages, so ist in der Regel die folgende Überschrift zu wählen:

„Entwurf
Gesetz
zu dem Vertrag (o. ä.) vom ...
zur Änderung (o. ä.) des ..."

1.2.1.4 Ein Hinweis, daß es sich um einen **Beitritt** zu einem völkerrechtlichen Vertrag handelt, ist in die Überschrift nicht aufzunehmen.

1.2.2 Ausfertigungsdatum

Das Datum der Ausfertigung wird im Entwurf eines Gesetzes durch die besondere Zeile

„Vom"

unterhalb der Gesetzesüberschrift wiedergegeben. Das Wort „Vom" ist dabei groß zu schreiben.

1.2.3 Eingangsformel

1.2.3.1 Die **Eingangsformel** enthält Angaben über den Gesetzesbeschluß des Bundestages und - soweit nach den Vorschriften des Gesetzgebungsverfahrens erforderlich - die Zustimmung des Bundesrates.
Die Eingangsformel ist bereits dem Gesetzentwurf voranzustellen.

1.2.3.2 Die Eingangsformel des Vertragsgesetzes lautet daher (§ 30 Abs. 2 GGO II)

(a) bei Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

(Anders bei Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen; hier erscheint diese Angabe erst in der Schlußformel - vgl. 3.2.2 und 3.3).

(b) bei Gesetzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:"

(c) bei Gesetzen, die das Grundgesetz ändern:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:"

Diese Formel ist auch im Falle einer nicht förmlichen Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 GG) zu verwenden; vgl. das Gesetz zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union (BGBl. 1992 II S. 1251).

1.2.3.3 Hat der Bundesrat entgegen der Auffassung der Bundesregierung die Zustimmungsbedürftigkeit des Vertragsgesetzes bejaht und ausdrücklich seine Zustimmung erteilt, wird die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit vom federführenden Ministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz erneut geprüft (§ 30 Abs. 4 GGO II). Das Vertragsgesetz soll trotz ausdrücklich erteilter Zustimmung des Bundesrates nicht als zustimmungsbedürftig verkündet werden, wenn die Prüfung im Rahmen der Bundesregierung ergeben hat, daß der völkerrechtliche Vertrag oder das Gesetz keine Vorschriften enthalten, die eine Zustimmungsbedürftigkeit begründen.

1.2.4 Einteilung des Vertragsgesetzes

Das Vertragsgesetz ist grundsätzlich in **Artikel** zu gliedern; die Artikel sind - wenn nötig - in Absätze zu untergliedern (§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 GGO II).

1.2.5 Zustimmungsformel (Artikel 1 des Vertragsgesetzes)

1.2.5.1 Artikel 1 Satz 1 des Vertragsgesetzes enthält die **Zustimmung** des Gesetzgebers zu dem völkerrechtlichen Vertrag. Dabei sind grundsätzlich

(a) die vollständige und ungekürzte Bezeichung des Vertrages,

(b) das Datum des Vertrages,

(c) der Ort und das Datum der Unterzeichnung durch den deutschen Unterzeichnungsbevollmächtigten

in die Bestimmung aufzunehmen. Satz 2 regelt sodann die Veröffentlichung des in Satz 1 genannten Vertrages.

1.2.5.2 Im Regelfall lautet Artikel 1 Satz 1 und 2 bei **mehrseitigen** Verträgen dementsprechend:

„Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen (o. ä.) vom ... über (zum, zur o. ä.) ... wird zugestimmt. Das Übereinkommen (o. ä.) wird nachstehend veröffentlicht."

Liegt eine verbindliche deutsche Fassung des völkerrechtlichen Vertrages nicht vor, so ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Übereinkommen (o. ä.) wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht."

Diese Formulierungen werden auch bei „Gemischten Verträgen" verwendet, deren Materie teilweise in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften, teilweise in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Ein Hinweis auf diese Zuständigkeitsverteilung wird üblicherweise in die Begründung aufgenommen (vgl. 1.3.1.1).

Bei **zweiseitigen** Verträgen sind - wiederum entsprechend der Bezeichnung des völkerrechtlichen Vertrages - auch die Vertragsparteien aufzunehmen:

„Dem in ... am ... unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ... über (zum, zur o. ä.) ... wird zugestimmt. Der Vertrag (o. ä.) wird nachstehend veröffentlicht."

1.2.5.3 Besondere Fälle

(a) Stimmt das Datum der Unterzeichnung des völkerrechtlichen Vertrages durch die Bundesrepublik Deutschland mit dem des Vertragsabschlusses überein, wird nur das Datum der Unterzeichnung genannt. Artikel 1 lautet in diesen Fällen:

„Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag (o. ä.) über (zum, zur o. ä.) ... wird zugestimmt. Der Vertrag (o. ä.) wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht."

(b) Sind ausnahmsweise der Ort des Vertragsabschlusses und der Ort der Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht identisch, so wird der Ort des Vertragsabschlusses nach dem Wort „Vertrag" (o. ä.) mit dem Wort „von ..." eingefügt.

(c) Wird ausnahmsweise die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften vor der Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland eingeholt, so lautet Artikel 1:

„Dem Vertrag (o. ä.) von (Ort) ... vom (Datum) ... über (zum, zur o. ä.) ... wird zugestimmt. Der Vertrag (o. ä.) wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht."

(d) Sind mehrere Verträge Gegenstand des Gesetzes, so kann sich folgende Form empfehlen:

„Folgenden in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Verträgen wird zugestimmt:

1. dem Vertrag (o. ä.) über (zum, zur o. ä.)...,
2. dem Vertrag (o. ä.) ...

Die Verträge werden nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht."

Oder:

„Folgenden völkerrechtlichen Verträgen wird zugestimmt:

1. dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über (zum, zur o. ä.) ...
2. dem in ... am ...

Die Verträge werden nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht."

(e) In Fällen des **Beitritts** der Bundesrepublik Deutschland zu einem völkerrechtlichen Vertrag wird Artikel 1 wie folgt gefaßt:

„Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Vertrag (o. ä.) von (Ort) ... vom (Datum) ... über (zum, zur o. ä.) ... wird zugestimmt. Der Vertrag (o. ä.) wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht."

(f) Betrifft das Vertragsgesetz die **Änderung** eines Vertrages, der Gegenstand eines Vertragsgesetzes war, so ist zusätzlich die Fundstelle des früheren Vertragsgesetzes anzugeben. Ist der Vertrag bereits einmal geändert worden, so wird auch diese bzw. - bei mehrmaliger Änderung - die letzte Fundstelle zitiert:

„Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll (o. ä.) zur Änderung des Vertrages (o. ä.) vom ... über (zum, zur o. ä.) ... (BGBl. 19.. II S. ...) [evtl. zusätzlich: geändert/zuletzt geändert durch das Protokoll (o. ä.) vom ... (BGBl. 19.. II S. ...)] wird zugestimmt. Das Protokoll (o. ä.) wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht."

(g) Ist die vorgeschlagene Änderung auf einer internationalen Konferenz durch „**Entschließung**" angenommen worden, lautet die Zustimmungsformel:

„Der von der ... (Name der Konferenz) in ... (Ort der Konferenz) am ... (Datum der Entschließung) durch Entschließung angenommenen Änderung des Vertrages (o. ä.) vom ... über (zum, zur o. ä.) ... (BGBl. 19.. II S. ...) wird zugestimmt. Die Entschließung wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht."

(h) Für IAO-Übereinkommen ist folgende Fassung üblich:

„Dem in ... am ... von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen über ... wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht."

1.2.5.4 Bei **weiteren Urkunden**, die im Sinne des Artikels 31 Abs. 2 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) mit dem völkerrechtlichen Vertrag in einem Zusammenhang stehen (Anlagen, Anhänge, Abreden, Protokolle, Notenwechsel, Gemeinsame und Einseitige Erklärungen u.ä.), gilt für die Fassung von Artikel 1 Abs. 1 des Vertragsgesetzes folgendes:

(a) Sind die betreffenden Urkunden im Vertrag bereits ausdrücklich als Bestandteil erwähnt, bedarf es nicht ihrer nochmaligen Erwähnung in der Zustimmungsformel.

(b) Sind solche weiteren Urkunden im Vertrag nicht erwähnt, ist zu prüfen, ob sie wegen ihres Inhalts oder unter dem Gesichtspunkt des Gesamtzusammenhangs der parlamentarischen Zustimmung bedürfen. Die parlamentarische Zustimmung muß grundsätzlich auch alle unselbständigen Teile des Vertrages umfassen. Deshalb müssen die weiteren Urkunden in Artikel 1 besonders aufgeführt werden.

Urkunden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zur Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften der Denkschrift zum Vertrag als Anlage beizufügen. Die Veröffentlichung dieser weiteren Urkunden kann auf Veranlassung des federführenden Ressorts in einer gesonderten Bekanntmachung erfolgen.

1.2.5.5 **Vorbehalte** und sonstige **Erklärungen**, die zu völkerrechtlichen Verträgen angebracht werden sollen, werden üblicherweise nicht zum Gegenstand des Vertragsgesetzes gemacht. Es erfolgt lediglich eine Ankündigung in der Denkschrift. Ist es ausnahmsweise erforderlich, im Gesetz festzuschreiben, daß im Falle der Ratifizierung ein bestimmter Vorbehalt anzubringen ist, so sollte der Wortlaut des Vorbehalts nicht im Vertragsgesetz ausformuliert werden.
Ein bereits bei Unterzeichnung angebrachter Vorbehalt kann in folgender Form in die Zustimmungsformel aufgenommen werden:

„Dem in ... am... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag (o. ä.) vom ... über (zum, zur o. ä.)... wird mit dem bei der Unterzeichnung angebrachten Vorbehalt zu Artikel... des Vertrages zugestimmt."

Wurde bei der Unterzeichnung kein Vorbehalt angebracht, ist folgende Formulierung möglich:

„Dem in ... am... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag (o. ä.) vom ... über (zum, zur o. ä.) ... wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die in den Artikeln ... des Vertrages vorgesehenen Vorbehalte anbringt."

Die Formulierung ist im Einzelfall mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz abzustimmen.

1.2.6 Zeitpunkt des Inkrafttretens (im Regelfall: Artikel 2 des Vertragsgesetzes)

1.2.6.1 Jedes Vertragsgesetz soll den Tag seines Inkrafttretens bestimmen (Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 GG). Dementsprechend wird in Absatz 1 geregelt, zu welchem Zeitpunkt das Vertragsgesetz in Kraft tritt. In Absatz 2 wird bestimmt, daß der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland **völkerrechtlich in Kraft** tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben wird.

1.2.6.2 Gemäß § 31 Abs. 4 GGO II lautet die Inkrafttretensvorschrift wie folgt:

(a) Bei zweiseitigen Verträgen

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem der Vertrag (o. ä.) nach seinem Artikel... Abs.... in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben."

(b) Bei mehrseitigen Verträgen

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem der Vertrag (o. ä.) nach seinem Artikel... Abs.... für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben."

1.2.6.3 Einer Erwähnung weiterer Urkunden neben dem Vertrag (s.o. Nr. 1.2.5.4) bedarf es nur, wenn diese auch in der Zustimmungsformel des Vertrages erwähnt sind, oder wenn sie zu einem anderen Zeitpunkt als der Vertrag in Kraft treten.

1.2.6.4 Soll der völkerrechtliche Vertrag nach seiner Schlußbestimmung **rückwirkend in Kraft** treten, so muß - falls die Rückwirkung ausnahmsweise verfassungsrechtlich zulässig ist - auch das Vertragsgesetz zu diesem Zeitpunkt Wirksamkeit erlangen; aus verfassungsrechtlichen Gründen darf die völkerrechtliche Verpflichtung nicht vor dem Vertragsgesetz in Kraft treten.

In den Fällen einer zulässigen rückwirkenden Inkraftsetzung lautet die Inkrafttretensvorschrift (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 GGO II):

„(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ... in Kraft."

1.2.7 Schlußformel

1.2.7.1 Die Schlußformel enthält die **Verkündungsklausel** (§ 59 Abs. 9 GGO II). Sie wird regelmäßig erst nach dem Zustandekommen des Gesetzes eingesetzt und ist deshalb noch nicht in den Entwurf des Vertragsgesetzes aufzunehmen.

1.2.7.2 Bedurfte das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates, so lautet die Schlußformel:

„Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet."

1.2.7.3 Erforderte das Gesetz nicht die Zustimmung des Bundesrates, so lautet die Schlußformel (§ 59 Abs. 7 GGO II):

„Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet."

1.3 Begründung zum Vertragsgesetz

Jedes Vertragsgesetz ist in einer „Begründung zum Vertragsgesetz" zu erläutern.

1.3.1 Zur Zustimmungsformel (Artikel 1 des Vertragsgesetzes)

1.3.1.1 Die Begründung lautet im Regelfall:

„Zu Artikel 1

Auf den Vertrag (o. ä.) findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er (o. ä.) sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht."

Handelt es sich um einen „Gemischten Vertrag" (gemeinsamer Vertragsschluß durch die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten), wird die Begründung wie folgt ergänzt:

„Auf den Vertrag (o. ä.) findet Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich, soweit er in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht."

1.3.1.2 Bei Verträgen, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln (s. o. Nr. 1.1.3), ist die Begründung wie folgt zu fassen:

„Zu Artikel 1

Auf den Vertrag (o. ä.) findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er (o. ä.) die politischen Beziehungen des Bundes regelt."

1.3.1.3 Bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates, so ist die Begründung um eine Aussage zu den zustimmungsbegründenden Regelungen des Grundgesetzes zu ergänzen:

„Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel ... Abs. ... des Grundgesetzes erforderlich, da ..."

1.3.2 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (im Regelfall: Artikel 2 des Vertragsgesetzes)

Die Begründung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei mehrseitigen Verträgen lautet im Regelfall:

„Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag (o. ä.) nach seinem Artikel ... Abs. ... für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben."

Bei zweiseitigen Verträgen entfallen die Wörter „für die Bundesrepublik Deutschland ".

1.4 Schlußbemerkung zum Vertragsgesetz

Im Anschluß an die Begründung zu den einzelnen Artikeln des Vertragsgesetzes ist eine „Schlußbemerkung" vorzusehen (zum Inhalt vgl. § 40 Abs. 2 GGO II).

1.5 Denkschrift

1.5.1 In der Regierungsvorlage ist im Anschluß an die Begründung des Vertragsgesetzes und die Wiedergabe des Vertragstextes der Vertrag in der „Denkschrift" zu erläutern. In einem mit „Allgemeines" überschriebenen Teil sind Bedeutung, Zweck und Geschichte des Vertrages, die Gründe für den Vertragsschluß sowie Änderungen

des innerstaatlichen Rechts, die damit verbunden sind, darzulegen. In einem Teil „Besonderes" sind die einzelnen Vertragsbestimmungen nach ihrem Inhalt, ihrem Zusammenhang mit anderen Regelungen und in ihren Auswirkungen darzustellen.

Der Denkschrift sind gegebenenfalls weitere Urkunden, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, beizufügen (s. o. Nr. 1.2.5.4).

1.6 Veröffentlichung fremdsprachiger Vertragstexte

Bei der Veröffentlichung der in Artikel 1 Satz 1 des Vertragsgesetzes genannten völkerrechtlichen Verträge ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1.6.1 Bei zweiseitigen Verträgen hat die Veröffentlichung grundsätzlich in den verbindlichen Vertragssprachen zu erfolgen. Von einer Wiedergabe des Vertrages in der Sprache der anderen Vertragspartei kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Veröffentlichung in ganz ungewöhnlichen Schriftzeichen erfolgen müßte oder im konkreten Fall auf Grund besonderer Umstände zu unvertretbaren Mehrkosten führen würde. Als ungewöhnliche Schriftzeichen gelten nicht die für die Amtssprachen der Vereinten Nationen gebräuchlichen Schriftzeichen. Ist eine Mittelsprache verwendet worden, so kann – neben dem Wortlaut in deutscher Sprache – die Veröffentlichung in der Mittelsprache ausreichen.

1.6.2 Bei **mehrseitigen Verträgen** reicht es im Regelfall aus, neben dem deutschen Vertragstext bzw. der amtlichen deutschen Übersetzung den englischen und/oder französischen Wortlaut zu veröffentlichen. Weitere verbindliche Sprachfassungen sollen nur veröffentlicht werden, wenn ein praktisches Bedürfnis oder grundsätzliche Erwägungen hierfür sprechen.

1.6.3 Verträge im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften sind im verbindlichen deutschen Vertragstext zu veröffentlichen. Auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist bei der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil II (spätestens bei der Bekanntmachung des Inkrafttretens) hinzuweisen.

1.6.4 Die Veröffentlichung des deutschen Vertragstextes bzw. der amtlichen deutschen Übersetzung und der verbindlichen Sprachfassungen erfolgt grundsätzlich in synoptischer Weise.

1.7 Drucklegung vor Kabinettsbefassung

Dem Bundesministerium der Justiz – Redaktion des Bundesgesetzblatts Teil II – sind der Gesetzentwurf nebst Begründung sowie der Vertragstext in den zu veröffentlichenden Sprachen und die Denkschrift so rechtzeitig (§ 41 GGO II) zuzuleiten, daß die Drucklegung der genannten Texte bis zur Versendung der endgültigen Kabinettsvorlage abgeschlossen werden kann.

2 Ergänzende Regelungen im Vertragsgesetz

2.1 „Bepackung"

In das Vertragsgesetz sollen Regelungen zur innerstaatlichen Durchführung des völkerrechtlichen Vertrages grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Dies gilt wegen der besonderen Behandlung völkerrechtlicher Verträge in der parlamentarischen Beratung (§ 78 Abs. 1 und § 82 Abs. 2 GOBT) und wegen der klaren Trennung zwischen der Veröffentlichung innerstaatlicher Regelungen im Bundesgesetzblatt Teil I und völkerrechtlicher Verträge im Bundesgesetzblatt Teil II (§ 87 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 GGO II).

In der Regel sind innerstaatliche Regelungen daher einem besonderen **Ausführungsgesetz** vorzubehalten.

Ausnahmen können jedoch in besonderen Fällen sachgerecht sein, insbesondere bei Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und bei Regelungen zur Änderung von Vorschriften, nach deren Maßgabe völkerrechtliche Vertragsbestimmungen auszuführen sind.

2.2 Straf- und Bußgeldvorschriften

2.2.1 Verpflichtet der Vertrag die Vertragsparteien zur **strafrechtlichen Bewehrung** bestimmter Verhaltensweisen, so sind besondere Strafvorschriften zu erlassen (Artikel 103 Abs. 2 GG). Entsprechendes gilt für Bestimmungen über Verfall und Einziehung. Ist der betreffende Tatbestand im Vertrag hinreichend bestimmt, erfolgt die Bewehrung durch Verweisung auf die betreffende Vorschrift im Vertrag unter gleichzeitiger Regelung der strafrechtlichen Folgen. Genügt die betreffende Vorschrift im völkerrechtlichen Vertrag dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Abs. 2 GG) nicht, wird der Tatbestand im Gesetz selbständig formuliert.

Dasselbe gilt bei bußgeldrechtlicher Bewehrung.

2.2.2 Verpflichtet der Vertrag die Vertragsparteien zur Bewehrung bestimmter Verhaltensweisen, ohne eine bestimmte Art der Bewehrung vorzuschreiben, so bleibt es der Bundesrepublik Deutschland überlassen, dieser Verpflichtung durch Einführung von **Straf- oder Bußgeldvorschriften** nachzukommen. In diesen Fällen darf eine Strafbewehrung nur erfolgen, wenn ein Bedürfnis dafür unabweisbar ist, insbesondere wenn - unter Berücksichtigung der straf- und bußgeldrechtlichen Bewehrung vergleichbarer innerstaatlicher Vorschriften - eine Bußgeldbewehrung im Hinblick auf Unrechtsgehalt und soziale Schädlichkeit der zu sanktionierenden Verhaltensweise nicht genügt. Bußgeldvorschriften reichen in der Regel aus, soweit reines Verwaltungsunrecht zu bewehren ist.

Zur Formulierung der Straf- und Bußgeldvorschriften wird auf die Arbeitshilfe „Gesetzgebungstechnische Leitsätze mit Beispielen aus der Gesetzgebung zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht" verwiesen (Beilage Nr. ... zum Bundesanzeiger vom ...).*

2.2.3 Die Straf- oder Bußgeldvorschrift ist unter Darlegung ihrer Notwendigkeit in der Begründung zum Vertragsgesetz zu erläutern.

In den Fällen der Nr. 2.2.2 ist die Notwendigkeit der strafrechtlichen Bewehrung gesondert darzulegen.

---

* Die Neufassung erscheint Anfang 1999

2.3 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

2.3.1 In zunehmendem Maße sehen mehrseitige völkerrechtliche Verträge die Möglichkeit zur Änderung oder Ergänzung des Vertragswerks durch Beschlüsse der Vertragsstaaten oder bestimmter Vertragsorgane vor. Gelegentlich enthalten auch zweiseitige Verträge Bestimmungen über die Vereinbarung ergänzender Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen. Handelt es sich um Vertragsänderungen oder -ergänzungen, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen und daher nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung oder Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften bedürfen, so sollte im Interesse der Entlastung des Gesetzgebers im Vertragsgesetz eine Ermächtigung zur Umsetzung solcher Änderungen oder Ergänzungen im Wege der Rechtsverordnung vorgesehen werden, wenn der Gegenstand der Änderungen oder Ergänzungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG) hinreichend bestimmt ist. Die Ermächtigung ist so bestimmt zu fassen, daß sich voraussehen läßt, in welchen Fällen und mit welchem Ziel von ihr Gebrauch gemacht werden kann.

2.3.2 Dazu kann sich der Weg einer konkreten Verweisung auf die einschlägige Regelung in dem Vertrag anbieten:

„Die Bundesregierung (ggf.: Das Bundesministerium...) wird ermächtigt, Änderungen zu Artikel ... (Kapitel u.ä.) des Vertrages (o. ä.) gemäß Artikel ... durch Rechtsverordnung (ggf.: mit/ohne Zustimmung des Bundesrates) in Kraft zu setzen."

2.3.3 Die Ermächtigung kann aber auch Inhalt, Zweck und Ausmaß selbständig bestimmen:

„Die Bundesregierung (ggf.: Das Bundesministerium...) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (ggf.: mit/ohne Zustimmung des Bundesrates) zur Durchführung von Artikel... des Vertrages Vorschriften zu erlassen über

1 ...

2 ..."

2.3.4 Ist der Regelungsrahmen durch den völkerrechtlichen Vertrag insgesamt nach Inhalt, Zweck und Ausmaß eindeutig festgelegt, so kann auch die Fassung gewählt werden:

„Die Bundesregierung (Das Bundesministerium ...) wird ermächtigt, Änderungen des/der Artikel (Anlage o. ä.) ... des Vertrages (o. ä.) nach seinem Artikel ..., die sich im Rahmen der Ziele des Vertrages (o. ä.) halten, durch Rechtsverordnung (mit/ohne Zustimmung des Bundesrates) in Kraft zu setzen."

2.3.5 In der **Begründung** sind noch einmal im einzelnen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung zu erläutern.

2.4 Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung

Bei umfangreichen Änderungen eines völkerrechtlichen Vertrages kann die Bekanntmachung einer Neufassung des Vertrages zweckmäßig sein. In diesen Fällen sollte das Gesetz zur ändernden Vereinbarung bereits vorsehen, daß das fachlich zuständige Bundesministerium den Vertrag in der neuen Fassung bekanntmachen kann (vgl. § 36 Abs. 2, 3 und 4 GGO II).

„Das Bundesministerium ... kann den Vertrag (o. ä.) vom ... über ... in der durch das Protokoll (o. ä.) vom ... geänderten Fassung (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) in der Neufassung bekanntmachen."

3. Umsetzung völkerrechtlicher Verträge durch Verordnungen

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Ein völkerrechtlicher Vertrag, der sich nach seinem Inhalt auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG), bedarf keines Vertragsgesetzes, wenn er auf Grund einer Verordnungsermächtigung nach Artikel 80 Abs. 1 GG innerstaatlich in Kraft gesetzt werden kann. Die Verordnungsermächtigung muß - über die in Artikel 80 Abs. 1 GG genannten Voraussetzungen hinaus - auslandsbezogen, d.h. mindestens auch auf die Umsetzung völkerrechtlicher Verträge gerichtet sein. Ergibt der Wortlaut hierüber keinen Aufschluß, so ist im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der im ermächtigenden Gesetz behandelten Materie und der Praxis bei der Regelung des Rechtsbereichs durch völkerrechtliche Verträge zu ermitteln, ob die Verordnungsermächtigung auch die Inkraftsetzung völkerrechtlicher Verträge umfaßt.

3.1.2 Als häufigste Anwendungsfälle sind zu nennen:

(a) Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung bestimmter Arten von Verträgen unabhängig davon, mit welchem Staat die Verträge geschlossen werden (Verträge über Vorrechte und Befreiungen für Internationale Organisationen; Paß- und Sichtvermerkswesen; Außenwirtschaft; Internationaler Verkehr; Fischerei; Soziale Sicherheit u.a.),

(b) Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung von Änderungen oder Ergänzungen zu zwei- oder mehrseitigen Verträgen. (s. o. 2.3).

3.2 Fassung der vertragsbezogenen Verordnung

Für die Fassung der Verordnung gelten Nr. 1 sowie Nr. 2.1 dieser Richtlinien entsprechend, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Soll die Verordnung Straf- oder Bußgeldvorschriften enthalten (s. o. Nr. 2.2), so ist Artikel 103 Abs. 2 GG zu beachten.

3.2.1 Grundsatz

Es gilt das unter 1.2.1 zur Gesetzesüberschrift Gesagte. Auf umständliche Formulierungen wie „Verordnung zur Inkraftsetzung des Vertrages ..." sollte verzichtet werden.

3.2.2 Eingangsformel

In der Eingangsformel zur Verordnung ist die ermächtigende gesetzliche Bestimmung ausdrücklich anzugeben (Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 GG). Für die Bezeichnung des Verordnungsgebers gilt § 64 Abs. 2 GGO II.
Im Gegensatz zu den Eingangsformeln von Gesetzen wird in der Eingangsformel von Rechtsverordnungen nicht erwähnt, ob die Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Bei Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, erscheint auf Grund einer Vereinbarung zwischen Bundesrat und Bundesregierung diese Angabe erst in der Schlußformel der Rechtsverordnung.

3.2.3 Einteilung

Auch Verordnungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verträge sind im Regelfall in Artikel und - soweit notwendig - in Absätze zu gliedern (§ 67 Satz 1 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GGO II).

3.2.4 Inkraftsetzungsformel (Artikel 1)

Im **Regelfall** lautet Artikel 1 der Verordnung bei mehrseitigen Verträgen:

„Der in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Vertrag (o. ä.) vom ... über (zum, zur o. ä.) ... wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Vertrag (o. ä.) wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht."

Bei zweiseitigen Verträgen sind auch die Vertragsparteien aufzunehmen:

„Der in ... am ... unterzeichnete Vertrag (o. ä.) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ... über (zum, zur o. ä.) ... wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Vertrag (o. ä.) wird nachstehend veröffentlicht."

3.2.5 Zeitpunkt des Inkrafttretens (im Regelfall: Artikel 2).

Steht der Tag des Inkrafttretens des völkerrechtlichen Vertrages bei Erlaß der Verordnung fest, so sollen die Inkrafttretensregelung und die Regelung über das Außerkrafttreten wie folgt gefaßt werden:

(1) Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

„Am selben Tag tritt ... (Kurzbezeichnung des völkerrechtlichen Vertrages) nach seinem Artikel ... Abs. ... für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem ... für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben."

Läßt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens des völkerrechtlichen Vertrages für die Bundesrepublik Deutschland noch nicht absehen, so lautet die Regelung im Regelfall:

„(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem ... (Kurzbezeichnung des völkerrechtlichen Vertrages) nach seinem Artikel ... Abs. ... für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem ... für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben."

In diesen Fällen ist in der Verordnung also zusätzlich die spätere Bekanntgabe des Inkrafttretens der Verordnung und des völkerrechtlichen Vertrages vorzusehen.

Bei **zweiseitigen** Verträgen entfällt der Zusatz „für die Bundesrepublik Deutschland".

3.3 Schlußformel

Einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird gemäß § 64 Abs. 2 GGO II folgende Schlußformel angefügt:

„Der Bundesrat hat zugestimmt."

Die Schlußformel endet mit der Angabe des Ortes und des Datums der Ausfertigung.

3.4 Begründung der Verordnung

3.4.1. Zur Vorlage einer Verordnung im Kabinett empfiehlt sich die Beifügung einer Begründung, wenn die Verordnung aus sich selbst nicht ohne weiteres verständlich ist oder eine Einführung in dieser Form zweckdienlich erscheint (§ 66 GGO II). Eine Begründung muß beigefügt werden, wenn das Recht der Europäischen Union berührt ist, wenn die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn sie finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte oder wenn sie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau hat (§ 66 Satz 2 GGO II).

Wird die Verordnung auf mehrere Rechtsgrundlagen gestützt, so sollte in der Begründung erläutert werden, auf welcher Rechtsgrundlage die einzelnen Vorschriften beruhen.

Im übrigen gilt Nr. 1.3 dieser Richtlinien entsprechend.

3.5 Schlußbemerkung und Denkschrift

Für die Schlußbemerkung zur Verordnung und für die Denkschrift gelten Nr. 1.4 und Nr. 1.5 dieser Richtlinien entsprechend.

4. Muster

Muster A

Entwurf eines Gesetzes zu einem zweiseitigen Vertrag

Entwurf vom ...[1]

Entwurf

Gesetz
zu dem Vertrag vom ... (Datum)
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und ...
über (zum, zur o. ä.) ...

Vom ...

Der Bundestag hat (ggf.: mit Zustimmung des Bundesrates) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in ... am ... unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ... über ... [2] (ggf.: sowie dem Protokoll zum Vertrag und dem Notenwechsel) [3] wird zugestimmt. Der Vertrag (ggf.: sowie das Protokoll und der Notenwechsel) wird (werden) nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung (ggf.: anderer Zeitpunkt) in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel ... Abs. ... (ggf.: sowie das Protokoll und der Notenwechsel) in Kraft tritt (treten), ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

[1] s. § 28 Abs. 1 GGO II; der Vermerk entfällt, sobald der Entwurf dem Kabinett vorgelegt wird.
[2] vollständige und ungekürzte Bezeichnung des Vertrages.
[3] zur Erwähnung weiterer Urkunden: s. o. Nr. 1.2.5.4

Die nach Zustandekommen des Gesetzes nach § 59 GGO II erforderlichen Einfügungen sind bei der Anforderung des federführenden Ressorts auf Herstellung der Urschriften der Redaktion des Bundesgesetzblatts Teil II mitzuteilen (z. B. Schlußformel, Verkündungsformel, Reihenfolge der Unterschriften).
Nach Herstellung der Gesetzesurschrift ist folgendes zu beachten:

a) Das Ausfertigungsdatum und das Datum nach der Schlußformel werden durch den Bundespräsidenten eingefügt;

b) Bei Abwesenheit eines der Unterzeichner werden maschinen- oder handschriftlich die Worte „Für den ... Der ... (es folgt die Bezeichnung des Vertreters)" eingefügt.

Muster B

Entwurf eines Gesetzes zu einem mehrseitigen Vertrag (zugleich mit ergänzenden Regelungen)

Entwurf vom ...

Entwurf
Gesetz
zu dem Übereinkommen vom ... (Datum)
über (zum, zur o. ä.) ...

Vom ...

Der Bundestag hat (ggf.: mit Zustimmung des Bundesrates) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten (oder: ... von der Konferenz ... angenommenen) Übereinkommen vom ...[1] über ...[2] (ggf.: sowie dem Protokoll zum Übereinkommen und dem Briefwechsel) wird zugestimmt. Das Übereinkommen (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) wird (werden) nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.

(ggf.:)

Artikel 2

Die Bundesregierung (ggf.: Das Bundesministerium ...) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (ggf.: mit/ohne Zustimmung des Bundesrates) zur Durchführung von Artikel ... des Übereinkommens Vorschriften zu erlassen über

1. ...

2. ...

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel ... Abs. ... (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt (treten), ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

[1] Die Angabe des Datums entfällt, wenn das Datum der Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland mit dem des Vertragsabschlusses übereinstimmt.

[2] Vollständige und ungekürzte Bezeichnung des Vertrages.

vgl. auch die Anmerkungen zu Muster A

Muster C

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt zu einem mehrseitigen Vertrag

Entwurf vom ...

Entwurf

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom ... (Datum)
über (zum, zur o. ä.) ...

Vom ...

Der Bundestag hat (ggf.: mit Zustimmung des Bundesrates) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von ... vom ... über ... (ggf.: sowie dem Protokoll zum Übereinkommen und dem Briefwechsel) wird zugestimmt. Das Übereinkommen (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) wird (werden) nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel ... Abs. ... (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt (treten), ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

vgl. die Anmerkungen zu Muster A

Muster D

Entwurf eines Gesetzes zu einer Änderung eines mehrseitigen Vertrages

Entwurf

Gesetz
zu dem Protokoll (o. ä.) vom ... (Datum)
zur Änderung des Übereinkommens (o. ä.) vom ... (Datum)
über (zum, zur o. ä.) ...

Vom ...

Der Bundestag hat (ggf.: mit Zustimmung des Bundesrates) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll (o. ä.) zur Änderung des Übereinkommens (o. ä.) vom ... über ... (BGBl. 19.. II S....) [evtl. zusätzlich: geändert/zuletzt geändert durch das Protokoll (o. ä.) vom ... (BGBl. 19.. II. S....)] wird zugestimmt. Das Protokoll (o. ä.) wird nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll (o. ä.) nach seinem Artikel ... Abs.... für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

vgl. die Anmerkungen zu Muster A

Muster E

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

(Bei *politischen* Verträgen: „... da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt.")

(Ggf.: Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel ... des Grundgesetzes erforderlich, da ...)

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag (o. ä.) nach seinem Artikel ... Abs. ... Buchstabe ... (für die Bundesrepublik Deutschland)[1] in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung [2]

[1] Die Formulierung „für die Bundesrepublik Deutschland" entfällt bei zweiseitigen Verträgen.

[2] s. hierzu § 40 Abs. 2 GGO II.

Muster F

Entwurf einer Verordnung zu einem zweiseitigen Vertrag

Entwurf vom ... [1]

Entwurf

Verordnung
zu dem Vertrag vom ...
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und
über (zum, zur o. ä.) ...

Vom ...

Auf Grund des Artikels / §... des Gesetzes vom ... (BGBl....) verordnet die Bundesregierung/das Bundesministerium ...[2]

Artikel 1

Der in ... am ... unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ... über (ggf.: sowie das Protokoll zum Vertrag und der Briefwechsel) wird (werden) hiermit in Kraft gesetzt. Der Vertrag (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) wird (werden) nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am ... in Kraft[3]

(2) Am selben Tag tritt ... (Kurzbezeichnung der völkerrechtlichen Vereinbarung nach seinem Artikel ... Abs. ... in Kraft.[3])

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(Ggf.: Der Bundesrat hat zugestimmt.)

---

[1] s. § 67 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 GGO II; der Vermerk entfällt, sobald der Entwurf im Kabinett vorliegt.

[2] Zu den verschiedenen Fassungen der Eingangsformel - je nach erlassender und mitwirkender Stelle -: § 64 Abs. 2 GGO II

[3] Zur Fassung in Fällen, in denen der Zeitpunkt des Inkrafttretens des völkerrechtlichen Vertrages noch nicht abgesehen werden kann: vgl. Richtlinien Nr. 3.2.5 und Artikel 2 in Muster G mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 der Zusatz „für die Bundesrepublik Deutschland" entfällt.

Muster G

Entwurf einer Verordnung zu einem mehrseitigen Vertrag

Entwurf vom ...[1]

Entwurf

Verordnung
zu dem Übereinkommen vom ...
über (zum/zur o. ä.) ...

Vom ...

Auf Grund des Artikels / §... des Gesetzes vom ... (BGBl....) verordnet die Bundesregierung/das Bundesministerium ...:[2]

Artikel 1

Das in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete (oder: ... von der Konferenz ... angenommene) Übereinkommen vom ... über ... (ggf.: sowie das Protokoll zum Übereinkommen und der Briefwechsel) wird (werden) hiermit in Kraft gesetzt. Das Übereinkommen (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) wird (werden) nachstehend (mit einer amtlichen deutschen Übersetzung) veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen (o. ä.) nach seinem Artikel ... Abs.... (ggf.: sowie das Protokoll und der Briefwechsel) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

[1] s. Anmerkung 1) zu Muster B

[2] In Fällen, in denen der Zeitpunkt des Inkrafttretens der völkerrechtlichen Vereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland bereits feststeht: vgl. Nr. 3.2.5 der Richtlinien und Artikel 2 in Muster F mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 im Anschluß an die Kurzbezeichnung der Vereinbarung zu ergänzen ist: „für die Bundesrepublik Deutschland".

vgl. auch die Anmerkungen zu Muster F

Anhang 2 (zu Rn. 36)

Leitsätze zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen, insbesondere im Verhältnis zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs vom 2. März 1983

1. Allgemeiner Grundsatz

Die Mittel des Ordnungswidrigkeitenrechts sollten nur bei solchen Rechtspflichten als Sanktion eingesetzt werden, aus deren nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sich erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen ergäben.

Soweit Pflichtverstöße weniger wichtige Gemeinschaftsinteressen betreffen, ist eine Bußgeldbewehrung entbehrlich.

2. Durchsetzung besonderer Leistungspflichten durch Bußgelddrohungen

2.1 Handlungspflichten

Vorschriften zur Durchsetzung von Handlungspflichten bedürfen keiner Bußgeldbewehrung, wenn die Vorschriften vorwiegend dem Schutz oder Interesse des Normadressaten dienen oder wenn bei Nichtbeachtung der jeweiligen Handlungspflichten keine erheblichen Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen drohen.

2.2 Auskunfts-, Melde- oder Mitteilungspflichten

Vorschriften zur Durchsetzung von Auskunfts-, Melde- oder Mitteilungspflichten bedürfen nur dann einer Bußgeldbewehrung, wenn erst die Erfüllung dieser Pflichten ein Tätigwerden der zuständigen Behörde zur Wahrung wichtiger Gemeinschaftsinteressen möglich macht.

2.3 Duldungspflichten

Vorschriften zur Durchsetzung von Duldungspflichten bedürfen nur dann einer Bußgeldbewehrung, wenn die Nichterfüllung der Duldungspflicht andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen verhindert, die nur unter erheblichen Nachteilen für wichtige Gemeinschaftsinteressen verschiebbar sind. In anderen Fällen reicht die Durchsetzung mit Mitteln des Verwaltungszwangs aus.

2.4 Zahlungspflichten

Vorschriften, die zur Zahlung einer Geldforderung verpflichten, bedürfen keiner Bußgeldbewehrung.

2.5 Sonstige Mitwirkungspflichten

Vorschriften zur Durchsetzung von sonstigen Mitwirkungspflichten, wie z. B. die Verwendung von Formblättern bei Meldungen, bedürfen nur dann einer Bußgeldbewehrung, wenn bereits die Nichtbeachtung der jeweiligen Mitwirkungspflicht erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen befürchten läßt. Ist die Mitwirkung ohne erhebliche Nachteile nachholbar, so muß sie mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

3. Verweigerung oder Entzug einer Verwaltungsleistung

3.1 Verweigerung einer Verwaltungsleistung

Eine Bußgeldbewehrung ist entbehrlich, wenn das Verhalten des Betroffenen durch Verweigerung einer Verwaltungsleistung gesteuert werden kann.

3.2 Entzug einer Verwaltungsleistung

Eine Bußgeldbewehrung ist auch dann entbehrlich, wenn das Verhalten des Betroffenen durch Androhung des Entzugs oder Entzug einer Verwaltungsleistung, Konzession oder Vergünstigung gesteuert werden kann.

4. Durchsetzung vollziehbarer Verwaltungsakte durch Bußgelddrohungen

Vollziehbare Verwaltungsakte (Anordnungen und Auflagen), deren Zweck bereits durch ihren Vollzug erreicht werden kann, bedürfen keiner Bußgeldbewehrung.

5. Unvereinbarkeit einer Bußgelddrohung mit dem Wesen einer Pflicht

Eine Bußgeldbewehrung sollte dort entfallen, wo das Wesen einer Pflicht die freiwillige Bereitschaft zu ihrer Übernahme voraussetzt.

6. Bußgeldbewehrung fahrlässiger Zuwiderhandlungen

Grundsätzlich sollen nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen mit Geldbuße bedroht werden. Fahrlässige Zuwiderhandlungen sollen nur dann mit Geldbuße bedroht werden, wenn dies zur Durchsetzung einer Rechtspflicht erforderlich ist.

7. Bußgeldbewehrung von Pflichten, die nur für bestimmte Personengruppen gelten

Einer Bußgeldbewehrung bedarf es nicht, wenn das Gebot oder Verbot durch arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche oder berufsrechtliche Maßnahmen ausreichend abgesichert werden kann.

Anhang 3 (zu Rn. 37)

Prüffragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit von Rechtsetzungsvorhaben des Bundes vom 11. Dezember 1984

1. Muß überhaupt etwas geschehen?

1.1 Was soll erreicht werden?

1.2 Woher kommen die Forderungen; welche Begründungen werden genannt?

1.3 Wie ist demgegenüber die gegenwärtige Sach- und Rechtslage?

1.4 Welche Mängel sind festgestellt worden?

1.5 Welche Entwicklungen, z. B. in Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Rechtsprechung, stehen mit dem Problem in einem besonderen Zusammenhang?

1.6 Wie hoch ist die Zahl der Betroffenen und der zu lösenden praktischen Fälle?

1.7 Was geschieht, wenn nichts geschieht?
(z. B. das Problem wird sich voraussichtlich verschärfen; ... unverändert bleiben; ... sich durch Zeitablauf oder durch Selbstregulierung gesellschaftlicher Kräfte ohne staatliche Einwirkung lösen. Mit welchen Folgen?)

2. Welche Alternativen gibt es?

2.1 Was hat die Problemanalyse ergeben: Wo liegen die Ursachen des Problems? Welche Faktoren können beeinflußt werden?

2.2 Mit welchen generell geeigneten Handlungsinstrumenten kann das angestrebte Ziel vollständig oder mit vertretbaren Abstrichen erreicht werden? (z. B. auch: Maßnahmen zur wirksamen Anwendung und Durchsetzung vorhandener Vorschriften; Öffentlichkeitsarbeit; Absprachen, Investitionen, Anreizprogramme; Anregungen und Unterstützen einer zumutbaren Selbsthilfe der Betroffenen; Klärung durch die Gerichte)

2.3 Welche Handlungsinstrumente sind insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte am günstigsten?
a) Aufwand und Belastungen für Bürger und Wirtschaft
b) Wirksamkeit (u. a. Treffsicherheit, Grad und Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung)
c) Kosten und Ausgaben für öffentliche Haushalte
d) Auswirkungen auf den vorhandenen Normenbestand und geplante Programme
e) Nebenwirkungen, Folgewirkungen
f) Verständnis und Annahmebereitschaft von Adressaten und Vollzugsträgern.

2.4 Bei welchem Vorgehen können neue Vorschriften vermieden werden?

3. Muß der B u n d handeln?

3.1 Kann das Handlungsziel - ganz oder teilweise - von Ländern, Kommunen oder anderen staatlichen Stellen mit Hilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel erreicht werden?

3.2 Warum muß der Bund tätig werden?[1]

3.3 Wie weit müssen die Kompetenzen des Bundes ausgeschöpft werden?

4. Muß ein G e s e t z gemacht werden?

4.1 Unterliegen die zu regelnden Gegenstände dem Vorbehalt des Gesetzes (unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitstheorie)?

4.2 Ist der Regelungsgegenstand aus anderen Gründen so bedeutsam, daß die Regelung dem Parlament vorbehalten bleiben sollte?

4.3 Soweit kein förmliches Gesetz erforderlich ist: Muß die Regelung in einer Rechtsverordnung getroffen werden? Warum genügt nicht eine Verwaltungsvorschrift oder evtl. die Satzung einer Bundeskörperschaft?

5. Muß j e t z t gehandelt werden?

5.1 Welche Sachverhalte und Zusammenhänge müssen noch erforscht werden? Warum muß gleichwohl schon jetzt eine Regelung getroffen werden?

5.2 Warum kann vorhersehbarer Änderungs- und Regelungsbedarf – z. B. mit gestaffeltem Inkrafttreten – nicht noch abgewartet und in demselben Rechtsetzungsverfahren zusammengefaßt werden?

6. Ist der Regelungsumfang erforderlich?

6.1 Ist der Entwurf frei von entbehrlichen Programmsätzen oder Planungszielbeschreibungen?

6.2 Kann die Regelungstiefe (Differenzierung und Detaillierung) durch eine allgemeinere Fassung (Typisierung, Pauschalierung, unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln, Einräumen von Ermessen) beschränkt werden?

6.3 Können Details einschließlich absehbarer Änderungen dem Verordnungsgeber (Länder oder Bund) überlassen oder in Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden?

6.4 Sind dieselben Fälle bereits anderweitig, insbesondere durch höherrangiges Recht, geregelt (vermeidbare Doppelregelungen!)? Z. B. durch
- transformierten, unmittelbar geltenden völkerrechtlichen Vertrag?
- Verordnung der Europäischen Gemeinschaft?
- Bundesgesetz (gegenüber erwogenen Bundesverordnungen)
- Rechtsverordnung (gegenüber erwogenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften).

6.5 Gibt es eingeführte technische Regeln (DIN o. ä.) über denselben Regelungsgegenstand?

6.6 Welche schon bestehenden Regelungen werden durch die geplante Vorschrift berührt? Können sie entfallen?

6.7 Ist aus Anlaß einer anstehenden Novellierung der Regelungsumfang auch über den konkreten Änderungsbedarf hinaus überprüft worden?

---

[1] Z. B. womit wird die Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nach Artikel 72 Abs. 2 GG begründet? Der Wortlaut der Blauen Prüffragen „z. B. womit wird die Notwendigkeit zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse nach Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG begründet?", ist überholt, nachdem Artikel 72 GG durch das Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

7. Kann die Geltungsdauer beschränkt werden?

7.1 Wird die Regelung nur für eine vorhersehbare Zeitspanne benötigt?

7.2 Ist eine befristete „Regelung auf Probe" vertretbar?

8. Ist die Regelung bürgernah und verständlich?

8.1 Wird die neue Regelung auf das Verständnis und die Annahmebereitschaft der Bürger treffen?

8.2 Warum sind vorgesehene Einschränkungen von Freiräumen oder Mitwirkungspflichten unverzichtbar? z. B.:

- Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten
- persönliches Erscheinen bei Behörden
- Antragstellungen, Auskunfts- und Nachweispflichten
- Strafen oder Geldbußen
- sonstige Belastungen.

Sind sie durch geringere Belastungen ersetzbar? z. B.: Anzeigepflicht statt Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

8.3 Inwieweit können Anspruchsvoraussetzungen oder behördliche Genehmigungs-/Bewilligungsverfahren mit denen in anderen Rechtsbereichen abgestimmt und auf ein Minimum an Aufwand und Zeitbedarf reduziert werden?

8.4 Können die Betroffenen die vorgesehene Regelung hinsichtlich Wortwahl, Satzbau, Satzlänge, Länge der Einzelvorschrift, Systematik, Logik, Abstraktion verstehen?

9. Ist die Regelung praktikabel?

9.1 Reicht eine vertragsrechtliche, haftungsrechtliche oder sonstwie zivilrechtliche Regelung aus, damit ein Verwaltungsvollzug vermieden werden kann?

9.2 Warum kann auf neue behördliche Kontrollen und Einzelakte der Verwaltung (oder die Einschaltung eines Gerichts) nicht verzichtet werden?

9.3 Sind die gewählten Vorschriften direkt befolgbar? Lassen sie einen möglichst geringen Bedarf an Einzelakten der Gesetzesausführung erwarten?

9.4 Können verwaltungsrechtliche Gebots- und Verbotsnormen mit den vorhandenen Mitteln durchgesetzt werden?

9.5 Kann auf besondere Vorschriften über Verfahren und Rechtsschutz verzichtet werden? Warum reichen die allgemeinen Vorschriften nicht aus?

9.6 Warum kann auf

a) Zuständigkeits- und Organisationsregelungen

b) neue Behörden, beratende Gremien

c) Mitwirkungsvorbehalte

d) Berichtspflichten, amtliche Statistiken

e) verwaltungstechnische Vorgaben (z. B. Vordrucke) nicht verzichtet werden?

9.7 Welche Behörden oder sonstigen Stellen sollen den Vollzug übernehmen?

9.8 Welche Interessenkonflikte sind bei den Vollzugsträgern zu erwarten?

9.9 Wird den Vollzugsträgern der erforderliche Handlungsspielraum eingeräumt?

9.10 Wie ist die Meinung der Vollzugsträger/-behörden zur Klarheit des Regelungszwecks und zum Vollzugsauftrag?

9.11 Ist die geplante Regelung unter Beteiligung der Vollzugsträger vorab erprobt worden (Planspiele)?

- Warum nicht?
- Mit welchem Ergebnis?

10. Stehen Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis?

10.1 In welcher Höhe ist eine Kostenbelastung der Adressaten oder sonst Betroffener zu erwarten? (u. U. schätzen oder zumindest Art und Umfang grob beschreiben)

10.2 Kann die zusätzliche Kostenbelastung den Adressaten - insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen - zugemutet werden?

10.3 In welcher Höhe entstehen zusätzliche Kosten und Ausgaben für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen?
- welche Deckungsmöglichkeiten bestehen für die zusätzlichen Kosten?

10.4 Sind Kosten-Nutzen-Untersuchungen durchgeführt worden?

- Warum nicht?
- Zu welchem Ergebnis haben sie geführt?

10.5 Auf welche Weise sollen Wirksamkeit, Aufwand und evtl. Nebenwirkungen der Regelung nach Inkrafttreten ermittelt werden?

Anhang 4 (zu Rn. 40)

Gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 (ABl. EG 1999 Nr. C 73 S. 1)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf die Erklärung (Nr. 39) zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die am 2. Oktober 1997 von der Regierungskonferenz verabschiedet wurde und der Schlußakte des Vertrags von Amsterdam beigefügt worden ist, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine klare, einfache und genaue Abfassung der gemeinschaftlichen Rechtsakte ist für die Transparenz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie für deren Verständlichkeit in der Öffentlichkeit und den Wirtschaftskreisen unerläßlich. Sie ist auch notwendig für eine ordnungsgemäße Durchführung und einheitliche Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten.

(2) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs erfordert der Grundsatz der Rechtssicherheit, der zur gemeinschaftlichen Rechtsordnung gehört, daß die Rechtsakte der Gemeinschaft klar und deutlich sind und ihre Anwendung für die Betroffenen vorhersehbar ist. Dieses Gebot gilt in besonderem Maße, wenn es sich um einen Rechtsakt handelt, der finanzielle Konsequenzen haben kann und den Betroffenen Lasten auferlegt, denn die Betroffenen müssen in der Lage sein, den Umfang der ihnen durch diesen Rechtsakt auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen.

(3) Es empfiehlt sich daher, einvernehmlich Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festzulegen. Diese Leitlinien sollen den Gemeinschaftsorganen bei der Annahme von Rechtsakten sowie denjenigen innerhalb der Gemeinschaftsorgane als Richtschnur dienen, die an der Ausarbeitung und Abfassung von Rechtsakten beteiligt sind, gleichviel ob es sich um die Erstellung der Erstfassung eines Textes oder um die verschiedenen Änderungen handelt, die an dem Text im Laufe des Rechtsetzungsverfahrens vorgenommen werden.

(4) Begleitend zu diesen Leitlinien werden geeignete Maßnahmen getroffen, um deren ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen, wobei diese Maßnahmen von jedem Organ jeweils für seinen Bereich anzunehmen sind.

(5) Die Rolle, die die Juristischen Dienste der Organe, einschließlich ihrer Rechts- und Sprachsachverständigen bei der Verbesserung der redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsakte spielen, sollte verstärkt werden.

(6) Diese Leitlinien ergänzen die von den Organen bereits unternommenen Bemühungen, die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften insbesondere durch die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten, die Neufassung und die Vereinfachung bestehender Texte zu verbessern.

(7) Diese Leitlinien sind als ein Instrument für den internen Gebrauch der Organe anzusehen. Sie sind nicht rechtsverbindlich -

NEHMEN EINVERNEHMLICH FOLGENDE LEITLINIEN AN:

Allgemeine Grundsätze

1. Die gemeinschaftlichen Rechtsakte werden klar, einfach und genau abgefaßt.

2. Bei der Abfassung der Gemeinschaftsakte wird berücksichtigt, um welche Art von Rechtsakt es sich handelt, und insbesondere, ob er verbindlich ist oder nicht (Verordnung, Richtlinie, Entscheidung/Beschluß, Empfehlung o.a.).
3. Bei der Abfassung der Akte wird berücksichtigt, auf welche Personen sie Anwendung finden sollen, um diesen die eindeutige Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten zu ermöglichen, und von wem sie durchgeführt werden sollen.
4. Die Bestimmungen der Akte werden kurz und prägnant formuliert, und ihr Inhalt sollte möglichst homogen sein. Allzu lange Artikel und Sätze, unnötig komplizierte Formulierungen und der übermäßige Gebrauch von Abkürzungen sollten vermieden werden.
5. Während des gesamten Prozesses, der zur Annahme der Akte führt, wird bei der Abfassung der Entwürfe dieser Akte darauf geachtet, daß hinsichtlich Wortwahl und Satzstruktur dem mehrsprachigen Charakter der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird; spezifische Begriffe oder die spezifische Terminologie der nationalen Rechtssysteme dürfen nur behutsam verwendet werden.
6. Die verwendete Terminologie muß kohärent sein, und zwar ist auf Kohärenz sowohl zwischen den Bestimmungen ein und desselben Akts als auch zwischen diesem Akt und den bereits geltenden Akten, insbesondere denjenigen aus demselben Bereich, zu achten.

   Dieselben Begriffe sind mit denselben Worten auszudrücken und dürfen sich dabei möglichst nicht von der Bedeutung entfernen, die sie in der Umgangssprache, der Rechtssprache oder der Fachsprache haben.

Aufbau des Rechtsakts

7. Alle Gemeinschaftsakte von allgemeiner Art werden unter Zugrundelegung einer Standardstruktur abgefaßt (Titel - Präambel - verfügender Teil - gegebenenfalls Anhänge).
8. Die Titel von Akten enthalten eine möglichst knapp formulierte und vollständige Bezeichnung des Gegenstands, die nicht zu falschen Schlüssen in bezug auf den Inhalt des verfügenden Teils führen darf. Gegebenenfalls kann dem Titel ein Kurztitel folgen.
9. Die Bezugsvermerke sollen die Rechtsgrundlage des Aktes und die wichtigsten Verfahrensschritte bis zu seiner Annahme angeben.
10. Zweck der Erwägungsgründe ist es, die wichtigsten Bestimmungen des verfügenden Teils in knapper Form zu begründen, ohne deren Wortlaut wiederzugeben oder zu paraphrasieren. Sie dürfen keine Bestimmungen mit normativem Charakter und auch keine politischen Willensbekundungen enthalten.
11. Die Erwägungsgründe werden numeriert.
12. Der verfügende Teil eines verbindlichen Aktes darf weder Bestimmungen ohne normativen Charakter, wie Wünsche oder politische Erklärungen, noch Bestimmungen enthalten, durch die Passagen oder Artikel der Verträge wiedergegeben oder paraphrasiert oder geltende Rechtsvorschriften bestätigt werden.

    Die Akte dürfen keine Bestimmungen enthalten, in denen der Inhalt anderer Artikel angekündigt oder der Titel des Aktes wiederholt wird.
13. Gegebenenfalls wird am Anfang des Aktes ein Artikel vorgesehen, um den Gegenstand und den Anwendungsbereich des betreffenden Aktes festzulegen.
14. Wenn die in dem Akt verwendeten Begriffe ihrem Gehalt nach nicht eindeutig sind, empfiehlt es sich, die Definitionen solcher Begriffe in einem einzigen Arti-

kel am Anfang des Aktes aufzuführen. Diese Definitionen dürfen keine eigenständigen Regelungselemente enthalten.

15. Beim Aufbau des verfügenden Teils wird so weit wie möglich eine Standardstruktur (Gegenstand und Anwendungsbereich - Definitionen - Rechte und Pflichten - Bestimmungen zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen - Verfahrensvorschriften - Durchführungsmaßnahmen - Übergangs- und Schlußbestimmungen) eingehalten.

    Der verfügende Teil wird in Artikel sowie - je nach Länge und Komplexität - in Titel, Kapitel und Abschnitte gegliedert. Enthält ein Artikel eine Liste, so sollte jeder einzelne Punkt dieser Liste vorzugsweise mit einer Nummer oder einem Buchstaben statt mit einem Gedankenstrich versehen werden.

Interne und externe Bezugnahmen

16. Bezugnahmen auf andere Akte sollten so weit wie möglich vermieden werden. Wenn eine Bezugnahme erfolgt, so wird der Akt oder die Bestimmung, auf den bzw. die verwiesen wird, genau bezeichnet. Überkreuzverweise (Bezugnahme auf einen Akt oder auf einen Artikel, der wiederum auf die Ausgangsbestimmung verweist) und Bezugnahmen in Kaskadenform (Bezugnahme auf eine Bestimmung, die wiederum auf eine andere Bestimmung verweist) sind ebenfalls zu vermeiden.

17. Eine Bezugnahme im verfügenden Teil eines verbindlichen Aktes auf einen nicht verbindlichen Akt hat nicht zur Folge, daß letzterer verbindlich wird. Wenn der Verfasser dem nicht verbindlichen Akt ganz oder teilweise bindende Wirkung verleihen möchte, empfiehlt es sich, den betreffenden Wortlaut so weit wie möglich als Teil des verbindlichen Aktes wiederzugeben.

Änderungsrechtsakte

18. Änderungen eines Aktes werden klar und deutlich formuliert. Die Änderungen erfolgen in Form eines Textes, der sich in den zu ändernden Akt einfügt. Vorzugsweise sind ganze Bestimmungen (Artikel oder Untergliederungen eines Artikels) zu ersetzen und nicht Sätze, Satzteile oder Wörter einzufügen oder zu streichen.

    Ein Änderungsrechtsakt darf keine eigenständigen Sachvorschriften enthalten, die sich nicht in den zu ändernden Akt einfügen.

19. Ein Akt, dessen Hauptzweck nicht in der Änderung eines anderen Aktes besteht, kann in fine Änderungen anderer Akte enthalten, die sich aus dem Neuerungseffekt seiner eigenen Bestimmungen ergeben. Handelt es sich um umfangreiche Änderungen, so empfiehlt sich die Annahme eines gesonderten Änderungsaktes.

Schlußbestimmungen, Aufhebungsklauseln und Anhänge

20. Die Bestimmungen betreffend Termine, Fristen, Ausnahmen, Abweichungen und Verlängerungen sowie die Übergangsbestimmungen (insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des Aktes auf bestehende Sachverhalte) und die Schlußbestimmungen (Inkrafttreten, Umsetzungsfrist, Beginn und gegebenenfalls Ende der Anwendung des Aktes) werden genau abgefaßt.

    Die Bestimmungen über die Fristen für die Umsetzung und die Anwendung der Akte sehen ein als Tag/Monat/Jahr angegebenes Datum vor. Bei Richtlinien werden diese Fristen so festgelegt, daß ein angemessener Umsetzungszeitraum gewährleistet ist.

21. Überholte Akte und Bestimmungen werden ausdrücklich aufgehoben. Bei der Annahme eines neuen Aktes sollten Akte und Bestimmungen, die durch diesen neuen Akt unanwendbar oder gegenstandslos werden, ausdrücklich aufgehoben werden.

22. Die technischen Elemente des Aktes werden in den Anhängen aufgeführt, auf die im verfügenden Teil des Aktes einzeln Bezug genommen wird. Die Anhänge dürfen keine neuen Rechte oder Pflichten vorsehen, die im verfügenden Teil nicht aufgeführt sind.

    Die Anhänge werden unter Zugrundelegung einer Standardstruktur abgefaßt.

SIE VEREINBAREN FOLGENDE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN:

Die Organe treffen die internen organisatorischen Maßnahmen, die sie für eine korrekte Anwendung dieser Leitlinien als erforderlich erachten.

Die Organe treffen hierzu insbesondere folgende Maßnahmen:

a) Sie beauftragen ihre Juristischen Dienste, binnen eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Leitlinien einen gemeinsamen Leitfaden für die Praxis auszuarbeiten, der für diejenigen Personen bestimmt ist, die an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken;

b) sie gestalten ihre jeweiligen internen Verfahren so, daß ihre Juristischen Dienste, einschließlich ihrer Rechts- und Sprachsachverständigen, rechtzeitig jeweils für das eigene Organ redaktionelle Vorschläge im Hinblick auf die Anwendung dieser Leitlinien unterbreiten können;

c) sie fördern die Einrichtung von Redaktionsstäben in ihren am Rechtsetzungsverfahren beteiligten Einrichtungen oder Dienststellen;

d) sie sorgen für die Aus- und Fortbildung ihrer Beamten und sonstigen Bediensteten auf dem Gebiet der Abfassung von Rechtstexten, wobei vor allem die Auswirkungen der Mehrsprachigkeit auf die redaktionelle Qualität ins Bewußtsein gerückt werden müssen;

e) sie fördern die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um das Verständnis für die besonderen Erwägungen, die es bei der Abfassung der Texte zu berücksichtigen gilt, zu verbessern;

f) sie fördern die Entwicklung und Verbesserung der Hilfsmittel, die die Informationstechnologie für die Abfassung von Rechtstexten bietet;

g) sie setzen sich für eine gute Zusammenarbeit ihrer jeweiligen mit der Überwachung der redaktionellen Qualität betrauten Dienststellen ein;

h) sie beauftragen ihre Juristischen Dienste, in regelmäßigen Abständen für das jeweilige Organ einen Bericht über die gemäß den Buchstaben a) bis g) getroffenen Maßnahmen zu erstellen.

Stichwortverzeichnis (nach Rn.)

A

Abkürzung
- Absatz 131
- der Veröffentlichungsblätter 130
- der Währung 118, 125
- in Tabellen, Übersichten 124, 128 f.
- nicht in Vorschriftentexten 124 ff.
- Nummer 131
Abkürzung der Einzelnovelle 552
Abkürzung der Rechtsverordnung 795
Abkürzung des Mantelgesetzes 746
Abkürzung des Stammgesetzes
- Bestandteile 385, 391 ff.
- Bildung 391 ff.
- Datenbank 387, 390
- Einvernehmen mit dem BMJ 390
- keine Änderung der Abkürzung 385, 650
- Klammerzusatz in der Überschrift 386, 388 f.
- Kürzel für Rangangabe 393
- späteres Anfügen 650
Abkürzungsverzeichnis des BMI 125
Ablösungsgesetz 521, 524 ff.
- Abkürzung 529
- Anlagen 536
- Außerkrafttretensregelung 531 f.
- Bezeichnung 528
- Eingangsformel 526
- Form der Ablösung 527, 531 ff.
- Gliederung 527, 531 ff.
- im Mantelgesetz
-- keine Eingangsformel 762, 741
-- keine gesonderte Inkrafttretensvorschrift 762, 741
-- keine Schlußformel 762, 741
- konstitutive Neufassung 525
- Überprüfung der Verweisungen 535
- Überschrift 526, 528
- Zitierweise 530
Ablösungsverordnung 787
Absatz
- Kennzeichnung 120
- Schreibweise 131
- Singular innerhalb eines Zitats 132
Abschnitt
> Einigungsvertrag
allgemein anerkannte Regeln der Technik 241, 243, 245 f., 253 f.
allgemeine Bekanntheit 148, 155 f., 216, 236, 238
Allgemeine Entscheidungen nach dem EGKS-Vertrag 277
Allgemeinverständlichkeit 43, 49
Alliierte Vorbehalte
> Berlin-Klauseln
Amtsbezeichnungen 104, 106, 125
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 23, 283, 285
Amtssprache 44, 53, 102
Analogieverweisung 220 f.
Änderung
- Befristung 695
- Bereinigung 509
- besondere Fälle 648 ff.
-- Änderung bestimmter Personenbezeichnungen 655 ff.
-- Änderung der Inhaltsübersicht 653 ff.
-- Änderung der Regelungen des Einigungsvertrages 673 ff.
-- Änderung von Anlagen 682 ff.
-- Änderung mit Grundrechtsbeschränkungen 680 f.
-- Änderung des Sozialgesetzbuches 668 ff.
-- Änderung der Überschrift 649 ff.
-- Änderung des schwebenden Änderungsgesetzes 692
-- Änderung des Außerkrafttretens 690
-- Änderung des Inkrafttretens 690
-- Änderung veralteter Bezeichnungen 659 f.
-- Änderung von Berlin-Klauseln 661 ff.

- Folgeänderung 51 ff.
- Hauptänderung 511 ff.
- von Gliederungsbezeichnungen 605, 613 f.
- von Satzzeichen 610, 616, 626
- einer einzigen Vorschrift 638 ff.
- gestufte Änderung 641, 696 ff.
- Grundformen 510
- im Stammgesetz 439 ff.
- Konzentration der Änderungen 509, 694
- Nachteile für Verständlichkeit 517 ff.
- Nachweis durch juris 27
- Rahmentext 514, 567 ff., 583 f.
- regelungssprachlicher Teil 515, 586, 611
- Rückgängigmachen 696 ff.
- schwebende Änderung 643, 692
- Synopsen 518
- Vorteile 519 f.
- Wirkung des Inkrafttretens 17, 727

Änderungsbedarf
- bei Behördenbezeichnungen 657
- bei Berlin-Klauseln 663 ff.
- bei Personenbezeichnungen 655
- bei schwebender Änderung 643, 692
- bei Umnumerierung 606, 615, 620 ff.
- bei veralteten Bezeichnungen 659 ff.

Änderungsbefehl
- anfügen 611 ff.
- aufheben 600 ff.
- Bedeutung 514, 584
- bündeln 632 ff.
- einfügen 618 ff.
- ersetzen 631 ff.
- neufassen 627 ff.
- streichen 600, 609 ff.
- voranstellen 614

Änderungsgesetze 508 ff.
- Ablösungsgesetz 521, 524 ff.
- Begriff 17, 508 ff.
- Einführungsgesetz 523, 776 ff.
- Einzelnovelle 522, 537 ff.
- Inkrafttreten 17, 724
- Mantelgesetz 522, 736 ff.

Änderungshinweis
- Angabe der Untergliederung 176
- auch bei Änderung der Anlagen 169, 682
- Bedeutung 169
- bei Änderung durch den Einigungsvertrag 187, 815
- bei Änderung durch die Vereinbarung 188
- bei Änderung einer einzigen Vorschrift 171, 639
- bei EG-Verordnungen und EG-Richtlinien 287
- bei parallelen Änderungsvorhaben 575
- bei schwebenden Änderungen 576
- bei völkerrechtlichen Vereinbarungen 151
- keine Angabe der Maßgaben des Einigungsvertrages 187
- im Relativsatz 171, 639, 812
- im Vollzitat 169 ff.
- ohne Zitiername des Änderungsgesetzes 175
- unausgefüllter Änderungshinweis 574
- vorletzte Änderung 173
- Wortlaut 170 ff., 813 ff.
- Wortlaut bei Zuständigkeitsanpassungs-Verordnungen 170
- Worlaut bei zwei Änderungen 172
- zur Ermächtigungsnorm 812 ff.
- - Formulierungen 813 ff.
- - Gliederung 817 f.
- zweigliedriger 174

Änderungspensum 511, 525, 585, 608, 692

Änderungsverordnung
- Abkürzung 836
- Befristung 844
- Eingangsformel 837 ff.
- Überschrift 834 ff.

Anforderungsniveau
> technische Normen

anfügen 611 ff.

Anführungszeichen 586, 596, 611, 629, 631

Angabe 598 f.
Anhörungspflichten bei Rechtsverordnungen 341 ff., 821 ff.
Anlagen
- Änderung 682 ff., 688
- Anlageband 427
- Neufassung 686 f.
- Standort der Änderungsbefehle 685 ff.
- Überschrift 428
- zum Ablösungsgesetz 536
- zum Stammgesetz 426 ff.
Anlagen zum Einigungsvertrag
- Abschnitte I, II, III 182
- Änderung durch die Vereinbarung 180, 188
- Angabe der Seitenzahlen 184, 187
- Anlage I 179, 181
- Anlage II 179, 181
- besondere Bestimmungen 185
- Fundstelle 184
- Gliederung 181
Anwendungsregelung 447, 492
Artbezeichnung 410, 415, 560, 755
Artikel
- ausschreiben im Zitat 126
- der Einzelnovelle 560 ff., 565, 641
- des Mantelgesetzes 749, 751 ff., 761 ff.
- mit Folgeänderungen 644, 647, 764
- Reihenfolge 752
- Zählbezeichnung 750
- Zwischenüberschriften 757 ff.
Artikelgesetz
> Mantelgesetz
Aufbau
- der Einzelnovelle 560 ff., 581 ff.
- der Eingangsformel der Rechtsverordnung 796 ff.
- der Folgeänderungen 644 ff.
- des Einigungsvertrages 179 ff.
- des Mantelgesetzes 749 ff.
- des Stammgesetzes 409 ff., 414 ff., 423 ff.
aufheben 600 ff.
Aufzählung
- alternativ 75
- Gliederung 90, 122
- kumulativ 73 f.
- Liste 74, 90
- negative Verknüpfung 77
- Schreibweisen 110
Ausfertigung der Rechtsverordnung 829
Ausfertigungsdatum 394, 553, 829, 832
Ausführungsgesetz 360
Ausgangsnorm
> Verweisung
Ausland 143
Auslegungsregeln 52
Außenverweisung 231 f., 224
Außenwirksamkeit
> Inkrafttreten
äußerer Rahmentext
- Änderungshinweis 573 ff., 639
- bei Änderung nur einer Vorschrift 638
- Vollzitat des zu ändernden Gesetzes 569 ff.
- Zitiername des Stammgesetzes 570
Außerkrafttretensregelung
- Änderung 495, 691
> Anwendungsregelung
- des Ablösungsgesetzes 531 ff.
- Formulierung 488, 493
- bei bedingtem Außerkrafttreten 494
- mit Datierungsbefehl 493
- Stichtag 68 ff.
- Verknüpfung mit Inkrafttreten 69
- von Änderungsvorschriften 695 ff.

B

bedingtes Außerkrafttreten 494
bedingtes Inkrafttreten
- Bekanntmachung des Bedingungseintritts 466 ff.
- Formulierung 464
- Fundstelle der Bekanntmachung 164
Befristung
- Änderung 495, 691
> Außerkrafttretensregelung
- Entlastungsgesetze 491
- Geltungsdauer 486

- nur in Ausnahmefällen 486, 498
- von Änderungsvorschriften 695 ff.
- von Übergangsregelungen 497
- Zeitgesetze 487 ff.

begriffliche Klarstellungen 45 f.

Begründung
> verfassungsrechtliche Prüfliste

Behörde
- Ermessen 64 ff.
- personalisierte Bezeichnungen 657
- sächliche Bezeichnungen 657
- veraltete Bezeichnungen 659 f.

Bekanntmachung
- bei bedingtem Inkrafttreten 164, 466, 468

Bekanntmachung der Neufassung
- Auflistung der Änderungen 858, 864 ff.
- - Reihenfolge 872
- - Änderung durch den Einigungsvertrag 871
- Bekanntmachungsformel 858, 862
- Bekanntmachungstext 858
- Berichtigung 889 ff.
- DDR-Recht 867
- deklaratorische Neufassung 166, 861
- gespaltenes Inkrafttreten 869
- im Vollzitat 166
- Muster 856
- schwebende Änderungen 868, 884
- - Fußnote 885
- - Wortlaut 886 f.
- Stichtag 876 f.
- Überschrift 859
- Unterschrift 857
- von Rechtsverordnungen 874 f.
- - Angabe der Ermächtigungen 858, 874
- Wortlaut der Vorschriften 877 f., 882 ff.
- Zeitpunkt 876
- Zitiergebot bei Umsetzung von EG-Richtlinien 312, 880
- Zitiername 860, 863

Bekanntmachungserlaubnis
- für ein Gesetz 709 f., 856
- für eine Rechtsverordnung 841 f.
- keine Anpassung von Verweisungen 720
- keine erweiterte Bekanntmachungserlaubnis 717 ff.
- keine Rechtsetzungsermächtigung 716, 723, 732
- Standort 709
- Stichtag 710, 713
- - Anknüpfung an das Inkrafttreten 457
- Überschrift 715
- Wortlaut 711 f.

Bekanntmachungsformel 858, 862

Berichtigung
- der Bekanntmachung 889 ff.
- der EG-Rechtsakte 286
- der Fußnote bei Umsetzung einer EG-Richtlinie 311
- des Mantelgesetzes 167
- Zitierweise 167, 286

Berlin-Klauseln
- Änderungsbedarf 661 ff.
- Änderungsbefehle im Zusammenhang mit Berlin-Klauseln 664 f.
- Drittes Überleitungsgesetz 661
- negative Berlin-Klauseln
- - im Rahmentext 666
- - im Regelungstext 667
- Sechstes Überleitungsgesetz 663
- Verordnungszusatz 662
- Vorbehalte der Alliierten 661
- Wortlaut der positiven Berlin-Klauseln 662

Berufsbezeichnungen 104, 655

Bestandskraft 509

Beteiligungen beim Erlaß von Rechtsverordnungen 821 ff.
- Angabe in der Eingangsformel 821, 824

Beweislast 67

Bezeichnung
- der Änderungsverordnung 834 f.
- der Einzelnovelle 541 ff.
- - Gegenstandsangabe 548
- - Rangangabe 547
- - Zählweise 543 ff.
- - Zitiername des zu ändernden Stammgesetzes 549
- der Rechtsverordnung 790
- des Ablösungsgesetzes 528
- des Mantelgesetzes 742
- des Stammgesetzes 358 ff., 368 ff.
- - erweiterte Rangangabe 360
- - Inhaltsangabe 363 ff., 367
- Europäische Gemeinschaften 262

- Europäische Union 262
> Kurzbezeichnung
Bezugnahme
> Verweisung
Bezugsnorm
> Verweisung
Binnenverweisung 211 ff.
Blankettnorm für Übergangsrecht 437 f.
blaue Prüffragen 37, Anhang 3
Bruchteile 111
Buchstaben
- ausschreiben 126
- bei Abkürzungen 125
- Buchstabenzusatz 123, 412
- Doppelbuchstaben 413, 589 f., 848
- Gliederung 121
- Singular im Zitat 132
Bürgernahe Verwaltungssprache 39, 40
Bundesanzeiger 21, 130
Bundesgebiet 140 ff.
Bundesgesetzblatt
- Abkürzung 130
- Teil I 19
- Teil II 19
- Teil III 20
Bundesländer
> Länder der Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium des Innern
- verfassungsrechtliche Prüfung 41
Bundesministerium der Justiz
- Bundesanzeiger 18
- Bundesgesetzblatt 18
- Datenbank des Bundesrechts > juris
- Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen 35, Anhang I
- Empfehlungen zur Rechtsförmlichkeit 11 f.
- Fundstellennachweise 22
- Prüfung völkerrechtlicher Vereinbarungen 35
- Rechtsprüfung 1 ff., 6 ff.
- verfassungsrechtliche Prüfung 41
- Verkündung 18, 34
- Zuständigkeitsanpassungs-Verordnungen 825
Bundespräsident
- Ausfertigung 394
- Eingangsformeln 395 ff., 554 f.
- Schlußformeln 499, 507, 735
Bundesrepublik Deutschland 136, 138, 140 ff.
Bundestag
- Mitwirkung bei Rechtsverordnungen 345 ff., 824
Bußgeldvorschriften 36
- gesetzgebungstechnische Leitsätze 36
- Inkrafttreten 458
- Leitsätze zur Erforderlichkeit 36, Anhang 2
- Schreibweise der Zahlen 117
- zu EG-Verordnungen 293

C
CELEX - Datenbanken 32

D
Darlegungslast 67
Datenbank des Bundesrechts
> juris
Datenbank des Europäischen Gemeinschaftsrechts
> CELEX
Datierungsbefehl 484 f.
Datum
- der Ausfertigung 394, 553, 829, 832
- der Bekanntmachung 710, 713, 876
- Schreibweise 115
Definitionen 46 ff.
deklaratorische Bekanntmachung 856 ff., 709 ff.
> Bekanntmachnung der Neufassung
deklaratorische Verweisung 204
Derogationswirkung 531
Deutsche Demokratische Republik 137 f.
Deutsche Mark 118
Deutsche Sprache 53, 206
Deutschland
> Bundesrepublik Deutschland
Dezimalzeichen 114, 118 f.

Dienste der Informationsgesellschaft
> Notifizierungsrichtlinie
DIN-Normen 219, 225, 231, 235 f.
Drittes Überleitungsgesetz 661
Durchführungsbestimmungen 291, 360
dynamische Verweisung 222, 227 ff., 237 f.

E
Eidesformeln 105
einfügen 618 ff.
Einführungsgesetz
- Abkürzung 393
- Bezeichnung 360
- Funktion 777 f.
- gekoppeltes Inkrafttreten 780
- Gliederung 779
- Übergangsrecht 778
- zu Kodifikationen 776
Eingangsformel
- Angabe der Mehrheiten 395
- Angabe der Zustimmung des Bundesrates 400 ff.
- bei Rechtsverordnungen 783, 796 ff.
- der Einzelnovelle 554
- des Mantelgesetzes 747 f.
- des Stammgesetzes 395
- einzelne Formulierungen 403 f.
- Funktion 395
- schon im Entwurf 396, 398 f.
- Standort 397
Eingangsformel der Rechtsverordnung
- Änderungshinweis nur zur Ermächtigungsnorm 808, 812 ff.
- Angabe der Entsteinerungsklausel 840
- Angabe der Ermächtigung 799 f.
- Angabe der Mitwirkung des Bundestages 824
- Angabe des Verordnungsgebers 820
- Angabe von Mitwirkungen 821 ff., 824
- bei Subdelegation 803 f.
- eingefügte Ermächtigungsnorm 807
- Ermächtigung im Einigungsvertrag 806
- Gliederung 819, 823
- Hinweis auf das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz 825
- Hinweis auf Organisationserlasse 825
- Hinweis auf das Verwaltungskostengesetz 802
- keine Änderung der Eingangsformel 839
- keine Angabe der Zustimmung des Bundesrates in der Eingangsformel 797
- Prüfung der Zustimmungsbedürftigkeit 832
- Vollzitat des ermächtigenden Gesetzes 805
- vorkonstitutionelle Ermächtigungsnorm 801
- Zitiergebot nach Artikel 80 GG 783 ff., 798
Eingangssatz
> äußerer Rahmentext
- bei Änderung nur einer Vorschrift 638 ff.
- bei gestuftem Inkrafttreten 641
- bei neuem Zitiernamen 571
- bei Rechtsänderungen 567 ff.
- mit Änderungshinweis 573 ff.
- mit Vollzitat 569
- nicht bei Ablösung 527
Eingriff in Freiheitsrechte
> verfassungsrechtliche Prüfliste
Einheitliche Europäische Akte 257
Einigungsvertrag
- abweichende Regelungen 674
- Standort von abweichenden Regelungen 675
- Änderbarkeit 673
- Änderung von Bundesrecht 181 f.
> Anlagen zum Einigungsvertrag
- besondere Bestimmungen 185
- Erstreckung der Geltung 179, 676 f.
- Fortgeltung von DDR-Recht 179, 189 f.
- Fundstelle im BGBl. II 178

- Gebiet 179
- im Fundstellennachweis A 22
- Inkrafttreten 177
- Kurzbezeichnung 177, 183
- Maßgaben 182, 187, 678 f.
- neue Gesetze im Einigungsvertrag 186
- Beitritt 179
- Überlagerung der Maßgaben 676, 679
- Überleitung des Bundesrechts 179, 182,
- Vereinbarung 177 f., 180, 188
- Vertragsgesetz 177
- völkerrechtlicher Vertrag 177, 673
- Zitierweise 178, 184, 187

Einigungsvertragsgesetz 177
Einspruchsgesetz
- Schlußformel 502
Einzelfallgesetz
> verfassungsrechtliche Prüfliste
Einzelnovelle 537 ff.
- Artikel 560 ff.
- Ausfertigungsdatum 553
- äußerer Rahmentext 567 ff.
- Eingangsformel 554 ff.
- Eingangssatz 567 ff.
- Folgeänderungen 565
- Gliederung 560 ff.
- Hauptänderung 568
- Inkrafttreten 724 ff., 731
-- keine lange Vorlaufzeit 729
-- Wirkung 727 f.
-- Zeitpunkt 730 f.
- innerer Rahmentext 581 ff.
- Novellenreste 701
- Reihenfolge der Änderungen 581
- Schlußformeln 733 ff.
- Übergangsregelung 699 f.
- Überschrift 541 ff.
- Zählung in der Überschrift 542 ff.

Einzelvorschrift
- Absätze 413
- Artbezeichnung 410
- Artikel 409
- Buchstabenzusatz 412
- durchlaufende Numerierung 411
- Nummern 413
- Paragraph 409
- Überschrift 420 ff.
- Untergliederung 413
- Zählbezeichnung 410

Empfehlungen
- EGKS-Vertrag 277

entsprechende Anwendung 220
Entsteinerungsklausel
- Angabe in der Eingangsformel der Rechtsverordnung 840
- bei Verordnungsänderung durch Gesetz 323, 704
- Standort 708
- Überschrift 708
- Wortlaut 706

Erforderlichkeitsprüfung
- blaue Prüffragen Anhang 3
- Bußgeldvorschriften Anhang 2

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen
> verfassungsrechtliche Prüfliste
- Adressaten 324 ff., 326
- Angabe in der Eingangsformel der Verordnung 805 ff., 807 ff.
- Aufhebung, Außerkrafttreten 335
- Ausschluß der Zustimmungsbedürftigkeit 352 ff.
- Befristung 335, 890
- Bestimmtheit 328 ff.
- Beteiligungen 341 ff.
- Dokumentation bei juris 30
- Ermessen 333
- Inkrafttretensregelung 459 ff.
- keine Verweisung 331
- Ministerverordnungen 326 f.
- Mitwirkung des Bundestages 345 ff.
- Standort 425
- Subdelegation 336 ff.
- verfassungsrechtliche Voraussetzungen 321, 328 ff.
- Verpflichtung zum Erlaß 332, 334
- Zustimmungsbedürftigkeit 350 f., 355

ersetzen 631 ff.
Erstregelung im Einigungsvertrag 186
Erstregelung im Mantelgesetz

- keine gesonderte Eingangsformel 741, 762
- keine gesonderte Inkrafttretensvorschrift 762
- keine gesonderte Schlußformel 741, 762
- Überschrift 757
- Zitierweise 165
Euro 116, 118
Europäische Gemeinschaft 257
- Bezeichnungen 262 f.
- Entstehung 257
> Europäische Union
- Gründungsverträge 267 f.
- Mitgliedstaaten 265
- Recht 269, 277
Europäische Kommission 274
Europäischer Rat 273
Europäisches Gemeinschaftsrecht
- Begriff 269
- Rechtsakte 277
- Verträge 257 ff., 267 f.
- Zitierweise 278 ff.
Europäisches Parlament 271
Europäische Union
- Bezeichnung der Gemeinschaften 257, 262
- Mitgliedstaaten 265
> Notifizierungsrichtlinie
> Verordnungen der EG
- Organe 271
- - Parlament 271
- - Rat der Europäischen Union 272
- - Kommission 274
- - Rechnungshof 276
- - Gerichtshof 275
- Recht der Europäischen Gemeinschaften 269 f., 277, 289 f.
> Richlinien der EG
- Vertrag von Maastricht 257
- Vertrag von Amsterdam 258 f.
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
> Europäische Gemeinschaft
Europäischer Wirtschaftsraum 264 f.
EWG-Richtlinien 284
EWG-Verordnungen 284

F

Fachsprache
- Allgemeinverständlichkeit 43 ff.
- Auslegungsregeln 52
- Bedeutungsunterschiede 45, 48
- Begriffsbestimmungen 46 f.
- Gemeinsprache 45
- Präzision 44, 49, 54
Fassung der Bekanntmachung
> Fundstelle
feminine Personenbezeichnungen 92 f., 95 ff., 103
Finanzierungsregelungskompetenz
> verfassungsrechtliche Prüffragen
Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache 39, 102
Folgeänderungen
- bei geändertem Zitiernamen 651
- bei schwebender Änderung 643
> Umnumerierung
- Gliederung 645, 647
- im Einführungsgesetz 777 f.
- im Mantelgesetz 764
- im Stammgesetz 439 ff.
- in der Einzelnovelle 538, 644 f.
- Reihenfolge 646
- Standort 441, 764
Formulare 105
Formulierungshilfen
- Änderungsbefehle 849 ff.
- Begründung 847
- Gliederung 846 ff., 853
- Synopsen 854
- zum Entwurf eines Änderungsgesetzes 849
- zum Entwurf eines Stammgesetzes 848
Fortgeltung von DDR-Recht
> Einigungsvertrag
Freiheitsrechte
> verfassungsrechtliche Prüfliste
Fremdwörter 58
Fundstelle
- Amtsblatt der EG 23, 283, 285 f.
- Angabe der Seitenzahl 149, 165

- Angabe des Jahrgangs 163, 167
- der Ablösung 162
- der Bekanntmachung der Neufassung 166
- der Bekanntmachung des Bedingungseintritts 164, 168
- der Berichtigung 150, 167f.
- der Erstregelung im Mantelgesetz 165, 168
- der Verkündung 162
- der völkerrechtlichen Übereinkünfte 149 ff.
- des Einigungsvertrages 178
- des fortgeltenden DDR-Rechts 179, 189f.
- im Änderungshinweis 573
- im BGBl. III 160 f.
Fundstellennachweis A 22
Fundstellennachweis B 22
Fundstellennachweis des Gemeinschaftsrechts 23
Fußnote
- bei der Bekanntmachung 885 ff.
- mit Hinweis auf die Notifizierungsrichtlinie 317 ff.
- Zitiergebot bei EG-Richtlinien 309ff.

G

Gebietsbezeichnungen
> Staatsgebiet
> Geltungsbereich
- bisheriges Bundesgebiet 141
- DDR 144
gebündelte Änderungsbefehle 632 ff., 658
- Formulierung 636 f.
- Gliederung 633
- Standort 635
- Zitierweise 133
Gegenüberstellungen
> Synopsen
gekoppeltes Inkrafttreten 461 f., 463
Geldbeträge 116, 118
gelten 66
Geltung
> Außerkrafttreten
> Inkrafttreten
Geltungsbereich 142 f.
Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien-GGO 2, 9 ff., 11, 13, 107
Gemeinschaftsrecht
> Recht der Europäischen Gemeinschaften
Generalklauseln bei Verweisung auf technische Normen
- Grundformen 240 ff.
- Inhaltsbestimmungen 246 ff.
- Vermutungen 250 f.
generisches Maskulinum 92 ff.
Genitiv 135
Gesellschaft für deutsche Sprache 38, 50
Gesetz 15
Gesetzblatt der DDR 130
Gesetzblätter der Länder 130
Gesetzgebungskompetenz
> verfassungsrechtliche Prüfliste
Gesetzesvorbehalt
> verfassungsrechtliche Prüfliste
gespaltenes Inkrafttreten 453 ff., 458, 562
GESTA 33
gestuftes Inkrafttreten
- Eingangssatz 461 f.
- Gliederung 456, 461, 698
- weiterer Änderungsbedarf 463
Gewichte 125, 128
GGO
> Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
Gleichheitsrechte
> verfassungsrechtliche Prüfliste
gleitende Verweisung
- auf EG-Richtlinien 232
- Bedeutung 222, 227
- nicht auf private Regelwerke 231 f.
- und Gesetzesvorbehalt 230
- Verlagerung von Gesetzgebungsbefugnissen 229
- Zweckverwandtschaft 227 f.
- Zitierweise 237 f.
Gliederung
- bei gestuftem Inkrafttreten 456, 461
> Gliederungseinheit
- der Folgeänderungen 439 ff., 538, 645ff.

- des Ablösungsgesetzes 527, 531
Gliederung des Änderungsgesetzes
- Änderungsartikel 560 ff., 581 ff., 587 ff.
- Aufbau bei gestuftem Inkrafttreten 564, 641 ff.
- Aufbau bei gespaltenem Inkrafttreten 562
- äußerer Rahmentext 514, 567 ff.
- bei Änderung einer einzigen Vorschrift 638 ff.
- Folgeänderungen 513, 645, 647
- Hauptänderungen 512
- innerer Rahmentext 514, 581 ff., 587 ff.
- Übergangsvorschriften 699 ff.
Gliederung des Stammgesetzes
- Einzelvorschriften 409 ff.
- inhaltlicher Aufbau 423 ff.
- übergeordnete Gliederungseinheiten 414, 416
Gliederungseinheit
- Artbezeichnung 415
- Plural im Zitat 133
- Kennzeichnung 121, 123
> übergeordnete
- Verknüpfung 134
- Wiederholung 134
- Zählbezeichnung 416 f., 418
Gliederungsnummern
- im BGBl. III 20, 160
- im Fundstellennachweis A 22, 160
Grundrechte
> verfassungsrechtliche Prüfliste
Grundrechtseinschränkungen
- Änderung 681
- Zitiergebot 442 ff.
- neue Einschränkungen 680

H

halbexplizite Verweisung 239
Hauptwörter 59 f., 82, 84, 100
Hauptänderungen 512
Hauptwortphrasen 59

I

imperatives Präsens 334
Informationssystem
> juris
Inhaltsübersicht
- Änderung des Standorts 654
- Anpassung 407, 653 f.
- Aufnahme der gesamten Gliederung 406
- Standort 408, 654
Inkrafttreten
- Anwendung 447, 492
- Artikel 82 GG 448
- ausdrückliche Regelung 448 f., 452 ff.
- bedingtes Inkrafttreten 464, 466 ff.
- der Rechtsverordnung 459, 829
- des Änderungsgesetzes 724 f., 767 ff.
- des Einführungsgesetzes 462, 480
- gekoppeltes Inkrafttreten 461 f., 463
- Geltung, Wirksamkeit 447
- gespaltenes Inkrafttreten 453 f., 458, 562
- gestuftes Inkrafttreten 461 f., 698
- rückwirkendes Inkrafttreten 471 ff.
- - Formulierung 476
- - Stichtag 68 ff.
- - Unzulässigkeit 472 f.
- - Vertrauensschutz 474
- von Ermächtigungsnormen 459 f.
- von Straf- und Bußgeldvorschriften 458, 472
Inkrafttretensregelung
- Änderung nur bei schwebendem Inkrafttreten 690, 692 f.
- Angabe des Zeitabstandes zur Verkündung 481
- Bestimmung des Inkrafttretenszeitpunkts 477 ff.
- Bezug auf Verkündung 479 f., 483
- Datierungsbefehl 484 f.
- Formulierung bei gespaltenem Inkrafttreten 454 ff., 770

- Formulierung bei Rückwirkung 476
- Formulierung bei Vorlaufzeit 478, 481
- gleichzeitiges Inkrafttreten 694
- im Entwurf 450, 478
- im Mantelgesetz 741, 768
- Kalendermäßigkeit 481
- Reihenfolge bei gespaltenem Inkrafttreten 454 f., 456
- Standort 451, 566, 726, 768

Inland 140
innerer Rahmentext
> Änderungsbefehle
- bei Änderung nur einer Vorschrift 638
- Gliederung 587 ff.
- regelungssprachlicher Teil 586
- Reihenfolge der Änderungen 581
- standardisierte Formulierungen 582

Institutionen
- amtliche Bezeichnung 125, 152
- europäische 271 ff.
- internationale 152

J

Jahreszahl
- nicht in der Überschrift 381, 861, 744
- Schreibweise 115

Juristische Informationssystem
> juris
juris
- berücksichtigtes Bundesrecht 26
- Datenbank des Bundesrecht 25 ff.
- einzelne Vorschriften 27
- Ermächtigungsnormen 30
- frühere Fassungen 27
- Gültigkeitsregelungen 27
- Literatur 25
- Nachweis der Verweisungen 29, 535
- - Ausgangsnorm 29
- - Bezugsnorm 29
- Rechtsprechung 25
- Suchwörter 28
- Wortlautkontrolle 48

K

Kanzleianweisung 125
können 64
Kommission der Europäischen Gemeinschaften 274
konstitutive Neufassung
> Ablösungsgesetz
Konzentration
- der Rechtsetzung 509
- des Rechts 509

Kurzbezeichnung
- Änderung 158, 651
- Anfügen 652
- bei Änderungsgesetzen 549, 551
- im Eingangssatz 570
- im Vollzitat 157
- Jahreszahl 381 ff.
- Rangangabe 372, 375, 378
- Schlüsselbegriff 372, 374
- Zitiername 157, 369
- Zusatz „Bundes“ 377 ff.
- Zusatz „deutsches“ 380

Kurzzitat
- bei Verweisung 233 ff.
- bei wiederholter Angabe 216, 236, 288

L

Länder der Bundesrepublik Deutschland 136, 139, 144
Landkarten 208
Leitlinien für die redaktionelle Qualität von EG-Rechtsvorschriften 40, Anhang 4

M

Mantelgesetz
- Abgrenzung zur Einzelnovelle 539, 737
- Abkürzung 746
- Artikel mit Aufhebungen 772 ff.
- Artikel mit Folgeänderungen 751, 760, 764
- Artikel mit Erstregelung 762
- Artikel mit Hauptänderungen 761
- Artikel mit einem Ablösungsgesetz 763
- Berichtigung 167
- Bestandteile 739
- Eingangsformel 747 f.
- ein Rechtsetzungsakt 738 f., 741
- Gliederung 749 ff., 754 ff., 764
- Inkrafttretensvorschrift 741, 767ff.

- Sammelbezeichnung 743
- - Jahreszahl in der Bezeichnung 744
- - Zahlwort in der Bezeichnung 743, 745
- Schlußformel 775
- Übergangsvorschriften 765 f.
- Überschrift 742 ff.
- Zustimmungsbedürftigkeit 748
- Zwischenüberschrift 757 ff.

maskuline Personenbezeichnungen 92 ff.
> Personenbezeichnungen
Maße 125, 128
Maßgaben des Einigungsvertrages
- Abschnitte 182
- keine Änderungen des Bundesrechts 169, 187
- Zitierweise 184
- zum fortgeltenden DDR-Recht 182

Ministerverordnung
> Verordnungsgeber
Mitgliedstaaten
- des Europäischen Wirtschaftsraumes 265
- der Europäischen Union 265

Mitprüfung
> Rechtsprüfung
Mitwirkung beim Erlaß von Rechtsverordnungen 341 ff., 345 ff., 821 ff.
Modewörter 57
Monatsnamen 115

N

neue Bundesländer 136, 139, 144
neufassen 627 ff.
Neufassung
- deklaratorische Neufassung 856 ff., 709 ff.

> Bekanntmachung
- konstitutive Neufassung 525

> Ablösung
Nominalstil 59
Normendokumentation
> juris
Normenflut
> Statistik
Notifizierungsrichtlinie
- Beachtung bei technischen Vorschriften 313 ff.
- Dienste der Informationsgesellschaft 313
- Fußnote 317 ff.
- Hinweis auf Einhaltung 316 ff.

Novelle
> Einzelnovelle
Novellenreste 509, 701f.
Nummer 121, 131, 132

O

oder 134
Ordnung als Rangangabe 376
Organisationserlaß des Bundeskanzlers 825

P

Paarformeln
> Personenbezeichnungen
Paragraph
> Einzelvorschrift
Parlament
> Europäisches Parlament 271
Passiv 87, 101
Personenbezeichnungen
- Änderung 655 ff.
- auf -mann 106, 655f.
- Berufs-, Amts-, Funktionsbezeichnungen 104, 655
- Dokumente 105
- Eidesformeln 105
- Formulare 105
- generisches Maskulinum 92, 97
- geschlechtsindifferente Formulierungen 99 ff.
- geschlechtsspezifische Formulierungen 103
- großes I 94
- Kritik 93
- maskuline und feminine Personenbezeichnungen 92 ff.
- Paarformen 94, 96 f., 656
- Sparschreibung 94, 98
- Splitting 94

Plural
- geschlechtsneutral 100
- nicht innerhalb des Zitats 132
- vorangestellter Artikel 133
- Wort, Wörter 597

private Regelwerke

> technische Normen
Pronomen 84, 90, 100
Prozent
- Abkürzung 129
- Schreibweise 56, 110
Prüfliste
- zur Erforderlichkeit von Bußgeldvorschriften 36, Anhang 2
- zur Subsidiaritätsprüfung 290
- zur Verfassungsmäßigkeit 42
Punkt
- bei Abkürzungen 125
- bei Änderungen 616 f.

R

Rahmentext
- äußerer 567 ff., 638
- bei Änderung einer einzigen Vorschrift 638 ff.
- bei gestuftem Inkrafttreten 641 f.
- innerer 583 ff., 638
- standardisierte Formulierungen 582
Rangangabe
- bei Rechtsverordnungen 795
- erweiterte Rangangabe 360
- Gesetz, Gesetzbuch 360, 547
- in der Bezeichnung 359 ff.
- in der Kurzbezeichnung 372, 375, 378
- Ordnung 376
- Zusatz „Bundes“ 377
Rat der Europäischen Union 272
Recht der Europäischen Gemeinschaften
- Bezeichnung 269
- Subsidiarität 289
- Zitierweise 278 ff.
Recht der Europäischen Union 270
Rechtsakte der EG 277
Rechtsbereinigung 509, 702
Rechtsetzung 14, 16 f.
Rechtsetzungsakt 14, 738
Rechtsförmlichkeitsprüfung
> Rechtsprüfung
- durch das BMJ 3, 6, 9
- Umfang 6
Rechtsetzungskompetenz
> verfassungsrechtliche Prüfliste
Rechtsklarheit
> verfassungsrechtliche Prüfliste
Rechtsprüfung
- Begriff 7
- Empfehlungen 11 f.
- Geschichte 1
- GGO 2, 11, 13
- Organisation der Prüfung 8 ff.
- Rechtsförmlichkeitsprüfung 7
Rechtssicherheit
> verfassungsrechtliche Prüfliste
Rechtsverordnung
- Ablösungsverordnung 787, 834
- Änderungsverordnung 787 f., 834
- Angabe der Ermächtigungsnorm 783 ff., 798 ff.
- Begriff 15, 322, 781
- Bestimmtheitsgebot 328 f.
- Eingangsformel 783, 796 ff.
- Einzelnovelle 787, 834 ff.
- Entsteinerungsklausel 323, 704, 840
- Fortbestand bei Aufhebung der Ermächtigung 335
- Inkrafttreten 829
- Ministerverordnungen 326 f., 820
- nicht durch ein Gesetz 322
- Rechtsgrundlage 782 f.
- Regierungsverordnungen 324 f.
- Subdelegation 336 f., 826 f.
- Zitiergebot 784
> Ermächtigungsnorm
- Mantelverordnung 787, 789
- Stammverordnung 786, 790 ff.
redaktionelle Qualität von EG-Rechtsvorschriften
> Leitlinien 40, Anhang 4
Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache 38, 50, 102

Regeln der Technik
> technische Normen
Regelungsreste
- Bereinigung 509, 701f.
Regelungssprache 515, 586, 611, 629
Reichsgesetzblatt 130
Reihenfolge
- der Artikel des Mantelgesetzes 751 ff.
- der Gesetze bei Folgeänderungen 646
Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften
- EWG Richtlinie 284
- Umsetzung 294 ff.
- Verweisungen 232
- Zitiergebot bei der Umsetzung 301 ff.
- Zitierweise 282 ff.
Richtlinien für die Fassung völkerrechtlicher Verträge 35, 145, Anhang 1
römische Ziffern 108, 280, 849
Rückgängigmachen
- angefügte Änderung 696
- des neu gefaßten Textes 698
- eingefügte Änderung 697
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
> Entsteinerungsklausel
Rückverweisungskette
> Änderungshinweis
rückwirkendes Inkrafttreten
> verfassungsrechtliche Prüfliste
- Formulierung 476
- Unzulässigkeit 472 ff.

S

Sach- und Sprechregister 33
Sammelbezeichnung
> Mantelgesetz 743
Sammlung des Bundesrechts
- BGBl. III 20, 160
- Gliederungsnummern 22, 160
- Stichtag 20
Satz
- Aufbau 78 ff., 85, 87, 91, 593
- Aufhebung 607
> Aufzählung
- Einfügung 624
- Infinitivsätze 86
- Konditionalsatz 67, 72
- Passiv 87
- Prädikat 79, 83, 87
- rethorische Figuren 91
- Satzlänge 78 ff.
- Schachtelsätze 80, 593
- Singular im Zitat 132, 134
- Stopfsätze 81
- Zählweise 592 ff.
Schlußformel des Gesetzes
- Festlegung durch das federführende Ministerium 499, 501
- Formulierungen 502 ff.
- Inhalt 499 f.
- Verantwortung des Bundespräsidenten 499, 501, 507
- der Einzelnovelle 733 ff.
- der Rechtsverordnung 832 f.
- des Mantelgesetzes 775
- des Stammgesetzes 502 ff.
Schreibweise
- Absatz 120, 131
- am Tag 135
- Artikel 126
- auf Grund 135
- bis 126
- Bruchteile 111
- Buchstabe 126
- Buchstabenzusätze 123
- Datum 115
- Geldbeträge 116, 118
- Geldbuße 117
- Gewichte 125, 128
- in Tabellen 116, 118, 128
- in Vorschriftentexten 116, 124f.
- Maße 125, 128
- Monatsnamen 115
- Nummern 121, 131
- Prozent 110, 129
- Rundung von Zahlen 119
> Satz
- Uhrzeit 110
- Währung 118, 125
- Zahlen 108 ff., 113 f.

- Ziffern 108 ff., 116
Schriftleitung des Bundesgesetzblattes 18
schwebende Änderung
- Angabe im Änderungshinweis 576 ff.
- bei der Bekanntmachung 868
- Berücksichtigung bei weiterer Änderung 692
Sechstes Überleitungsgesetz 663
sollen 65
Seite
- Abkürzung 129
> Fundstelle
Singular 132, 134
Sozialgesetzbuch
- Änderungen 670
- Berichtigung 194
- bisherige Konzeption 191
- neue Bücher 192, 197, 669
- Übergangsvorschriften 198, 671
- - Änderung 671
- - Bereinigung 672
- Überschrift 193
- Verweisungen 199 f.
- Zitierweise 193 ff., 199, 201
Spiegelstriche 122, 279
Sprache
- Begriffe des Gemeinschaftsrechts 299
- Begriffsbestimmungen 46
- deutsch 53, 206
- Gemeinsprache 45 ff.
- Hauptwortphrasen 59 f.
> juris
- juristische Fachsprache 44
- Modewörter 57
- Personenbezeichnungen 92
- Präzision 44, 49, 54, 62
- Redlichkeit 55
> Satz
> Schreibweisen
- Stopfsätze 81
- Textaufbau 88 ff.
- Verständlichkeit 43
> Wortwahl
- zeitgemäße Sprache 56
Staatsgebiet 140 ff., 144
Stammgesetz
- Abkürzung 385 ff.
- Anlagen 426
- Aufbau 423 ff.
- Ausfertigung 394
- Außerkrafttreten 492 ff.
- Begriff 16
- Befristung 487 ff.
- Bezeichnung 358 ff.
- Eingangsformel 395 ff.
- Einzelvorschriften 409 ff.
- Folgeänderungen 439 ff.
- Gliederungseinheiten 409, 414 ff.
- Inhaltsübersicht 405 ff.
- Inkrafttreten 447 ff., 452 ff., 477 ff.
- Kurzbezeichnung 368 ff.
- Schlußformeln 499 ff., 502 ff.
- Übergangsvorschriften 429 ff.
- Überschrift 356 f., 359 ff.
- Zitiername 358, 369
- Zwischenüberschriften 419 ff.
Stammverordnung
- Begriff 16
- Überschrift 790 ff.
Stand der Gesetzgebung des Bundes 33
Stand der Technik 241, 244, 247
Stand von Wissenschaft und Technik 241 f., 248
Standort
- der Folgeänderungen 441, 764
- der Inhaltsübersicht 408, 654
- der Inkrafttretensregelung 451, 566, 726, 768
- der Rangangabe
- - in der Abkürzung 393
- - in der Bezeichnung 361
- - in der Kurzbezeichnung 372
starre Verweisung 222 ff., 225 f., 232, 234
Statistik
- Bundesrecht 5
- Normenflut 4 f.
- Regierungsentwürfe 3
Stichtag
- Bezug zum Inkrafttreten 457

- Formulierung 68 f.
- für BGBl. III 20, 160
- für das Außerkrafttreten 68 f.
- für das Inkrafttreten 68 f.
- für Übergangsregelungen 68 f., 703
- Sammlung des Bundesrechts 20, 160
Strafvorschriften 36, 293, 458
streichen 600, 609
Subdelegation
- Festlegung in der Ermächtigung 336
- Hinweis in der Eingangsformel 803 f.
- Übertragung durch Rechtsverordnung 826 f.
Subsidiarität
- bei Rechtsakten der EG 289
- Prüfraster 290
Synopsen 31, 518, 854

T

Tabellen 116, 118, 124, 128 ff.
Tageszahl 115
technische Daten
- Schreibweisen 110, 128
technische Normen
- Anforderungsniveau 241 ff., 246 ff., 254 f.
- Ausnahmeregelungen 252 ff.
- Beweislast 252
- Bezugnahme durch Generalklauseln 240 ff., 246 ff.
- Notifizierungsrichtlinie 313 ff.
- Vermutungen 250 f.
- Veröffentlichung 251, 256
Textaufbau
> Aufzählung
- geschlechtsneutral 101
- strukturieren 88, 91
- weglassen 89

Ü

Übereinstimmungstabelle 259
> Vertrag von Amsterdam
Übergangsvorschriften
- Abwägung 431
- Anwendungsregelungen 492
- Bedarfsprüfung 430, 432
- Bezugnahme auf das Inkrafttreten
- - bei gespaltenem Inkrafttreten 434, 457
- - mit Datierungsbefehl 435
- Blankettnorm 437 f.
- Gestaltungsspielraum 433
- Novellenreste 701, 765
- Standort im Stammgesetz 436, 700, 703, 765 f.
- Stichtag 68 ff., 433
übergeordnete Gliederungseinheit
- im Mantelgesetz 753 ff.
- - Zwischenüberschriften 757 ff.
- im Stammgesetz 414 ff.
- - Zwischenüberschriften 419 ff.
Überleitungsgesetz 661, 663
Überschrift
> Zwischenüberschrift
Überschrift
- Änderung 649 ff.
- bei Folgeänderungen 550
- der Ablösungsverordnung 834
- der Änderungsverordnung 834
- der Bekanntmachung 859
- der Einzelnovelle 541 ff.
- der Mantelverordnung 834
- der Stammverordnung 790 ff.
- des Ablösungsgesetzes 526, 528
- des Mantelgesetzes 742 ff.
- des Stammgesetzes 356 ff.
- Sammelbezeichnung 743
Uhrzeit
- Schreibweise 110
Umnumerierung
- bei Aufhebungen 606
- bei Formulierungshilfen 853
- bei neuer Gliederung 613 ff., 620 ff.
- des EU-Vertrages 259 f.
- Formulierung 620 f.
Umsetzung von EG-Richtlinien
- Entscheidungsfreiheit 294
- Frist 295
- Regelungsformen 297 ff.
- Übernahme von Begriffen 299
- Zitiergebot
- - Angabe im Regelungstext 305

- - Angabe in der Überschrift 303 ff.
- - Bezugnahme bei der Veröffentlichung 306 ff.
- - Hinweis in einer Fußnote 309 ff.
- - Vollzitat 302

V

Verbote 63
Vereinbarung zum Einigungsvertrag 177 f., 180, 188
Verfassungsmäßigkeit
- Bestandteil der Rechtsprüfung 6
- Prüfung durch BMI und BMJ 41
- Prüfliste 42
verfassungsrechtliche Prüfliste 42
Verkehrsblatt 21
Verkündungsanordnung 500
Verkündungsblätter
- Abkürzungen 130
- des Bundes 18 ff.
- der Europäischen Union 23, 130
- Gesetzblatt der DDR 130
- Hinweise FNA und GESTA 34
Verkündungsfundstelle
> Fundstelle
Vermutung
- Beweislast 67
> technische Normen
- - einstufige 250
- - zweistufige 251
- Wortwahl 67
Verordnung
> Rechtsverordnung
Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften
- Durchführungsregelungen 291 f.
- Straf- und Bußgeldbewehrung 293
- Zitierweise 281, 284, 287 f.
Verordnungsgeber 324 ff., 336, 796, 820
Verständlichkeit 43 ff., 49
Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften 257, 267
Vertrag von Amsterdam 258 ff.
Vertrag von Maastricht 257, 260
- Umnumerierung 259
Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands
> Einigungsvertrag
Vertragsgesetz
- zum Einigungsvertrag 177
- Richtlinien 35, 145, Anhang 1
vertragsbezogene Rechtsverordnungen 35, 145, Anhang 1
Vertrauensschutz
- Grundsatz 474
- Rückwirkung 471 ff.
- Übergangsregelung 431 ff.
> verfassungsrechtliche Prüfliste
Verwaltungskostengesetz 802
Verwaltungsregelungskompetenz
> verfassungsrechtliche Prüfliste
Verweisung
- Analogieverweisung 220 f.
- auf das Ablösungsgesetz 535
- auf deutsche Texte 206, 223
- Ausgangsnorm 29, 203, 209
- Außenverweisung 213 f., 224
- bei Aufhebung von Sätze 608
- Binnenverweisung 211 f.
- Bezugsnorm 29, 203, 210
- deklaratorische Verweisung 204
- Dokumentation bei juris 29, 239
- dynamische
> gleitende Verweisung
- halbexplizite Verweisung 239
- Landkarten 208, 219
- mit Kurzbezeichnung 216
- Nachteile 209, 214
- private Regelwerke 219, 225, 231, 235 f., 240 ff.
- starre Verweisung 222 ff., 225 f., 232, 234
> technische Regeln
> Umnumerierung
- Verweisungskette 210
- Verweisungstauglichkeit 205 f.
- Vorteile 207 f.

- Wortwahl 222 f., 233 ff.
- Zitierweise 212, 215ff., 217ff., 233ff.
völkerrechtliche Vereinbarungen 35, 145ff.
vom Hundert
> Prozent
Vollzitat
- Fundstelle 159 ff.
- im Eingangssatz bei Änderungen 155, 569
- in der Eingangsformel von Rechtsverordnungen 155, 805
- mit Kurzbezeichnung 157
- ohne Abkürzung 157, 570
voranstellen 614
Vorbehalte der Alliierten
> Berlin-Klauseln
Vorlaufzeit
> Inkrafttreten
Vorschriftensprache
- abstrakt generell 44 ff.
- deutsch 53, 206
- Einheitlichkeit 48
- Fachsprache 45 ff.
- geschlechtsindifferent 99 ff.
- geschlechtsspezifisch 103
> Personenbezeichnungen

W

Währung 116, 118
Wesentlichkeitstheorie
> verfassungsrechtliche Prüfliste
wiederholte Zitate 148, 216, 236, 288
Wirksamkeit
> Inkrafttreten
Wort
- mit Zahl und Ziffer 113
- Plural 597
- Zusammensetzungen 60
Worte, Wörter 597
Wortlautkontrolle 48
Wortwahl in Rechtsvorschriften
- ab 68
- am 68 f.
- Beweislast 67
- bis 68
- Darlegungslast 67
- Fachsprache 44
- Fiktion 51
- Fremdwörter 58
- Gebote 63
- gelten 66
- geschlechtsindifferente Formulierungen 100
- geschlechtsspezifische Formulierungen 103
- können 64
- mit Ablauf des 69
- Modewörter 57
- oder 75 ff.
> Personenbezeichnungen
- Präzision 49, 54, 62, 95
- Redlichkeit 55
- sollen 65
- soweit 72
- Stichtagsregelung 68 f.
- und, sowie 73, 77
- Verbote 63
- Vermutung 66
- Verständlichkeit 43 ff.
- Verweisung 51, 66
- wenn 72
- zeitgemäße Formulierung 56

Z

Zählbezeichnung
- der Artikel 750
- der Einzelvorschriften 410
Zählweise
- der Einzelnovellen 542 ff.
- bei geändertem Zitiernamen des Stammgesetzes 546
- der Sätze 592 ff.
- keine Unterbrechung durch Bekanntmachung des Stammgesetzes 544
- nicht bei Stammverordnungen 793
Zahlen
- in der Überschrift der Novelle 542 ff.
- in Bußgeldvorschriften 117
- in der Überschrift des Mantelgesetzes 745
- Rundung 119
- Schreibweise 108 ff.
Zeichensetzung
- bei Änderungen 610
Zeitgesetze 382, 487ff.
Zeitpunkt
> Stichtag

Ziffern 121, 180ff., 280
Zitiergebot
- bei Grundrechtseinschränkung 680
-- Anwendungsfälle 443
-- Formulierung 444 f.
-- Funktion 442
-- Standort 444 f.
-- Standort bei Änderungen 680
- bei Umsetzung von EG-Richtlinien
-- in der Überschrift 303 f.
-- im Regelungstext 305
-- bei der Veröffentlichung 306 ff.
-- Fußnote 309 ff.
- der Ermächtigung bei Rechtsverordnungen 784, 839
Zitiername
- bei allgemein bekannten Gesetzen 156
- bei der Bekanntmachung der Neufassung 863
- Bezeichnung 157
- geänderter Zitiername 651, 860
- Kurzbezeichnung 157
- im äußeren Rahmentext 570
- in der Überschrift der Einzelnovelle 549
- nicht im Änderungshinweis 175
Zitierweisen
- Außenverweisung 213 ff.
- Bedeutung 153
- bei geändertem Zitiernamen 651, 860
- Binnenverweisung 211 ff.
- der Bücher des Sozialgesetzbuches 191 ff., 193 ff.
- des Ablösungsgesetzes 530
- Einheitlichkeit 153
> Einigungsvertrag
> Fundstelle
- GGO 153, 155
- gleitende Verweisung 237 ff.
- im Änderungshinweis 169 ff.
- Landkarten, Tabellen, Muster 208
- völkerrechtliche Vereinbarungen 146 ff.
- Vollzitat 155 ff.
Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz 825
> Organisationserlaß
Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung 170, 825
Zustimmung des Bundesrates
- Angabe in der Eingangsformel des Gesetzes 399, 555, 748
- Angabe in der Schlußformel der Rechtsverordnung 833
Zustimmungsbedürftigkeit
> verfassungsrechtliche Prüfliste 42
- Angabe der zustimmungsbegründenden Einzelvorschrift 399
- bei Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen 350 ff.
- Prüfung bei der Einzelnovelle 555
- Prüfung beim Mantelgesetz 748
- Prüfung durch BMI und BMJ 41
Zwischenüberschriften
- Bedeutung 419 ff.
- bei Grundrechtseinschränkungen 446
- der Bekanntmachungserlaubnis 715
- der Entsteinerungsklausel 708
- für Aufhebungen 773 f.
- für Einzelvorschriften 420 ff.
- für Folgeänderungen 644, 760
- für Übergangsvorschriften 421, 436
- für übergeordnete Gliederungseinheiten 419 ff., 754 f., 757

Bundesanzeiger
Verlagsges.
Amsterdamer Straße
Postfach 10 05 34,
Postvertrieb
— Entgelt bezahlt
G 1990 A

123 a/99

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz
Hausanschrift: Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: (02 28) 5 80

Verantwortlich für den „Amtlichen Teil": Oberamtsrat Andreas König.
Anschrift der Redaktion: Siehe Herausgeber

Verantwortlich für den „Nichtamtlichen Teil": Rainer Diesem.
Anschrift der Redaktion: Siehe Verlag

Der Abdruck aus dem „Nichtamtlichen Teil" bedarf der Genehmigung des Verlages.

Verantwortlich für „Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen", für die „Zentralhandelsregister-Beilage" sowie für die Beilage „Jahresabschlüsse und Hinterlegungsbekanntmachungen": Bernhard Wewel. Anschrift der Redaktion: Siehe Verlag

Für Werbeanzeigen amtlichen oder juristischen Schrifttums gelten die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der Anzeigenpreisliste Nr. 11/98.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
Hausanschrift: Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: Köln (02 21) 9 76 68-0
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31 248.

Satz: Kalle Giese Grafik GmbH, Overath

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Druckhaus Locher, Köln

Beilagen zum Bundesanzeiger werden nur im Rahmen eines Abonnements ohne Aufpreis ausgeliefert. Im Einzelbezugspreis des Bundesanzeigers sind Beilagen nicht enthalten.